

BERICHT

gemäß § 59e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

(Wiener Stadtverfassung)

der Untersuchungskommission des Gemeinderats

zum Thema

"Misstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister"

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	1
1. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DAS TÄTIGWERDEN DER UNTERSUCHUNGSKOMMISSION	3
2. VORSITZ DER UNTERSUCHUNGSKOMMISSION	4
3. ANTRAG AUF EINSETZUNG DER UNTERSUCHUNGSKOMMISSION	5
3.1. KLÄRUNG DER ZULÄSSIGKEIT DES ANTRAGS	5
4. MITGLIEDER DER UNTERSUCHUNGSKOMMISSION	9
5. KONSTITUIERUNG	10
6. TÄTIGKEIT DER UNTERSUCHUNGSKOMMISSION	14
6.1. SITZUNGEN.....	14
6.2. LADUNGEN UND UNTERLAGEN	15
6.3. AKTENLIEFERUNGEN.....	16
7. VORGESCHICHTE UND HINTERGRÜNDE	22
7.1. ENERGIEMARKT HERBST 2021 BIS FRÜHJAHR 2022	22
7.2. SCHUTZSCHIRM.....	29
8. WIEN ENERGIE AM ENERGIEMARKT	34
8.1. SONDERSTUATION DER WIEN ENERGIE BEI DER ENERGIEPRODUKTION	36
8.2. HANDELSSTRATEGIE DER WIEN ENERGIE AM ENERGIEMARKT	38
8.3. RISIKOMANAGEMENT DER WIEN ENERGIE	42
8.3.1. <i>Keine Evidenz für Spekulationen</i>	44
8.3.2. <i>Konsolidierte Ergebnisse der Gutachten über die Handelstätigkeit der Wien Energie</i>	47
8.4. EIGENTÜMERVERTRETUNG UND BETEILIGUNGSMANAGEMENT	48
8.5. EXKURS: CASH-POOLING DER WIENER STADTWERKE.....	51
9. NOTKOMPETENZ 1	53
9.1. ENTWICKLUNGEN ZUR NOTKOMPETENZ 1	53
9.2. ANTRAG WIRD VON DEN WIENER STADTWERKEN VORBEREITET	57
9.3. ANTRAG WIRD IN DER MA 5 BEARBEITET	65
9.3.1. <i>Kredithöhe</i>	69
9.3.2. <i>Schad- und Klagloserklärung</i>	71
9.3.3. <i>Entscheidung in der MA 5 über den Antrag gemäß § 92 WStV</i>	73
9.3.4. <i>Videndenlauf</i>	77
9.4. ANTRAG IM BÜRO DES FINANZSTADTRATS.....	80
9.5. ANTRAG IM BÜRO DES WIENER BÜRGERMEISTERS.....	86
9.6. INFORMATION DES BÜROS VON VIZEBÜRGERMEISTER CHRISTOPH WIEDERKEHR.....	93
9.7. DISKUSSION ZUR INTERNEN UND EXTERNEN KOMMUNIKATION	97
9.8. KREDITRAHMENVERTRAG 1	101
9.9. NACHTRÄGLICHE GENEHMIGUNG	104
10. NOTKOMPETENZ 2	105
10.1. ENTWICKLUNGEN ZUR NOTKOMPETENZ 2	105
10.1.1. <i>Ziehung der 1. Tranche</i>	110
10.1.2. <i>Ziehung der 2. Tranche</i>	113
10.2. BLACK FRIDAY.....	114
10.3. WOCHENENDE NACH DEM BLACK FRIDAY.....	118
10.3.1. <i>Sitzung in den WIENER STADTWERKEN</i>	118
10.3.2. <i>Energiegipfel im Bundeskanzleramt</i>	119
10.3.3. <i>Abstimmung im Büro des Wiener Bürgermeisters</i>	124
10.4. ANTRAG WIRD VON DEN WIENER STADTWERKEN VORBEREITET	125

10.5.	ANTRAG WIRD IN DER MA 5 BEARBEITET	126
10.5.1.	<i>Kredithöhe</i>	128
10.5.2.	<i>Nachrangigkeit</i>	129
10.5.3.	<i>Videndenlauf</i>	130
10.6.	ANTRAG IM BÜRO DES FINANZSTADTRATS.....	131
10.7.	ANTRAG IM BÜRO DES WIENER BÜRGERMEISTERS.....	134
10.8.	INFORMATION DES BÜROS VON VIZEBÜRGERMEISTER CHRISTOPH WIEDERKEHR.....	137
10.9.	KREDITRAHMENVERTRAG 2	138
10.10.	NACHTRÄGLICHE GENEHMIGUNG	140
11.	NOTKOMPETENZ 3 IN FOLGE DES OEBFA VERTRAGS	141
11.1.	ENTWICKLUNGEN ZUR NOTKOMPETENZ 3	141
11.2.	ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE NOTKOMPETENZ 3.....	143
11.3.	KREDITRAHMENVERTRAG 3	144
12.	EXKURS: NOTKOMPETENZ	145
12.1.	NOTKOMPETENZEN IN DER WIENER STADTVERFASSUNG	145
12.2.	INTERPRETATION DES BEGRIFFS "UNVERZÜGLICH"	150
13.	ZEITLEISTE	153
14.	ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	157
14.1.	ZUSAMMENFASSUNG	157
14.1.1.	<i>Entstehungsgeschichte</i>	157
14.1.2.	<i>Untersuchungskommission</i>	158
14.1.3.	<i>Chronologie der Ereignisse</i>	159
14.2.	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	164
ANHANG	166	
ANHANG 1:	ANTRAG IM WORTLAUT	166
ANHANG 2:	GUTACHTEN DES SCHIEDSGREMIUMS.....	173
ANHANG 3:	GUTACHTEN BERND-CHRISTIAN FUNK	182
ANHANG 4:	GUTACHTEN CHRISTOPH BEZEMEK	191
ANHANG 5:	LADUNGEN	242
ANHANG 6:	EFET SCHREIBEN	245
ANHANG 7:	ZEUGENUNTERLAGE PETER HANKE	249
ANHANG 8:	ZUSAMMENFASSUNG AUS DEN GUTACHTEN VON PWC, FRESHFIELD, ITHUBA	250

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1:	STROMPREISENTWICKLUNG 2021	23
ABBILDUNG 2:	VERTRIEBS- UND ERZEUGUNGSPROFIL DER WIEN ENERGIE	36
ABBILDUNG 3:	HANDELSSTRATEGIEN	38
ABBILDUNG 4:	PIPELINEGEBUNDENE GASFLÜSSE	55
ABBILDUNG 5:	MARKTENTWICKLUNG ERDGAS	115
ABBILDUNG 6:	TIMELINE UND MARKTENTWICKLUNG	131

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
aD	außer Dienst
Anm.	Anmerkung
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BKA	Bundeskanzleramt
bzw.	beziehungsweise
Dipl.- Ing. ⁱⁿ / Dipl.-Ing.	Diplom- Ingenieurin/ Diplom- Ingenieur
Dr. ⁱⁿ / Dr.	Doktorin/ Doktor
ebd.	ebenda
ELAK	Elektronischer Akt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreich
gem	gemäß
GEM	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRÜNE	Die Grünen- Die Grüne Alternative
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i.R.	im Ruhestand
iS	im Sinne
i.V.	in Vertretung
KommR	Kommerzialrat

Lfzt	Laufzeit
MA 5	Magistratsabteilung 5- Finanzwesen
MA 6	Magistratsabteilung 6- Rechnungs- und Abgabenwesen
MA 6- BA 1	Magistratsabteilung 6- Buchhaltungsabteilung 1
Mag. ^a / Mag.	Magistra/ Magister
Mag. ^a (FH)/ Mag. (FH)	Magistra FH/ Magister FH
MA	Master of Arts
MBA	Master of Business Administration
MD- R	Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht
MIM	Master in Management
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
MSc	Master of Science
NEOS	NEOS- Das Neue Österreich und Liberales Forum
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OSR	Obersenatsrat
ÖVP	Österreichische Volkspartei
S.	Seite
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreich
StR ⁱⁿ / StR	Stadträtin/ Stadtrat
u.a.	unter anderem
UK	Untersuchungskommission
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WE	Wien Energie
WStV	Wiener Stadtverfassung
WStW	Wiener Stadtwerke
z.B.	zum Beispiel

1. Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Untersuchungskommission

Die Wiener Stadtverfassung (WStV) sieht gemäß § 59a Abs 1 vor, dass zur Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (§ 37 WStV) eine Untersuchungskommission eingesetzt werden kann. Die Untersuchungskommissionen ermitteln in einem behördlichen Verfahren einen maßgebenden Sachverhalt und erstatten dem Gemeinderat darüber schriftlich Bericht.

Die Untersuchungskommission ist in Wien seit dem Jahr 2000 ein Minderheitenrecht, das zuletzt 2022 reformiert wurde. Ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission muss gemäß § 59a Abs 2 WStV von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderats eingebracht werden und hat eine genaue Darlegung des behaupteten Missstandes zu enthalten. Ein solcher Missstand muss einen Bezug zu dem zehn Jahre vor Einbringung des Antrages zurückliegenden Zeitraum aufweisen, jedoch können einzelne, vor diesem Zeitraum gelegene Sachverhalte mituntersucht werden, wenn dies zur Beurteilung des Missstandes erforderlich ist.

Es kann eine unbegrenzte Anzahl an Zeug*innen bzw. Auskunftspersonen geladen werden, für deren Befragung zudem keine zeitliche Beschränkung gilt. Bis 2022 war ein Mehrheitsbeschluss notwendig, um Zeug*innen zu laden oder ergänzende Beweismittel anzufordern, seit der Reform hat gemäß § 59d Abs 2a WStV ein Viertel der UK-Mitglieder das Recht, die Ladung von Zeug*innen (Auskunftspersonen) und die Durchführung ergänzender Beweisaufnahmen zu verlangen.

Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind gemäß § 59d Abs 3 WStV öffentlich, sofern die Untersuchungskommission nicht die Vertraulichkeit beschließt.

Gemäß § 59e WStV dauert die Tätigkeit der Untersuchungskommission zwölf Monate ab dem Tag ihrer Konstituierung an. Sie kann allerdings um höchstens drei Monate verlängert werden. Ebenso kann die Untersuchungskommission, mit der Zustimmung der Einsetzungsminderheit, vorzeitig beendet werden.

2. Vorsitz der Untersuchungskommission

Gemäß § 59c Abs 2 Wiener Stadtverfassung (WStV) werden die*der Vorsitzende und ihre*seine Stellvertreter*innen von der Präsidialkonferenz des Wiener Gemeinderats aus einer ständig vom Magistrat geführten Liste per Losentscheid bestellt. In diese Liste sind insgesamt fünfzehn aktive oder im Ruhestand befindliche Richter*innen eingetragen, fünf auf Vorschlag des*der Präsidenten*in des Oberlandesgerichts in Wien, weitere fünf auf Vorschlag des*der Präsidenten*in des Bundesverwaltungsgerichts, sowie fünf auf Vorschlag des*der Präsidenten*in des Verwaltungsgerichts Wien. Sie dürfen weder Mitglied noch Ersatzmitglied der Untersuchungskommission sein.

Als Vorsitzender der Untersuchungskommission wurde demgemäß Mag. Martin Pühringer, Richter am Verwaltungsgericht Wien, gelost bzw. bestellt.

Seit der Reform der Untersuchungskommission 2022 werden außerdem zwei Stellvertreter*innen für den Vorsitz hinzugezogen. Als seine Stellvertreter*innen wurden Hofrat Dr. Einar Sladeček, Präsident des Arbeits- und Sozialgerichts i. R., und Dr.ⁱⁿ Regine Jesionek, Richterin am Oberlandesgericht Wien, bestellt.

Gemäß § 59c Abs 3 WStV bilden der*die Vorsitzende und seine*ihre Stellvertreter*innen das Schiedsgremium, welches der Untersuchungskommission zur Entscheidung über die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten beigegeben ist. Die Einberufung und die Leitung des Schiedsgremiums obliegen dem*der Vorsitzenden. Entscheidungen werden gem § 59c Abs 3 WStV nach dem Mehrheitsprinzip getroffen, sofern keines der Mitglieder verhindert ist. Ansonsten ist die Stimme des*der Vorsitzenden ausschlaggebend.

3. Antrag auf Einsetzung der Untersuchungskommission

Am 7. Oktober 2022 wurde durch die Gemeinderät*innen Dr. Markus Wölbitsch-Milan, MIM, Mag. Manfred Juraczka und Kolleg*innen (ÖVP), Maximilian Krauss, MA, Ing. Udo Guggenbichler, MSc (FPÖ) und Kolleg*innen gemäß § 59a WStV der Antrag auf Einsetzung der Untersuchungskommission betreffend *"Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister"* bei der Magistratsdirektion der Stadt Wien eingebracht. Das Einlangen des Antrags wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 18. Oktober 2022 durch den Vorsitzenden bekanntgegeben. Nach der Prüfung der Zulässigkeit wurde der Antrag am 24. November 2022 im Wiener Gemeinderat debattiert.

Der Einsetzungsantrag findet sich im ANHANG 1: ANTRAG IM WORTLAUT.

3.1. Klärung der Zulässigkeit des Antrags

In der Präsidialkonferenz am 4. November 2022 wurde der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission diskutiert und einige Punkte des Antrags wurden vom Vorsitzenden des Gemeinderats auf Basis eingeholter Rechtsmeinungen, unter anderem von Em. O. Univ.-Prov. Dr. Bernd-Christian Funk¹ (November 2022), als „strittige Fragen“ identifiziert.

Konkret waren folgende Punkte des Einsetzungsantrags² betroffen:

- A. III.
- B. I Z. 3 und 4, II Z. 9
- C. II Z. 6b, 7b und 8b
- D. I Z. 5

Auf Grund der Meinungsverschiedenheiten in der Präsidiale hinsichtlich der Zulässigkeit des Einsetzungsantrags der Untersuchungskommission erhielt das Schiedsgremium, welches sich aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertreter*innen zusammensetzt, am 7. November 2022 vom Vorsitzenden des Gemeinderats den Auftrag, binnen 14 Tagen ein Gutachten über die in der Präsidiale strittigen

¹ siehe ANHANG 3: GUTACHTEN BERND-CHRISTIAN FUNK

² siehe ANHANG 1: ANTRAG IM WORTLAUT

Fragen hinsichtlich der teilweisen Unzulässigkeiten zu erstellen - siehe Wiener Stadtverfassung unter dem § 59b Abs 2.³

Ebenso Teils des Gutachtens war ein Fragenkatalog von ÖVP, FPÖ und GRÜNEN, der sich auf die oben genannten Punkte des Einsetzungsantrags bezieht, mit dem Ersuchen „auch diese Fragen in die Beurteilung ‚einfließen‘“ zu lassen.“⁴

Vom Schiedsgremium wurden im Gutachten folgende Punkte als zulässig erachtet: I.1.-4., II.6.b., II.7.b., II.8.b. und II.9.

Bei Punkt I. 1-4, der die Wahrnehmung der Eigentümerrechte sowie die Ausübung der Anteilsverwaltung durch den Bürgermeister und den Finanzstadtrat zum Inhalt hat, kommt das Schiedsgremium zum Schluss:

„Da es sich bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung durch den Bürgermeister um privatwirtschaftliches Handeln im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde handelt (vgl. § 75 Abs. 3 WStV und Art. 116 Abs. 2 B-VG) und der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission als Missstand eine mangelhafte Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Ausübung der Anteilsverwaltung erkennen lässt, ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Verwaltungsführung des Bürgermeisters nicht Gegenstand einer Untersuchungskommission sein kann.“⁵

Bei den Punkten I.Z.3-4 und II.Z.9, die sich mit der Informationspflicht von Bürgermeister und Stadtrat gegenüber Finanzausschuss, Stadtsenat und Gemeinderat über die laufenden Geschäftsgebarung der WIENER STADTWERKE GmbH und WIEN ENERGIE GmbH beschäftigen, sieht das Schiedsgremium die Fragestellung als zulässig an, da eingangs genannte Punkte das „ausreichende Maß“ der Information erfragen und „daher ein Missstand in der Verwaltungsführung von einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organen der Gemeinde behauptet [wird], der von einer Untersuchungskommission überprüft werden kann.“⁶

³ siehe ANHANG 2: GUTACHTEN DES SCHIEDSGREMIUMS

⁴ Gutachten des Schiedsgremiums, o. S.

⁵ ebd.

⁶ ebd.

Die Punkte II.Z.6.b., II.Z.7.b., II.Z.8.b. und II.Z.9., die die dreimalige Ausübung „des Notkompetenzrechts des Bürgermeisters und die folgende Information der Mitglieder des Stadtsenats, des Vizebürgermeisters, der Mitglieder des Finanzausschusses und des Gemeinderats“⁷ zum Inhalt haben, erachtet das Schiedsgremium als zulässig, da davon auszugehen ist, dass

„auf Grund der Höhe der gewährten Darlehen eine Zuständigkeit des Gemeinderats nach § 88 Abs. 1 WStV vorlag. Der Bürgermeister hat hier auf Grundlage des § 92 WStV unter seiner Verantwortung eine Verfügung aus dem Wirkungsbereich des Gemeinderats getroffen. Diese Verfügung betraf privatwirtschaftliches Handeln, das dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen ist (vgl. § 75 Abs. 3 WStV und Art. 116 Abs. 2 B-VG). Ob bzw. wen der Bürgermeister von seinen Verfügungen nach § 92 WStV informiert hat, betrifft Fragen, die mit der Ausübung des Notkompetenzrechts eng verbunden sind. Es ist dabei nicht relevant, ob hier eine rechtliche Verpflichtung zur Informationsweitergabe durch den Bürgermeister bestand, weil der Missstandsbegriff des § 59a Abs. 2 WStV kein rechtswidriges Handeln voraussetzt (vgl. dazu bereits Pkt. II.4.3.). Diese Fragen betreffen daher gleichermaßen das Verwaltungshandeln eines der politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organs und können durch Einsetzung einer Untersuchungskommission überprüft werden.“⁸

Als in seiner im Einsetzungsantrag vorliegenden Form unzulässig entschied das Schiedsgremium den Punkt I.Z.5. Gänzlich unzulässig waren laut Schiedsgremium die Punkte III.10.-12.

Punkt I.Z.5. des Antrags „bezieht sich auf die Besetzung der Aufsichtsräte bzw. Aufsichtsgremien von "Einrichtungen, Unternehmen, Unternehmungen im Einflussbereich der Stadt Wien".“⁹ Jedoch bezieht „sich der Wortlaut des Einsetzungsantrags ausdrücklich nur auf die Wiener Stadtwerke GmbH und die Wien Energie GmbH.“¹⁰ Das Gutachten des Schiedsgremiums befindet die derzeitige Formulierung als nicht zulässig und begründet dies folgendermaßen:

„Diese allgemein gehaltene Formulierung grenzt die Betrachtung nicht auf bestimmte Unternehmen, etwa die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH ein, sondern bezieht sich auf jegliche Besetzung von Aufsichtsräten bzw. Aufsichtsgremien in allen Einrichtungen, Unternehmen und Unternehmungen im Einflussbereich der Stadt Wien. Eine derart weite Formulierung des Untersuchungsgegenstands lässt keinen Bezug zu einem im Antrag iSd § 59b Abs. 2 WStV genau darzulegenden behaupteten Missstand erkennen. Ein solcher Missstand wird vielmehr im Antrag nur in Zusammenhang mit der Wien Energie GmbH und der Wiener Stadtwerke GmbH behauptet. [...] Sollte dieser Punkt des Antrags jedoch auf die Besetzung der

⁷ Gutachten des Schiedsgremiums, o. S.

⁸ ebd.

⁹ ebd.

¹⁰ ebd.

Aufsichtsräte bzw. Aufsichtsgremien der Wien Energie GmbH und der Wiener Stadtwerke GmbH eingeschränkt werden, stehen einer Zulässigkeit keine weiteren Gründe entgegen.“¹¹

Als gänzlich unzulässig erachtet das Schiedsgremium die Punkt III.Z.10-11. Hier geht es um die Verhandlungen des Landes Wien mit dem Bund über einen Darlehensvertrag. Die Begründung lautet wie folgt:

„Dieser Punkt des Antrags auf Einsetzung einer Untersuchungskommission bezieht sich daher in seinem wesentlichen Teil auf das Handeln der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe des Landes im selbständigen Wirkungsbereich des Landes und könnte nur Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags, nicht aber einer Untersuchungskommission des Gemeinderats sein.“¹²

Als zulässig wurden somit die Punkte I.Z.1.-4., II.Z.6.b., II.Z.7.b., II.Z.8.b. und II.Z.9., als unzulässig die Punkte III.Z.10.-12. und in seinem derzeitigen Umfang als unzulässig der Punkt I.Z. 5. erachtet.

„Zusammengefasst kommt das Schiedsgremium daher zu der gutachterlichen Einschätzung, dass hinsichtlich der in der Präsidialkonferenz strittig gebliebenen Punkte des Antrags auf Einsetzung der Untersuchungskommission die Punkte I.1.-4., II.6.b., II.7.b., II.8.b. und II.9. als Untersuchungsgegenstand zulässig und Punkt I.5. in seinem derzeitigen Umfang sowie die Punkte III.10.-12. als Untersuchungsgegenstand unzulässig sind, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Untersuchung von behaupteten Missständen bei den Aufsichtsratsbesetzungen der Wien Energie GmbH und der Wiener Stadtwerke GmbH im Rahmen der Punkte I.1-4. zulässig ist.“¹³

¹¹ Gutachten des Schiedsgremiums, o. S.

¹² ebd.

¹³ ebd.

4. Mitglieder der Untersuchungskommission

Die Wiener Stadtverfassung legt gemäß § 59c Abs 1 fest, dass die Untersuchungskommission „aus einer vom Gemeinderat für jede Wahlperiode zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die nicht geringer sein darf als die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder), die der Gemeinderat für die Ausschüsse des Gemeinderates festlegt“, zu bestehen hat.

Dabei muss gemäß § 59c Abs 1 jede im Gemeinderat vertretene wahlwerbende Partei mindestens einen Sitz in der Untersuchungskommission haben. Die folgenden 16 Personen wurden als Mitglieder der Untersuchungskommission von den wahlwerbenden Parteien bestellt:

Mitglieder SPÖ	Ersatzmitglieder SPÖ
Mag. Stephan Auer- Stüger	Mag. ^a Nina Abrahamczik
Petr Baxant, BA	Patricia Anderle
Ilse Fitzbauer	Prof. Rudolf Kaske
Mag. Thomas Reindl	Mag. ^a Andrea Mautz- Leopold
Mag. Marcus Schober	Ing. Christian Meidlinger
Dr. Kurt Stürzenbecher	Jörg Neumayer, MA
Mag. ^a Stefanie Vasold	Barbara Novak, MA
MMag. ^a Pia-Maria Wieninger	Dr. Gerhard Schmid
Mitglieder ÖVP	Ersatzmitglieder ÖVP
Mag. ^a Caroline Hungerländer	Ingrid Korosec
Mag. Manfred Juraczka	Dipl.- Ing. ⁱⁿ Elisabeth Olischar, BSc
Hannes Taborsky	Dr. Peter Sittler
Dr. Markus Wölbitsch- Milan, MIM	Harald Zierfuß
Mitglieder GRÜNE	Ersatzmitglieder GRÜNE
Johann Arsenovic	Mag. ^a Barbara Huemer
David Ellensohn	Dipl. -Ing. Martin Margulies
Mitglied NEOS	Ersatzmitglied NEOS
Dipl.-Ing. Dr. Stefan Gara	Mag. (FH) Jörg Konrad
Mitglied FPÖ	Ersatzmitglied FPÖ
Maximilian Krauss, MA	Ing. Udo Guggenbichler, MSc

5. Konstituierung

Am 2. Dezember 2022 fand die konstituierende Sitzung der Untersuchungskommission statt. Nach der Vorstellung des Vorsitzenden Mag. Martin Pühringer und seinen beiden Stellvertreter*innen Dr. Einar Sladeček und Dr.ⁱⁿ Regine Jesionek wurde der Einsetzungsantrag verlesen und die Aufgabe der Untersuchungskommission erläutert. Der Vorsitzende Martin Pühringer erklärte zunächst, dass die Untersuchungskommission des Gemeinderats zur Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich eingesetzt werden kann. (vgl. 1. UK-Sitzung, 02.12.2022, S. 3)

Das bedeute, „(...) wir prüfen, überprüfen das Verwaltungshandeln von Organen, die dem Gemeinderat gegenüber politisch verantwortlich sind. Das kann der Bürgermeister sein, das kann der Finanzstadtrat sein.“ (ebd.) Das betrifft allerdings nicht die Angelegenheiten des Landes Wien, diese sind von der Untersuchungskommission des Gemeinderats abzugrenzen.

Der Vorsitzende Martin Pühringer führte weiter aus, während die Angelegenheiten des Landes Wien von der Untersuchungskommission ausgenommen sind, könne allerdings die Privatwirtschaftsverwaltung untersucht werden. Das umfasse zwar nicht die ausgegliederten Rechtsträger an sich, jedoch die Ausübung der Eigentümerrechte der Stadt Wien gegenüber diesen.

„Was wir aber schon untersuchen können, ist nicht nur die Hoheitsverwaltung der Stadt Wien, sondern auch die Privatwirtschaftsverwaltung, was hier im Zuge mit dem Untersuchungsgegenstand ja ganz wesentlich sein wird. Privatwirtschaftsverwaltung heißt aber auch, dass wir nicht unmittelbar ausgegliederte Rechtsträger und deren Verhalten untersuchen können, wir können nur das nur mittelbar tun, nämlich, inwieweit die Stadt Wien ihre Eigentümerrechte an diesen ausgegliederten Rechtsträgern wahrgenommen hat.“ (1. UK-Sitzung, 02.12.2022, S. 4)

Er betonte außerdem, dass es nicht die Aufgabe der Untersuchungskommission sei, den zu ermittelnden Sachverhalt rechtlich oder gar politisch zu bewerten:

„Grundsätzlich ist es Aufgabe der Untersuchungskommission, in einem behördlichen Ermittlungsverfahren einen Sachverhalt zu ermitteln und am Ende dem Gemeinderat darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Es ist aber nicht Aufgabe der Untersuchungskommission, diesen Sachverhalt rechtlich oder politisch zu bewerten. Also auch die Bewertung findet dann im Gemeinderat statt und nicht hier.“ (ebd.)

Martin Pühringer erklärte, dass die Ermittlung des Sachverhalts durch die Untersuchungskommission auf Basis der Wiener Stadtverfassung – WStV einerseits und andererseits des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG stattfindet.

„Sie passiert auf Grundlage der Bestimmungen in der Wiener Stadtverfassung, die uns hier zur Verfügung gestellt werden. Die Wiener Stadtverfassung trifft in ausgewählten Bereichen hierzu Vorkehrungen. Darüber hinaus haben wir subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das AVG, anzuwenden. Das AVG, für die, die es nicht kennen, ist die Verfahrensordnung, die auch so gut wie jede Verwaltungsbehörde in Österreich anwendet, um ein Ermittlungsverfahren zu führen, und das seit vielen Jahrzehnten.“ (1. UK-Sitzung, 02.12.2022, S. 4)

Als Verwaltungsbehörde kann die Untersuchungskommission zur Ermittlung des Sachverhalts unterschiedliche Beweismittel heranziehen. Als Beweismittel gelte, so der Vorsitzende, alles

„was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Das wird im Regelfall, wenn man sich frühere Untersuchungskommissionen anschaut, die Einholung von Akten und Unterlagen von einzelnen Dienststellen des Magistrats sein.“ (ebd.)

Wesentlich sei dabei auch die Vernehmung von Zeug*innen bzw. Auskunftspersonen vor der Untersuchungskommission:

„Das wird auch die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen sein, die Einholung von Amtssachverständigengutachten sein. Darüber hinaus gibt es aber keine Beschränkung auf diese Beweismittel, es können auch anders geartete Beweiserhebungen möglich sein. Es ist aber besonders wichtig auch hier hervorzuheben, insbesondere wenn dabei in die Rechte Dritter eingegriffen werden, braucht es eine gesetzliche Grundlage für eine solche Beweiserhebung.“ (ebd.)

Grundsätzlich ist die Beweiserhebung in der Untersuchungskommission mehrheitlich zu beschließen, stellte der Vorsitzende klar:

„Für den Modus der Beweiserhebung trifft die Stadtverfassung besondere Vorkehrungen. Grundsätzlich sind alle Erledigungen- und eine Erledigung ist etwa eine Zeugenladung oder eine Gutachtensauftrag, ein Amtshilfeersuchen- von der Untersuchungskommission mehrheitlich zu beschließen. Zu einem gültigen Beschluss ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.“ (1. UK-Sitzung, 02.12.2022, S.4)

Seit der Reform der Untersuchungskommission des Gemeinderats im Jahr 2022 sieht es die Wiener Stadtverfassung vor, dass allerdings auch eine Minderheit von vier Mitgliedern eine ergänzende Beweisaufnahme verlangen kann:

„Seit der letzten Untersuchungskommission wurde die Stadtverfassung hier in einem relevanten Bereich novelliert. Es kann nämlich nunmehr eine Minderheit von einem Viertel der Mitglieder, (...) ergänzende Beweisaufnahme verlangen, auch wenn die Mehrheit dieses Ansinnen nicht

teilt. In diesem Fall kann die Mehrheit der Untersuchungskommission jedoch beschließen, das Schiedsgremium, das bin ich und meine beiden Stellvertretenden, anzurufen.“ (ebd.)

Schlussendlich entscheidet, wie der Vorsitzende ausführte, das Schiedsgremium, inwieweit eine bestimmte Beweisaufnahme geeignet ist:

„Ich weise nur darauf hin, in der Verfassung steht, dass wir als Schiedsgremium entscheiden, ob die beantragte Beweisaufnahme geeignet ist, einen Beitrag zur Ermittlung des für den Untersuchungsgegenstand maßgeblichen Sachverhaltes zu leisten.“ (1. UK-Sitzung, 02.12.2022, S.5)

Der Vorsitzende erläuterte darüber hinaus:

„Grundsätzlich wird jeder Beweisantrag, der von Ihnen gestellt wird, von mir zur Abstimmung gebracht werden. Ich werde schauen, ob sich eine Mehrheit für diesen Beweisantrag findet. Wenn die Mehrheit da ist, dann wird diese Beweiserhebung erfolgen, wenn die Mehrheit nicht gegeben ist, werde ich überprüfen, ob dieser Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt wurde. Wenn das der Fall ist, wird neuerlich abgestimmt, nämlich mit der Frage, ob das Schiedsgremium angerufen werden soll. Wenn hier eine Mehrheit besteht, was anzunehmen ist, denn das ist die gleiche Mehrheit, die den Beweisantrag grundsätzlich verhindern wollte, dann wird das Schiedsgremium angerufen und darüber zu entscheiden haben. Wenn hier keine Mehrheit sein sollte, dann hat die Beweiserhebung stattzufinden, weil sie von einem Viertel verlangt wurde.“ (1. UK-Sitzung, 02.12.2022, S. 5)

Zuletzt erklärte Martin Pühringer, dass die Sitzungen der Untersuchungskommission öffentlich sind, jedoch unter gewissen Umständen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden können:

„Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind grundsätzlich öffentlich, ich freue mich auch, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Es kann von der Untersuchungskommission die Vertraulichkeit beschlossen werden, meinem Wissen nach ist es in der Vergangenheit nicht regelmäßig passiert. Film- und Lichtbildaufzeichnungen sind während der Sitzungen laut Wiener Stadtverfassung nicht zulässig. Tonbandaufzeichnungen nur zur Abfassung des Protokolls.“ (1. UK- Sitzung, 02.12.2022, S. 6)

Der stellvertretende Vorsitzende Einar Sladeček betonte außerdem: „(...) wir sind weder der mittelalterliche Pranger, noch sind wir ein Tribunal.“ Darüber hinaus sei es nicht die Aufgabe der Untersuchungskommission, zivilrechtliche, disziplinare oder strafrechtliche Verantwortungen zu prüfen.

„Ich darf auch darauf hinweisen, dass, es, wie das bereits der Herr Vorsitzende gesagt hat, nicht Aufgabe der Untersuchungskommission ist, zivilrechtliche, disziplinare oder strafrechtliche Verantwortungen zu prüfen. Es geht auch nicht darum, aus einzelnen Missständen abzuleiten, dass

insgesamt die Verwaltungsorgane schlechte Arbeit leisten. Das tun sie nicht, ganz im Gegenteil, denn die meisten geben das Beste.“ (ebd.)

Außerdem fasste Einar Sladeček zusammen, dass es Aufgabe der Untersuchungskommission sei, die im Einsetzungsantrag genannten Missstände zu verifizieren oder zu falsifizieren und die politische Verantwortung zu eruieren:

„Es ist aber Aufgabe der Untersuchungskommission, durch die Aufnahme von Beweisen die im Antrag auf Einsetzung dieser Untersuchungskommission behaupteten Missstände zu verifizieren oder falsifizieren, ob eben Kontrollorgane versagt haben, ob Strukturmängel diese Missstände, wenn sie vorhanden sind, ermöglicht haben, und ob es für das alles auch eine politische Verantwortung gibt. Das ist jetzt die Aufgabe unserer Untersuchungskommission, wobei es der Kommission selbst versagt bleibt, die Geschäftsführung und Gestion der Wien Energie zu untersuchen. Die Möglichkeit hat nur der Stadtrechnungshof oder der Rechnungshof.“ (ebd.)

Im Falle dieser eingesetzten Untersuchungskommission bedeute das, insbesondere herauszufinden, wie es zur Ausübung der Notkompetenzen durch den Bürgermeister gekommen ist:

„Im konkreten Fall heißt das, dass wir herausfinden wollen – und hoffentlich auch werden –, was war die Ursache der Probleme der Wien Energie, ob und in welcher Intensität hat die Wiener Stadtverwaltung die Aufsicht ausgeübt und ob gegebenenfalls wie die letztlich entstandene Situation durch intensivere Aufsicht hätte vermieden werden können. Im Weiteren werden wir untersuchen, was zur Ausübung der Notkompetenz geführt hat, insbesondere, wer wann welchen Wissensstand hatte und welche Entscheidungsgrundlagen der Ausübung der Notkompetenz zugrunde liegen.“ (ebd.)

6. Tätigkeit der Untersuchungskommission

6.1. Sitzungen

Im Zuge der Untersuchungskommission betreffend *"Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeister und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister"* fanden 2022 bis 2023 fünfzehn öffentliche Sitzungen statt. Die Untersuchungskommission endete mit der Sitzung am 11. Oktober 2023 durch die Entscheidung der Einsetzungsminderheit vorzeitig.

Sitzungstermine

1. Sitzung	2. Dezember 2022
2. Sitzung	16. Dezember 2022
3. Sitzung	16. Jänner 2023
4. Sitzung	01. Februar 2023
5. Sitzung	16. Februar 2023
6. Sitzung	01. März 2023
7. Sitzung	16. März 2023
8. Sitzung	31. März 2023
9. Sitzung	11. April 2023
10. Sitzung	10. Mai 2023
11. Sitzung	25. Mai 2023
12. Sitzung	12. Juni 2023
13. Sitzung	23. Juni 2023
14. Sitzung	30. August 2023
15. Sitzung	11. Oktober 2023

6.2. Ladungen und Unterlagen

Im Laufe der Tätigkeit der Untersuchungskommission zwischen Dezember 2022 und Oktober 2023 wurden in 15 Sitzungen zu über 100 Stunden 29 Zeug*innen und 3 Auskunftspersonen zu ihren Wahrnehmungen befragt. Die Befragungen sind auf rund 700 Seiten Wortprotokoll öffentlich und allgemein auf der Stadt Wien-Seite nachzulesen.

<https://www.wien.gv.at/mdb/uk/wienenergie/>

Eine vollständige Liste der Zeug*innen und Auskunftspersonen findet sich im ANHANG 3: LADUNGEN.

Mittels 191 Beweisanträge wurden im Zuge der Tätigkeit der Untersuchungskommission nicht nur die Ladungen der Zeug*innen und Auskunftspersonen beschlossen, sondern auch schriftliche Beweisunterlagen angefordert. 139 bzw. rund 73 Prozent der Beweisanträge wurden einstimmig beschlossen, 34 Anträge wurden zurückgezogen und 16 Beweisanträge vom Schiedsgremium als nicht geeignet erachtet. Insgesamt wurde das Schiedsgremium 47 Mal zur Entscheidung über einen Beweisantrag herangezogen.

Die der Untersuchungskommission vorgelegten Unterlagen umfassen unter anderem die Notkompetenzanträge, Berichte, Gutachten, Entwürfe, Korrespondenzen, Protokolle und Verträge. Einiges davon stammt aus dem ELAK, dem „elektronischen Akt“. Der ELAK stellt das elektronische Aktenmanagementsystem der öffentlichen Verwaltung der Stadt Wien dar. Der Untersuchungskommission wurden zur Klärung des Sachverhalts 65 mehrseitige Dokumente aus dem ELAK übermittelt.

6.3. Aktenlieferungen

Zu Beginn der Untersuchungskommission erläuterte der Vorsitzende Mag. Martin Pühringer, wie mit Beweiserhebungen zu verfahren ist:

„Das wird im Wesentlichen – dadurch, dass wir andere Behörden in Beschlag nehmen – über das Mittel der Amtshilfe sein, die uns zur Verfügung steht, wie jeder anderen Verwaltungsbehörde auch. Um die Amtshilfe in Anspruch nehmen zu können, braucht es aber grundsätzlich immer eine Rechtsgrundlage. Unsere Rechtsgrundlage wird sein, dass wir einen Sachverhalt zu ermitteln haben, den maßgeblichen in Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand. Es braucht aber, damit wir eine andere Behörde in Beschlag nehmen, auch immer eine Rechtsgrundlage aus deren Sicht, weil die Behörde nur in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich in Anspruch genommen werden kann. Grundsätzlich sind die Voraussetzungen bei der Amtshilfe immer von der Behörde einmal zu prüfen, die dieses Ersuchen stellt. Das sind in dem Fall wir. Gleichzeitig muss aber auch die Behörde, die ersucht wird, eine solche Prüfung vornehmen. Die Behörde, die ersucht wird, kann sich etwa nicht zurücklehnen und sagen, das passiert jetzt in Verantwortung der ersuchenden Behörde. Dazu gibt es eindeutige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und auch das Verfassungsgerichtshofes, dass wenn etwa von einer Behörde ein Ersuchen um Einschreiten der Polizei erbeten wird, dann kann nicht die Polizei das einfach ausführen und sagen, wir wurden ja darum ersucht, sondern die Polizei muss dann auch selbst beurteilen, ob sie eine entsprechende Rechtsgrundlage hat, um ein solches Einschreiten vornehmen zu können.“ (2. UK-Sitzung, 16.12.2022, S. 53)

In einigen Fällen wurde der Lieferung von Unterlagen und Akten nicht nachgekommen. Das betraf zum einen die Lieferung von Kommunikationsverläufen per Telefon, E-Mail, Chats etc. und Kalendereinträgen von beispielsweise Stadtrat KommR Peter Hanke und Bürgermeister Dr. Michael Ludwig, zum anderen die Lieferung von Unterlagen der WIENER STADTWERKE und der WIEN ENERGIE. Die Aktenlieferung war deshalb wiederholt Kritikpunkt in den Sitzungen der Untersuchungskommission.

Mit der Kritik der Zweiten Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Regine Jesionek konfrontiert, die Untersuchungskommission hinsichtlich der Lieferungen von Unterlagen mangelhaft zu unterstützen, erklärte Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA bezugnehmend auf die Ausführungen von Mag. Martin Pühringer:

„Die Untersuchungskommission ist eine Behörde und ist daher an die Rechtsvorschriften gebunden, und genau das Gleiche gilt auch für den Magistrat. Es ist auch ganz zu Beginn der Untersuchungskommission vollkommen zutreffend ausgeführt worden, dass die ersuchende Behörde zu untersuchen und zu prüfen hat, ob sie zuständig ist und wenn sie das bejaht, dann kann sie

hergehen und kann einen Antrag oder ein Amtshilfeersuchen stellen, und die Magistratsabteilung 5 oder der Magistrat muss das Gleiche machen. Wenn der Magistrat zum Ergebnis kommt, dass hier Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, weil zum Beispiel eine Kompetenz auf Seite der Untersuchungskommission nicht gegeben ist, dann darf der Magistrat eine solche Amtshilfe nicht leisten. In letzter Konsequenz kommt hier der Magistrat, (...) eben in die Rolle, dass er gelegentlich sagen muss, (...) es gibt hier nach der Beurteilung des Magistrats keine Zuständigkeit, und er darf damit auch keine Unterlagen übermitteln.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 37)

Ferner führte er aus, dass es dabei nicht um die Frage ginge, die Untersuchungskommission zu unterstützen oder nicht zu unterstützen, sondern die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten:

„Wir sind hier in weiten Bereichen in der Kritik, wir stehen hier auch immer wieder in der öffentlichen Berichterstattung und das ist nicht einfach, aber in letzter Konsequenz hat der Magistrat gegenüber allen Kundinnen und Kunden, und ich sehe auch die Untersuchungskommission als Kunde hier, schlicht und einfach den Rechtsstaat zu vollziehen und hier auch die Rechtsvorschriften einzuhalten. Das hat nichts damit zu tun, dass jemand die Untersuchungskommission unterstützt oder nicht unterstützt.“ (ebd.)

Ebenfalls äußerte sich Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek, dass sich hinsichtlich der Aktenlieferungen an die Rechtslage zu halten sei:

„Im Rahmen der Amtshilfe muss nicht nur die ersuchende Behörde die Zuständigkeit prüfen, sondern natürlich auch die ersuchte Behörde. Nachdem wir, der Magistrat, die ersuchte Behörde ist, haben wir jedes Amtshilfeersuchen dahingehend zu prüfen, ob es sich im Untersuchungsgegenstand befindet beziehungsweise ob die erbetene Amtshandlung zulässig ist. Das machen wir regelmäßig, das machen wir, glaube ich, auch sehr genau. Warum machen wir das sehr genau? Weil wir eine Behörde sind, die im Rahmen der Amtshilfe ersucht wird, und meines Erachtens haben wir keinen Ermessensspielraum. Auch wenn es gewünscht ist, dass wir Unterlagen vorlegen, müssen wir uns dennoch an die Rechtslage halten und deswegen gibt es auch diese Schreiben, die von uns kommen. Ich glaube, sie sind auch rechtlich sehr gut begründet, warum gewisse Themen oder gewisse Angelegenheiten nicht vorgelegt werden können.“ (6. UK-Sitzung, am 01.03.2023, S. 29)

Die entsprechenden Beweisanträge zur Lieferung von u.a. Telefonlisten, Kalendereinträgen sowie E-Mail- und Chatverläufen von Stadtrat Peter Hanke und Bürgermeister Michael Ludwig wurden seitens der Magistratsdirektion mit der Begründung abgelehnt, dass: „Telefongespräche, Chatprotokolle, E-Mails etc. durch das Telekommunikationsgeheimnis geschützt [sind]. Sie unterliegen neben dem Schutz des Telekommunikations- und Briefgeheimnisses auch dem Schutz des Privatlebens (Art 8 EMRK). Nach den genannten Grundrechten, die beide unter Gesetzesvorbehalt stehen, wäre es

erforderlich, dass der Gesetzgeber die Untersuchungskommission unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (...) zu einem solchen Eingriff gesetzlich ermächtigt. Eine solche Eingriffsnorm existiert aber nicht.“ (Antwort zu Beweisantrag 138)

Die Magistratsdirektion merkt in ihrer Stellungnahme außerdem an: „Der Magistrat hat daher keine rechtliche Befugnis in diese Schutzbereiche einzugreifen. Vielmehr ist er an den aus dem Telekommunikations- und Briefgeheimnis resultierenden Schutz gebunden. Im Grunde ist auch die ersuchende Behörde gesetzlich nicht befugt, die verlangten Dokumente anzufordern.“ (ebd.)

Ferner heißt es im Schreiben der Magistratsdirektion: „Die freiwillige Vorlage von Dokumenten etc. bleibt davon unberührt. Auch in diesem Fall sind jedoch sämtliche Geheimhaltungspflichten, die sich aus der Rechtsordnung ergeben, wie der Schutz personenbezogener Daten, die Amtsverschwiegenheit und allfällige in Betracht kommende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu beachten.“ (ebd.)

Diesbezüglich erklärte der Vorsitzende der Untersuchungskommission Martin Pühringer während der Befragung von Stadtrat Peter Hanke:

„(...) Das Thema elektronische Kommunikation hat ja auch schon bei Beweisanträgen dieser U-Kommission eine Rolle gespielt. Da will ich auch nicht in ein Rechtsgespräch mit Ihnen einsteigen, weil ich da auch die Meinung vertrete, dass es tatsächlich keine Vorlagepflicht gibt.“ (7. UK-Sitzung, 16.03.2023, S. 15)

Allerdings fragte er:

„Mich würde nur interessieren: Abgesehen von dem, was wir bisher vorgelegt bekommen haben, wissen Sie, ob es noch irgendeine weitere elektronische Kommunikation in Form von E-Mails, WhatsApp-Nachrichten et cetera gibt, die für uns in dieser Untersuchungskommission relevant sein könnte und darüber Aufschluss geben könnte.“ (ebd.)

Stadtrat Peter Hanke gab diesbezüglich zu verstehen:

„Natürlich gibt es hier E-Mails, das ist ja keine Frage, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterworfen sind. Da ersuche ich eben um Verständnis, dass ich die eben nach Prüfung der zuständigen Magistratsabteilung jetzt nicht hergebe. Es gibt eine Vielzahl von Aktivitäten, aber die würden zu keiner Erweiterung unseres Wissenstandes hier führen. (...)“ (ebd.)

Ebenfalls betonte Rechtsanwalt Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, der als Vertrauensperson von Stadtrat Peter Hanke bei dessen Befragung anwesend war:

„Ich will da nur zur Geschäftsordnung Folgendes sagen: Nach Ansicht des Magistrats dürfen diese Telefonlisten nicht herausgegeben werden. Das Ganze relativiert sich aber insofern, als der Stadtrat veranlasst hat, Einzelgesprächsnachweise von Mobilfunkbetreibern einzuholen. Dabei ist aber festgestellt worden, dass diese nur für die jeweils letzten drei Monate zur Verfügung stehen. Das ist im Einklang mit den einschlägigen Normen des Telekommunikationsgesetzes, das könnte ich gerne näher ausführen. Es gibt da grundsätzlich eine Behaltefrist von drei Monaten und damit betreffen diese Nachweise alle einen Zeitraum, der sozusagen nicht vom Untersuchungszeitraum erfasst ist, und damit relativiert sich das, finde ich.“ (7. UK- Sitzung, 16.03.2023, S. 16)

Auch Bürgermeister Michael Ludwig gab vor der Untersuchungskommission eine Erklärung zur Lieferung etwaiger Telefonlisten sowie E-Mail- und Chatverläufe ab:

„Grundsätzlich wurde mir versichert, dass alles was relevant ist, im sogenannten ELAK abgespeichert wird, und Ihnen auch zur Verfügung gestellt wurde. Die Vorlage von Unterlagen erfolgt durch den Magistrat unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Ich habe zusätzlich meinen Rechtsanwalt Mag. Zink, der hier an meiner Seite sitzt, darum ersucht, mir Auskunft darüber zu geben, was ich persönlich hergeben darf. Allerdings hat er mich darauf hingewiesen, dass meine Telefonliste beim Telefonanbieter nur drei Monate zurück abrufbar ist.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 4)

Oftmals abgelehnt wurde die Lieferung von Unterlagen der WIENER STADTWERKE GmbH und deren Tochtergesellschaft WIEN ENERGIE GmbH. Das betraf beispielsweise Unterlagen über das Risikomanagement, das Cash Pooling oder die Liquidität des Konzerns. Der Grund dafür ist, dass die Tätigkeiten der WIENER STADTWERKE GmbH und deren Tochtergesellschaft WIEN ENERGIE GmbH gemäß Wiener Stadtverfassung nicht von der Untersuchungskommission überprüft werden können. Dazu gab es auch eine entsprechende Entscheidung des Schiedsgremiums.

Der Vorsitzende der Untersuchungskommission Martin Pühringer erklärte diesbezüglich in der ersten Sitzung der Untersuchungskommission:

„Was wir aber schon untersuchen können, ist nicht nur die Hoheitsverwaltung der Stadt Wien, sondern auch die Privatwirtschaftsverwaltung, was hier im Zuge mit dem Untersuchungsgegenstand ja ganz wesentlich sein wird. Privatwirtschaftsverwaltung heißt aber auch, dass wir nicht unmittelbar ausgegliederte Rechtsträger und deren Verhalten untersuchen können, wir können

das nur mittelbar tun, nämlich, inwieweit die Stadt Wien ihre Eigentümerrechte an diesen ausgegliederten Rechtsträgern wahrgenommen hat.“ (1. UK-Sitzung, 02.12.2022, S. 3 f.)

In einem von der WIEN ENERGIE GmbH und der WIENER STADTWERKE GmbH in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten¹⁴, das den Mitgliedern der Untersuchungskommission am 15. Jänner 2023 zur Verfügung gestellt wurde, erläuterte Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, BA, LL.M.:

„Die WStV begrenzt den Gegenstand einer Untersuchungskommission mit der Untersuchung vermuteter (konkreter) Missstände innerhalb der Verwaltungsführung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Im vorliegenden Fall ist Untersuchungsgegenstand die (Unterlassung der) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten durch Organe der Stadt Wien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung hinsichtlich ihrer ausgegliederten Rechtsträger. Vorgänge, die außerhalb der unmittelbaren Ingerenz von Organen der Stadt Wien verortet sind (insbesondere unternehmensinterne Vorgänge der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH wie Cash Pooling oder Risikomanagement) sind daher nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst.“¹⁵

Es besteht, laut Christoph Bezemek, deshalb keine Verpflichtung „für ausgegliederte Rechtsträger wie die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH schriftliche Unterlagen oder sonstige Beweismittel an die Untersuchungskommission zu übermitteln.“¹⁶

Im Falle einer Dokumentenanforderung in Folge eines Beweisantrags durch die Untersuchungskommission haben die WIEN ENERGIE GmbH und die WIENER STADTWERKE GmbH „in einem ersten Schritt zu prüfen, ob (mangels Vorlagepflicht) eine freiwillige Entsprechung vorgenommen werden kann bzw. darf. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Entsprechung gesellschaftsrechtlich relevante Interessen oder allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen entgegenstehen.“¹⁷

Ebenfalls ist die Stadt Wien bzw. die MA 5 verpflichtet, zu prüfen, ob angefragte Dokumente der WIEN ENERGIE oder WIENER STADTWERKE, die bei ihr vorliegen „(...) überhaupt innerhalb des Untersuchungsgegenstands gelegen sind. Wenn ja, muss die Stadt Wien bzw die MA 5 bei Fehlen einer gesetzlichen Grundlage eine Herausgabe verweigern, wenn damit eine Verletzung von Grundrechten verbunden wäre.“¹⁸

¹⁴ siehe ANHANG 4: GUTACHTEN CHRISTOPH BEZEMEK

¹⁵ Gutachten RA Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, BA, LL.M. vom 15.01.2023 im Auftrag der WIEN ENERGIE GmbH und WIENER STADTWERKE GmbH, S.49

¹⁶ ebd.

¹⁷ ebd.

¹⁸ ebd. S. 50

Darüber hinaus ist es möglich, dass Unterlagen Inhalte aufweisen, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, dem Datenschutz oder anderen Geheimhaltungspflichten unterliegen. Laut Christoph Bezemek sind diese Unterlagen „ausschließlich geschwärzt, dh um geheimzuhaltende Informationen bereinigt, zu übermitteln.“¹⁹

Der Vorsitzende einer der antragstellenden Fraktionen Dr. Markus Wölbitsch-Milan, MIM (ÖVP) bestätigte dies und merkte bezüglich der sogenannten „Schwärzung“ von Inhalten in der zweiten Sitzung der Untersuchungskommission an:

„Wir werden es aber nie ganz vermeiden können, die Fragen so abzukirkeln, dass wir natürlich nur das fragen, was dann auch so in einem Dokument drinsteht, dass sozusagen keine Geschäftsgeheimnisse drinstehen. Bitte nicht falsch verstehen, das ist jetzt keine Einladung an die Regierungsparteien, aber es gibt ja unterschiedliche Möglichkeiten, mit Dingen umzugehen, von denen man eben nicht möchte, dass sie hier zugänglich sind. Ich traue es mich gar nicht in den Mund zu nehmen, weil ich die Befürchtung habe, dass das eh sehr weitgehend der Fall ist, (...) aber man kann natürlich gewisse Dinge, die wirklich Geschäftsgeheimnisse betreffen, ich betone es noch einmal, schwärzen. (...).“ (2. UK-Sitzung, 16.12.2022, S. 19)

¹⁹ Gutachten RA Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, BA, LL.M. vom 15.01.2023 im Auftrag der WIEN ENERGIE GmbH und WIENER STADTWERKE GmbH S.49

7. Vorgeschichte und Hintergründe

7.1. Energiemarkt Herbst 2021 bis Frühjahr 2022

Die ersten Unruhen am Energiemarkt lassen sich bereits ins Jahr 2021 zurückverfolgen. Aus den Aussagen der beiden von der Untersuchungskommission als Auskunftspersonen geladenen Energieexperten Mag. Johannes Benigni und Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber geht hervor, dass es im Oktober und November 2021 zu ersten Preisausschlägen im Strom- und Gaspreissektor gekommen ist.

Johannes Benigni schilderte der Untersuchungskommission, dass aus seiner Perspektive insbesondere der Gasmarkt ab dem Herbst 2021 von Veränderungen geprägt gewesen ist. Auf Grund der ausbleibenden Inbetriebnahme der Gaspipeline Nord-Stream 2 und der niedrigen Gaslagerbestände in Europa sei er davon ausgegangen, „da passiert etwas“. Er führte aus:

„(...) Der Markt ist im Jahre 2021 auf jeden Fall deutlich nach oben gegangen, und je nachdem, in welchem von diesen Märkten man sich gerade befindet, hat man größere oder kleinere Sorgen. Von meiner Warte her war der Gasmarkt der Markt, der am meisten von einem Bruch in der Wahrnehmung begleitet worden ist, weil wir gesehen haben, dass die Nord-Stream-2-Pipeline, obwohl fertiggestellt, nicht in Betrieb genommen werden sollte (...) Ich würde sagen, das war im Herbst, Frühherbst 2021 (...) Die Gaslagerbestände waren niedrig. Das hat damit zu tun, dass im Winter davor in Asien enorme Ausschläge waren. Wir haben dann in Europa einen kalten Spätwinter gehabt. Europa war in Summe relativ spät dran, die Lager aufzufüllen. Man hat dann auch gesehen, dass die russischen Lager in Europa nicht wirklich aufgefüllt worden sind (...) Also das war der Zeitpunkt, zu dem ich von meiner Warte her das Gefühl hatte, da passiert etwas.“ (2. UK- Sitzung, 16.12.2022 S. 48)

Ebenfalls berichtete Wolfgang Anzengruber der Untersuchungskommission von Volatilitäten am Energiemarkt 2021, die zu höheren Marginforderungen an der Energiebörse geführt haben. Er gab jedoch an, dass es im Herbst 2021 kurze und vor allem beherrschbare Ausschläge gewesen seien:

„Ja, da waren schon Ausschläge, das stimmt schon. Die waren relativ kurz, diese Ausschläge, waren aber offensichtlich noch beherrschbar aus dem Margining heraus. (...) Nur, da haben wir Preise gesehen, Strompreise von 400 EUR, und da haben wir schon geglaubt, das ist ein Wahnsinn. Dann haben wir aber ein paar Monate später 1 000 EUR gesehen. Das ist auch noch einmal ein gewaltiger Hub. Ich sag' ja nicht, dass es total ruhig war bis dorthin und am 24. Februar das Ganze explodiert ist, aber dort war es noch einigermaßen.“ (ebd. S. 30)

Wolfgang Anzengruber betonte: „Also bis Ende 21 war die Welt noch relativ in Ordnung. Da ist auch schon die Volatilität gestiegen. Aber da ist sie noch nicht explodiert in dem Sinn. Das war noch alles einigermaßen gut unter Kontrolle.“ (2. UK-Sitzung, 16.12.2022, S. 23)

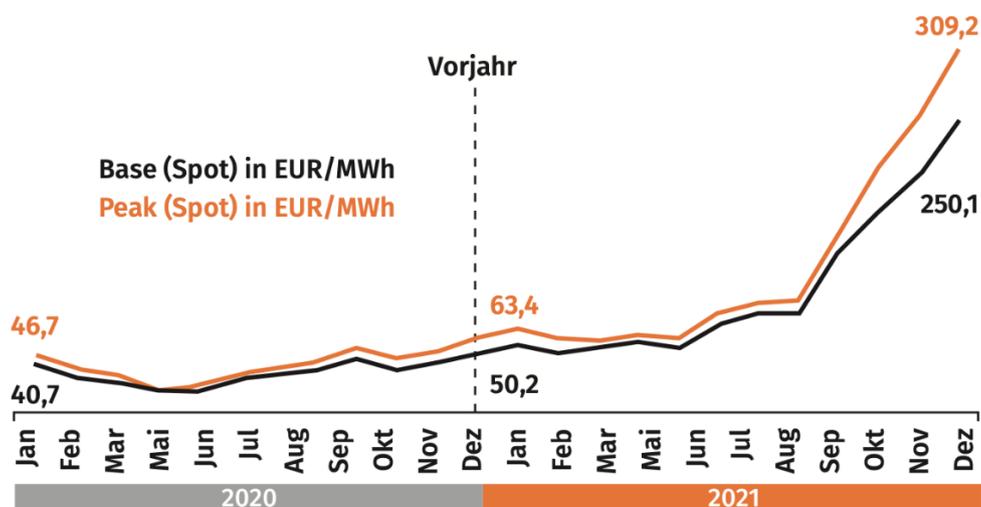
Für ihn markierte der 24. Februar 2022 den Beginn tiefgreifenderer Veränderungen am Energiemarkt. Er erklärte:

„Ich meine, mit dem Beginn des Ukraine- Krieges 24. Februar ist es losgegangen. Also da sind die Auswüchse gekommen. Alle Staaten haben gesagt, sie füllen jetzt die Gasspeicher auf und machen jetzt forcierte Gasspeichersachen. Das zieht den Gaspreis hoch und hat automatisch den Strompreis hochgezogen. Und was auch passiert ist in dem Sinn, und das war also auch zu dem Zeitpunkt, der, glaube ich, jetzt da zur Diskussion steht, war eine ganz schwierige Sache oder eine merkwürdige Sache, die ich so in dem Umfang auch noch nie gesehen habe, dass Strommarkt und Gasmarkt plötzlich auseinandergefahren sind.“ (ebd.)

Über die steigenden Energiepreise im Herbst 2021 berichtete auch Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl, Vorsitzender der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE und innerhalb des Unternehmens zuständig u.a. für die Bereiche Energiewirtschaft, Energiedienstleistungen und Vertrieb:

„Also die Preissteigerungen haben begonnen im Sommer/Herbst 2021, da ist die Preisrallye nach oben losgegangen. Das war ein bisschen dann auch noch getrieben durch die Post-Covid-Konjunktur, auf einmal ist die Nachfrage wieder angesprungen. Da sind die Preise angestiegen, da haben wir das erste Mal einen Preisanstieg bemerkt.“ (3. UK- Sitzung, 16.01.2023, S. 44)

Strompreisentwicklung



Quelle: Base/Peak (EEX Marktpreis Monatsmitte) AT

Abbildung 1: Strompreisentwicklung 2021 (WIEN ENERGIE: Analyse des Geschäftsverlaufs 2021, S.9)

Infolge dieser Preissteigerungen am Energiemarkt habe man sich, so Michael Strebl, in der WIEN ENERGIE darum bemüht, über die Eigentümerin, WIENER STADTWERKE, für zusätzliche Liquidität zu sorgen. Im Jänner 2022 musste diese schließlich erstmals erhöht werden:

„Wir haben dafür gesorgt, dass diese zusätzliche Liquidität ins Haus kommt. Wir haben hier mit unseren Eigentümern, mit den Stadtwerken gesprochen, dass wir, um diese risikoarme Versorgung der Wienerinnen und Wiener sicherstellen und an den Strombörsen tätig sein zu können, hier die Liquidität erhöhen müssen. Wir haben also im Jänner 2022 das erste Mal eine Liquidität erhöht.“ (3. UK- Sitzung, 16.01.2023, S. 44)

Er präzisierte, dass der steigende Liquiditätsbedarf über „normale Vorgänge“, beispielsweise über das Cash Pooling²⁰ der WIENER STADTWERKE, bedient worden sei:

„Also wir haben seit Sommer 2021 gesehen, dass die Preise steigen (...) und natürlich haben wir gewusst, dass die Liquidität steigt, der Liquiditätsbedarf steigt. Daher haben wir sie uns auch besorgt, über normale Vorgänge, die sozusagen in so Konzernen üblich sind, (...) Cash- Pooling, Kredite. (...) Also wir haben diesen Peak gesehen, natürlich haben wir den gesehen, der war sozusagen im Oktober, dann war vor Weihnachten der zweite Peak. Daraufhin haben wir uns die Liquidität besorgt und zur Verfügung gestellt. Das streitet auch niemand ab, da war genug Liquidität da, um diese Versorgungssicherheitsstrategie, diese risikoarme Strategie, diese absolut spekulationsfreie Strategie weiterzufahren.“ (ebd. S. 52)

Laut Michael Strebl wurde auch der Aufsichtsrat regelmäßig über die Entwicklungen am Energiemarkt informiert:

„(...) Wir haben im September 2021 auch noch einmal einen energiewirtschaftlichen Sonderpunkt im Aufsichtsrat gehabt, der die Preisentwicklung gehabt hat. Also über den Aufsichtsrat haben wir laufend über diese Dinge gesprochen. Direkt mit der Stadt Wien sind mir hier keine Gespräche in Erinnerung, was aber so auch weiter nicht wirklich verwunderlich ist, glaube ich, weil das eben in der Aufgabenteilung in unserem Konzern liegt.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 35)

Dipl.-Ing. Peter Weinelt, Generaldirektor-Stellvertreter der WIENER STADTWERKE und zuständig für den Bereich Energie sowie Aufsichtsratsvorsitzender der WIEN ENERGIE, wurde von Johann Arsenovic (GRÜNE) darüber befragt, ob der Eigentümervertreter Stadtrat KommR Peter Hanke über den erhöhten Liquiditätsbedarf der WIEN ENERGIE aus dem Cash Pooling des Konzerns im Jahr 2021 informiert wurde.

²⁰ siehe CASH-POOLING DER WIENER STADTWERKE, S. 51

Peter Weinelt gab diesbezüglich an, dass Stadtrat Peter Hanke laufend über die Preisentwicklung informiert worden sei:

„Also wir haben unsere Eigentümerin immer informiert, den Herrn Stadtrat immer darüber informiert, wie sich die Geschäftsentwicklung dargestellt hat. Wir haben ihn auch sicher informiert, dass die Preise anziehen. Was wir oder was ich damals nicht gesehen habe, ist, dass das nicht nur sozusagen ein Anziehen aufgrund der Konjunktur, die damals sehr hoch war, mit großen Wachstumsraten, ein Anziehen aufgrund des Klimawandeleffekts - wir wollen nur mehr Erneuerbare - und verschiedenster Parameter ist. Ich habe vorher über die französischen Atomkraftwerke gesprochen. Ich könnte auch etwas über die deutsche Kohlestilllegung erzählen. Die alle haben dazu geführt, dass das knapper wird, aber wir hatten damals keine Situation - und das ist der Riesenunterschied -, dass wir fürchten mussten, dass physikalische Lieferungen nicht mehr stattfinden können.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 25 f.)

Ferner führte er aus, dass sich die Volatilitäten am Energiemarkt jedoch mit dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine deutlich verschärft haben und es hier zu Entwicklungen gekommen sei, die nicht mit der Lage 2021 vergleichbar waren:

„Also natürlich haben wir in den Jahresabschluss 2021 hineingeschrieben - nicht wissend, was die Zukunft bringt -, dass es ein herausforderndes Jahr war. (...) Es war aber 2021 für mich nicht sichtbar, dass elementare Ereignisse wie ein Krieg mit EU-Sanktionen bis hin zum - das hätten wahrscheinlich alle für unmöglich gehalten - In-die-Luft-Sprengen von Gaspipelines, die unterseeisch verlegt werden, kommen könnten. Nein, das habe ich nicht gesehen.“ (ebd. S. 25)

Wie die Aussagen von Wolfgang Anzengruber, Michael Strebl und Peter Weinelt verdeutlichen, fand der für die Energiewirtschaft bedeutende Bruch trotz steigender Unruhen am Markt nicht im Jahr 2021 statt. Peter Weinelt schilderte, dass in Folge des russischen Überfalls auf die Ukraine im Februar 2022 jegliche Erfahrungen über den Energiemarkt in Frage gestellt wurden:

„(...) das Jahr 2022 war sicher für alle Menschen, die in der Energiewirtschaft, aber auch in der Politik tätig sind, ein herausforderndes Jahr. Ich darf einen deutschen Kollegen zitieren, der gemeint hat, er ist zwar über 30 Jahre in der Energiewirtschaft, aber er ist sich nicht sicher, ob alles, was er vor dem 24. Februar 2022 an Erfahrung gewonnen hat, seitdem noch seine Gültigkeit hat. Ich bin jetzt auch im 31. oder 32. Jahr in der Energiewirtschaft. Viele Dinge, die sich vielleicht bei Marktbewegungen abgespielt haben, haben mit 24. Februar sicher eine ganz andere Dimension bekommen. Ganz offen gesprochen, es gibt keinerlei Anleihen, die man sich mit den Erfahrungen seit dem Zeiten Weltkrieg irgendwie nehmen oder aus diesen Erfahrungen lernen hätte können. Es sind also Dinge losgebrochen. Ich bin ja im Präsidium von Österreichs

Energie, ich bin Fachverbandsobmann Gas/Wärme, bin mit den meisten Führungspersönlichkeiten der Branche seit Universitätszeiten bekannt und befreundet, auch mit vielen Experten auf Podiumsdiskussionen et cetera gesessen, und ich kann mich an niemanden erinnern, der solche Verwerfungen gesehen oder vorausgesagt hätte, denn da hätte man einen Krieg voraussehen müssen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 10)

Michael Strebl bezeichnete den 24. Februar 2022 als „epochales Datum“ in der Energiewirtschaft, infolgedessen die Gaspreise stark angestiegen sind:

„Der 24. Februar war ja ein sehr epochales Datum, nicht nur für die Nachkriegsarchitektur in Europa, sondern auch für die Energiewirtschaft. Es sind also hier die Gaspreise sprunghaft gestiegen durch den russischen Überfall auf die Ukraine. (...) Es sind hier also die Preise massiv angestiegen und auch hier haben wir uns wieder im Sinne einer vorausschauenden, umsichtigen Unternehmensführung darum bemüht, weitere Liquiditätslinien zu bekommen, auch bei den Wiener Stadtwerken.“ (ebd. S. 44)

Noch im März 2022 stellte sich jedoch heraus, dass, laut Michael Strebl, die Gaslieferungen trotz des Krieges weitergingen:

„Wir haben aber dann im März gesehen, dass die Gaslieferungen eigentlich laufen. Zunächst war erstes Mal wieder Krieg in Europa in einer energiepolitisch wahnsinnig sensiblen Region. Ich glaube, letztes Mal haben wir auch gesagt, die Gaspipelines, alles geht durch die Ukraine durch. Da war natürlich eine Alarmbereitschaft. Man hat dann nach zwei, drei Wochen gesehen, dass die Gaslieferungen laufen, das heißt, es war wieder eine gewisse Entspannung zu sehen.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 44)

Peter Weinelt bestätigte in seiner Aussage, dass die Preise nach einem Anstieg im März 2022 schließlich wieder gesunken sind. Zu dieser Zeit sei für ihn auch noch nicht absehbar gewesen, dass die beiden leistungsfähigsten Gaspipelines ausfallen würden:

„Ich habe im März nicht gesehen, wohin das geht. Das meine ich jetzt gar nicht lächerlich, sondern ich habe im März tatsächlich nicht gesehen, dass in Europa im Rahmen der Energieversorgung bald die zwei leistungsfähigsten Pipelines in die Luft gesprengt werden und man massiv eingreifen muss, um überhaupt noch die Kurve zu bekommen. Das muss man ganz ehrlich sagen: Nein. Das habe ich nicht gesehen. Wenn Sie sich die Chart von mir anschauen, dann sehen Sie, das die Preise zwar im März nach oben geschossen sind, doch wenn Sie ganz genau hinschauen, dann sehen Sie auch wieder die Bewegung nach unten. Ich konnte also nicht absehen welche Dinge dann noch kommen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 39)

Mag. Dr. Martin Krajcsir, Generaldirektor der WIENER STADTWERKE und zuständig für den Bereich Finanzen, berichtete, er habe im Lichte des Ukrainekrieges Anfang März beim damaligen Wiener Finanzdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA im Sinne der Vorsicht nachgefragt, ob die Stadt Wien die WIENER STADTWERKE gegebenenfalls mit einer Liquiditätssicherung unterstützen würde.

Martin Krajcsir sagte aus:

„Das heißt, hier hat es erst im Frühjahr einmal mit der Stadt das Thema Liquidität in dem Sinn gegeben, dass ich der Meinung war, insbesondere mit Ausbruch des Krieges, das war erinnerlich in den ersten Märztagen, dass ich gefunden habe, auch wenn wir nicht annehmen, dass die Liquidität der Stadtwerke nicht ausreicht für Verwerfungen im Zuge des Kriegsgeschehens, dass ich vorsichtshalber beim Herrn Finanzdirektor nachfrage, ob er bereit wäre, die Wiener Stadtwerke bei der Liquiditätssicherung zu unterstützen, sollte ein aus damaliger Sicht unerwarteter Fall eintreten, dass dies nötig sein könnte, was man in einem Krieg allerdings nie ausschließen kann. Das heißt, ich bin ein vorsichtiger Mensch und habe von daher diese Frage gestellt und auch eine positive Antwort erhalten, was jetzt aus meiner Sicht kein spektakuläres Ereignis war, weil wir ja davon ausgegangen sind, dass die Stadt Wien zu den Wiener Stadtwerken steht. (...)“
(4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 6)

Wie auch Michael Strebl und Peter Weinelt, gab Martin Krajcsir an, dass sich die Lage am Energiemarkt allerdings beruhigte und eine Liquiditätsunterstützung durch die Stadt Wien bis Anfang Juli 2022 kein Thema mehr darstellte:

„Ich darf vielleicht noch Folgendes ergänzen: Es sind ja dann nach dem ersten Kontakt mit dem Herrn Magistratsdirektor die Volatilitäten wieder geringer geworden, die Preise zurückgekommen. Es hat sich die Situation dadurch entspannt. (...) Es war dann das Thema Liquidität mit der Stadt nach diesen kurzen Kontakten mit der Finanz kein Thema mehr bis in den Juli, weil eben, wie gesagt, die Situation der Märkte eine beruhigte war.“ (ebd. S. 7)

Magistratsdirektor Dietmar Griebler bestätigte die Aussage von Martin Krajcsir. Er schilderte der Untersuchungskommission, dass sich im März 2022 die Notwendigkeit einer Liquiditätsunterstützung durch die Stadt Wien nicht ergeben habe und er deshalb in dieser Sache nicht an den Eigentümervertreter Stadtrat Peter Hanke herangetreten sei:

„Wie das Herr Generaldirektor Krajcsir auch, glaube ich, zutreffend dargelegt hat, was ich da jetzt mitbekommen habe, hat er ja über die Zeit im März gesprochen, und im März war ich Finanzdirektor. Ich sage jetzt einmal, natürlich war ich hier voll involviert und kannte auch die Liquiditätsentwicklungen aus den Aufsichtsratssitzungen. Wie ich bereits vorhin gesagt habe, es hat sich aufgrund der Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Stadtwerkekonzern heraus, aus den

Einschätzungen der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke, kein Finanzierungserfordernis durch die Stadt ergeben. Insofern hat sich für mich damals, auch wie ich Finanzdirektor war, kein Erfordernis gegeben, das mit dem Herrn Finanzstadtrat im Detail zu besprechen. Ich glaube, wie man auch den Vorvernommenen hier entnehmen kann, haben sie im Rahmen von Jour-fixe das mit dem Eigentümerversorger besprochen.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 43)

Im Rahmen von Jours fixes wurde mit der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE, laut Stadtrat Peter Hanke, insbesondere nach dem 24. Februar 2022 über die Entwicklungen am Energiemarkt und ihre Auswirkungen diskutiert:

„Es wurde darüber gesprochen, wie denn derzeit die Auslastung der Margin- Zahlungen im Verhältnis zur Gesamtliquidität steht, wie denn die Erwartungshaltung, die Prognose der Geschäftsführung ist, wie die weitere Entwicklung ausschaut und welche Themen man erwartet, die da auf uns zukommen könnten. Ich darf Sie oder uns alle erinnern, dass das damals schon Dinge waren, die massiv zu unserer Aufmerksamkeit geführt haben, hängt ja hier auch mit dem 24.2., den ich hier auch eingezeichnet habe, mit dem russischen Überfallsbeginn auf die Ukraine zusammen, wo wir ja nie glauben konnten, dass dieser Krieg überhaupt ausbrechen könnte. Und all das hat natürlich immer wieder auch zu solchen Zacken zum Beispiel hier im Erdgasbereich (...) geführt.“ (7. UK-Sitzung, 16.03.2023, S. 9)

Er habe sich infolgedessen mit der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE intensiv über die Situation am Gas- und Strommarkt ausgetauscht:

„Und deshalb war immer wieder die Frage: Was wäre wenn? Welche Erwartungshaltung haben wir? Wie schauen die derzeitigen Gaslieferungen über die einzelnen Leitungen aus? Wie wird Österreich versorgt? Wie können wir uns vorstellen, dass sich das Angebot am Stromsektor entwickelt? Gibt es Angebot? Gibt es kein Angebot? Wie entwickelt sich die Börse? – All diese strategischen Fragen wurden einerseits von mir gestellt und andererseits von der Geschäftsführung beantwortet. Und da gab es einen sehr, sehr intensiven mehrstündigen Austausch zu diesen Themen. Also das passiert nicht im Vorbeigehen, sondern das ist wirklich strukturiert und klar positioniert. Und da werden eben diese einzelnen Themen abgefragt.“ (ebd.)

7.2. Schutzschirm

In Folge des Kriegsbeginns, der zu bedeutenden Preissprüngen am Energiemarkt führte, haben, laut Dipl.-Ing. Peter Weinelt, im März 2022 einige europäische Länder Schutzschirme für die Energieversorgungsunternehmen eingerichtet:

„Wir leben seit dem Ukraineüberfall von Russland in einer sehr ernsten Situation, was die physikalische Zurverfügungstellungen von vor allem Gas und damit die Abhängigkeiten von Gas, was den Wärmemarkt und Strommarkt und natürlich den noch nie geahnten Preisauftrieb betrifft. Der hat dazu geführt, dass viele europäische Staaten bereits Schutzschirme eingeführt haben, die ersten beginnend mit dem März 2022 (...).“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 5)

Diesbezüglich erklärte Peter Weinelt die Aufgabe eines Schutzschirms:

„Jetzt muss ich zwei Sätze zum Wesen eines Schutzschirmes sagen. Diese haben zwei Funktionen, nämlich einerseits die Liquiditätsstützung für diese Variation Margins und Initial Margins, wenn man an der Börse handelt. Das zweite und für mich auch sehr wesentliche Thema ist, dass man Preise, die sich an den Börsen entwickelt haben, beim Kunden gar nicht ankommen lässt.“ (ebd. S. 39)

Angesichts der Unsicherheiten am Energiemarkt warnte die European Federation of Energy Traders, kurz EFET, am 8. März 2022, dass es zu substantiellen Liquiditätsproblemen bei den europäischen Energieproduzenten kommen könnte. Bürgermeister Dr. Michael Ludwig berichtete der Untersuchungskommission ausführlich über die Aussendung der EFET:

„(...) im Zuge des russischen Einmarsches in die Ukraine am 24. Februar 2022 kam es zu einem sprunghaften Anstieg der Preise am Energiemarkt. Deshalb wandte sich am 8. März 2022 die EFET, der Verband der europäischen Energiehändler, an die europäischen Regierungen. Die EFET warnte vor nicht tolerierbaren Liquiditätsengpässen, ausgelöst durch hohe und volatile Energiepreise. Diese würden die Funktionsfähigkeit der europäischen Energiemärkte gefährden. Die EFET forderte daher finanzielle Unterstützung durch die jeweiligen Bundesregierungen. In der EFET ist neben österreichischen Landesenergieversorgern auch der Verbund vertreten. Die EU-Kommission stellte schon am 23. März 2022 einen befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Verfügung. Darin wurde explizit die Möglichkeit geschaffen, dass die Mitgliedstaaten ihren Unternehmen besser helfen können, etwa durch das Zurverfügungstellen von Liquidität.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 5)

An jenem 8. März 2022, habe die EFET, laut Peter Weinelt, den „erste[n] Vorschlag für einen europaweiten Schutzschirm für kurzfristige Liquidität“ eingebracht.²¹ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 30) Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl betonte diesbezüglich:

„(...) das ist keine Brandrede, das ist ein Fachpapier der Europäischen Vereinigung der Händler; EFET, die gesagt hat, das Beste für die Branche wäre ein Schutzschirm. Sie schlagen das sogar ganz explizit vor, das könnte der Staat machen, das könnte die Europäische Zentralbank machen.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023 S. 38)

Peter Weinelt erklärte weiters:

„Wenn man das Szenario jetzt energiewirtschaftlich betrachtet, wäre ein europaweiter Schutzschirm das Ideale (...) Also ein Energiewirtschaftler Europas, egal aus welchem Land der kommt, würde Ihnen sagen: Das bräuchten wir.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 21)

Das bestätigte auch Energieexperte MMMag. Dr. Michael Böheim, der einen EU-weiten Schutzschirm als sinnvollste Lösung vorstellte:

„(...) Natürlich wäre ein gemeinsamer Schutzschirm über alle EU-Ländern das absolut Vernünftige gewesen. Man sieht es jetzt auch bei den Energiesubventionen. (...) Wir haben eben einen gemeinsamen europäischen liberalisierten Energiemarkt und wie bei so vielem wäre eben der große Schutzschirm sinnvoller gewesen. Also nicht der deutsche Alleingang, der österreichische Alleingang, sondern wirklich ein europäisches Modell, aber, wie gesagt, da sind wir wahrscheinlich sehr, sehr weit davon entfernt.“ (2. UK- Sitzung, 16.12.2022, S. 12)

Da es, laut Peter Weinelt, allerdings nicht zu einer EU-weiten Lösung gekommen ist, „weil eine EU-27-Einigung scheinbar ein sehr komplexes Unterfangen ist, haben manche Staaten dann mit den nationalen Schutzschirmen in unterschiedlicher Intensität begonnen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 21)

Peter Weinelt erinnerte sich:

„(...) ich glaube die Bundesrepublik [Deutschland] war einer der ersten, aber nicht nur, da haben wir die Finnen, die Schweden, Belgier, Frankreich wurde schon erwähnt et cetera, aber auch nichteuropäische Mitgliedstaaten wie die Schweiz - entsprechende Schutzschirme entwickelt. Parallel dazu ist die österreichische Diskussion gelaufen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 30)

²¹ siehe ANHANG 6: EFET SCHREIBEN

Mag. Dr. Martin Krajcsir führte in einer Unterlage, die er im Zuge seiner Befragung vor der Untersuchungskommission vorlegte, aus:

„Die Verwerfungen auf den Energiemärkten betrafen und betreffen Unternehmen in ganz Europa. In vielen Ländern von der Schweiz bis Schweden wurden nationale Schutzschirme aufgestellt: Die deutsche Uniper muss voraussichtlich mit einer Kapitalerhöhung von acht Milliarden Euro verstaatlicht werden, die Schweizer Axpo erhielt einen Kreditrahmen von bis zu vier Milliarden Franken, für deutsche Stadtwerke und Energieversorger wurde ein Schutzschirm im zweistelligen Milliardenbereich aufgespannt.“ (Zeugunterlagen Martin Krajcsir, 01.02.2023)

Ebenso berichtete Bürgermeister Dr. Michael Ludwig über Schutzschirme in Deutschland und der Schweiz:

„In Deutschland stellten Finanzminister Christian Lindner und Wirtschaftsminister Robert Habeck am 8. April 2022 ein großes Paket für Energieunternehmen vor. Unter dem Titel "Schutzschild für vom Krieg betroffene Unternehmen" wurde ein Fünfpunkteprogramm präsentiert. Die Größenordnung für den Schutzschild wurde mit 100 Milliarden EUR beziffert. Auch die Schweiz spannte rechtzeitig einen Schutzschirm in der Größenordnung von 10 Milliarden Franken.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 5)

Energieexperte Mag. Johannes Benigni verwies darüber hinaus auf einen deutschen Schutzschirm auf Landesebene: „(...) in Nordrhein-Westfalen hat man auch 5 Milliarden an die Stadtwerke gegeben, damit man eben diese Liquiditätssituation überbrückt.“ (2. UK-Sitzung, 16.12.2022, S. 43)

Die Akteur*innen der österreichischen Energiebranche bemühten sich bereits ab dem Frühjahr 2022, einen Schutzschirm zu erreichen. Michael Strebl verdeutlichte:

„Wir haben ja immer, auch schon von allem Beginn an, einen Schutzschirm gefordert. Ich bin ja auch Spartensprecher in Österreichs Energie, vom Handel und Vertrieb, also von allen Vertriebs- und Handelsorganisationen von ganz Österreich. Da darf ich sozusagen vorsitzen, und es war schon immer auch wahnsinnig wichtig, auch einen Schutzschirm zu haben. Das war nicht nur eine Wien Energie Position und auch nicht nur eine Österreich-Position. Also ich habe immer wieder gesagt, auch in den diversen Gremien, es gibt eine European Federation of Energy Traders, die gesamteuropäische Vereinigung, die auch in einem Papier vom 8. März (...) schon darauf aufmerksam macht (...).“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 37)

Auch Stadtrat KommR Peter Hanke forderte bereits kurz nach der Stellungnahme der EFET am 10. März 2022 in einer Aussendung Maßnahmen zur Unterstützung der Energieversorgungsunternehmen durch den Bund:

„Es war auch so, dass ich ja dann schon am 10. März von meiner Seite das erste Mal auch eine Aussendung gemacht habe, wo ich hingewiesen habe, dass es die Energiemärkte sind, die hier in Entwicklungen kommen, die damals schon extrem waren und Schwankungsbreiten aufgezeigt haben, und ich auch den Bund adressiert und gesagt habe, bitte, wir müssen österreichweit gemeinsam zwischen Ländern und Bund versuchen, diese schwierige Situation insbesondere nach dem Ausbruch des Krieges gemeinsam zu meistern. Wir müssen uns überlegen, was wir tun, einerseits für die Unternehmen, andererseits für die Bürgerinnen und Bürger. Wir müssen uns mit dem Thema intensiv auseinandersetzen.“ (7. UK-Sitzung, 16.03.2023, S. 9)

Dieser Aussendung folgten weitere zahlreiche Versuche durch Stadtrat Peter Hanke, Impulse für eine Unterstützung der Energieversorgungsunternehmen zu setzen. Er gab an:

„Ich hab' mehrere Gespräche, ich hab' mehrere Interviews gegeben, am 3. Juni ein großes NEWS-Interview, am 1.8. hat es den Krisenstab gegeben, am 3.8. hat es ein Kurier-Interview dazu gegeben, dann sowieso am 26. Hilfe für die Energiebranche, und, und, und. Also es gab schon sehr viele Aktivitäten. (...) Also man muss da eigentlich beständig am Thema bleiben. Das haben wir gemacht. Wir haben immer versucht, uns hier einzubringen und ich auch in der Sache hier immer wieder Zeichen zu setzen, dass es mir wichtig ist.“ (ebd. S. 33)

Trotz Bemühungen der Branche - Peter Weinelt gab diesbezüglich zu Protokoll: „Wir haben in Österreich versucht, sehr engagiert, leider erfolglos, die Debatte zu führen (...).“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 20 f.) - und auf politischer Ebene durch Stadtrat Peter Hanke konnte kein europäischer oder bundesweiter Schutzschirm für die Energieversorger erreicht werden. Bürgermeister Michael Ludwig merkte an:

„Insgesamt war es wichtig, eine sichere Energieversorgung auf diese Art und Weise zu gewährleisten. Es gibt bis heute keinen Schutzschirm auf Bundesebene. Was es stattdessen gab und gibt, ist ein Politikhickhack über essenzielle Fragen, die anderswo von den zuständigen Regierungen ruhig und sachlich gelöst wurden. Es wäre höchst an der Zeit, dass wir uns gemeinsam darauf verständigen, dass in volatilen Zeiten (...) die Unterstützung der Energieversorger uns allen ein Anliegen ist.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 10)

Er betonte, erwartet zu haben, dass Maßnahmen wie beispielsweise in Deutschland oder der Schweiz gesetzt würden:

„Ja, unbestritten hätte ich mir vorgestellt, dass hier so wie in anderen Ländern der Europäischen Union die zuständige nationale Regierung Schritte für einen Schutzschirm setzt. (...) Die Bundesregierung wäre ja angehalten gewesen (...) hier Maßnahmen zu setzen, wie das in Deutschland, der Schweiz, anderen Ländern und in Skandinavien der Fall war.“ (ebd. S. 28 f.)

Ebenso drückte Michael Strebl sein Bedauern darüber aus, dass kein nationaler Schutzschirm erreicht werden konnte:

„Das bedauere ich im Übrigen sehr, dass es zu diesem nationalen Schutzschirm nicht gekommen ist. Ich glaube, der hätte uns auch einiges erspart, und da ist sicher nicht nur die Wien Energie ein Betroffener davon.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 57)

Um für mögliche zukünftige Verwerfungen am Energiemarkt vorzusorgen, spannte die Stadt Wien letztendlich selbst einen Schutzschirm über 2 Milliarden Euro für die WIENER STADTWERKE zur Weitergabe an die Energieversorgerin WIEN ENERGIE. Der Wiener Schutzschirm wurde am 23. Mai 2023 im Wiener Gemeinderat beschlossen.

Stadtrat Peter Hanke berichtete der Untersuchungskommission über den Wiener Schutzschirm:

„Und mir persönlich wichtig, um diesen Spannungsbogen auch bis zum Schluss aufrecht zu erhalten, dass wir (...) im Finanzausschuss und in weiterer Form im Stadtsenat einen Wiener Schutzschirm für die nächsten Jahre beschlossen haben, um eben mit 2 Milliarden EUR das zu tun, was mir immer wichtig war, die Versorgungssicherheit in so schwierigen Zeiten zu generieren.“ (7. UK-Sitzung, 16.03.2023, S. 4)

8. Wien Energie am Energiemarkt

Die operativen Geschäfte von ausgegliederten Rechtsträgern der Stadt Wien können gemäß Wiener Stadtverfassung nicht Gegenstand einer Untersuchungskommission sein. Im Rahmen der Eigentümervertretung und Anteilsverwaltung, die vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind, wurden jedoch einige Fragen rund um die WIEN ENERGIE und ihre Geschäftstätigkeit beleuchtet.

Laut Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber sei die WIEN ENERGIE als größtes Verteilungsunternehmen mit den meisten Kund*innen vor allem für den Osten Österreichs von großer Bedeutung:

„Ich glaube erstens einmal, die Wien Energie ist das größte Verteilungsunternehmen in Österreich. Das heißt jetzt nicht, das größte Erzeugungsunternehmen, aber es ist das größte Verteilungsunternehmen. Das heißt, sie hat die meisten Kunden. Ich glaube, die Wien Energie ist damit auch ein wichtiges Unternehmen in Österreich und spielt halt gerade in der Ostregion eine bedeutende Rolle.“ (2. UK-Sitzung, 16.12.2022, S. 28)

Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl, Vorsitzender der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE, berichtete, dass die WIEN ENERGIE der größte regionale Energieversorger in Österreich sei:

„Wir sind nicht nur der größte regionale Energieversorger Österreichs aufgrund der Menschenanzahl in Wien, wir sind auch einer der größten Fernwärmeerzeuger bei weitem in Österreich und auch einer der größten in ganz Europa.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 50)

Außerdem gab Mag. Dr. Martin Krajcsir, Generaldirektor der WIENER STADTWERKE, an, dass die WIEN ENERGIE ein wirtschaftlich grundsolides Unternehmen sei und operativ gut gewirtschaftet habe. Seiner Zeugenunterlage lässt sich entnehmen: „Wien Energie wurde im Juni 2022 von internationalen Ratingagenturen ein ausgezeichnetes Rating (AA-) ausgestellt. Dieses Top-Rating wurde erst jüngst, im Oktober 2022, bestätigt.“ (Zeugenunterlage Dr. Martin Krajcsir, 01.03.2023)

Bezüglich der strategischen Ausrichtung der WIEN ENERGIE erklärte Bürgermeister Dr. Michael Ludwig, dass die Versorgungssicherheit die oberste Priorität darstelle:

„Wir haben bei der Wien Energie in relativ kurzer Zeit mehr als 35.000 Haushalte mit neuen Verträgen versorgen müssen, weil vorher oft kleine private Energieunternehmen die Verträge aufgekündigt haben (...). Die hätten überhaupt keine Energieversorgung gehabt. Von daher ist die Wien Energie eingesprungen und hat dann diese Haushalte oft sehr kurzfristig mit entsprechenden Verträgen versorgt. Von daher ist richtig: Die Versorgungssicherheit ist oberstes Gebot in der strategischen Ausrichtung der Wien Energie und der Stadtwerke generell. Von daher wird alles darangesetzt, diese Versorgungssicherheit auch zu gewährleisten.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 36)

Das bestätigte auch Michael Strebl, der aussagte, dass die WIEN ENERGIE im Gegensatz zu einer Vielzahl anderer Anbieter*innen am Energiemarkt keine ihrer Kund*innen kündigte, sondern im Gegenteil mehrere zehntausend Kund*innen dazugewonnen habe:

„Es gab eine Zeit, da gab es in Wien auf dem Energiemarkt mehr als 100 Anbieter, das hat sich mittlerweile auf ein Dutzend ungefähr reduziert, weil durch die Verwerfungen am Energiemarkt zahlreiche Energieanbieter ja das Handtuch geworfen haben (...). Das hat die Wien Energie nicht gemacht, wir haben auch keine Kunden gekündigt, wir haben uns nicht aus unserer Versorgungsrolle da irgendwie auf leisen Sohlen davongestohlen, wie es andere gemacht haben. (...) Wir haben in den letzten Monaten auch 80 000 Kunden dazugewonnen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 44)

8.1. Sondersituation der WIEN ENERGIE bei der Energieproduktion

Betreffend die Energieversorgung der Stadt Wien erklärte Generaldirektor-Stellvertreter der WIENER STADTWERKE Dipl.-Ing. Peter Weinelt: „Die [Anm. Stadt Wien] hat einen der höchsten Fernwärmever sorgungsanteile, die großteils aus der Kraftwärmekopplung kommen, wo ausschließlich Gas als Brenn stoff eingesetzt wird. (...) In einer Kraftwärmekopplung entsteht bei der Wärmeerzeugung automatisch Strom.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 30)

Genauer führte Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl die von Peter Weinelt angesprochene Kraftwärmekopp lung aus. Auf Basis der nachfolgenden Grafik stellte er die Sondersituation der WIEN ENERGIE dar, die sich durch die Fernwärmeerzeugung ergäbe:

„Es ist die Wien Energie hier wirklich in einer Sondersituation, insbesondere durch die Fernwär meversorgung, die wir haben. (...) Sie sehen also hier ein ganzes Jahr aufgetragen, hier zum Bei spiel das Jahr 2021. Die blaue Linie, die Sie sehen, ist der Verbrauch aller Wienerinnen und Wie ner. (...) Also Sie sehen hier eine durchgezogene blaue Linie, die hier so ein bisschen herumzuckelt, das ist der Verbrauch von unseren Kundinnen und Kunden. (...)“ (ebd. S. 49)

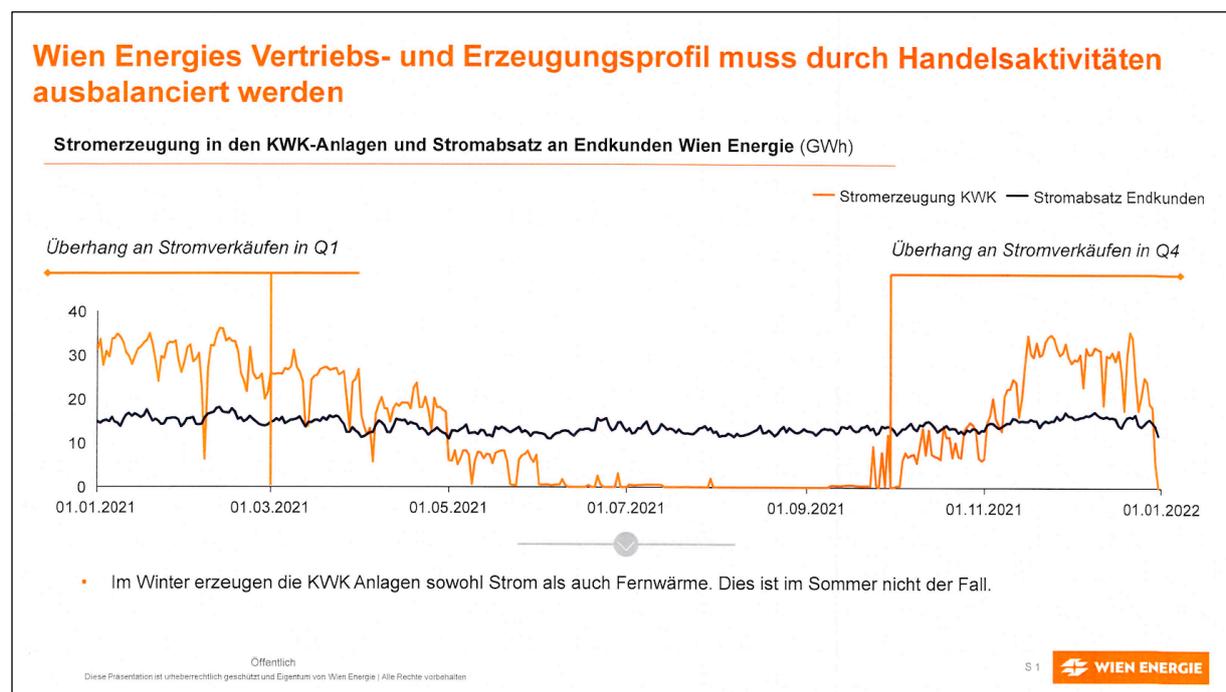


Abbildung 2: Vertriebs- und Erzeugungsprofil der WIEN ENERGIE (Zeugenunterlage: Michael Strebl, 16.01.2023)

Neben der blauen Linie stellt die orange Linie laut Michael Strebl die Stromproduktion dar, die von der Fernwärme abhängig sei.

Er erklärte weiter:

„Und jetzt kommt der Punkt, der die Besonderheit der Wien Energie ausmacht: Wir haben einen Kraftwerkspark, der erzeugt Strom und der erzeugt Fernwärme, und zwar gemeinsam als sogenanntes Kuppelprodukt. Sie können wirtschaftlich nicht nur das eine oder das andere erzeugen, sondern Sie müssen sozusagen beides erzeugen. (...) Das sehen Sie hier mit dieser orangen Linie aufgetragen, das ist die Stromproduktion in unseren sogenannten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, also in Simmering und in Donaustadt. Und weil eben die Fernwärme die Stromproduktion determiniert, sehen Sie zum Beispiel, dass wir an einem kalten Wintertag, zum Beispiel da im Jänner 2021, doppelt so viel Strom erzeugt haben, wie die Wienerinnen und Wiener brauchen. (...)“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 49)

Durch die Kraft-Wärme-Kopplung ergäbe sich die Situation, dass im Winter Strom über den Bedarf hinaus produziert werde, während im Sommer zu wenig Strom vorhanden sei. Die Überproduktion des Winters müsse dementsprechend verkauft werden, während im Sommer Strom eingekauft werden müsse:

(...) Das heißt, wir müssen so produzieren, dass wir im Winter mehr Strom haben, als die Stadt braucht. Und im Sommer haben wir weniger Strom, als die Stadt braucht. Ich glaube, daran erkennt man schon automatisch, dass es natürlich einer gewissen Handelstätigkeit in Wien bedarf, weil wir ja den Strom, den wir im Winter sozusagen zu viel haben, verkaufen müssen, und den Strom, den wir im Sommer haben, wieder einkaufen, weil wir sonst nicht die Versorgungssicherheit garantieren können, und das ist uns wichtig. In dieser Situation ist im großen Stile nur die Wien Energie (...).“ (ebd. S. 50)

Wie sich auch der Grafik entnehmen lässt, betrifft das vor allem das erste und vierte Quartal des Wirtschaftsjahres:

„Die Aufbringungssituation in Wien ist die, dass wir in Wintermonaten, also im ersten Quartal und im vierten Quartal, wesentlich mehr Strom haben, als wir brauchen, und im Sommer wenig bis gar keinen Strom haben, obwohl wir welchen brauchen. Das heißt, wir müssen sozusagen hier Handelstätigkeiten vornehmen, weil wir sonst die Versorgungssicherheit nicht wahrnehmen können. (...)“ (ebd.)

8.2. Handelsstrategie der WIEN ENERGIE am Energiemarkt

Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl gab an, dass es mehrere Möglichkeiten gäbe, am Energiemarkt tätig zu sein. Er räumte jedoch ein, die Börse „ist in der Regel der sicherste Weg. Es gibt keinen sichereren Platz für die Konsumenten als die Börse (...).“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 44)

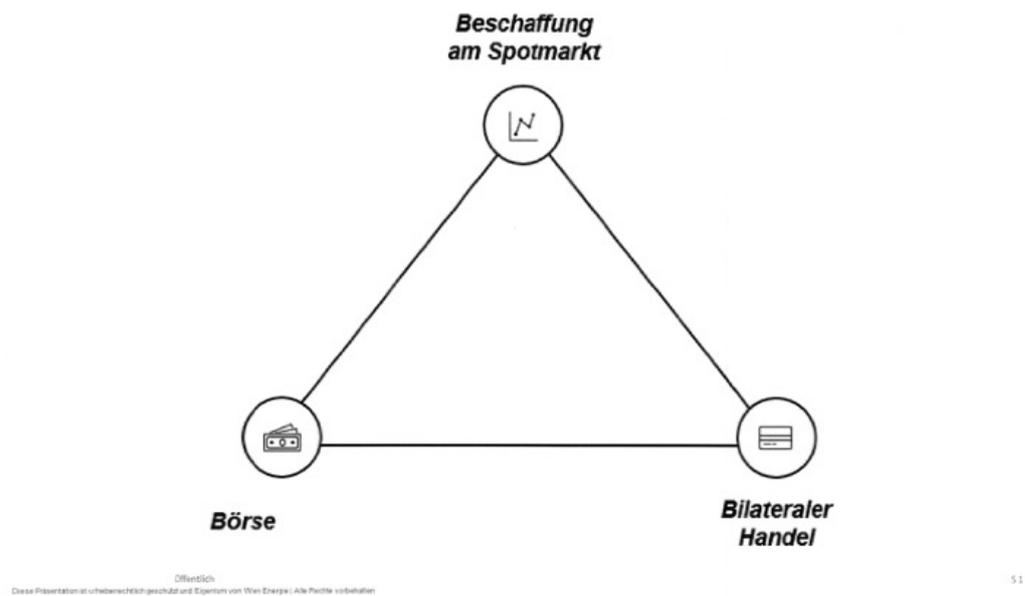


Abbildung 3: Handelsstrategien (Zeugenunterlage: Michael Strebl, 16.01.2023)

Um die Versorgungssicherheit und möglichst hohe Preisstabilität für die Kund*innen sicherstellen zu können, handle die WIEN ENERGIE GmbH an der Leipziger Börse. Michael Strebl hielt fest, dass der Handel an der Börse für die WIEN ENERGIE alternativlos sei:

„Um diese Versorgungssicherheit der Stadt gewährleisten zu können, um sicherstellen zu können, dass die zwei Millionen Wienerinnen und Wiener sicher ihre Fernwärme, sicher ihr Gas und sicher ihren Strom haben, müssen wir unsere Geschäftstätigkeit langfristig über die internationalen Energiemärkte abwickeln. Also das heißt, wir handeln sehr vorausschauend, wir kaufen sehr vorausschauend das Gas für unsere Kraftwerke ein und verkaufen den daraus produzierten Strom auch ein bis zwei Jahre im Voraus, um möglichste Preisstabilität für unsere Kundinnen und Kunden zu garantieren, damit wir hier nicht diesen unglaublichen Schwankungen des internationalen Energiemarktes ausgeliefert sind. Also so sichern wir uns gegen die zukünftigen Preisschwankungen ab. Das heißt, das Stromgeschäft und das Gasgeschäft an diesen internationalen Warenbörsen, also vor allem die Börse in Leipzig, was den Strom betrifft, ist für uns alternativlos.“ (ebd. S. 43 f.)

Zwar sei es, laut Michael Strebl, ebenso möglich, Geschäfte bilateral zu erledigen, dies berge jedoch ein größeres Risiko als der Börsenhandel. Im Zuge des Börsenhandels sind Sicherheiten zu hinterlegen, aus denen die Handelspartner bedient werden, sollte es zu Ausfällen kommen. Michael Strebl gab an:

„Man kann natürlich bilateral mit anderen Handelspartnern Geschäfte machen, das birgt aber das enorme Risiko, wenn Ihnen dann ein Handelspartner ausfällt, dann haben Sie also wirklich Verluste realisiert, denn bei der Börse (...) hinterlegen Sie Sicherheiten, hinterlegen Sie sozusagen Kautionen, wenn Ihnen da ein Handelspartner ausfällt, werden Sie von den Kautionen bedient und erleiden keinen Verlust. Diese Sicherheiten, die man hinterlegen muss, das kann man gar nicht oft genug betonen, sind Kautionen. (...) Das heißt, es ist natürlich ein Liquiditätsbedarf gegeben, aber Sie sichern sich hier maximal gegen Ausfälle und gegen Zahlungsausfälle ab.“
(3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 44)

Auf Grund der Hinterlegung von Sicherheiten bewertete Michael Strebl den Börsenhandel für die Wien Energie als einzige Möglichkeit, am Energiemarkt tätig zu sein:

„Das heißt, die einzig wirkliche Möglichkeit, wenn ich die Rahmenbedingungen habe, ich möchte maximale Preisstabilität haben, ich möchte die Versorgungssicherheit der Wienerinnen und Wiener garantieren, dann muss ich eigentlich den Handel an der Börse machen, weil ich dort Sicherheiten hinterlege.“ (ebd. S. 50)

Denn sollte ein Handelspartner ausfallen, werde man aus den hinterlegten Sicherheiten an der Börse bedient und erleide folglich keine Verluste:

„Dann werden Sie von dieser Liquidität, die an der Börse hinterlegt werden musste, bedient und erleiden so keine Verluste. Das sind so im Wesentlichen die Eckpfeiler der von Ihnen gefragten Handelsstrategie von uns, wie das in der Wien Energie gemacht wird, gemäß eines Risikomanagements, das internationalen Standards folgt.“ (ebd.)

Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber betonte diesbezüglich: „Ein Unternehmen in der Größenordnung ganz ohne Börsenhandel würde ich nicht machen.“ (2. UK-Sitzung, 16.12.2022, S. 34)

Eine weitere Option des Energiehandels ist der OTC-Handel (Over-the-Counter). Hier schließen Unternehmen bzw. Handelspartner Verträge direkt miteinander ab. Michael Strebl schilderte den Vorgang folgendermaßen:

„Sie können auch mit einem anderen Handelspartner diese Geschäfte abschließen. Ich möchte jetzt keine Namen nennen, irgendein anderes österreichisches, schweizerisches oder deutsches Energieversorgungsunternehmen. Das hat, sagen wir mal, die andere Erzeugungsstruktur. Das

heißt also, der braucht im Winter den Strom, den wir haben und hat den Strom im Sommer, den wir brauchen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 50)

Michael Strebl betonte allerdings, dass diese Art Handel zu treiben ein großes Risiko darstelle: „Das kann man machen, birgt aber natürlich das enorme Risiko, wenn Ihnen der Handelspartner umfällt, in Konkurs geht, nicht liefern kann, dann haben Sie wirklich absolut Verluste realisiert.“ (ebd.)

Zudem wies der Geschäftsführer der WIEN ENERGIE Dipl.-Ing. Karl Gruber darauf hin, dass „aufgrund der Größe der Wien Energie und der Energiemengen“ die Anzahl möglicher Handelspartner für große Unternehmen wie Wien Energie begrenzt sei und es „dann eben europaweit nicht mehr so viele Handelspartner“ gäbe. (9. UK-Sitzung, 11.04.2023, S. 34)

Außerdem erwähnte Dipl.-Ing. Peter Weinelt in seiner Befragung vor der Untersuchungskommission den Enron-Skandal des Jahres 2001 aufgrund dessen man in Europa tendenziell weniger über Geschäfte über den OTC- Handel abwickle:

„Deshalb ist Europa immer mehr rausgegangen aus OTC, auch die Wien Energie, und in die Börse, weil die Börse zwar diese Margin-Zahlungen verlangt, aber garantiert, wenn ein Partner nicht liefern kann, dass das Geschäft trotzdem erfüllt wird. Das ist der große Vorteil des Börsengeschäfts.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 23)

Eine dritte Möglichkeit sei, laut Michael Strebl, der Handel am Spotmarkt. Am Spotmarkt werden keine langfristigen Geschäfte getätigt, sondern es wird kurzfristig gehandelt. Damit alleine lasse sich allerdings keine Preisstabilität für die Kund*innen erreichen:

„Also man könnte zum Beispiel sagen: Wir vermarkten unseren Strom oder wir kaufen unser Gas gar nicht langfristig ein, sondern wir kaufen unser Gas am sogenannten Spotmarkt ein. Das ist das Oberste. Also wenn Sie am Spotmarkt einkaufen (...) haben Sie einen Vorteil: Sie müssen keine Sicherheitsleistungen hinterlegen, aber Sie kaufen quasi heute für morgen ein. Das heißt also, ich muss morgen das Kraftwerk in Simmering betreiben und kaufe heute das dafür notwendige Gas ein. Also das hat mit Preisstabilität nichts zu tun, das hat mit Sicherheiten nichts zu tun. Das wäre aus meiner Sicht sozusagen keine sehr kluge Vorgangsweise. Ich habe dem Protokoll vom letzten Mal entnommen, dass meiner Erinnerung nach sowohl Herr Böheim als auch Herr Anzengruber das so sehen. Herr Anzengruber hat gesagt, glaube ich, am Spotmarkt würde er nicht gehen (...).“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 50)

Wolfgang Anzengruber betonte, dass es theoretisch möglich sei, Geschäfte ohne die Börse abzuwickeln, allerdings sei es mit einem erheblichen Risiko verbunden, sich vollständig auf die Spotmärkte zu

verlassen. Er bemerkte diesbezüglich: „Ich würde das nicht tun, dass man auf die Spotmärkte setzt, aber man kann es tun.“ (2. UK-Sitzung, 16.12.2022, S. 34)

8.3. Risikomanagement der WIEN ENERGIE

Dipl.-Ing. Peter Weinelt skizzierte während seiner Befragung vor der Untersuchungskommission, wie Risikomanagementsysteme generell funktionieren:

„Das Risikomanagement bewertet Szenarien, die eintreten können, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und umfasst Szenarien dann mit einem entsprechenden Prozentwert. Also es gibt am Markt verschiedenste Risikoszenarien. Mir sind welche bekannt, die sagen: 95 Prozent aller denkmöglichen Szenarien müssen abgedeckt werden. Es gibt Unternehmen, die sehen das noch enger: bis 99 Prozent.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 22)

Dipl.-Ing. Karl Gruber führte aus, dass die WIEN ENERGIE auf Grund ihrer Geschäftsprozesse einer Vielzahl von Risiken gegenübersteht, die mit Hilfe des Risikomanagements im Konzern bearbeitet werden:

„Das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem sind ein sehr komplexer Prozess. Die Wien Energie hat auf Grund ihrer Geschäftsprozesse sehr vielfältige Risiken zu managen, die all unsere wesentlichen wertschöpfenden Geschäftsprozesse betreffen. Risikomanagement bedeutet ja, dass man Risiken identifiziert, klassifiziert, quantifiziert, und wo man sie nicht quantifizieren kann, muss man sie zumindest qualifizieren. Dann werden entsprechende Gegenmaßnahmen gegen schlagend werdende Risiken erarbeitet, sodass man diese Risiken in einem regelmäßigen Zyklus auch handeln kann. (...) Wir achten dabei darauf, dass wir ein Vier-Augen-Prinzip haben, sodass Entscheidungen auch immer entsprechend informiert gefällt werden.“ (9. UK-Sitzung, 11.04.2023, S. 31)

Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl gab außerdem an, dass er und Karl Gruber das Risikokomitee darstellen: „Es gibt hier sozusagen verschiedene Gremien, immer im Vier-Augen-Prinzip, und die Hauptverantwortung trägt das sogenannte Risikokomitee, das ist mein Geschäftsführungskollege und ich.“ Dieses sei, laut Energieexperten Mag. Johannes Benigni, „in der Firma das Komitee, das sich operativ mit allen Strategien und Derivatgeschäften auskennt (...)“. (2. UK-Sitzung, 16.12.2022, S. 41)

Gearbeitet werde in der WIEN ENERGIE, laut Michael Strebl, mit einem nach internationalen Standards aufgesetzten Risikomanagementsystem:

„(...) Coso II ERM Framework heißt das, das verwenden sehr, sehr viele österreichische und internationale Energieversorger. Dieses Framework wenden wir auch an, das ist die Basis für unser Risikomanagementsystem. Wir bewerten hier alle Risiken mit Eintrittswahrscheinlichkeiten, also hier State of the Art.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 53)

Er betonte außerdem, dass darin auch ein Spekulationsverbot festgelegt sei: „Da steht auch zum Beispiel drinnen, dass es ein absolutes Spekulationsverbot gibt.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 49)

Den sogenannten „Black Friday“ konnte das Risikomanagement allerdings nicht voraussehen. Michael Strebl erklärte: „Also auch das beste Risikomanagement der Welt, hätte diesen Black Friday nicht prognostizieren können. (ebd. S. 56) Er gab ferner an: „Was hier passiert ist (...) war ein schwarzer Schwan. Black-Swan-Ereignisse gibt es, dafür können Sie ein Risikomanagementsystem nicht auslegen.“ (ebd. S. 47)

Peter Weinelt berichtete der Untersuchungskommission, dass es sich beim „Black Friday“ um ein „denk unmögliches Ereignis“ gehandelt habe:

„Der Black Friday (...) war außerhalb des Konfidenzintervalls von 99,99 Prozent. (...) Das heißt, er wäre in einem Risikomanagementsystem nicht sichtbar. (...) Das ist keine sozusagen Schwäche des Risikomanagementsystems, sondern wenn Sie sich mit Risikomanagementexperten unterhalten, dann erklären Ihnen die, dass eben ein vorher denk unmögliches Ereignis eingetreten ist. Die nennen das dann einen Schwarzen Schwan. Wenn das eingetreten ist, werden alle diese Risikosysteme neu kalibriert. Dann ändern sich auch die entsprechenden Wahrscheinlichkeiten.“ (ebd. S. 22 f.)

8.3.1. Keine Evidenz für Spekulationen

In den Sitzungen der Untersuchungskommission wurde wiederholt der Verdacht auf unerlaubte Spekulationen in den Raum gestellt. Grund dafür war das ZIB 2 Interview von Finanzminister Dr. Magnus Brunner am Sonntag, dem 28. August 2022, in dem er Spekulationen der WIEN ENERGIE nicht gänzlich ausschließen wollte.

Bürgermeister Dr. Michael Ludwig schilderte der Untersuchungskommission seine Überraschung über die Äußerungen des Finanzministers und betont, dass dieser:

„eine doch sehr ungewöhnliche Äußerung über die Wien Energie gemacht hat; deshalb ungewöhnlich, weil ich, wie ich das im Fernsehen gesehen habe, doch überrascht war, dass man als zuständiger Minister ohne eine weitere Verhandlung hier so offensiv ein Unternehmen in eine finanzielle Schieflage bringt.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 12)

Für den Vorwurf der Spekulation gab es im Rahmen der Untersuchungskommission keine Anhaltspunkte. Es handelte sich dabei um eine reine Behauptung, die in der Untersuchungskommission ausgeräumt wurde. Bürgermeister Michael Ludwig veranlasste diesbezüglich eine Prüfung durch den Stadtrechnungshof der Stadt Wien. Darüber hinaus unterzieht auch der Rechnungshof die WIEN ENERGIE einer Prüfung hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit, des Risikomanagements und des Berichtswesens. Während der Rechnungshof seine amtswegigen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen hat und auch das Prüfersuchen des Bürgermeisters an den Stadtrechnungshof Wien noch im Gange ist, hat die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Veruntreuung und Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen eingestellt.

Laut Mag. Johannes Benigni spricht man von Spekulation, wenn Positionen mit der Erwartung eingegangen werden, die zukünftige Marktentwicklung antizipieren zu können. Er erklärte:

„Gewöhnlich stehen sich physische und Derivatepositionen gegenüber und neutralisieren sich. Das heißt, das Risiko wird dadurch reduziert, und nicht erhöht. Wenn Sie jetzt sagen, es gibt da einen Leerverkauf, dem nichts gegenübersteht, dann heißt das, man hat gehofft, dass die Preise runtergehen, und wenn man hofft, dass die Preise runtergehen und sie gehen nach oben, dann verliert man, das wäre ja Spekulation.“ (2. UK-Sitzung, 16.12.2022, S. 44)

Auch Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl, Geschäftsführer der WIEN ENERGIE, erklärte während seiner Befragung vor der Untersuchungskommission, dass die WIEN ENERGIE keine Leerverkäufe tätige, sondern:

„Alle unsere Geschäfte, die wir tätigen, dienen der Absicherung einerseits von Kundengeschäften, andererseits der eigenen Erzeugung. Es ist keine Spekulation und es sind keine Leerverkäufe

drinnen. Sie fliegen bei uns raus, wenn Sie spekulieren. Das ist verboten.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 49)

Ferner betonte er, dass es bei der WIEN ENERGIE keine spekulativen Geschäfte gäbe. Im Gegenteil, alle Geschäfte seien durch ein Grundgeschäft hinterlegt, bzw. „Asset-backed“:

„(...) [U]nsere Geschäftspolitik sieht ein absolutes Spekulationsverbot vor. Es darf in der Wien Energie nicht spekuliert werden. Es wurde auch schon letztes Mal gesagt, man fliegt beim Verbund raus, wenn man spekuliert. Auch bei der Wien Energie fliegen sie raus, wenn sie spekulieren. Es gibt sozusagen keine spekulativen Geschäfte, überall ist ein Grundgeschäft hinterlegt, es ist alles Asset backed, es dient alles sozusagen mittelbar oder unmittelbar der Versorgungssicherheit der Kunden. Es ist auch so, dass alle unsere Absicherungsgeschäfte der Risikominimierung dienen. (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 57)

Was unter „Asset-backed“ zu verstehen ist, erläuterte Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber. Er gab an, dass die österreichischen Energieversorger sogenannte „Asset-backed-trader“ sind, die überwiegend mit Volumina aus ihrer eigenen Produktion bzw. zur Deckung des eigenen Bedarfs handeln:

„Der Verbund ist ein sogenannter Asset-based-Trader oder Asset-backed-Trader. Das heißt, er verhandelt seine Assets oder die Produktion seiner Assets und damit seinen eigenen Bedarf. Jetzt gibt es andere Trader, die gibt es praktisch in Österreich nicht, die kenne ich nicht, die jetzt praktisch ohne Assets traden. (...) Das heißt, die österreichischen Energieversorger, soweit ich sie kenne, sind sogenannte Asset-backed-Trader, die haben eigene Kraftwerke und traden dieses Volumen. (...) Und das Zweite ist das, man lässt keine offenen Positionen zu, das war zumindest bei uns immer das Thema. Also ich glaube, wenn es passiert wäre, dass irgendein Mitarbeiter im Trading am Abend eine offene Position gehabt hätte, dann wäre das ein Entlassungsgrund gewesen. Das geht nicht aus. Das ist also das kleine Einmaleins beim Traden, weil dann ist man nämlich im Wetten drinnen, wenn man offene Positionen zulässt.“ (2. UK-Sitzung, 16.12.2022, S. 22)

In seiner Befragung vor der Untersuchungskommission nahm Dipl.-Ing. Peter Weinelt Bezug auf die Aussage Wolfgang Anzengrubers und erklärte, dass hinter jedem Geschäft ein konkreter Kunde stehe:

„Alle Geschäfte sind immer sogenannte Asset-Backed-Geschäfte, was nach meiner Erinnerung Herr Anzengruber bei seiner ersten Befragung ausgeführt hat. Es geht immer darum, dass hinter dem Geschäft ein konkreter Kunde steht und nicht auf irgendwelche fallenden oder steigenden oder sich wie auch immer bewegenden Preise spekuliert wird. Wie läuft das in der Praxis? – Ein Kunde kommt und sagt, dass er gerne einen Stromliefervertrag für drei Jahre haben möchte. Man schaut sich dessen Energieverbrauch an, man schaut sich seine Lastganglinie an, die den Verbrauch über das Jahr zeigt, ob diese stark baselastig oder peaklastig ist. Dann gibt es (...) eine

entsprechende Preisbewertung. Diese wird beschafft und abgesichert, weil man sonst dem Kunden über einen gewissen Zeitraum ja keinen Preis bieten kann. Es ist unmöglich, ohne eine Preisabsicherung kurzum zu sagen: Der Strom in dieser Menge kostet die nächsten zwei Jahre die Summe X. Das ist aber die entscheidende Information, die jeder Kunde haben will, sozusagen die physikalische Sicherheit und die preisliche Sicherheit. Das ist entsprechend im Risikohandbuch der Wien Energie geregelt, und es gibt absolut keine Spekulationsgeschichten, das hätte sofortige diszipliniäre Konsequenzen.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 21)

8.3.2. Konsolidierte Ergebnisse der Gutachten über die Handelstätigkeit der Wien Energie

Auch die von den WIENER STADTWERKEN beauftragten Gutachten der Unternehmen PwC, Freshfield Bruckhaus Deringer und Ithuba Capital kamen zu dem Ergebnis, dass es in der WIEN ENERGIE keine Spekulation gegeben hat. Im Zuge der Tätigkeit der Untersuchungskommission wurde mehrmals auf diese Gutachten verwiesen. Sie wurden der Untersuchungskommission von Stadtrat KommR Peter Hanke als Zusammenfassung zur Verfügung gestellt.²²

Aus den konsolidierten Ergebnissen der Prüfberichte geht u.a. hervor:

1. Das Geschäftsmodell der Wien Energie mit aktuellem Portfolio (Fernwärme, Strom, Gas, CO₂) macht den Handel an Termingeschäften für Wien Energie alternativlos (Fernwärme-Versorgung ist in Europa Alleinstellungsmerkmal).
2. Die abgeschlossenen Börsentermingeschäfte (Futures) von Wien Energie dienen der Absicherung von Preisrisiken der operativen Produktion sowie des Kundengeschäfts. Die Marktgeschäfte reduzieren das Preisrisiko für die Endkunden hinsichtlich Strom, Gas und Fernwärme. Es waren keine Hinweise darauf ersichtlich, dass Marktgeschäfte entgegen der Risikostrategie abgeschlossen wurden. Sämtliche andere Geschäftstätigkeiten, zum Beispiel der Verkauf von Strom aus Eigenanlagen an Dritte, erfolgten nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmanns und dienten wiederum dazu, das bestehende Aufbringungsportfolio für die Kund*innen bestmöglich zu nutzen.
3. Das operative Geschäft bedingt Preisrisiken in Strom und Gas. Die Risikostrategie sieht vor, Preisrisiken über Geschäfte am Markt zu minimieren. Die in Zukunft produzierten und vertriebenen Mengen werden über Prognosemodelle hergeleitet. Die Risikostrategie und die Prognosemodelle scheinen angemessen und sind organisatorisch zweckdienlich.
4. Hinweise für spekulatives Handeln sind nicht sichtbar, spekulatives Geschäfte sind gemäß interner Governance ausdrücklich nicht zugelassen.
5. Nach Business-judgement-rules hat Wien Energie eine angemessene Corporate Governance.

²²siehe ANHANG 8: ZUSAMMENFASSUNG AUS DEN GUTACHTEN VON PWC, FRESHFIELD UND ITHUBA

8.4. Eigentümerversammlung und Beteiligungsmanagement

Hinsichtlich der Eigentümerversammlung und des Beteiligungsmanagements der Stadt Wien gegenüber der WIENER STADTWERKE GmbH erklärte Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek:

„Grundsätzlich nimmt die erste Eigentümerversammlung bei den Wiener Stadtwerken der amtsführende Stadtrat wahr. Das ist gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat festgehalten. Innerhalb der Magistratsabteilung 5 ist die Beteiligungsverwaltung angesiedelt. Es gibt ein Dezernat Vermögens- und Beteiligungsmanagement, Dezernatsleiter ist OSR Mörtl.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 4)

Stadtrat KommR Peter Hanke, der die Rolle des Eigentümerversammlungsvertreters gegenüber den WIENER STADTWERKEN wahrnimmt, erläuterte seine Aufgabe vor der Untersuchungskommission. Er gab an, sie umfasse die strategische Steuerung des Unternehmens, die Abhaltung der Generalversammlung und die Bestellung der Aufsichtsrät*innen:

„Ich bin Eigentümerversammlungsvertreter und habe damit auch ganz klare wesentliche Themen, die ich nur kurz aufzählen möchte: Strategische Steuerung der Unternehmensgruppe – das Wesentlichste für mich, um hier klarzumachen, wo ein Konzern sich hin entwickelt –: wesentliche Personalentscheidungen auf oberster Ebene zu treffen, diese Verantwortung auch zu nehmen; Abhaltung von Generalversammlungen, ganz ein wichtiger Themenbereich, der natürlich meistens vom Jahresabschluss getragen ist, aber auch von der Bestellung von Aufsichtsräten, von der Entlastung für Geschäftsjahre; und in dieser Form aber auch natürlich immer wieder im Austausch zu sein mit den Geschäftsführern dieser Spitzengremien. Das ist für mich eine Selbstverständlichkeit, ich habe das selber früher operativ gemacht und habe es auch jetzt in meiner Funktion mit Jour Fixen (...) permanent laufend intensiviert.“ (7. UK-Sitzung, 16.03.2023, S. 4)

Er betonte, dass für ihn als politischer Verantwortlicher insbesondere die strategische Steuerung des Unternehmens im Vordergrund stehe. Diesbezüglich finden regelmäßig Jours fixes mit den zentralen Akteur*innen statt:

„Für mich als politisch Verantwortlicher ist es wichtig, klar zu machen, welche Linie ein Unternehmen, ein Konzern zu gehen hat. (...) Sie dürfen sich das so vorstellen, dass ich laufend Jour fixe-Termine mit allen handelnden Personen habe. Das betrifft die Spitze der Stadtwerke insbesondere, weil ich dort mehr oder weniger ja auch die Generalversammlung darstelle, also habe ich hier einen sehr, sehr intensiven Austausch auf der Geschäftsführebene.“ (ebd. S. 4 f.)

Hinsichtlich dieser Jours fixes präzisierte Stadtrat Peter Hanke:

„Ich (...) versuche, einmal im Monat die wesentlichen Mitspieler auf Ebene der Stadtwerke, Peter Weinelt und Martin Krajcsir zu sehen, ich versuche, einmal im Monat den Finanzdirektor der MA 5 zu sehen, und ich versuche aber auch, mit dem Magistratsdirektor jeden Monat eine Abstimmung zu haben, um hier bestmöglich allen Mitspielern immer auf Augenniveau zu begegnen.“ (7. UK-Sitzung, 16.03.2023, S. 6)

Auch über das Beteiligungsmanagement betreffend die WIENER STADTWERKE berichtete Stadtrat Peter Hanke. Zentral sei dabei die MA 5:

„Die MA 5 ist dann die letzte Instanz, die Behörde, die das dann in Summe noch einmal zusammenfasst und auch hinterfragt. Ich kann mich gut an meine Zeit erinnern, wo oft die MA 5 zu mir gekommen ist und gesagt hat: Na wie schaut es jetzt aus? Warum ist da die Abweichung so oder so? Ich darf wirklich sagen, mit Sicherheit sagen, das funktioniert in dieser Stadt ausgezeichnet.“ (ebd. S. 28)

Stadtrat Peter Hanke erklärte weiter, dass es quartalsweise Berichterstattungen gäbe, die den aktuellen Stand der Unternehmungen, Prognosen und etwaige Abweichungen darstellen:

„Es gibt Quartalsberichterstattungen zu den Unternehmungen, die klar zeigen, wo das Unternehmen steht und wie denn die Prognose und die Soll-Ist-Abweichung aussieht. (...) Dann gibt's ja ein auch veröffentlichtes Reporting über den Beteiligungsbericht, wo man ja gut sieht, welche Entwicklung die Unternehmungen genommen haben“ (ebd. S. 29)

Finanzdirektor Christoph Maschek fügte diesbezüglich hinzu, dass im Zuge des Beteiligungsmanagements an die MA 5 regelmäßig Berichte verfasst werden:

„In diesem Zusammenhang sind wir in einem laufenden Austausch mit den Wiener Stadtwerken. Ansonsten gibt es Beteiligungsberichte. Wie Sie wissen, gibt es Quartalsberichte und einen Jahresbericht. Sechs Wochen nach Quartalsende werden diese Daten seitens der Stadtwerke übermittelt, und diese Daten werden dann an den Herrn amtsführenden Stadtrat beziehungsweise an den jeweils zuständigen Stadtrat weitergeleitet, weil es ja mehrere Beteiligungen gibt, die dezentral organisiert sind, und andere Beteiligungen bei anderen Stadträten angesiedelt sind.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 4)

Dezernatsleiter für Vermögens- und Beteiligungsmanagement OSR Gerhard Mörtl berichtete über das Beteiligungsmanagement der MA 5 außerdem:

„Das Beteiligungsmanagement bei der MA 5, das Referat Beteiligungsmanagement, besteht aus eineinhalb Vollzeitäquivalenten, wobei sich ein halbes Äquivalent derzeit in Karenz befindet.“

Das heißt, wir haben derzeit nicht die personellen Ressourcen, um das Beteiligungsmanagement hier entsprechend abzuwickeln, wie wir es vielleicht abwickeln könnten. In diesem Sinnen kann ich Ihnen sagen, dass wir hier die Grundkonzepte des Managements natürlich erfüllen. Darüber hinaus fehlt es uns aber an Manpower, hier weitere Schritte setzen zu können.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 49)

Im Aufgabenbereich des Eigentümerversprechers Stadtrat Peter Hanke liegt, wie bereits erwähnt, auch die Besetzung des Aufsichtsrats der WIENER STADTWERKE. Stadtrat Peter Hanke betonte, dass die fachliche Eignung ausschlaggebend für die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats sei:

„(...) [E]s ist immer so, dass auf Basis der fachlichen Eignung, primär auf die Person abgestellt, eine Entscheidung getroffen wird. Also es muss jeder oder jede, nicht nur bei den Wiener Stadtwerken, auch bei einer Wien Holding oder einer anderen Organisation unserer Stadt, persönlich eine fachliche Ausbildung oder eine fachliche Nähe bezeigen, um eben für eine Aufsichtsratsfunktion als geeignet eingestuft zu werden. Wie der Prozess an sich funktioniert, dass man dann Aufsichtsrat wird, erfolgt dann in sehr enger Abstimmung mit der MA 5 auf der einen Seite, mit der Magistratsdirektion und mit mir als Finanzstadtrat. Und hier gibt es dann Abstimmungen, wo eben Personen mit ihren Lebensläufen besprochen werden und dann ein gemeinsamer Beschluss gefasst wird, hier eine Person in einen Aufsichtsrat zu entsenden.“ (7. UK-Sitzung, 16.03.2023, S. 5)

Über den Prozess erklärte Stadtrat Peter Hanke ferner: „Formal erfolgt es dann (...) in einem Akt der MA 5, der mir und dem Magistratsdirektor zur Abstimmung gestellt wird, und am Ende habe ich eine Entscheidung zu treffen.“ (ebd.)

Gewählt werden die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 30b GmbH-Gesetz von der Generalversammlung.

8.5. Exkurs: Cash-Pooling der WIENER STADTWERKE

Auch bezüglich des Cash-Poolings der WIENER STADTWERKE ist zu bemerken, dass es trotz zahlreicher Fragen in der Untersuchungskommission kein Gegenstand der Untersuchungskommission war, denn wie bereits erläutert können die Gebarungen ausgegliederter Rechtsträger nicht Gegenstand einer Untersuchungskommission sein.

Das Cash-Pooling ist, laut Dipl.-Ing. Mag, Michael Strebl, das zentrale Finanzierungsinstrument der WIENER STADTWERKE GmbH. Es bündelt alle Zahlungsströme der Unternehmensgruppe und gibt sie an die Tochterunternehmen weiter:

„Das Cash-Pooling ist das zentrale Finanzierungsinstrument der Wiener Stadtwerke. Es werden ja alle Zahlungsströme gebündelt, das ist auch völlig üblich und das ist auch richtig so. Die Finanzierung der Wiener Stadtwerke geht zu den Banken, besorgt die Kredite und reicht sie dann sozusagen weiter.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 44)

Michael Strebl erklärte weiters, dass über den Cash-Pool der WIENER STADTWERKE Finanzmittel, so auch Kredite, an die WIEN ENERGIE weitergegeben werden:

„Alle Mittel kommen über den Cash-Pool zu uns, alle, also sozusagen jeder Euro, der zur Wien Energie kommt, kommt über das Cash-Pooling. Das ist ein bisschen eine virtuelle Trennung zwischen dem, was Cash-Pooling ist, was nicht Cash-Pool ist. Wenn die Wiener Stadtwerke für uns einen Kredit aufnehmen, kommt dieser Kredit über den Cash-Pool zu uns.“ (ebd. S. 45)

Dipl.-Ing. Peter Weinelt, Generaldirektor-Stellvertreter der WIENER STADTWERKE, bestätigte die Aussage von Michael Strebl und gab ebenfalls an, dass jegliche Fremdfinanzierung zentral über das Cash-Pooling durchgeführt werden:

„Wir haben ein zentrales Cash-Management, und wir haben eine Konzernrichtlinie. (...) Ich darf darauf verweisen, dass wir als Stadtwerke für alle Tochterunternehmen – das ist kein Spezifikum der Wien Energie, sondern gilt für alle Tochterunternehmen (...) – alles, was Fremdfinanzierungen betrifft, sei es eine Barvorlage, sei es ein Kredit für Investitionen oder was auch immer, zentral durchzuführen.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 15)

Demzufolge sei es, laut Michael Strebl, die Aufgabe der WIENER STADTWERKE, für ausreichend Liquidität zu sorgen:

„(...) [D]as ist nicht Aufgabe der Wien Energie, hier jetzt für Liquidität zu sorgen, die Arbeitsteilung im Konzern ist, und das ist völlig richtig so, dass die Konzernunternehmen wie die Wien

Energie einmelden, welchen Liquiditätsbedarf es gibt, und dann die Stadtwerke GmbH dafür sorgt, dass diese Liquidität zur Verfügung gestellt wird.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 44)

Der Liquiditätsbedarf der WIEN ENERGIE würde, laut Dipl.-Ing. Karl Gruber, folglich regelmäßig den WIENER STADTWERKEN mitgeteilt:

„Die Bekanntgabe von Liquiditätsbedarfen (...) findet sehr operativ, ich weiß jetzt nicht, ob es täglich stattfindet oder alle zwei Tage stattfindet, aber jedenfalls sehr oft statt. Es werden täglich Liquiditätsrechnungen angestellt, für den nächsten Tag, für Ende der Woche, Ende des Monats und Ende des Jahres, und auf dieser Basis finden dann unsere Planungen statt.“ (9. UK- Sitzung, 11.04.2023, S. 48)

Darüber hinaus gab Karl Gruber an, dass durch regelmäßige Cash-Pooling-Berichte der Finanzmittelstand der WIEN ENERGIE bekannt sei:

„Es gibt regelmäßige Cash- Pooling-Berichte, an denen wir sehen, wie die Möglichkeit ist, uns zu finanzieren, beziehungsweise wie groß unser Finanzmittelstand ist. Das wird operativ zwischen der Wien Energie und den Wiener Stadtwerken regelmäßig berichtet, und damit ist das bekannt.“ (ebd. S. 29)

Die Einrichtung eines Cash-Pooling-Systems wurde, laut Mag. Dr. Martin Krajcsir, Generaldirektor der WIENER STADTWERKE, nicht von der politischen Ebene beauftragt, „(...) weil der Cash Pool für Wirtschaftsbetriebe und strukturierte Konzerne, insbesondere in einer Größenordnung wie die Stadtwerke es sind, ein verbreitetes Instrument ist und da hatte die politische Ebene keinen Anteil daran.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 5)

Peter Weinelt erklärte, der Eigentümerversorger Stadtrat Peter Hanke werde jedoch regelmäßig über den Stand und die Entwicklung des Cash-Pools informiert:

„Im Zuge dieser Jours fixes erfolgt immer ein wesentlicher Teil der kaufmännischen Berichterstattung. Es ist bei Kaufleuten sozusagen Standard, dass dabei das Liquiditätsmanagement (...) entsprechend dargestellt wird und dass berichtet wird, wie die Entwicklungen sind und wie wir die zukünftigen Entwicklungen einschätzen. Dabei gibt es unterjährig Prognosen, wie das erwartbare Jahresergebnis ausschauen wird, wie der Cash-Pool ausschauen wird, wie wir investieren wollen. Ja. Diese Informationen hat unser Eigentümer, der Herr Stadtrat, in den periodischen Jours fixes immer erhalten.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 33)

9. Notkompetenz 1

9.1. Entwicklungen zur Notkompetenz 1

Nach den ersten Unsicherheiten und Volatilitäten am Energiemarkt im Herbst 2021 und mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 spitzte sich die Lage im Sommer 2022 deutlich zu. Der Geschäftsführer der WIEN ENERGIE Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl sowie Generaldirektor-Stellvertreter der WIENER STADTWERKE Dipl.-Ing. Peter Weinelt gaben während ihrer Befragungen vor der Untersuchungskommission darüber umfänglich Auskunft. Ihren Aussagen lässt sich entnehmen, dass die Wartungsarbeiten an der Gaspipeline Nord Stream 1 im Juli 2022 und die damit zusammenhängenden Ereignisse schlussendlich das Schlüsselereignis darstellten, das zur Ausübung der Notkompetenz des Wiener Bürgermeisters am 15. Juli 2022 führten.

Michael Strebl, Vorsitzender der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH und unter anderem verantwortlich für die Energiewirtschaft, Energiedienstleistungen und Vertrieb, berichtete der Untersuchungskommission von ersten Warnsignalen Ende Juni 2022. Es waren, wie Michael Strebl ausführte, damals bereits besonders hohe Marginzahlungen an der Börse zu leisten: „Ende Juni war das erste Mal, dass wir eine Marginzahlung in dreistelliger Millionenhöhe leisten mussten. Da war natürlich schon die Alarmstufe gegeben.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 44)

Für Michael Strebl „absolut außergewöhnlich“ waren jedoch die Ereignisse im Zusammenhang mit der Gaspipeline Nord Stream 1.

„Dann kam diese Geschichte mit Nord Stream 1 mit der Wartung, wo auf einmal dann gesagt wurde, diese Turbine für die Nord Stream 1 ist in Kanada repariert worden, die darf wegen Embargo nicht geliefert werden. Das war Anfang Juli, da war dann schon eine gewisse Nervosität da. Ich glaube (...) so um den 10. Juli herum wurde es dann doch möglich, dass die Turbine geliefert wurde, da konnte man schon wieder glauben, das löst sich auch dieses Mal wieder wie bisher immer in Wohlgefallen auf. Für mich - und ich rede jetzt wirklich nur für mich, ich bin 28 Jahre in diesem Geschäft tätig - war der 13.7. ein wirklicher Wendepunkt, weil Gazprom selbst, nicht irgendwer, Gazprom selbst, hat gesagt: Na, wer weiß, ob wir jetzt zukünftig liefern werden?“ (5. UK- Sitzung, 16.02.2023, S. 44)

Er betonte: „[D]ie Ereignisse von 13. bis 15. Juli, das war wirklich (...) eine energiewirtschaftliche Bombe, dass die Russen das erste Mal sagen, sie liefern nicht mehr.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 48)

Die Möglichkeit, dass auf unbestimmte Zeit von russischer Seite kein Gas mehr über die Nord Stream 1 Gaspipeline nach Österreich geliefert würde, nennt Michael Strebl: „in der Energiewirtschaft einmalig

und wirklich epochal, nämlich, dass zum ersten Mal im Raum schwebte, dass die Russen das dort bestellte Gas nicht mehr liefern können.“ Damit hat es von Seiten Michael Strebels nach Mittwoch, den 13. Juli 2022 und insbesondere Freitag, den 15. Juli 2022 die Befürchtung gegeben, „(...) dass natürlich über das Wochenende sich da irgendwas zusammenbrauen könnte und dass dann möglicherweise ein Finanzbedarf da ist, der hier nicht mehr stemmbar wäre.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 45)

„Für mich war der 13.7. das erste Mal in meiner 28-jährigen Geschichte in der Energiewirtschaft wirklich der Tag, wo wir fürchten mussten, dass tatsächlich physikalisch nichts mehr kommt. (...) Der 15. war ein Freitag, wo dann zwei Tage die Börse steht. Das heißt, am Montag hätten wir schon mit einem Schock rechnen können und waren heilfroh, dass wir das am Freitag so bekommen haben. Das war ein Worst Case, ist ja dann im Nachhinein betrachtet auch nicht so eingetreten, aber wir waren heilfroh, diesen Schutzschirm, die Vorsorge, das Sicherheitsinstrument so zu haben.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 43)

Peter Weinelt gab ebenfalls an, dass sich die Situation mit der Ankündigung der GAZPROM, am Mittwoch, den 13. Juli 2022 die Gaspipeline Nord Stream 1 möglicherweise nicht mehr in Betrieb zu nehmen, zugespitzt habe. (vgl. 3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 10)

Über die Chronologie dieser Tage berichtete Peter Weinelt, dass die Nord Stream 1 Pipeline an einem sogenannten „Gastag“ am Montag, den 11. Juli 2022 in Wartung gegangen sei - planmäßig sollte sie am 21. Juli 2022 wieder in Betrieb gehen.

„Die Gazprom hat die Nord Stream 1-Leitung mit 11. Juli - das passiert in der Gaswirtschaft immer mit einem sogenannten Gas-Tag, Gas-Tage beginnen um 6 Uhr in der Früh und dauern bis zum nächsten Tag 6 Uhr in der Früh, und alle Parameter zur Steuerung von Gasflüssen funktionieren auf dieser Gas-Tag-Systematik - die Gasleitung außer Betrieb genommen, dann strömt noch, je nach Druck, entsprechend Gas heraus, und erst wenn das sozusagen entflohen ist, dann kann man in die Wartung gehen, und hat angekündigt, an dem Gas-Tag, den 21. Juli, diese Leitung wieder in Betrieb zu nehmen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 20)

Während der Wartung, der „sogenannten Downtime“, gab die GAZPROM am Mittwoch, den 13. Juli 2022 bekannt, die Pipeline eventuell nicht mehr in Betrieb zu nehmen. Peter Weinelt darüber:

„Wir haben nur gesehen, dass es zu Marktverwerfungen kommen könnte, weil die gesamte Gasversorgung Europas auf dem Spiel steht. Wir wollten hier Vorsorge getroffen haben. Das hat sich deshalb so kurzfristig dargestellt, weil die Gazprom mitten in der Downtime am 13. Juli angekündigt hat, dass sie nicht garantieren kann, dass diese Leitung wieder in Betrieb geht.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 22)

Pipelinegebundene Gasflüsse aus Russland in die EU (TWh pro Tag) - aus der Sicht des 12.7.2022

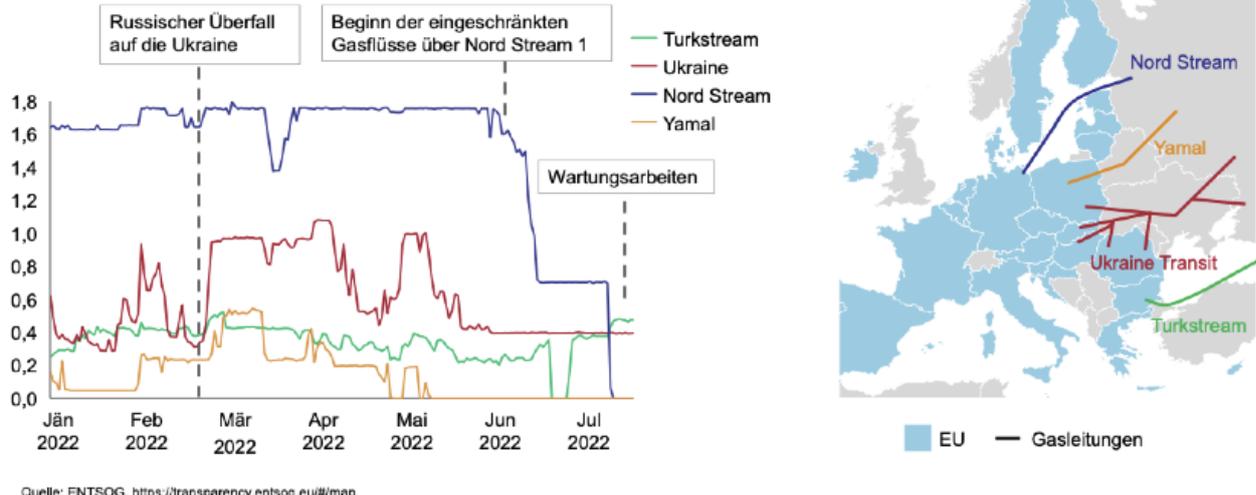


Abbildung 4: Pipelinegebundene Gasflüsse (Zeugenunterlage: Peter Weinelt, 16.01.2023)

Wie Peter Weinelt darstellte, handelte es sich bei der Pipeline Nord Stream 1 allerdings um die leistungstärkste Gasleitung nach Europa bzw. Österreich. Er skizzierte die Logistik der Gaslieferungen nach Europa folgendermaßen:

„Wir hatten eine Jamal-Leitung, das ist die Leitung, die über Weißrussland nach Polen geht, die von russischer Seite als eine der Reaktionen auf die EU- Sanktionen stillgelegt wurde und seitdem auch kein Gas mehr transportiert. Wir hatten die Turkstream-Leitung, die, mit Verlaub gesagt, mit kurzen Unterbrechungen zwar Gas liefert, aber für den gesamteuropäischen Verbrauch nicht der Leistungsträger ist. Wir hatten die Ukraine, die Brotherhood-Leitung, die, wie gesagt, durch Kriegsgebiet geht, wo man ja der damaligen Annahme sein müsste, man kann nicht sagen, wie lange die noch in Betrieb ist, sei es durch Kriegsschäden, sei es durch einseitiges Abschalten. Und wir hatten die Nordstream 1. (...) Nur damit wir einmal vielleicht über Größenordnungen reden: Die Nordstream-1-Leitung wäre in etwa in der Lage, zwischen 45 und 50 Tage den gesamten Gasverbrauch Österreichs zu liefern. Das war also die leistungstärkste Gasleitung, die in Betrieb war.“ (3. UK- Sitzung, 16.01.2023, S. 10)

Auf Grund der Ankündigung der GAZPROM musste daher angenommen werden, dass nicht genug Gas nach Europa gelangt. Peter Weinelt: „Ich darf noch einmal darauf verweisen (...) mit der Ankündigung der Gazprom am 13. Juli war halt nicht mehr sicher, ob dieser Markt überhaupt noch funktioniert, weil – und das darf man nicht aus den Augen verlieren – wir nicht mehr sicher waren, ob überhaupt ein Gas in Österreich ankommt (...).“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 26)

Peter Weinelt erklärte, dass er auf Grund dieser Ereignisse enorme Marktverwerfungen befürchtete und es zu einer großen Liquiditätsbelastung im Zusammenhang mit den bereits getätigten Geschäften der Wien Energie an der Leipziger Börse kommen könnte:

„Wir mussten aber damals befürchten, dass es zu turbulentesten Preissprüngen kommt und damit die Geschäfte, die wir, die Wien Energie, schon getätigt hatten, um Lieferungen von Gas und CO2 abzusichern und den Stromverkauf und -einkauf entsprechend preislich abzusichern, zu unglaublichen Liquiditätsbelastungen führen können: (...) Sie kriegen die Rechnung zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr am Vormittag und müssen um 14.00 Uhr den Cash-Eingang bei der Clearingbank haben. Das können Sie sich bitte vorstellen wie eine Guillotine. Es gibt nicht 14.01 Uhr. Es gibt 14.00 Uhr, dann sind Sie vom Markt genommen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 27)

9.2. Antrag wird von den WIENER STADTWERKEN vorbereitet

Die wachsenden Spannungen rund um die beginnenden Wartungsarbeiten der Gaspipeline Nord Stream 1 am Montag, den 11. Juli 2022 signalisierten für die beiden Generaldirektoren der WIENER STADTWERKE GmbH, Mag. Dr. Martin Krajcsir und Dipl.-Ing. Peter Weinelt, einen dringenden Handlungsbedarf. Martin Krajcsir sei laut eigener Aussage „durchaus eher ein vorsichtiger Mensch“ und war daher besorgt, dass es im Zuge der Wartungsarbeiten zu Ausfällen bei den Gaslieferungen nach Europa bzw. Österreich und damit einhergehend zu enormen Marktverwerfungen am Energiemarkt kommen könnte. Deswegen einigten sich Martin Krajcsir und Peter Weinelt darauf, die Eigentümerin der WIENER STADTWERKE GmbH, die Stadt Wien, zu benachrichtigen. Martin Krajcsir gab vor der Untersuchungskommission an:

„Ich habe mich dann mit dem Kollegen Weinelt beraten und wir sind dann beide zu der Entscheidung gelangt, dass wir nichts riskieren sollten, sondern dass wir schon versuchen sollten, möglichst schnell hier Vorsorge mit dem Eigentümer auf die Beine zu stellen. Und hier habe ich dann den Herrn Magistratsdirektor auf das Thema angesprochen und ihm gesagt, dass wir uns eben in der Geschäftsführung beraten haben, und dass wir es für notwendig, zweckmäßig halten, im Sinne der Stabilisierung unseres Unternehmens, dass wir einen Antrag oder einen Schutzschirm sozusagen einrichten sollten für die Wiener Stadtwerke.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 8)

Ferner sei für Generaldirektor Martin Krajcsir die Information von Peter Weinelt, aus der österreichischen Energiebranche sei zu hören, dass „jetzt eben nicht- zumindest nicht in absehbarer Zeit - mit einem Schutzschirm auf Ebene der Republik zu rechnen ist“, ausschlaggebend gewesen, sich an die Eigentümerin Stadt Wien zu wenden. Er sagte diesbezüglich aus, „dass sozusagen deutlich sichtbar wurde, für uns zumindest, für mich mittelbar über Berichte vom Kollegen Weinelt, dass der Schutzschirm auf der europäischen Ebene vermutlich nicht zustande kommt und auch auf der nationalen Ebene nicht.“ (ebd. S. 7) Für ihn war das, „ein Puzzlestein in dieser Entscheidungsfindung, dass man hier dann im Juli selbst tätig werden musste.“ (ebd.)

Peter Weinelt erläuterte dazu vor der Untersuchungskommission:

„Wir haben uns bis dahin bemüht, österreichweit und auch europaweit zu einem Schutzschirm zu kommen, nämlich idealerweise zu einem europäischen und dann aus der Entwicklung der Nachbarstaaten zu einem österreichischen. Und erst als wir gesehen haben, dass das bundespolitisch nicht geschehen wird, haben wir uns an die Stadt Wien hinsichtlich der Ereignisse im Zusammenhang mit der Downtime Nord Stream 1 gewendet.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 23)

Schon am Freitag, den 8. Juli 2022 wandte sich Martin Krajcsir telefonisch an den Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA. Martin Krajcsir gab an: „Ich habe am 8. Juli den Herrn Magistratsdirektor angerufen, und Kollege Weinelt hat die Kommunikation mit dem Stadtrat übernommen.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 20) Peter Weinelt informierte am folgenden Montag, den 11. Juli, Stadtrat KommR Peter Hanke. Denn, wie Peter Weinelt es ausdrückte: „Ab dem 11. Juli mussten wir damit rechnen, dass wir einen physikalischen Engpass haben.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 15)

Mag. Dietmar Griebler, MBA löste kurz zuvor, am 1. Juli 2022, Dr. Erich Hechtner als Wiener Magistratsdirektor ab. Davor war er als Finanzdirektor tätig, eine Aufgabe, die mit 1. Juli 2022 Mag. Christoph Maschek übernahm.

Zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Magistratsdirektor ist Dietmar Griebler auch Aufsichtsratsvorsitzender der WIENER STADTWERKE GmbH. Dadurch wurde er laufend über die Entwicklungen am Energiemarkt und über die Liquiditätserfordernisse der WIENER STADTWERKE GmbH informiert. Generaldirektor Martin Krajcsir betonte: „Es hat auch abseits der regulären Aufsichtsratstermine Infotermine für den Aufsichtsrat gegeben, wo wir immer aktuell über die Situation berichtet haben.“ Das Gespräch zwischen Martin Krajcsir und Dietmar Griebler konnte dementsprechend kurzgehalten werden und es wurden keine Unterlagen übermittelt, wie Martin Krajcsir erklärte.

„Das heißt, ich hab' in dieser konkreten Situation des 8. Juli jetzt weder ein langes Referat halten müssen, um den Herrn Magistratsdirektor mit dem Ansinnen vertraut zu machen und wie sich das ergibt, noch war es jetzt in dem Zeitpunkt nötig, dass wir noch weitere Unterlagen einliefern, weil wir ja, wie gesagt, in den Aufsichtsratssitzungen auch durch die diversen Charts, et cetera, die Entwicklungen genau hergezeigt haben.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 8)

Magistratsdirektor Dietmar Griebler bestätigte in seiner Aussage das von Martin Krajcsir erwähnte kurze Gespräch zwischen den beiden am Freitag, den 8. Juli 2022. Er selbst erinnerte sich wie folgt daran:

„Wenn ich mich hier richtig erinnere, habe ich am Freitag, den 8. Juli, vom Herrn Generaldirektor Krajcsir einen Anruf erhalten, und zwar war das so zirka um die Mittagszeit, nachdem ich hier bei einer Veranstaltung im Rathaus war, und er hat mich telefonisch informiert, dass leider Gottes immer noch kein Schutzschirm – wenn ich das jetzt richtig im Kopf habe – auf Bundesebene zustande gekommen ist und die Volatilitäten auf den Energiemärkten zunehmen und zu befürchten ist, dass eben die Wien Energie oder die Wiener Stadtwerke sich im Laufe der nächste Woche an die Stadt wenden könnten.“ (ebd. S. 31)

Magistratsdirektor Dietmar Griebler gab außerdem an, im Anschluss an dieses Gespräch mit Martin Krajcsir den Wiener Bürgermeister Dr. Michael Ludwig rudimentär über die Ereignisse in Kenntnis gesetzt zu haben.

„(...) dann ist das auch so gewesen, dass am Ende dieser Veranstaltung, als der Herr Bürgermeister diese Veranstaltung verlassen hat, ich ihm mitgeteilt habe, indem ich ihn ja auch ein paar Schritte da begleitet habe, weil er unmittelbar danach zur nächsten Veranstaltung gegangen ist, dass mich der Herr Generaldirektor informiert hat, dass die Volatilitäten auf den Energiemärkten zunehmen beziehungsweise in weiterer Folge die Wiener Stadtwerke und/oder die Wien Energie die Situation hier weiter verfolgen und in weiterer Konsequenz es sein kann, dass sich die Stadtwerke oder die Wien Energie im Laufe der nächsten Woche hier eben an den Magistrat wenden werden.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 33)

Auf die Frage, ob Bürgermeister Michael Ludwig von Generaldirektor Martin Krajcsir informiert wurde, wies dieser auf die üblichen Berichtslinien der WIENER STADTWERKE zum Eigentümervertreter Stadtrat Peter Hanke hin, an die er sich im Sinne klarer Strukturen halte:

„Für uns war es immer ein klares Verständnis, dass es eine Berichtslinie zum Stadtrat gibt. Das heißt, der Herr Stadtrat wird von uns informiert, und er bestimmt klarerweise dann den Zeitpunkt, welche Information wie schnell er dann an den Herrn Bürgermeister weitergibt. Das mag jetzt vielleicht überraschend sein, aber ich kann Ihnen von den Stadtwerken her sagen: Es ist in großen Strukturen üblich, dass es definierte Berichtslinien gibt.“ (ebd. S. 20)

Im Lichte der bevorstehenden Wartung der Gaspipeline Nord Stream 1 erteilte Generaldirektor Martin Krajcsir nachmittags am Freitag, den 8. Juli 2022 dem Leiter der Rechtsabteilung bei den WIENER STADTWERKEN, Dr. Norbert Pannagl, den Auftrag, den „Entwurf eines möglichen Antrags“ für eine Liquiditätshilfe als, wie Martin Krajcsir es bezeichnete, „Service sozusagen für die Finanzverwaltung“ zu verfassen, „(...) weil wir ja alle Zahlen hatten logischerweise und alle Details liefern konnten. Das heißt, wir haben hier informiert, indem wir das, was nötig ist, in einen Antragstext sozusagen übersetzt haben und das der MA 5 zur Verfügung gestellt hatten.“ (ebd. S. 8)

Er stellte jedoch vor der Untersuchungskommission klar, dass die Kontaktaufnahme mit der Stadt nicht in dem Sinn zu werten sei, als

„dass wir am 8. Juli gesagt haben: Wir haben jetzt kein Geld mehr, daher müssen wir jetzt zur Stadt gehen. Vielmehr hatten wir zu dem Zeitpunkt noch offene Linien (...). Wir waren auch weiterhin in Verhandlungen mit Banken, um weitere Finanzierungen zu erreichen. Nur war da eben dieses Vorsichtsmoment, dass im schlimmsten denkbaren Fall- bei ganz groben Verwer-

fungen, wenn das physisch stark zurückgefahren oder abgedreht wird- das auch nicht ausreichen könnte. Und in dieser Situation war eben dieser Schutzschild zu beantragen.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 18)

Dr. Norbert Pannagl ist seit 2011 Leiter der Rechtsabteilung der WIENER STADTWERKE GmbH: „im Jahr 2011 hat man mich dann gefragt, ob ich die Leitung der Rechtsabteilung übernehmen will (...).“ Wie er vor der Untersuchungskommission angab, ist er zuständig für „die Corporate Governance, sprich, den normativen Ordnungsrahmen bei der Führung und Überwachung des Unternehmens, und auch für andere rechtliche Fragen.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 27) Sein erster Berührungspunkt mit dem Thema Notkompetenz sei der Auftrag von Generaldirektor Martin Krajcsir, den besagten Vertragsentwurf zu verfassen, gewesen:

„Den Auftrag habe ich von meiner Geschäftsführung erhalten. Das war meiner Erinnerung nach kurz vor dem Wochenende, es muss, glaube ich, Freitag, 8. Juli in dem Zusammenhang gewesen sein, wo mich meine Geschäftsführung ersucht hat, einen entsprechenden Antrag für eine Notkompetenz vorzubereiten. Wobei – ich darf gleich vorausschießen – klar war, dass das sozusagen ein Rohentwurf ist, ein Rohentwurf, um etwas – ich sage einmal – Fleisch am Knochen zu liefern für die Stadt Wien, für die zuständigen Experten im Magistrat, die dann natürlich diesen Antrag finalisiert haben.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 28)

Die Arbeit am Antrag habe Norbert Pannagl schließlich am Montag, den 11. Juli 2022 aufgenommen und „aus internen Unterlagen auch (...) die mir da zur Verfügung gestanden sind, gewisse Textbausteine entwickelt, modifiziert und so eben einen Rohentwurf für einen Notkompetenzantrag gebastelt.“ (ebd. S. 28) Außerdem betonte er, sein Anspruch zu dem Zeitpunkt sei nicht gewesen, einen perfekten Antrag auszuformulieren, sondern:

„das war mehr ein Konstrukt, wo ich den Text zusammengeschrieben habe. Und wenn Sie sich den Entwurf anschauen, den ich damals gemacht habe, habe ich ja auch damals bewusst keinerlei Paragraphen der Wiener Stadtverfassung zitiert, sondern ich habe mir gedacht, ich schreibe einmal einen Text, der so ungefähr in diese Richtung gehen könnte.“ (ebd.)

Schlussendlich stellte Norbert Pannagl den Rohentwurf des Antrags auf Notkompetenz am Dienstag, den 12. Juli 2022 fertig und sandte ihn am gleichen Tag um 16:11 Uhr per Mail mit dem Betreff „Antrag auf Schutzschirm“ an die MA 5. (BWA 243-1600319-2022-1) Der Rohentwurf des Antrags enthielt, neben einer Darstellung der Situation, auch die von den WIENER STADTWERKEN erbetene Summe über 2 Milliarden Euro.

Auf die Frage von Dr. Kurt Stürzenbecher (SPÖ), woher die Summe, die er in den Antrag aufgenommen hatte, stamme, antwortete Norbert Pannagl:

„Das war eine Information, die ich von meiner Geschäftsführung erhalten habe, in meiner Rolle als Leiter der Rechtsabteilung, um eben den entsprechenden Antrag vorzubereiten. Meiner Kenntnis nach war das eine damalige Abschätzung, basierend auf einem Stress Case Szenario.“
(10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 33)

Generaldirektor Martin Krajcsir erklärte, diese veranschlagte Summe sei einerseits durch die Expert*innenschätzungen der WIEN ENERGIE GmbH, wie sich der Markt entwickeln könnte, andererseits durch die Finanzierungsmöglichkeiten der WIENER STADTWERKE GmbH und ganz zentral die Unberechenbarkeit des Kriegsgeschehens zustande gekommen:

„Wie sind wir oder wie bin ich auf den Betrag gekommen? Es ist natürlich so gewesen, dass wir von der Wien Energie informiert wurden, in welche Richtung Expertenschätzungen im Hause gehen, das heißt, was durch besondere Verwerfungssituationen im Markt erwartet werden kann. (...) Ein zweiter Puzzlestein ist natürlich die Frage, wie viele Finanzierungsmöglichkeiten die Wiener Stadtwerke zu dem Zeitpunkt hatten. Da gab es ja durchaus noch Finanzierungsmöglichkeiten, das heißt, man hat – wie das in einem Wirtschaftsunternehmen so ist – diverse Linien, Kreditlinien bei den Banken, die wir – so wie andere Energieversorger in dieser Zeit – logischerweise aufgestockt haben. (...) Dann natürlich, ein drittes Element sozusagen, die Frage: Ist das, was man hier vor sich hat – sozusagen ein Kriegsgeschehen –, so berechenbar, dass man hier eine exakte Zahl einsetzt?“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 13)

Die von Martin Krajcsir erwähnten Expert*innenschätzungen beziehen sich auf sogenannte Stress-tests, die im Zuge der beginnenden Wartungsarbeiten an der Pipeline Nord Stream 1 von der WIEN ENERGIE GmbH durchgeführt wurden. Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl beschrieb diesen Vorgang vor der Untersuchungskommission:

„Wir haben in der Wien Energie ein branchenübliches, state-of-the-art befindliches Risikomanagement nach internationalen Frameworks aufgestellt, und natürlich setzen wir uns mit solchen Situation auseinander, was passiert, wenn die Gaslieferungen nicht eintreten. Das heißt, wir haben hier Szenarienrechnungen gemacht, sogenannte Stresstests gemacht, was bedeutet das für die Liquidität, wenn diese Gaslieferungen nicht kommen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 45)

Diese Stresstests der WIEN ENERGIE ergaben einen möglichen Liquiditätsbedarf von bis zu 1,4 Milliarden Euro als möglichen Sofortbedarf im Zusammenhang mit den Wartungsarbeiten an der Gaspipeline

Nord Stream 1 sowie 2 Milliarden Euro bis Ende des Jahres unter Berücksichtigung weiterer zu befürchtender Ereignisse im Zusammenhang mit Verwerfungen am Energiemarkt. Michael Strebl gab zum errechneten Liquiditätsbedarf Folgendes an:

„Die kolportierten 2 Milliarden waren ein errechneter Bedarf bis zum Jahresende. Das heißt, die 1,4 Milliarden beziehen sich auf die Nordstream-1-Geschichte, also daher akut, weil das ja die Frage war, ob die wieder in Betrieb geht. Zusätzlich zur Nordstream-1-Geschichte aber können ja alle anderen Dinge noch auftreten: französische Atomkraftwerke, die nicht ans Netz gehen, andere Gasleitungen über die Ukraine, die zum Beispiel im Verlauf des Krieges hätten beschädigt werden können. Daher gibt es sozusagen einen Gesamtliquiditätsbedarf bis Jahresende von 2 Milliarden.“ (5. UK- Sitzung, 16.02.2023, S. 33 f.)

Das Ergebnis wurde anschließend, seitens der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE, der Eigentümerin WIENER STADTWERKE mitgeteilt: „Wir haben diese Stresstests gemacht und haben dann unseren Eigentümer, die Wiener Stadtwerke, davon informiert, was diese Stresstests aussagen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 45) Auf Grund der Konzernstruktur liegt es nämlich in der Verantwortung der Eigentümerin WIENER STADTWERKE, für ausreichend Liquidität in den Tochtergesellschaften zu sorgen. Michael Strebl erklärte: „Es gibt eine Aufgabenteilung in unserem Konzern, die Stadtwerke haben das Finanzierungsmonopol, wir haben das angemeldet, 1,4 Milliarden sofort durch Nordstream 1, bis zu zwei Milliarden Jahresende. Dann war sozusagen der Teil unserer Aufgaben erledigt.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 34)

Für Generaldirektor Martin Krajcsir sei es deshalb wichtig gewesen,

„einen Betrag zu nennen, der so hoch ist, dass er diese Schutzschirmwirkung entfaltet. Das ist ja sozusagen das Wesen des Schutzschirms: nicht für ganz konkrete, am Tisch liegende Zahlen Vorsorge zu treffen, sondern für gewisse Ereignisse. Und wo gibt es mehr ungewisse Ereignisse als in einem Kriegszustand?“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 13)

Mehrmals Thema während der Zeug*innenbefragungen waren zwei Formulierungen, die Norbert Panagl in seinem E-Mail an die MA 5 aufgenommen hatte. Als Verfasser des E-Mails sollte er vor der Untersuchungskommission darüber aufklären, wie diese vieldiskutierten Formulierungen zustande gekommen und zu interpretieren sind. Der Vorsitzende der Untersuchungskommission Mag. Martin Pühringer befragte ihn diesbezüglich:

„Es steht nämlich in diesem E-Mail der Satz: „wie besprochen wird ersucht, die vom Bürgermeister gewünschte Ergänzung (Freistellung) vorzubereiten“. Wir haben jetzt schon sehr viele Personen gefragt, erstens einmal, was heißt denn „wie besprochen“, und zweitens, was waren denn die vom Bürgermeister gewünschten Ergänzungen?“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 29)

Die von ihm gewählte Formulierung „wie besprochen“ erklärte Norbert Pannagl folgendermaßen:

„(...) Das war nicht mit mir persönlich besprochen beziehungsweise ich habe ihnen mitgeteilt, von wem ich den Auftrag bekommen habe, ich bin einfach davon ausgegangen, das ist auf irgendeiner Ebene abgeklärt worden oder ist ein Inhalt, mit dem die anderen Mitarbeiter etwas anfangen können, deswegen habe ich diese Formulierung gewählt.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 30)

Bezüglich dieser sogenannten „gewünschten Ergänzung des Bürgermeisters (Freistellung)“ erklärte Norbert Pannagl, dass er nach Fertigstellung des Rohentwurfs von Martin Krajcsir den Auftrag bekommen habe, eine „Freistellungsklausel in den Antrag einzubauen“.²³

Außerdem erklärte er, dass er sich nicht mehr erinnern könne, warum er in seinem E-Mail an die MA 5 von einem Wunsch des Wiener Bürgermeisters gesprochen hatte.

„Ich habe jetzt keine genaue Erinnerung mehr daran, warum ich diese Worte verwendet habe, ob das Worte waren, die jetzt in dem kurzen Telefonat gefallen sind oder nicht, oder ob das meine eigene kreative Wortschöpfung war. Es war, wie gesagt, eine Art internes Mail an Personen bei der MA 5, die ich gekannt habe, wo ich ersucht habe, sich bitte diesem Punkt anzunehmen. Auch jetzt, wie ich vorher gesagt habe, würde ich diese Worte wahrscheinlich nicht mehr verwenden.“ (ebd. S. 30)

Hinsichtlich beider Formulierungen sagte Norbert Pannagl aus, dass er sie im Lichte seines heutigen Kenntnisstands und des Aufsehens, das sie in der Untersuchungskommission erregt haben, nicht mehr verwenden würde.

„Im Nachhinein, nach den entsprechenden Zeitungsartikeln und Presseaussendungen, die ich jetzt schon jeden Tag lesen darf, hätte ich wahrscheinlich ‚wie besprochen‘ nicht mehr verwendet.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 30)

Ebenfalls wurde Norbert Pannagl von der Untersuchungskommission mehrmals darüber befragt, warum er den Rohantrag auf dem Briefpapier der Stadt Wien entworfen hatte. Auch die Zweite Vorsitzender-Stellvertreterin Drⁱⁿ. Regine Jesionek fragte: „Herr Pannagl, und wie ist es jetzt dazu gekommen, dass Sie zur Konzeptionierung dieses Antrages ein Briefpapier der Stadt Wien verwenden?“ (ebd. S. 34)

²³ siehe SCHAD- UND KLAGLOSERKLÄRUNG, S. 71

Norbert Pannagl nahm dazu wie folgt Stellung:

„Das ist so gewesen, aus anderen Projekten und Zusammenarbeiten mit der MA 5 habe ich bei einigen Anträgen an den Gemeinderat mitgearbeitet und habe daher einige derartige Anträge gehabt. Und ich habe einfach einen dieser Anträge als Vorlage genommen und auf dem weitergearbeitet. Jetzt auch retrospektiv, hier sitzend, wenn Sie mich noch einmal fragen: Würden Sie das noch einmal so machen mit dem Briefpapier? – Nein, ich würde das auf einem cleanen Word-Dokument machen.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 30)

Obwohl die Frage des Briefpapiers in der Untersuchungskommission mehrmals diskutiert wurde, gab der Empfänger des E-Mails in der MA 5, OSR Gerhard Mörtl, an, dieses Detail sei für ihn unerheblich gewesen, denn „wichtig ist der Inhalt.“ (13. UK-Sitzung, 23.06.2023, S. 33)

„Die Frage war jetzt Briefpapier. Ich habe das beim letzten Mal schon ausgesagt, dass das für uns unerheblich ist, ob das auf einem Briefpapier oder nicht Briefpapier ist, und auch der Kollege Pannagl hat in seiner Aussage ja gesagt, dass er das von irgendwo hergenommen hat und es jetzt, wenn er es nochmals machen würde, auf einem normalen Papier machen würde.“ (ebd.)

9.3. Antrag wird in der MA 5 bearbeitet

Dienstag, den 12. Juli 2022 um 16:11 Uhr ging der Rohentwurf des Antrags auf Notkompetenz von Dr. Norbert Pannagl als E-Mail mit dem Betreff „Antrag Schutzschirm“ (BWA 243-1600319-2022-1) bei der MA 5 ein. Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA und Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek erläuterten vor der Untersuchungskommission die Rolle und Zuständigkeit der MA 5 hinsichtlich dieses Antrags. Dietmar Griebler gab beispielsweise an:

„Es ist überhaupt kein Thema, dass bei der Stadt Wien die jeweils zuständige Dienststelle, nachdem sie entsprechende Unterlagen vorgelegt bekommen hat, diese beurteilt und in weiterer Folge dann einen Antrag zu stellen hat. Das nennt sich bei uns auch nach der Haushaltsordnung "die anordnungsbefugte Dienststelle". Das ist in diesem Fall auch die Magistratsabteilung 5. Diese ist eben für die Beteiligungen und unter anderem natürlich hier für den Konzern der Wiener Stadtwerke zuständig, und die hat das auch in weiterer Folge zu beurteilen.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 33)

Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek erklärte, dass gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat (GEM) die MA 5 die zuständige Dienststelle ist. Er gab ferner an: „Die MA 5 muss die zeitliche Beurteilung vornehmen, muss den Antrag entsprechend vorbereiten. Damit trifft sie auch die Entscheidung beziehungsweise erstellt sie den Vorschlag, ob es eine ordentliche Antragstellung ist oder ob es im Wege einer Notkompetenz genehmigt werden muss.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 15)

Die MA 5 ist laut Magistratsdirektor Griebler ebenfalls „natürlich hier für den Konzern der WIENER STADTWERKE zuständig“. (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 33) In der MA 5 erhielt deshalb OSR Gerhard Mörtl, in seiner Position als Dezernatsleiter für Vermögens- und Beteiligungsmanagement, das E-Mail mit dem Antrag auf Notkompetenz von den WIENER STADTWERKEN. Da er am Dienstag, den 12. Juli 2022 auf Urlaub war, leitete er das E-Mail früh am Morgen (6:47 Uhr) des nächsten Tages an seinen Mitarbeiter Mag. (FH) Erich Zach weiter. OSR Gerhard Mörtl schilderte seinen ersten Kontakt mit dem Sachverhalt Notkompetenz folgendermaßen:

„Also der erste Kontakt war für mich am 13. Juli in der Früh, wie auch aus den Akten ersichtlich ist. Ich war am 12. Juli einen Tag im Urlaub und habe dann am 13.7. am Morgen dieses Mail, das Sie angesprochen haben, an meinen Mitarbeiter Herrn Mag. Zach weitergeleitet, um die notwendigen Detailabstimmungen mit den Wiener Stadtwerken zu machen.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 30)

Mag. (FH) Erich Zach ist im Dezernat Vermögens- und Beteiligungsmanagement für das Vermögensmanagement zuständig. Das umfasst die Bereiche Fremdmittelaufnahme, Darlehens- und Betriebskredite sowie die Kommunikation mit Banken. Mittwoch, den 13. Juli 2022 begann er, nach einem kurzen Gespräch mit Gerhard Mörtl, laut eigenen Angaben den Antrag zu bearbeiten. Er sagte aus:

„An dem Tag in der Früh hat mich der Herr Mörtl noch bevor ich mein Büro erreicht habe, schon abgepasst und mich gebeten, eben dieses Mail schnellstmöglich anzusehen, auszudrucken, zu sichten und dann zur weiteren Besprechung zu ihm zu kommen.“ (10. UK- Sitzung, 10.05.2023, S. 4)

Ebenfalls am 13. Juli 2022 erfuhr MMag.^a Karoline Süka erstmals von dem Sachverhalt. Sie ist seit 2014 bei der MA 5 beschäftigt und seit Juli 2022 Leiterin des Referats Allgemeine Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie stellvertretende Dienststellenleiterin der MA 5. Da der Finanzdirektor und Abteilungsleiter Christoph Maschek von 9. bis 24. Juli 2022 auf Urlaub war, wurde Karoline Süka, in ihrer Rolle als Abteilungsleiter-Stellvertreterin, bezüglich der erwarteten Unterlagen der WIENER STADTWERKE von Magistratsdirektor Dietmar Griebler kontaktiert. Sie führte aus:

„Wie gesagt, ab 11. Juli war der Herr Finanzdirektor im Urlaub. Ich habe in dieser Woche auch das erste Mal von dieser Angelegenheit erfahren. Es war ein kurzer Anruf vom Herrn Magistratsdirektor. Soweit ich es noch weiß, war das am Mittwoch, den 13. Juli. Er hat mir ganz kurz angekündigt, dass Unterlagen von den Stadtwerken kommen. Ich habe mich dann im zuständigen Dezernat erkundigt. Dort ist mir mitgeteilt worden, dass erste Unterlagen eingelangt sind und dass es in Bearbeitung ist.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 4)

Die Bearbeitung der Unterlagen und die Detailabstimmung mit den WIENER STADTWERKEN erfolgte vor allem zu Beginn allerdings maßgeblich durch Erich Zach. Sein Auftrag war es, den Antrag zu beleuchten und auszuformulieren. Seinen Arbeitsprozess beschrieb er:

„Grundsätzlich die Informationen sichten, die vorhanden sind, entsprechend zu schauen, wie kann man das in einen typischen Magistratsantrag jetzt erfassen, einbauen, in weiterer Folge natürlich die Abstimmung des Kreditrahmenvertrags, der ja schon in der Beilage beim ersten Mail auch dabei war, abstimmen mit den Wiener Stadtwerken, und in weiter Folge, falls noch Informationen auftauchen oder falls noch Fragen auftauchen, diese mit den Stadtwerken zu besprechen.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 4)

Erich Zach war im Zuge dessen in den folgenden Tagen bis zum Freitag, den 15. Juli 2022 immer wieder im Austausch mit Dr. Norbert Pannagl von den WIENER STADTWERKEN. Dabei ging es insbesondere um die Detailabstimmung bezüglich zweier Themenkomplexe: erstens der Inhalte des Antrags, dazu gehören Mustertexte, das sind, laut Erich Zach, „Inhalte, die sich dann im Motivenbericht im Antrag

wiederfinden“, zweitens der Erstellung des Kreditrahmenvertrags, das betrifft insbesondere den Austausch bezüglich der Kreditkonditionen und die Verhandlung über die Höhe des Kredits. (vgl. ebd. S. 5) Innerhalb der MA 5 waren vor allem die rechtliche Beurteilung des Antrags sowie die im E-Mail von Norbert Pannagl erwähnte „Freistellung“, die als Schad- und Klagloshaltung in den Vertrag aufgenommen wurde, Kern der internen Abstimmung zwischen Karoline Süka, Gerhard Mörtl und Erich Zach.

Die Abstimmung zwischen der MA 5, durch Erich Zach, und den WIENER STADTWERKEN, durch Norbert Pannagl, erfolgte teils telefonisch, teils auch per E-Mailverkehr. Es wurden sowohl die überarbeiteten Entwürfe von Antrag und Kreditrahmenvertrag als auch zusätzliche Informationen übermittelt. Dieser Austausch wurde auch im ELAK veraktet und der Untersuchungskommission zur Verfügung gestellt. Die nachfolgende Tabelle bildet den Verlauf des Mailverkehrs dieser wenigen Tage ab. (BWA 243-1600319-2022)

Datum/ Uhrzeit	Absender*in	Empfänger*in	Betreff	Inhalt
12.07.2022 Dienstag 16:11 Uhr	Norbert Pannagl (WSTW)	Gerhard Mörtl (MA 5)	Antrag Schutzschirm	Rohentwurf des Antrags auf Notkompetenz der Stadtwerke an die MA 5
13.07.2022 Mittwoch 06:47 Uhr	Gerhard Mörtl (MA 5)	Erich Zach (MA 5)	Antrag Schutzschirm	Weiterleitung des Rohentwurfs innerhalb der MA 5
13.07.2022 15:31 Uhr	Gabriele Jandrisevits-Herzog (WSTW)	Norbert Pannagl (WSTW)	Fehlende Daten für Antrag Schutzschirm	Übermittlung marktkonformer Kreditkonditionen innerhalb der Stadtwerke
14.07.2022 Donnerstag 10:11 Uhr	Norbert Pannagl (WSTW)	Erich Zach (MA 5)	Liquiditätsstützung WIENER STADTWERKE	Weiterleitung Information für das Stadtratbüro Hanke über Liquiditätsstützung WStW
14.07.2022 10:18 Uhr	Norbert Pannagl (WSTW)	Erich Zach (MA 5)	Fehlende Daten für Antrag Schutzschirm	Weiterleitung marktkonformer Kreditkonditionen für WStW
14.07.2022 10:21 Uhr	Norbert Pannagl (WSTW)	Gerhard Mörtl (MA 5), Erich Zach (MA 5)	Schutzschirm	gewünschte Überarbeitung des Antrages und Entwurf des Kreditrahmenvertrags
14.07.2022 16:56 Uhr	Norbert Pannagl (WSTW)	Gerhard Mörtl (MA 5)	Schutzschirm	überarbeitete Entwürfe
14.07.2022 18:13 Uhr	Erich Zach (MA 5)	Norbert Pannagl (WSTW)	Schutzschirm	Offene Fragen zum Antrag
15.07.2022 Freitag 09:05 Uhr	Norbert Pannagl (WSTW)	Erich Zach (MA 5)	Schutzschirm	Beantwortung der offenen Fragen
15.07.2022 09:53 Uhr	Erich Zach (MA 5)	Norbert Pannagl (WSTW)	Schutzschirm	Text zum Antrag und Bitte um inhaltliche Prüfung, Wiener Netze nicht aufgenommen; Rahmenvertrag
15.07.2022 10:59 Uhr	Erich Zach (MA 5)	Norbert Pannagl (WSTW)	Schutzschirm	Letztversion des Antrags von der MA 5 an die Stadtwerke

9.3.1. Kredithöhe

Die Kredithöhe war zentraler Gegenstand der Abstimmung zwischen der MA 5 und der WIENER STADTWERKE GmbH. Die ursprüngliche Rohfassung des Antrags auf Notkompetenz, die von Dr. Norbert Pannagl von den WIENER STADTWERKEN an die MA 5 gesandt wurde, enthielt den von der WIEN ENERGIE errechneten Liquiditätsbedarf von 2 Milliarden Euro bis Jahresende. Letztendlich wurden 700 Millionen Euro als Kredithöhe vereinbart. Verhandelt wurde die Kredithöhe nicht zwischen Mag. Erich Zach und Dr. Norbert Pannagl, sondern zwischen dem Dezernatsleiter OSR Gerhard Mörtl (MA 5) und Generaldirektor-Stellvertreter Dipl.-Ing. Peter Weinelt (WStW). Peter Weinelt vertrat in diesem Gespräch Generaldirektor Mag. Dr. Martin Krajcsir, der zwar in der Regel für die Finanzen im Konzern zuständig ist, jedoch an diesen Tagen auf Urlaub war.

„Ich habe am 13. Juli etwas gemacht, was jetzt wahrscheinlich überraschend ist: Ich bin ein paar Tage auf Urlaub gegangen. Das war lange geplant. Das heißt, ich bin mit dem Arbeitsstand, dass wir diesen Antrag eben gestellt und begründet haben, auf Urlaub gegangen. Kollege Weinelt hat dann übernommen. Der hat das dann, wie er mir berichtet hat, mit der MA 5 final verhandelt, und da sind dann die 700 Millionen herausgekommen - allerdings mit dem Zusatz, dass, wenn höherer Bedarf besteht, weitere Beträge gewährt werden könnten.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 13)

Auf die Frage des Vorsitzenden Mag. Martin Pühringer, wie die Summe von 700 Millionen Euro zustande gekommen ist, gab Gerhard Mörtl an:

„Es ist so, dass die Stadtwerke diese 2 Milliarden nicht ausreichend begründet oder kommuniziert haben, wie diese zustande gekommen sind. Bei den Nachfragen, wie es aus dem Akt ersichtlich ist, waren die offenen Marginverbindlichkeiten rund 750 Millionen, und unter Kenntnis dieser Aktenlage haben ich und wir es aus unserer Sicht als ausreichend gesehen, diese Marginverpflichtungen zu verdoppeln, und so sind diese 700 Millionen zustande gekommen.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 31)

Die Entscheidung der MA 5, 700 Millionen Euro als Kredithöhe in den Antrag aufzunehmen, wurde, laut Gerhard Mörtl, gemeinsam mit Erich Zach und Karoline Süka getroffen. Er sagte vor der Untersuchungskommission: „Also nach meiner Erinnerung war das eine kollektive Entscheidung der MA 5, sprich, aus meinem Dezernat und mit der Abteilungsleitung.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 31) Auch Erich Zach berichtete darüber, wie die 700 Millionen Euro statt der geforderten 2 Milliarden Euro schließlich zustande gekommen sind.

„Wir haben eben Unterlagen eingefordert, die die 2 Milliarden begründen. Die haben wir nicht erhalten. Insofern haben wir dann, wie zuvor geschildert, eben auf Grundlage der damals vorhandenen Margin-Höhe diese 700 Millionen aufgedoppelt.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 17)

Er erklärte außerdem: „Es schien für uns sinnvoll, den Bedarf der Verdoppelung hier sicherzustellen, also den derzeit aushaftenden Bedarf in etwa noch einmal sicherzustellen.“ (ebd. S. 19)

Genauer berichtete Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek, dass die Entscheidung in der MA 5, 700 Millionen Euro anstatt der geforderten 2 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen, auch eine Frage der Abwägung gewesen sei, was die Stadt Wien kurzfristig aufbringen könne:

„Innerhalb der MA 5 hat man dann versucht, diesen Betrag zu verifizieren. Letztlich wurde uns von den Wiener Stadtwerken mitgeteilt, dass derzeit ein Margin- Betrag von 750 Millionen EUR bei der Clearing Bank beziehungsweise bei der Börse liegt. Nachdem wir kein Berechnungsmodell hatten, auf der anderen Seite aber die Gefahr bestand, dass wir nach dem Wochenende eine Zahlung leisten müssen, mussten wir uns natürlich anschauen, wie hoch die Liquidität der Stadt ist und was kurzfristig zur Verfügung gestellt werden kann. Dann musste man sich einen Betrag anschauen, der für die Stadt verträglich ist.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 8)

Der Betrag von 700 Millionen Euro sei, laut Finanzdirektor Christoph Maschek, schließlich auch auf Grund der Liquidität der Stadt Wien getroffen worden.

„Die Stadt hat eine durchschnittliche Liquidität von rund 1,6 bis 1,7 Milliarden EUR. Das heißt, bei 700 Millionen bestand eine Möglichkeit, dass am Montag gezahlt werden kann, ohne eine Fremdfinanzierung zu brauchen. Das heißt, wenn ein solcher Vertrag abgeschlossen wird, muss zum entsprechenden Zeitpunkt gezahlt werden können, und es bestand ja die Gefahr, dass diese Zahlung am Montag zu leisten ist. Deswegen ist dann der Betrag von 700 Millionen zustande gekommen. Es gab dann noch ein Gespräch zwischen Weinelt und Mörtl, und es wurde dieser Betrag festgelegt.“ (ebd.)

9.3.2. Schad- und Klagloserklärung

Im Zuge der Abstimmungen zwischen den WIENER STADTWERKEN und der MA 5 wurde am Donnerstag, den 14. Juli 2022 auch die sogenannte „Freistellung“ in der MA 5 behandelt.

Dr. Norbert Pannagl gab an, den Auftrag erhalten zu haben, eine „Freistellungsklausel“ in den Vertragsentwurf aufzunehmen. Da er allerdings mit diesem Auftrag nichts anfangen können, nahm er das Anliegen in das E-Mail an die MA 5 zur dortigen Bearbeitung auf:

„Das heißt, ich hätte den Auftrag bekommen, eine Freistellungsklausel zu formulieren. Ich habe selber damals dem Herrn Generaldirektor mitgeteilt, dass ich mit dieser Aufgabe etwas überfragt bin, weil ich den Zusammenhang einer Freistellungsklausel im Zusammenhang mit dem Antrag nicht verstehe beziehungsweise hierfür nicht der Experte bin – wie gesagt, ich bin auch kein Öffentlichrechtler, dass ich das jetzt final beurteilen kann, was eine derartige Klausel und welchem Zusammenhang sie in dem hier hätte –, und bin dann so verblieben beziehungsweise wir haben das gemeinsam dann so festgehalten, dass ich einfach einen entsprechenden Bezugssatz in das E-Mail einbaue, wo ich darauf hinweise: bitte MA 5, kümmert euch um diesen Punkt.“
(10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 29)

Da im E-Mail von Norbert Pannagl an die MA 5 ein vermeintlicher Wunsch des Wiener Bürgermeisters geäußert wurde, wurde auch Bürgermeister Dr. Michael Ludwig vor der Untersuchungskommission ersucht, seine Wahrnehmungen zu erläutern. Der Vorsitzende Mag. Martin Pühringer fragte diesbezüglich:

„Jetzt weiß ich, Sie haben dieses E-Mail weder geschrieben noch bekommen. Ich möchte auch nicht, dass Sie den Inhalt auslegen oder vermuten, was damit gemeint war, aber Sie könnten ja Wahrnehmungen dazu haben, auf welche Umstände, die sich tatsächlich ereignet haben, dieses E-Mail anspielt oder woran das anknüpft, dadurch dass da steht "wie besprochen" und "vom Bürgermeister gewünschte Ergänzungen" erwähnt werden. Haben Sie da irgendeinen Eindruck dazu, worauf sich dieses E-Mail bezieht? (8. UK- Sitzung, 31.03.2023, S. 7)

Michael Ludwig gab an:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender, wie Sie richtig erwähnen, bin ich weder Absender noch Adressat dieses E-Mails. Mir ist auch der Absender persönlich, zumindest wissentlich, nicht bekannt. Ich habe mit ihm auch keinerlei Gespräche, weder zu diesen noch zu anderen Inhalten, geführt. Ich will das jetzt nicht interpretieren, aber ich kann mir das deshalb erklären, weil in der gesamten Stadt bekannt ist, dass ich mich generell immer gegen Haftungen ausgesprochen

habe; vielleicht, aber das ist eine reine Vermutung, da will ich ausnahmsweise einmal extempore, dass das vielleicht in diesem Zusammenhang steht.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 7 f.)

Vorsitzender Mag. Martin Pühringer befragte Mag. (FH) Erich Zach näher dazu, wie es in der MA 5 zur Entscheidung gekommen ist, dass es sich bei der „Freistellung“ um eine Schad- und Klagloserklärung handeln musste.

„Sie haben vorher schon erwähnt, dass Sie im Gespräch das dann noch weiter erörtern konnten, dass es sich um eine Schad- und Klagloshaltung handelt. Können Sie das noch etwas näher ausführen, was es da für ein Gespräch gegeben hat und wie Sie dann zum Ergebnis gekommen sind, was mit dieser Freistellung gemeint ist, Herr Zach?“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 9)

Erich Zach führte aus:

„Grundsätzlich war das Wort da, für uns war es immer oder intern war es dann immer das Thema, dass es sich hier nur um eine Schad- und Klagloserklärung halten kann, sprich, dass die Stadt Wien, wie es dann schlussendlich auch im Kreditrahmenvertrag niedergeschrieben ist, nicht nur im ersten, sondern auch in den weiteren, sich hier gegenüber den Stadtwerken schadlos hält, wem sie die Gelder dann auch immer weitergibt. Schuldner gegenüber der Stadt Wien bleiben hier immer die Wiener Stadtwerke.“ (ebd.)

MMag.^a Karoline Süka gab an, es sei für sie klar gewesen, dass es sich bei der sogenannten „Freistellung“ um eine Schad- und Klagloserklärung handelte:

„Wenn ich das E-Mail jetzt lese, ist für mich klar, dass mit der „Freistellung“ diese Schad- und Klagloserklärung gemeint sein muss. Das haben wir auch diskutiert. Diese Klausel ist dann auch in den Vertrag aufgenommen worden.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 7)

In der MA 5 wurde diese sogenannte „Freistellungsklausel“ infolgedessen als Schad- und Klagloserklärung in den Kreditrahmenvertrag aufgenommen. Die Schad- und Klagloserklärung besagt, dass die Kreditnehmerin der Kreditgeberin für die Rückführung der Inanspruchnahme haftet. Außerdem löst die Weitergabe der Finanzierung an die Tochtergesellschaft, in diesem Fall an die WIEN ENERGIE, keinen Schuldner*innenwechsel aus.

9.3.3. Entscheidung in der MA 5 über den Antrag gemäß § 92 WStV

Wie eingangs erwähnt, ist die MA 5 im vorliegenden Fall die anordnungsbefugte Dienststelle und hat zu entscheiden, in welcher Form der Antrag gestellt wird. Johann Arsenovic (GRÜNE) befragte darüber Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek:

„Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann entscheidet nur die MA 5 alleine. Das heißt, es gibt einen Fall und dann gibt es drei mögliche Wege: Es gibt den normalen Gremialweg, es gibt den Notkompetenzweg Bürgermeister, aber es gäbe auch den Notkompetenzweg Stadtsenat. Das heißt, die Entscheidung, welchen dieser drei Wege man geht, hat alleine die MA 5 getroffen?“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 26)

Mag. Christoph Maschek erklärte:

„Es gibt das Geschäftsführungsmonopol des Magistrates, das heißt die gesamte aktenmäßige Erledigung hat durch die jeweilige Dienststelle stattzufinden. Nach der GEM ist die MA 5 die zuständige Dienststelle. Wir müssen beurteilen, wenn wir einen Antrag oder ein Geschäftsstück, wie auch immer man es bezeichnet, haben, wenn es in die Gremialwege geht: Welche Möglichkeiten gibt es, wie dringend ist die Sache?“ (ebd.)

Die rechtliche Beurteilung lag demnach in der Zuständigkeit der MA 5 - an dieser war MMag.^a Karoline Süka in Vertretung des Finanzdirektors und Abteilungsleiters Mag. Christoph Maschek federführend beteiligt. Karoline Süka sagte aus, dass sie am Donnerstag, den 14. Juli 2022 erstmals die Unterlagen gesichtet hat und sich mit den Kollegen Mag. (FH) Erich Zach und OSR Gerhard Mörtl ausgetauscht sowie Mag. Christoph Maschek telefonisch informiert hat. Über ihre Aufgabe sagte sie aus:

„Was die Daten zum Liquiditätsstand betrifft, waren in erster Linie der zuständige Bearbeiter, das heißt Herr Zach, und dann auch Herr Mörtl befasst. Mein Schwerpunkt war dann auch die rechtliche Prüfung in Bezug auf die Notkompetenz. Das heißt, ich habe mich dann in dem Zusammenhang darauf konzentriert. Warum es dringlich ist. Da hatten wir die Informationen, die sich dann letztlich auch im Antragstext finden.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 6)

Diese rechtliche Prüfung bestand, laut Karoline Süka, hauptsächlich darin, die Gesamtsituation zu beurteilen und die Dringlichkeit einzuschätzen. Sie präziserte diesen Prüfungsvorgang vor der Untersuchungskommission wie folgt:

„Das bedeutet: Ist ausreichend Zeit, dass ein Kollegialorgan, für das im Rahmen der Notkompetenz gehandelt werden soll, zusammentritt oder nicht? Das ist dann eigentlich die Kernfrage.

Bleibt genug Zeit, dieses Organ einzuberufen, und was ist der Nachteil für die Sache – so formuliert es die Stadtverfassung –, wenn man hier sozusagen zu lange abwartet?“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 10)

Finanzdirektor Christoph Maschek erklärte vor der Untersuchungskommission dazu, dass im Allgemeinen bei der Notkompetenz unterschiedliche Fristen zu beachten sind. Das heißt, dass die in der Wiener Stadtverfassung vorgesehenen Notkompetenzen unterschiedliche Zeithorizonte bei der Durchführung aufweisen. Die MA 5 habe demnach zu prüfen, welche Antragsstellung zu erfolgen hat:

„Also bei einer Notkompetenz sind natürlich andere Fristen vorgesehen, beziehungsweise ist es so, es entscheidet die jeweilige zuständige Dienststelle, in dem Fall ist es die MA 5 nach der GEM gewesen, beurteilt, ist es möglich, eine Antragsstellung in dem Zeitraum durchzuführen, oder kann ein Nachteil für die Sache eintreten, so wie es im Gesetz heißt. Wenn dieser Nachteil für die Sache eintreten und nicht abgewartet werden kann, dann muss man den Weg in die Notkompetenz gehen, dann bleibt keine andere Möglichkeit mehr. Dann gibt es verschiedene Notkompetenzen, bei den verschiedenen Notkompetenzen habe ich wieder verschiedene Zeiträume.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 15)

Während der Antrag in der MA 5 bearbeitet wurde, kam es zu der vielfach diskutierten Ankündigung der GAZPROM, am Mittwoch, den 13. Juli 2022 die Pipeline Nord Stream 1 nur mehr eingeschränkt oder gegebenenfalls gar nicht mehr in Betrieb zu nehmen. Für Karoline Süka war auf Grund dieser Geschehnisse und der von den WIENER STADTWERKEN vorgelegten Dokumente plausibel dargestellt, dass im Falle negativer Entwicklungen am Energiemarkt kurzfristig zusätzliche Mittel von der Stadt Wien benötigt würden.

„Aus den Unterlagen und aus der Darstellung hat sich ergeben, dass die Dringlichkeit sehr hoch ist. Das heißt, es war für mich rasch klar, dass die schnellstmögliche Variante erforderlich ist. Das ist in dem Fall eine Notkompetenz, die der Bürgermeister ausübt. Für mich war es undenkbar, dass noch rechtzeitig ein Kollegialorgan zusammentreten kann. Es hätte insbesondere die Gefahr bestanden, dass schon nach dem Wochenende so eine Margin-Zahlung fällig wird. Das war meine Einschätzung, dass es dann eben nicht rechtzeitig ist, wenn ein Organ zusammentreten muss.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 6)

Im Zuge der Beurteilung der Dringlichkeit wurde auch geprüft, ob eine Notkompetenz des Stadtsenats in diesem Falle möglich wäre. Karoline Süka erklärte vor der Untersuchungskommission, dass weder der normale Gremienweg über eine Gemeinderatssitzung noch eine Notkompetenz des Stadtsenats für sie als Möglichkeit in Frage kamen:

„Auch das ist geprüft worden. Der normale Gremienweg hätte ja einige Wochen gedauert. Auch wenn man eine Notkompetenz des Stadtsenates ins Auge gefasst hätte, hätte dieser zusammen-treten müssen. Meiner Einschätzung nach hätte das zumindest einige Tage gedauert. Es war für mich nicht denkbar, dass das rechtzeitig möglich ist.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 6)

Für Karoline Süka sei deshalb die schnellstmögliche Alternative gewesen, den Antrag als Notkompe-tenz des Bürgermeisters zu formulieren.²⁴ Maximilian Krauss, MA (FPÖ) hinterfragte, ob Karoline Süka nahegelegt wurde, eine Notkompetenz des Bürgermeisters anzustreben, worauf sie aussagte:

„Es ist mir nicht nahegelegt worden. Wir haben es rechtlich geprüft. Es war die Situation und Sachlage so, dass die rechtliche Beurteilung so ausgefallen ist, dass die Notkompetenz durch den Bürgermeister die einzige Variante ist, die zeitlich ausreichend ist.“ (ebd. S. 11)

Diesbezüglich gab es in der MA 5 zwischen den eingebundenen Personen – Karoline Süka, Erich Zach und Gerhard Mörtl – Einigkeit. Auf die Frage vom Vorsitzenden Martin Pühringer, ob es unterschiedli-che Ansichten beziehungsweise Kontroversen in der MA 5 gegeben habe, eine Notkompetenz des Bür-germeisters ins Auge zu fassen, antwortete Erich Zach: „Kontroversen hat es keine gegeben. Uns war auf Grund der Sachlage ziemlich schnell klar, dass wir diesen Weg einschlagen werden müssen.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 22) Erich Zach berichtete weiters über den Entscheidungsfindungspro-zess in der MA 5, ob eine Notkompetenz des Bürgermeisters anzustreben sei:

„Das zu beschreiben ist schwierig. Man diskutiert die Punkte durch, man schaut sich den Antrag und das, was auf dem Tisch liegt, an und erwägt, ob es notwendig ist, aus Sicht der Finanz schnell zu handeln. Das ist eine kollektive Entscheidung. Wer den Vorschlag brachte, kann ich nicht sa-gen, das ist mir nicht mehr erinnerlich, jedenfalls war das umzusetzen. Wir wussten nicht, was übers Wochenende passiert, ob Nord Stream 1 wieder aufsperrt. Um länger zuzuwarten war uns die Sache einfach zu risikobehaftet.“ (ebd.)

Auch Dezernatsleiter Gerhard Mörtl unterstrich die Einschätzung von Erich Zach in seiner Aussage vor der Untersuchungskommission:

„Auf Grund der Aktenlage und der ergänzenden Informationen sind wir als MA 5 zu dem Ergeb-nis gekommen, dass eine Notkompetenz alternativlos ist. Wenn es nicht so gewesen wäre und wir hätten die Zeit gehabt, die Gremien abzuwarten, kann mir der, der mir dieses Konzept schickt, gerne seine Wünsche äußern. Die werden aber so nicht umgesetzt.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 44)

²⁴ siehe EXKURS: NOTKOMPETENZ, S. 145

Freitag, den 15. Juli 2022 war es Karoline Süka, die in letzter Verantwortung in der MA 5 genehmigt hat, dass der Antrag als Notkompetenz dem Bürgermeister vorgelegt wurde. Sie sagte:

„Ich war als Stellvertreterin vom Herrn Finanzdirektor in dieser Woche natürlich diejenige, die den Antrag in der MA 5 letztlich genehmigt hat. Wir haben das in den Tagen davor eben auch so besprochen, dass das als Notkompetenz konzipiert wird und der Antrag so aufgesetzt wird.“

(11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 4)

9.3.4. Videndenlauf

Nach der Konzipierung in der MA 5 wurde der Antrag zuerst Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA der nach eigenen Angaben bei der MA 5 festgehalten hatte, dass er den Antrag, bevor er gestellt würde, sehen möchte, vorgelegt.

„Ich habe gesagt, dass ich diesen Antrag auf jeden Fall, bevor er gestellt wird, sehen möchte und das ist dann auch am Freitag, den 15. Juli erfolgt. Ich bin zu Mittag wiederum von der Magistratsabteilung 5 kontaktiert worden, am Freitag. Daraufhin hat man mir auch per Mail diesen Antrag geschickt. Ich habe mir sowohl den Antrag samt Beilage durchgelesen.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 33 f.)

Er habe in weiterer Folge verlangt, auch den Verfassungsdienst in der Magistratsdirektion (MD-R) zu befassen, damit dieser den Antrag ebenfalls prüfe.

„Ich habe die Magistratsabteilung 5 ersucht, zusätzlich auch noch den Verfassungsdienst hier einzubeziehen. Dieser Aufforderung hat man entsprochen und ich habe, das war am Freitag zu Mittag, diesen Antrag mit Beilage zur Versendung beziehungsweise zur Einstellung in das maßgebliche elektronische Aktenführungssystem freigegeben.“ (ebd.)

Bereichsleiter des Geschäftsbereichs Recht in der Magistratsdirektion (MD-R), Mag. Karl Pauer, schilderte die Prüfung des besagten Geschäftsstücks in der MD-R folgendermaßen:

„Es wird einmal geprüft, von welcher Stelle kommt das, was ist der Gegenstand des Antrages, an welches Organ soll das gehen, welche Rechtsgrundlage wird herangezogen, ist diese Rechtsgrundlage korrekt, gibt es aus den Unterlagen Unschlüssigkeiten oder Dinge, die sozusagen nicht richtig sind, und ansonsten stellen sich möglicherweise Rechtsfragen, die sehr individuell aufgrund des Geschäftsstückes dann entstehen. Das kann man nicht in allgemeiner Form so sagen, das wird vom zuständigen Referenten geprüft, vom Fachgruppenleiter sozusagen approbiert und dann dem Dienststellenleiter, das bin entweder ich oder meine Stellvertreterin, zur Vidende vorgelegt. Und wir schauen uns das an und vidieren, wenn wir der Meinung sind, dass das so in Ordnung ist.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 46)

Mag. Karl Pauer erklärte zudem, dass das keine Besonderheit der Notkompetenz sei, sondern der normale Ablauf bei allen Geschäftsstücken.

„Der Normalablauf von allen Geschäftsstücken, egal ob es sich um dringende oder nicht dringende handelt, ist so, dass eine jeweils federführende Fachdienststelle die Dinge aufbereitet, das entsprechend vorbereitet und dem jeweils zuständigen Organ in den vorgesehenen Viden-

denwegen vorlegt. In diesen Videndenwegen werden diese Geschäftsstücke jeweils auch geprüft und dann dem entscheidenden Organ – das kann der Gemeinderat, der Stadtsenat, Bürgermeister oder was auch immer sein – vorgelegt. Und letztendlich muss oder kann das Organ auf der Basis der vorgelegten und geprüften Unterlagen dann die Entscheidung treffen (...).“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 45)

Der Antrag muss dabei einige Stellen zur Prüfung durchlaufen, bevor er schlussendlich dem Bürgermeister vorgelegt werden kann. Dieser Genehmigungslauf sei am Antrag selbst vermerkt und ergäbe sich, laut MMag.^a Karoline Süka, auch aus den Rechtsgrundlagen und der Haushaltsordnung:

„Der Videndenlauf ergibt sich aus den Rechtsgrundlagen, teilweise, soweit ich das weiß, aus der Haushaltsordnung, zum Beispiel, was die MA 6 betrifft. Und dieser Videndenlauf ist auch üblich, egal, ob es jetzt um eine Notkompetenz geht oder um einen regulären Antrag.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 14)

Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek fasste diesen Vorgang wie folgt zusammen:

„Die ansatzführende Dienststelle beziehungsweise die nach der GEM zuständige Dienststelle, die MA 5, bereitet die gesamte Unterlage vor, und dann, wenn die Unterlage genehmigt worden ist – das sind dann mehrere Leute innerhalb der MA 5, die das schon beurteilen –, geht’s weiter. Dann geht’s – wenn Sie sich den Videndenverlauf anschauen – erst einmal zur Buchhaltungsabteilung, die prüft die korrekte Verbuchung. Dann geht es ins Büro des Herrn Finanzstadtrates, dort schauen wieder zwei bis drei Leute drüber, weil jede dieser Einheiten weitere Prozesse hat. Dann kommt es zum Verfassungsdienst – das wurde vom Magistratsdirektor festgehalten oder wir wurden ersucht darum, auch den Verfassungsdienst einzubinden. Beim Verfassungsdienst entscheidet auch nicht nur eine Person, sondern dort gibt es natürlich auch einen internen Prozess – das sehen Sie aus den Unterlagen, dass natürlich dort mehrere mitgenehmigen. Nach der Verfassungsdienstgenehmigung geht das Ganze zum Magistratsdirektor, auch dort haben Sie wieder einen Genehmigungslauf. Und am Ende des Tages geht es dann zum Bürgermeister.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 15)

Videndenlauf

MA 6- BA 1	MA 6 Rechnungs- und Abgabewesen, Buchhaltungsabteilung
Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und WIENER STADTWERKE	Unterzeichnet von Stadtrat Peter Hacker IV von Stadtrat Peter Hanke
MD- R	Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht
Magistratsdirektor	Mag. Dietmar Griebler, MBA
Wiener Bürgermeister	Bürgermeister Dr. Michael Ludwig

Neben diesem Videndenlauf ist am Antrag ebenfalls der weitere Gremienweg zur nachträglichen Genehmigung des Geschäftsstücks im Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und WIENER STADTWERKE (12. September 2022), im Stadtsenat (13. September 2022) und Gemeinderat (21. September 2022) vermerkt.²⁵

²⁵ siehe NACHTRÄGLICHE GENEHMIGUNG, S. 104

9.4. Antrag im Büro des Finanzstadtrats

Montag, den 11. Juli 2022 ging die Gaspipeline Nord Stream 1 in Wartung. Stadtrat KommR Peter Hanke und seine Büroleiterin Mag.^a Doris Rechberg-Missbichler sagten aus, dass sich Generaldirektor-Stellvertreter Peter Weinelt noch am selben Tag telefonisch an ihn wandte. Stadtrat Peter Hanke erinnerte sich an den Anruf von Dipl.-Ing. Peter Weinelt:

„Am 11.7. hat mich Peter Weinelt kontaktiert und hat gesagt: Herr Stadtrat, das ist jetzt eine schwierige Situation, wir wissen nicht, wo das hingeh! – Wir haben jetzt gesehen Nord Stream 1 und die Problematik, die da kommen könnte, und haben klar gesagt, wir werden einen Antrag vorbereiten, um dieser Situation mit Vorsorge zu begehen. Wir wollen alles tun, dass wir liquide bleiben, und es könnte sei, wenn diese Kurve weiter nach oben geht, dass wir Probleme bekommen könnten. – Alles im Konjunktiv ausgesprochen.“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 10)

Ob Generaldirektor-Stellvertreter Peter Weinelt in diesem Gespräch schon von einer Notkompetenz sprach, sei Stadtrat Peter Hanke nicht in Erinnerung, er habe das Hauptaugenmerk auf die Sicherung der Liquidität gelegt und Peter Weinelt gebeten, einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen: „Ich habe ganz klar gesagt, bitte stellt einen Antrag, den wir uns ansehen können, und wir werden alles tun, um eben klarzustellen, dass die Versorgungssicherheit das Wichtigste ist. Das war für mich immer die oberste Maxime, so wie ich das heute in der Früh schon kurz sagen durfte.“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 19)

Außerdem führte er aus, dass er sich diesbezüglich auf die MA 5 verlasse, den Sachverhalt zu prüfen und die angemessene Art der Abwicklung festzulegen:

„Über welche Art der Abwicklung –, es gibt ja Notkompetenz, unterschiedliche Paragraphen und unterschiedliche Möglichkeiten der Abwicklung laut Stadtverfassung – habe ich jetzt als Nichtjurist nicht das letzte Wort zu sagen, sondern da gehe ich davon aus, dass das geprüft wird. Mir ist es immer wichtig, dass eben meine Abteilung, in der Form die MA 5, das ordentlich sauber prüft. – Was sie ja getan hat, denn wir sind ja von diesen zwei Milliarden dann weggekommen auf diese Notkompetenz der 700 Millionen, und eben dann auch noch einmal eine Feststellung getroffen haben, dass das im Sinne der Notkompetenz abzuwickeln ist. Also, es war ein Prozess, der am 11. begonnen hat und am 15. beendet wurde.“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 11)

Dienstag, den 12. Juli 2022 sandte - wie ausgeführt - Dr. Norbert Pannagl (WStW) den Antragsentwurf an OSR Gerhard Mörtl (MA 5) zur Bearbeitung. Dieser Antragsentwurf wurde von Peter Weinelt auch an das Büro von Peter Hanke übermittelt. Büroleiterin Doris Rechberg-Missbichler erinnerte sich: „Ich

habe diesen Antragsentwurf von Herrn Weinelt zugeschickt bekommen (...) den ursprünglichen Antragsentwurf.“ (ebd. S. 27) Sie informierte in Folge auch Stadtrat Peter Hanke über den Entwurf. Dieser hielt vor der Untersuchungskommission fest: „Das E-Mail kannte und kenne ich jetzt aus dem Akt, aber damals nicht. Ich kannte aber sehr wohl den Motivenbericht, den Entwurf, den kannte ich, da hat mich mein Büro entsprechend in Kenntnis gesetzt.“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 11)

Im Lichte der Übermittlung des Antragsentwurfs befragte der Vorsitzende Mag. Martin Pühringer Stadtrat Peter Hanke, ob damit für ihn die Notkompetenz Thema geworden sei:

„Es hat am 12.7. schon ein E-Mail von Dr. Pannagl an den Herrn Mörtl von der MA 5 gegeben, also von den Wiener Stadtwerken an die MA 5, mit einem Antrag auf diese Notkompetenz. (...) Mich würde daher noch einmal die zeitliche Abfolge aus Ihrer Erinnerung interessieren: Ab wann war denn das Thema Notkompetenz jetzt wirklich Gegenstand?“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 10)

Stadtrat Peter Hanke gab diesbezüglich an, dass im Antrag der WIENER STADTWERKE vom Dienstag, den 12. Juli 2022 die Notkompetenz zwar genannt worden sei, es allerdings in der Kompetenz und Verantwortung der MA 5 läge, die Form des Antrags zu prüfen:

„Dort steht ja drinnen: Notkompetenz wird überlegt hier anzustreben. – Warum ich da so vorsichtig bin? Nur weil die Stadtwerke das jetzt unter Anführungszeichen schreiben, ist das für mich ja noch nicht die geprüfte Struktur. Darauf lege ich ja großen Wert, dass zwischen dem Entwurf oder dem Antrag der Stadtwerke am 12. und der Prüfung der Akten bis zum 15. natürlich der MA 5 auch Zeit gegeben wurde, Rückfragen zu stellen und abzuklären, wie denn das wirklich in welcher Höhe und in welcher Art der Ausformulierung aussieht.“ (7. UK- Sitzung, 16.04.2023, S. 11)

Stadtrat Peter Hanke verwies auf seinen Mitarbeiter Bereichsleiter Mag. Marko Miloradović, der als Referent die WIENER STADTWERKE und die MA 5 betreut und sich intensiv mit dem Thema beschäftigt habe. Dieser gab eingangs seiner Befragung vor der Untersuchungskommission an, die Woche bis zur Ausübung der Notkompetenz sei durch Kommunikation und Austausch mit unterschiedlichsten Akteur*innen geprägt gewesen. Als Referent habe er, wie er selbst darlegte, seine Aufgabe darin gesehen, die politischen Auswirkungen der Geschehnisse zu erfassen:

„Die weitere Folge war im Prinzip sehr viel Kommunikation mit dem Herrn Stadtrat, mit der Frau Büroleiterin, die im Büro an der Front stand- die Kollegin war nicht im Urlaub- und dann auch in weiterer Folge mit dem Herrn Generaldirektor, mit dem stellvertretenden Generaldirektor und dem Finanzdirektor und mit dem OSR Mörtl. Meine Aufgabe bestand im Prinzip darin- es war

mir zum einen sehr wichtig, sozusagen die politische Dimension zu erfassen-, wie sich die Situation auswirkt.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 29)

Ihm sei am Dienstag, den 12. Juli 2022 der Antragsentwurf von Büroleiterin Doris Rechberg-Missbichler übermittelt worden:

„In einem Mail von meiner Büroleiterin am 12., meines Wissens, wurde mir zum ersten Mal der inhaltliche Beitrag der Wiener Stadtwerke zugeteilt, wo zum ersten Mal die Frage einer Notkompetenz in einem Antragsentwurf – oder wie auch immer man dieses Dokument nennen möchte – genannt wird. Was der Antragswerber möchte, muss aber nicht unbedingt das sein, was am Ende rauskommt.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 29)

Daraufhin habe Marko Miloradović die WIENER STADTWERKE kontaktiert und gebeten, den Sachverhalt näher zu beschreiben: „Meine Aufforderung auch an die Stadtwerke, es mir runterzudeklinieren, wenn ich es jetzt untechnisch sagen darf, sehen Sie, glaube ich, auch im ELAK aufliegen. Es ist die Information der Wiener Stadtwerke vom 13.7.“ (ebd. S. 32) Die Information wurde am Mittwoch, den 13. Juli 2022 per E-Mail von Sonja Wolfram, einer Mitarbeiterin der WIENER STADTWERKE, an das Büro von Stadtrat Peter Hanke gesandt. Wie aus dem ELAK ersichtlich, wurde dieses E-Mail ebenfalls über Norbert Pannagl an Erich Zach (MA 5) zur Information weitergeleitet. Im E-Mail mit dem Titel „Liquiditätsstützung WStW/WE“ wurde zum einen die Ausgangslage begründet, zum anderen begründen die WIENER STADTWERKE die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit einer Liquiditätsstütze durch die Stadt Wien.

Für Stadtrat Peter Hanke sei nicht mit dem Antragsentwurf der WIENER STADTWERKE, sondern erst durch die Prüfung und Antragsstellung der MA 5 die Notkompetenz festgestanden:

„Für mich dann definitiv klar, mit dem geprüften Akt, der von der MA 5 auch freigegeben und auf dem Weg geschickt wurde, war das Thema der Notkompetenz felsenfest. Aber es ist richtig, es wurde am 11. eben in dem Gespräch mit Peter Weinelt von Peter Weinelt klar gesagt, wir müssen hier zusätzliche Vorsorge für Liquiditätsmaßnahmen treffen. Das hat dann am nächsten Tag in diesen Entwurf gemündet, der wurde geprüft und am 15. eben entsprechend, wie ich meine, korrekt und richtig dargestellt.“ (7. UK-Sitzung, 16.03.2023, S. 11)

Er betonte darüber hinaus: „Das [Anm. der Entwurf] ist von den WIENER STADTWERKEN gekommen. Mir war es wichtig als Stadtrat zu sagen, ja, das ist ein Entwurf, den schauen wir uns jetzt genau an, aber der gehört entsprechend geprüft und ich warte jetzt, bis die MA 5 ein entsprechendes Dokument vorlegt (...).“ (ebd.)

Ebenfalls am Dienstag, den 12. Juli 2022, nachdem der Antragsentwurf im Büro von Stadtrat Peter Hanke angekommen war, wandte sich dieser an den Wiener Bürgermeister Dr. Michael Ludwig. Stadtrat Peter Hanke sagte aus, er habe den Bürgermeister Michael Ludwig über das Vorliegen eines Entwurfs informiert:

„Ich habe den Herrn Bürgermeister am 12. Juli angerufen, wie es eben diesen Entwurf, diesen Antrag der Wiener Stadtwerke gegeben hat. Ich tue das meistens, wenn Fakten am Tisch liegen, nicht davor, um irgendwelche Spekulationen zu kommunizieren, sondern Inhalt des Gesprächs auch so – es ist jetzt ein Antrag da, das ist eine wirklich dringliche Angelegenheit! – und auch, so wie ich ausgesagt habe, mit der klaren Ansage: Bitte, das müssen wir jetzt über die MA 5 prüfen und schnellstmöglich zu einem Ergebnis kommen!“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 17)

Marko Miloradović gab an, schließlich Ende der Woche nach einem Gespräch mit Finanzdirektor Christoph Maschek erfahren zu haben, dass die MA 5 den Antrag als Notkompetenz des Bürgermeisters vorbereitet hat:

„Aus der eigenen Wahrnehmung heraus kann ich Ihnen sagen, dass ich mit Finanzdirektor Maschek am Ende der Arbeitswoche ein Gespräch führte – ich glaube, es war der 14. oder 15., ich könnte es Ihnen jetzt nicht sagen –, wo klar war, dass es eine Notkompetenz, gestützt auf § 92 Wiener Stadtverfassung ist, den die MA 5 dem Herrn Bürgermeister vorschlägt. Diese Notwendigkeit hat sich aus der sachlichen Lage ergeben, nämlich der Frage, wie die Märkte in einem Moment reagieren, wo entsprechend geopolitischer – ich sage es jetzt einmal salopp – Schabernack gespielt wird in einer kriegswirtschaftlichen Situation, wie sie sich dargestellt hat. Die Frage der Notkompetenz war sozusagen letztlich verbunden mit: Wie schnell muss man eine Liquiditätsreserve aufbauen?“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 29)

Marko Miloradović informierte in Folge Büroleiterin Doris Rechberg-Missbichler. Sie gab an, dass ihr Kollege ihr mitgeteilt habe, dass es zu einem Antrag gemäß § 92 WStV, also einer Notkompetenz des Bürgermeisters, kommen wird. „Ich war informiert von meinem Kollegen Miloradović, dass das kommen wird und dass jetzt auch dieser Antrag soweit fertiggestellt—also wie die formale Abwicklung ist, also Notkompetenz gemäß § 92 WStV und dass es um 700 Millionen geht.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 21)

Eine Information, die Doris Rechberg-Missbichler auf Grund der Dringlichkeit auch dem Präsidialchef Dr. Peter Pollak, MBA weiterleitete:

„Ich habe am Freitag am Vormittag ein persönliches Gespräch mit Präsidialchef Peter Pollak gesucht. Ich hab ihn davon informiert, dass ein dringlicher Akt kommen wird, habe ihm den Motivenbericht grob umrissen und habe ihn danach gefragt, ob der Herr Bürgermeister im Haus sein

wird. Er hat gesagt, er wird sich darum kümmern, er wird mich informieren. Er hat mich dann kurze Zeit später, ich kann es leider nicht mehr genau sagen, wann, kontaktiert, dass der Herr Bürgermeister im Haus ist, und damit ja.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 21)

Aus dem Akt ist weiters ersichtlich, dass Stadtrat Peter Hacker anstelle von Stadtrat Peter Hanke den Antrag vidierte. Peter Hacker ist seit 2018 amtsführender Stadtrat für Gesundheit, Soziales und Sport und, wie er vor der Untersuchungskommission darlegte, seit mittlerweile fünf Jahren Stadtrat Peter Hankes Vertretung. Da Stadtrat Peter Hanke am Freitag, den 15. Juli 2022 auf Urlaub war, gelangte der Antrag an diesem Tag folglich in das Büro von Stadtrat Peter Hacker zur Unterfertigung.

Stadtrat Peter Hanke gab an:

„Darum hat Peter Hacker auch den Akt am Ende vidiert mit der Notkompetenz, wenn Sie es sich genau ansehen, und er hat das gemacht. Also auch er war informiert, auch mit ihm habe ich intensiv gesprochen, auch da gab es klarerweise eine gescheite, ordentliche Vertretung so wie das eben üblich ist.“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 32)

Über den Ablauf berichtete Stadtrat Peter Hacker, dass er zunächst den Akt gelesen und sich mit Bereichsleiter Marko Miloradović ausgetauscht habe:

„Zuerst liest man natürlich den Akt, das ist eh völlig logisch. Ich finde, der Akt ist sehr schlüssig und sehr nachvollziehbar. Da habe ich natürlich telefoniert, ob es dazu noch Informationen gibt. Das Wichtigste war wirklich zuerst einmal die inhaltliche Information durch den Kollegen [Anm. Marko Miloradović], mit dem ich auch oft im direkten Austausch bin, wenn es um Budgetfragen geht, denn er ist dafür zuständig und daher laufender Gesprächspartner.“ (ebd. S. 25)

Im Anschluss habe er auch mit Stadtrat Peter Hanke telefoniert, um sicher zu gehen, dass der Akt im Sinne von Peter Hanke ist:

„Dann wollte ich natürlich auch mit dem Stadtrat telefonieren, den ich vertrete, und das war problemlos möglich. (...) Es war kein langes, aber intensives Gespräch über die Details, weil ich wissen wollte, ob er den Akt kennt, ob alles vorbereitet und in Ordnung ist, was ich da vor mir liegen habe. Ich habe ihn gefragt: Ist das in deinem Sinne? Unterschreibe ich in deinem Sinne in deiner Vertretung? – All das war sonnenklar, und daher habe ich unterschrieben.“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 32)

Für Stadtrat Peter Hacker sei der Antrag gut und nachvollziehbar argumentiert gewesen, an dem er auch in Retrospektive in keiner Hinsicht zweifle:

„Da wir aber, wie gesagt, diesen Schutzschirm nicht haben, war es klar, dass wir als Stadt einspringen müssen, weil die Wien Energie nicht irgendein Versorger, sondern ein ganz zentraler Versorger ist. Und ich meine, nachdem ich mir das jetzt in der Vorbereitung auf heute noch einmal durchgelesen habe, dass das ein exzellent durchargumentierter Antrag ist. Ich wüsste keinen Zentimeter, im Hinblick auf welchen ich heute unsicherer wäre als zu dem Zeitpunkt, als ich unterschrieben habe.“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 32)

Hinsichtlich der Notkompetenz betonte Stadtrat Peter Hanke:

„(...) Am 15.7. war das Thema der Notkompetenz klar am Tisch. Es gab ja einen Entwurf – der liegt ja dem elektronischen Akt auch vor – der Stadtwerke an die MA 5, wo dargestellt wurde, dass man hier zusätzliche Liquidität benötigt. Da gibt es ja auch diese Summe von 2 Milliarden, die genannt wurde. Und die Sache war klar, es muss hier zusätzlich Vorsorge getroffen werden, weil man einfach Angst hatte, dass man möglicherweise diese Wartungsarbeiten gar nicht mehr beenden möchte, sondern es einfach ein strategisches Kalkül von Russland ist, den Hahn zuzudrehen, und natürlich die Nervosität am Markt massiv zugenommen hat.“ (ebd. S. 10)

Für Mag. Thomas Reindl (SPÖ) war es schlussendlich noch wichtig zu erfahren: „Wenn wirklich am nächsten Tag von den Russen nicht eingeschalten worden wäre, wie die Ankündigung war, und die Notkompetenz da war: Was wäre dann passiert, damit sichergestellt ist, dass die Wien Energie und die Stadtwerke finanziert sind?“ (7. UK-Sitzung, 16.03.2023, S. 22 f.)

Stadtrat Peter Hanke antwortete:

„Es wäre einfach nicht gewesen, wir hätten die Versorgungssicherheit gehabt. Es ist mir wichtig, die war in keinem Moment gefährdet. Sie war nie gefährdet, aber nur weil wir eingegriffen haben und weil wir sichergestellt haben, dass genügend Liquidität zur Verfügung steht. Wir haben uns das ja nicht leicht gemacht. Auch dieser Prozess von den 2 Milliarden auf die 700 Millionen, all das wurde ja bedacht. Da gab es ja viele Themen, die abgestimmt werden mussten, und es wäre wirklich so gewesen. Wenn dann ein Tag gekommen wäre, wären wir illiquid gewesen, und das durfte nicht passieren. Deshalb glaube ich, dass dieser 15. komplett richtig war, die Dringlichkeit vorhanden war, und es wichtig war, in der Form schnell und klar zu reagieren.“ (7. UK- Sitzung, 16.03.2023, S. 23)

9.5. Antrag im Büro des Wiener Bürgermeisters

Erstmals wurde der Wiener Bürgermeister Dr. Michael Ludwig am Freitag, den 8. Juli 2022 damit konfrontiert, dass bei der WIEN ENERGIE beziehungsweise den WIENER STADTWERKEN zusätzlicher Liquiditätsbedarf notwendig werden könnte. Wie Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA bei seiner Befragung vor der Untersuchungskommission angab, informierte er Bürgermeister Michael Ludwig in einem kurzen Gespräch nach einer Veranstaltung im Rathaus. Dieser erinnerte sich: „Mich hat der Magistratsdirektor am 8. Juli 2022 in sehr allgemeinen Worten darauf angesprochen, dass die Wien Energie oder die Stadtwerke zusätzlichen Liquiditätsbedarf haben könnten.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 5) Weiters gab er über das Gespräch an, Dietmar Griebler habe ihn informiert, „dass davon auszugehen ist, dass aufgrund der Ereignisse, der politischen Ereignissen in Europa und auf den Energiemärkten, man ein besonderes Augenmerk auf die Situation der Energieunternehmen in Wien legen wird.“ (ebd. S. 7)²⁶

Wenige Tage später – am Dienstag, den 12. Juli 2022 –, als der Rohentwurf für den Antrag auf Notkompetenz von den WIENER STADTWERKEN an die MA 5 und das Büro von Stadtrat KommR Peter Hanke übermittelt wurde, suchte auch Stadtrat Peter Hanke das Gespräch mit Bürgermeister Michael Ludwig.

„Vier Tage später, am 12. Juli 2022 hat mich Finanzstadtrat Hanke informiert, dass die Stadtwerke oder die Wien Energie möglicherweise eine Liquiditätsunterstützung benötigen würden, und er hat mir versichert, dass die Finanzverwaltung dies gegebenenfalls sorgfältig prüfen werde.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 5)

In diesem Gespräch habe Stadtrat Peter Hanke ihn einerseits über die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der Gaspipeline Nord Stream 1 in Kenntnis gesetzt und andererseits

„darauf aufmerksam gemacht, dass es notwendig sein könnte, darauf zu reagieren und dass es notwendig sein könnte, die Liquidität der Stadtwerke beziehungsweise der Wien Energie zu stärken, und dass seine zuständigen Abteilungen sich mit diesem Thema vertiefend beschäftigen und er mich dann, wenn es soweit sein sollte, auch darüber informieren wird.“ (ebd. S. 7)

Die Notkompetenz sei bei diesen beiden Gesprächen am Freitag, den 8. und Dienstag, den 12. Juli 2022, laut Bürgermeister Michael Ludwig, allerdings noch kein Thema gewesen. Er erinnere sich weder daran, dass der Begriff genannt wurde, noch sei zu dem Zeitpunkt absehbar gewesen, wie dringend und in welcher Höhe eine Liquiditätsunterstützung zu leisten wäre. (vgl. 8. UK-Sitzung,

²⁶ siehe ANTRAG WIRD VON DEN WIENER STADTWERKEN VORBEREITET, S. 57

31.03.2023, S. 7) Es sei ihm allerdings angekündigt worden, „dass die zuständigen Stellen des Magistrates in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Wien Energie und der Stadtwerke das besprochen werden.“ (ebd.)

Auf die Frage von Dipl.-Ing. Dr. Stefan Gara (NEOS), ob an diesem Dienstag, den 12. Juli 2022 „die Brisanz der Situation“ für Bürgermeister Dr. Michael Ludwig bereits erkennbar war, antwortete dieser:

„Es war für mich die Brisanz auf allgemeine Art und Weise, was die Energiemärkte betrifft, klar, und dass das Auswirkungen auf Österreich hat, war mir auch klar. Inwieweit das in konkreten Liquiditätsherausforderungen seinen Niederschlag findet, war mir in dieser Dimension nicht bewusst. Erst mit Vorliegen des Geschäftsstückes am 15. Juli war mir dann nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die Höhe des Liquiditätsbedarfes bekannt.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 17)

Am Nachmittag des 15. Juli 2022 gelangte der Antrag gemäß § 92 WStV, der sogenannten Notkompetenz, nach erfolgtem Videndenlauf schlussendlich ins Büro des Wiener Bürgermeisters Michael Ludwig, wo dieser auch von ihm unterzeichnet wurde. Bürgermeister Michael Ludwig gab an, dass er am Freitag, den 15. Juli 2022 auch zum ersten Mal über den Antrag auf Notkompetenz erfahren hat. Er sagte aus:

„Am 15. Juli 2022 ist mir zum ersten Mal der konkrete Antrag von der Magistratsabteilung 5, Finanzwesen, vorgelegt worden. In eben dieser Woche vom 15. Juli 2022 waren aufgrund der Wartungsarbeiten an der Nordstream 1-Pipeline Verunsicherungen und extreme Preisentwicklungen an den Energiemärkten zu befürchten. Es war somit geboten, eine Entscheidung über die Kreditgewährung in der kürzest möglichen Form herbeizuführen.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 5)

Bürgermeister Michael Ludwig berichtete weiters: „Nach Einlangen des Geschäftsstückes bei mir am 15.7. habe ich mich mit meinem Präsidialchef Dr. Peter Pollak beraten, einem ausgewiesenen juristischen Experten.“ (ebd. S. 8)

Um sicherzugehen, dass Bürgermeister Michael Ludwig auch im Büro anwesend ist, um den Akt zu sichten und zu unterzeichnen, wurde er kurze Zeit davor von Präsidialchef Dr. Peter Pollak, MBA über das betreffende Geschäftsstück informiert. Peter Pollak war bis 2020 Leiter des Stadtrechnungshofs und wechselte am 1. Juli 2020 in die Präsidialabteilung, die er seit 1. Jänner 2021 leitete. Dieser gab ebenfalls an, dass er erstmals am Vormittag des 15. Juli 2022 Informationen über den Akt erhalten habe.

Er sagte dazu:

„Kollegin Rechberg-Missbichler, die Büroleiterin des amtsführenden Stadtrates für Finanzen, war bei mir und hat mir angekündigt, dass ein entsprechendes Geschäftsstück gemäß § 92 vorgelegt werden wird, dass es sich um einen Kreditrahmenvertrag im Ausmaß von 700 Millionen EUR handeln wird und dass der Akt dermaßen dringlich sei, dass er noch selben Tag behandelt werden soll.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 4)

Am Nachmittag des 15. Juli 2022 ist das Geschäftsstück bei Peter Pollak eingelangt. Aus dem Videnprotokoll sei ersichtlich, dass Magistratsdirektor Dietmar Griebler es um 15.29 Uhr genehmigt hatte. Peter Pollak erklärte: „Das Geschäftsstück wurde um 15.29 Uhr vom Herrn Magistratsdirektor genehmigt. Das bedeutet, dass es im elektronischen Akt dann unverzüglich in der Präsidialabteilung einlangt.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 4) Peter Pollak hat im Anschluss das Geschäftsstück auf Vollständigkeit geprüft und schließlich Bürgermeister Michael Ludwig zur Beratung vorgelegt. Darüber sagte Peter Pollak:

„Die Geschäftsstücke sind in der Präsidialabteilung sofort mir vorgelegt worden, der erste Schritt ist nämlich, den Eingang zu bestätigen und die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen. Bei derartigen Geschäftsstücken bedeutet das vor allem, zu prüfen, ob alle Beilagen angeschlossen sind. Es gab nämlich in der Vergangenheit auch Fälle, dass eventuell Beilagen gefehlt haben oder unleserlich waren. Diese Prüfung dauert einige Sekunden, und danach bin ich zum Herrn Bürgermeister gegangen, um mit ihm das Geschäftsstück zu erörtern.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 3)

Beide, Michael Ludwig und Peter Pollak, gaben an, dass die Beratung auf Grund der außerordentlichen Dringlichkeit des Antrags ungefähr eine halbe Stunde in Anspruch genommen hat, bevor das Geschäftsstück weitergeleitet wurde.

„Meiner Erinnerung nach habe ich mit Präsidialchef Dr. Peter Pollak rund eine halbe Stunde über die ordnungsgemäße Zusammenstellung des Geschäftsstückes gesprochen, und habe dann darauf gedrängt, dass es sehr schnell wieder auf den Weg gebracht wird.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 8)

Über die Beratung gab Dr. Peter Pollak, MBA vor der Untersuchungskommission weitere Auskunft. Er sprach zunächst von drei Eckpfeilern der Beratung:

„Der erste Punkt war das ordnungsgemäße Zustandekommen, das heißt, ob die Vorschriften der Bundesverfassung, der Wiener Stadtverfassung und die internen Vorschriften eingehalten

wurden. Zweites Thema war die Beurteilung der Dringlichkeit. Und das dritte Thema war der Kreditrahmenvertrag an sich.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 3)

Laut Dr. Pollak galt es zu prüfen, ob der Antrag auch aus der dafür zuständigen Abteilung kommt,

„(...) weil nach § 90 der Wiener Stadtverfassung nur jene Abteilungsleiter nach außen vertreten dürfen, die auch auf Grund der internen Organisationsvorschriften befugt und ermächtigt sind, einen derartigen Rechtsakt zu setzen. Dabei ist in diesem Fall besonders zu beachten, dass die antragstellende Dienststelle, die MA 5, auch zu beurteilen hat, ob die Voraussetzungen gemäß § 92 der Wiener Stadtverfassung vorliegen.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 3)

Außerdem musste laut Peter Pollak sichergestellt werden, dass die MA 6 (Rechnungs- und Abgabewesen) den Akt unterschrieben hat. Zentral war auch zu prüfen, ob die Unterschrift des zuständigen amtsführenden Stadtrats vorhanden ist. (vgl. ebd.) Das war in diesem Fall die Unterschrift von Stadtrat Peter Hacker, der, wie bereits ausgeführt, in Stellvertretung von Stadtrat Peter Hanke den Akt vidiert hatte. Peter Pollak erklärte: „Damit ist gegeben, dass die Haushaltsordnung eingehalten wird und auch die finanzielle Bedeckung der eventuellen Ausgabe sichergestellt ist.“ (ebd. S. 6)

Zuletzt hatte Präsidialchef Peter Pollak noch zur Kenntnis genommen, dass der Akt von der MD-Recht genehmigt wurde. Er sagte:

„Somit war für mich klar, dass neben einer Prüfung des Kreditrahmenvertrages auch überprüft wurde, ob die Vorgaben nach der Wiener Stadtverfassung erfüllt sind, und dies war durch die Unterschrift ersichtlich. Letztlich hat der Magistratsdirektor dieselbe Prüfung vorgenommen wie ich.“ (ebd.)

Peter Pollak konnte nach seiner Prüfung dem Bürgermeister Michael Ludwig bestätigen, dass der vorliegende Akt ordnungsgemäß zustande gekommen ist und alle notwendigen Stellen eingebunden waren. Ferner gab Peter Pollak an, dass er und Bürgermeister Michael Ludwig im Zuge der Beratung am ausführlichsten über den Inhalt des Kreditrahmenvertrags gesprochen haben.

Zudem habe er ihn über die Zinsvereinbarung im vorliegenden Kreditrahmenvertrag sowie über das Wesen eines Kreditrahmenvertrags informiert:

„(...) dass eine Zinsvereinbarung vorliegt. Das war mir deshalb wichtig, da ich der Ansicht bin, diese ist geboten, um eine unzulässige Beihilfe zu vermeiden, dass es eben ein Kreditrahmenvertrag ist. Das heißt, die Finanzmittel können am nächsten Tag abgerufen werden oder vielleicht auch erst in einigen Wochen oder auch nie.“ (ebd. S. 16)

Zuletzt habe Peter Pollak den Bürgermeister noch über die Schad- und Klagloshaltung im Dokument unterrichtet:

„Und dann habe ich ihn noch – wenn ich kurz in meinen Unterlagen nachsehe, denn das habe ich mir aufgeschrieben zur Vorbereitung dieser Sitzung – über die Schad- und Klaglosbestimmung informiert, dass nicht die Stadt Wien haftet, sondern die Stadtwerke – ich musste das jetzt frei referieren – der Stadt Wien haften. Und eine Bestimmung ist mir aufgefallen, dass explizit der Schuldnerwechsel ausgeschlossen war. Das waren die wesentlichen Punkte, die wir über den Kreditrahmenvertrag gesprochen haben.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 16)

Bürgermeister Michael Ludwig habe ihn anschließend noch gebeten, mit dem Magistratsdirektor Kontakt aufzunehmen. Bürgermeister Michael Ludwig sagte dazu aus:

„Er hat mich dann auch über die einzelnen Schritte informiert und ich habe ihn ersucht, auch noch einmal sicherzustellen, auch beim Magistratsdirektor, dass dieser Akt ordnungsgemäß zustande gekommen ist.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 8)

Der Vorsitzende Mag. Martin Pühringer fragte darüber hinaus nach:

„Zum Thema Dringlichkeit würde mich vor allem interessieren, welche Informationen oder Ergebnisse Ihrer eigenen Prüfung Sie dem Herrn Bürgermeister im Rahmen dieses 30- minütigen Gespräches gegeben beziehungsweise mitgeteilt haben.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 6)

Peter Pollak meinte dazu, dass für ihn die Dringlichkeit, die schließlich eine Voraussetzung für einen Antrag gemäß § 92 WStV ist, im Geschäftsstück schlüssig dargestellt wurde. Er habe vor dem Bürgermeister Michael Ludwig außerdem die Meinung vertreten, dass eine starke Preisentwicklung durchaus zu erwarten sei. Seine Aussage dazu war wie folgt:

„Der Herr Bürgermeister hat mich gefragt, wie ich die Dringlichkeit auf Grund des vorliegenden Aktenstückes einschätze. Ich habe die Meinung vertreten, dass die Dringlichkeit in dem Schriftstück schlüssig und vollständig dargestellt wird (...).“ (ebd.)

Ferner versicherte Magistratsdirektor Dietmar Griebler der Untersuchungskommission, dass sich Bürgermeister Michael Ludwig auf die Finanzverwaltung verlassen könne:

„Er kann sich auch auf diese hochspezialisierte Finanzverwaltung - und darauf bin ich stolz - verlassen. Er konnte sich, so wie viele andere davor auch, darauf verlassen, und auch jetzt. Wenn man sich das Geschäftsstück samt Beilage durchliest, dann kann ich sagen, das kann man so unterschreiben, in dieser Situation, in diesem Rahmenfeld, auch mit diesen Unterlagen, wie sie

entsprechend ausgeführt sind. Die anordnungsbefugte Dienststelle hat das entsprechend dargelegt, und es haben davor der Verfassungsdienst und auch ich geprüft.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 44)

Außerdem gab er an, sich nicht erinnern zu können, dass jemals eine beantragte Notkompetenz nicht genehmigt worden wäre.

„Ich sage im Großen und Ganzen tritt ja der Magistrat oder die jeweils anordnungsbefugte Dienststelle nicht ohne Grund heran. Ich muss sagen, ich habe es bis dato noch nicht erlebt, dass eine beantragte Notkompetenz de facto nicht dann auch tatsächlich genehmigt worden wäre.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 45)

Für Bürgermeister Michael Ludwig war nach der Beratung mit Peter Pollak ersichtlich, dass der Akt ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Die Prüfung durch die MA 5, die MA 6, die Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht, den Magistratsdirektor und den zuständigen Stadtrat waren für Michael Ludwig das Signal, dass er den Antrag unterzeichnen kann.²⁷ Er sagte vor der Untersuchungskommission aus:

„Politische Entscheidungen sind zu treffen, wenn sie anstehen, und das war im konkreten Fall am 15. Juli der Fall. Da ist das Geschäftsstück vorgelegen, das vorher fünf sehr verantwortungsvoll geführte Abteilungen in Abstimmung mit den Verantwortlichen im Vorstand, im Aufsichtsrat der Wien Energie und der Wiener Stadtwerke erarbeitet und vorgelegt haben. Daher habe ich am 15. Juli die Entscheidung zu treffen gehabt: Unterschreibe ich ein Geschäftsstück, das meines Erachtens sehr gewissenhaft vorbereitet worden ist, wo die Dringlichkeit deutlich gemacht worden ist, die Höhe auch entsprechend ausgewiesen worden ist, die Plausibilität nachvollziehbar war? Daher war für mich klar, dass das in dieser Situation zu entscheiden ist.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 17)

Mag. Stephan Auer-Stüger (SPÖ) fragte darüber hinaus, wie Bürgermeister Dr. Michael Ludwig seine Entscheidung vom Freitag, den 15. Juli 2022, die Notkompetenz zu unterzeichnen, heute beurteile. Darauf gab dieser an, sie nach wie vor als notwendige Maßnahme wahrzunehmen und zu seiner Entscheidung von damals zu stehen. Er sagte:

„Als notwendige Maßnahme. Ich habe schon vorhin einmal erwähnt, ich will nicht wissen, was Sie mir als Abgeordnete erzählen würden, wenn ich diese Unterschrift nicht geleistet hätte und der Stadtwerkekonzern aufgrund dieser nicht erfolgten Unterschrift in finanzielle Schieflage geraten wäre. Daher war es eine politische Entscheidung, die in dieser Situation zu treffen war. Ich

²⁷ siehe VIDENDENLAUF, S. 77

stehe auch dazu, ich halte sie nach wie vor für eine richtige Entscheidung. Von daher ist es wichtig, dass man evidenzbasiert aufgrund von Vorarbeiten von Expertinnen und Experten dann bereit ist, politische Verantwortung zu übernehmen. Das war im konkreten Fall so, und deshalb stehe ich auch dazu.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 20)

Ferner führte Bürgermeister Michael Ludwig aus, es sei eine besonders fordernde Situation gewesen, in der die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu beachten war.

„Es war eine besonders fordernde Situation in Österreich, in Wien, aber darüber hinaus in ganz Europa, und eine, in der man sehr gewissenhaft und die Versorgungssicherheit der Bevölkerung achten musste. Und von daher war es mir auch wichtig, dass wir an diesem 15. Juli, als nach gewissenhafter Prüfung aller zuständigen Abteilungen auf Wunsch des Managements der Unternehmungen, also des Vorstands, des Aufsichtsrates der Wien Energie und der Stadtwerke, diese politische Entscheidung getroffen worden ist und ich am 15. Juli dieses Geschäftsstück unterschrieben habe.“ (ebd. S. 24)

Mag. Thomas Reindl (SPÖ) griff in seiner Frage an den Wiener Bürgermeister Dr. Michael Ludwig den ebenfalls vieldiskutierten Schutzschirm auf, worauf dieser angab:

„Ja, unbestritten hätte ich mir vorgestellt, dass hier so wie in anderen Ländern der Europäischen Union die zuständige nationale Regierung Schritte für einen Schutzschirm setzt. Für den 15. Juli würde ich den Begriff Schutzschirm nicht heranziehen, denn das war eine Notwendigkeit und Dringlichkeit in der konkreten Situation und keine präventive Maßnahme.“ (ebd. S. 28)

Außerdem sah Michael Ludwig eine gewisse Verantwortung bei der Bundesregierung, die nach dem Vorbild anderer europäischer Länder unterstützend tätig werden hätte sollen. Er sagte:

„Die Bundesregierung wäre ja angehalten gewesen – auch durch die Hinweise der EFET, also des europäischen Dachverbandes, und auch der europäischen Kommission – hier Maßnahmen zu setzen, wie das in Deutschland, der Schweiz, anderen Ländern und in Skandinavien der Fall war.“ (ebd.)

9.6. Information des Büros von Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr

Freitag, den 15. Juli 2022 hat Bürgermeister Dr. Michael Ludwig seinen Präsidialchef Dr. Peter Pollak, MBA gebeten, den Büroleiter von Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr, MA Alexander Huber, MBA über die Unterzeichnung der Notkompetenz zu informieren. Bürgermeister Michael Ludwig erinnerte sich:

„Ich habe am 15. Juli, unmittelbar, nachdem ich die Unterschrift geleistet habe, meinen Präsidialchef Dr. Peter Pollak angewiesen, den Büroleiter des Vizebürgermeisters Wiederkehr zu informieren, vor allem deshalb, weil er als Vizebürgermeister zu agieren hat, auch wenn ich nicht anwesend bin.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 29)

Peter Pollak sagte aus, dass er selbst nicht mit Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr gesprochen habe, sich jedoch sehr gut an das Telefonat mit dessen Büroleiter Alexander Huber erinnern könne.

„Ich kann mich aber sehr gut an den Inhalt des Telefonats erinnern, das ich geführt habe, nachdem der Herr Bürgermeister die Unterfertigung vorgenommen hat. Da hat der Herr Bürgermeister mir nämlich aufgetragen, den Büroleiter des Herrn Vizebürgermeisters in seiner Funktion als Vizebürgermeister zu informieren.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 9)

Andere Mitglieder des Stadtsenats oder des Gemeinderats wurden zu diesem Zeitpunkt weder von Präsidialchef Pollak noch Bürgermeister Michael Ludwig kontaktiert. Der Vorsitzende Mag. Martin Pühringer fragte diesbezüglich:

„Sie werden sich damals sicher vorgestellt haben, dieser Umstand, dass Sie die Notkompetenz ausgeübt haben, könnte für andere Mitglieder des Stadtsenates oder auch des Finanzausschusses schon interessant sein. Was waren Ihre Beweggründe, dass Sie da informell niemand weiter informiert haben, Herr Ludwig?“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 10)

Bürgermeister Michael Ludwig erklärte, dass er keine informellen Gespräche führe, sondern die zuständigen Gremien in der Reihenfolge informiere, wie sie auch im Geschäftsstück selbst vermerkt sind:

„Ja, ich bin da vielleicht altmodisch, aber ich informiere immer die zuständigen politischen Gremien in der Reihenfolge, wie das auch von der Stadtverfassung vorgesehen ist, und führe da keine informellen Gespräche, sondern ich sehe in diesen Organen Kollektivorgane, die dann auch gemeinsam zu informieren sind. Schon im Geschäftsstück, das ich am 15. Juli unterschrieben habe, ist genau aufgelistet, in welcher Reihenfolge die Kollegialorgane informiert werden.“

Das ist eben zur nachträglichen Genehmigung der Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, das ist der Stadtsenat, das ist der Gemeinderat.“ (ebd.)

Christoph Wiederkehr, MA ist seit 2020 Vizebürgermeister der Stadt Wien und amtsführender Stadtrat für Bildung, Jugend, Integration und Transparenz. Deshalb gab er vor der Untersuchungskommission an, in seinem Arbeitsalltag keine direkten Berührungspunkte mit der WIEN ENERGIE zu haben.

„Die insgesamt energiepolitische Thematik liegt aber kompetenzmäßig nicht bei mir, das ist in der Ressortverantwortung von StR Hanke. Dementsprechend gibt es zu diesen Themen keine direkten Berührungspunkte und damit auch im Untersuchungsgegenstand beispielsweise keine direkte Kompetenz von mir im Akt.“ (9. UK-Sitzung, 11.04.2023, S. 3)

Von der Notkompetenz des Bürgermeisters und der Notwendigkeit einer Liquiditätsunterstützung der WIENER STADTWERKE GmbH erfuhr Christoph Wiederkehr erstmals am Freitag, den 15. Juli 2022. Davon habe er keine Informationen über den Sachverhalt gehabt. In Kenntnis gesetzt wurde er mündlich von seinem Büroleiter Alexander Huber:

„Vor dem 15. Juli habe ich keinerlei Informationen gehabt oder Hinweise bekommen, dass eine mögliche Notkompetenz des Bürgermeisters notwendig sein wird oder Wien Energie und die Wiener Stadtwerke Liquiditätsunterstützungen der Stadt benötigen. Das habe ich am 15. Juli im Nachhinein der Notkompetenz übermittelt bekommen, nämlich über den Präsidialchef an meinen Büroleiter, der mich direkt danach darüber informiert hat, dass die Notkompetenz des Bürgermeisters verwendet worden ist, um diesen Kreditrahmen zur Verfügung zu stellen.“ (ebd. S. 4)

Im Zuge dieser Information durch seinen Büroleiter Alexander Huber sei es für ihn wichtig gewesen, hinsichtlich dreier Themenkomplexe nähere Informationen einzuholen. Seine Nachfragen betrafen die Budgetrelevanz des Schutzschirms, die Notwendigkeit des Kreditrahmenvertrags und die Information der Öffentlichkeit.

„Mit dieser Information habe ich dann sofort nachgehakt und nachgefragt, was für mich relevant war. Hat das Auswirkungen auf das Budget? Das war eine meiner ersten Fragen, nämlich ob es unmittelbare Auswirkungen auf das Budget gibt. Zweitens: Ist es aus Sicht des Energiemarktes und Wien Energie notwendig, dass eine mögliche Liquiditätsstärkung über den Kreditrahmen zur Verfügung gestellt wird? Und drittens habe ich hinterfragt, ob nicht eine Information an die Öffentlichkeit ergehen soll. Das waren meine drei Nachfragen.“ (ebd. S. 4 f.)

Nach dem Austausch mit seinem Büroleiter und auf Grund der übermittelten Informationen sei die Notkompetenz für Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr plausibel gewesen.

Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr sagte aus:

„Für mich war es plausibel, dass es die Kreditrahmen für Wien Energie benötigt, um den Strom und das Gas der Wienerinnen und Wiener sicherzustellen, nämlich dass geheizt werden kann. Es war mir relativ schnell fachlich zugänglich und einsichtig, dass hier gehandelt werden musste. Auch die weiteren Fragen haben sich für mich plausibel dargestellt, dass die Notkompetenz in diesem Rahmen notwendig war, nämlich Wien Energie einen Kreditrahmen zur Verfügung zu stellen.“ (9. UK-Sitzung, 11.04.2023, S. 5)

Da Christoph Wiederkehr selbst nicht involviert und damit auch nicht Teil des Aktes war, erhielt er diese schriftlichen Unterlagen nicht über den ELAK, sie wurden ihm im Anschluss an die Genehmigung der Notkompetenz übermittelt.

„Ich bin als Vizebürgermeister offiziell nicht Teil des Aktes. Ich habe es nie offiziell über ELAK signiert, aber ich habe es als Information zur Kenntnis gebracht bekommen, nachdem die Notkompetenz verwendet worden ist. Dementsprechend gehe ich davon aus, dass es der Akt ist oder große Teile des Aktes gewesen sind, die ich hier zu Gesicht bekommen habe, die aber nicht auf anderem Weg über den ELAK zu mir gekommen sind (...).“ (ebd.)

Mag.^a Caroline Hungerländer (ÖVP) befragte Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr, MA darüber, ob er nicht misstrauisch hinsichtlich der Notkompetenz geworden sei.

„Sind Sie als Transparenzstadtrat nicht misstrauisch geworden, als Sie Notkompetenz gelesen haben, die für einen möglichen Liquiditätsbedarf gezogen wurde, der möglicherweise irgendwann in der Zukunft schlagend werden könnte?“ (ebd. S. 10)

Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr führte daraufhin aus, dass er hier keinen Widerspruch sehe und sich für ihn die Dringlichkeit durch die Unvorhersehbarkeit des Energiemarktes plausibel dargestellt hätte.

„Ich sehe da gar keinen Widerspruch, weil ein dringliches Handeln notwendig sein kann, wenn man noch nicht weiß, wann das Ereignis eintreten wird, für das man Vorsorge treffen möchte. Die Dringlichkeit war für mich also damit begründet: Der Markt ist nicht einschätzbar, die Volatilität ist massiv, die Disruption ist massiv. Wir haben alle keine Ahnung, was mit Nord Stream 2 passieren wird, ob das überhaupt wieder in Betrieb gehen wird, was andere Gaslieferungen bedeuten. Für mich war einerseits die Frage der Dringlichkeit, nämlich für einen Moment Vorsorge zu treffen, wo wir nicht wissen, wann der Moment ist. Das war für mich aus meinem Wissen,

das ich damals hatte, sehr plausibel, und damit habe ich auch das akute Handeln als sinnvoll und notwendig erachtet.“ (ebd.)

9.7. Diskussion zur internen und externen Kommunikation

Das Thema der Information der Öffentlichkeit über die Notkompetenz des Bürgermeisters Dr. Michael Ludwig und die damit im Zusammenhang stehenden Ereignisse waren immer wieder Gegenstand kritischer Auseinandersetzungen in der Untersuchungskommission.

Präsidentchef Dr. Peter Pollak, MBA erklärte ausführlich, warum es eben zu keiner Information der Öffentlichkeit über die Notkompetenz bzw. Veröffentlichung des Geschäftsstücks im Juli 2022 gekommen ist. Er habe dieses Thema auch lange und intensiv mit dem Büroleiter des Vizebürgermeisters Alexander Huber besprochen. Peter Pollak sagte darüber aus:

„Ich kann mich an das Telefonat gut erinnern, weil wir das Thema ganz lange und intensiv erörtert haben. Ich habe meinen Standpunkt dargestellt, warum ich der Ansicht bin, dass die Veröffentlichung oder eine öffentliche Diskussion über das Geschäftsstück nicht nur nicht zweckmäßig ist, sondern rechtliche Probleme aufwerfen kann.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 9 f.)

Peter Pollak gab darüber hinaus an, dass er auch Bürgermeister Michael Ludwig von einer Veröffentlichung abgeraten hätte, hätte er sie gewünscht. Er erklärte, dass es für ihn selbstverständlich gewesen sei, dass es zu diesem Geschäftsstück keine Veröffentlichung geben solle.

„Wir haben das Thema nicht ausdrücklich erörtert, es war aber aus meiner Sicht selbstverständlich, dass es nicht veröffentlicht wird. Ich hätte umgekehrt in diesem Fall erwartet, dass er mir die Veröffentlichung aufträgt, und dann hätte ich ihm denselben Vortrag gehalten wie Herrn Büroleiter Huber, dass ich es für rechtlich äußerst bedenklich halte, dieses Geschäftsstück zu veröffentlichen. Ich habe Herrn Huber auch darauf hingewiesen, dass ich keinen Auftrag habe, eine Veröffentlichung vorzunehmen, und dass ich auch der Presseabteilung des Präsidialbüros keinen entsprechenden Auftrag erteilen werde.“ (ebd. S. 10)

Auf die Bitte der stellvertretenden Vorsitzenden Dr.ⁱⁿ Regine Jesionek, über seine Bedenken bezüglich einer Veröffentlichung Auskunft zu geben, erörterte Präsidentchef Peter Pollak mehrere Gründe. Zum einen könnte durch eine Veröffentlichung das Amtsgeheimnis verletzt werden:

„Es handelt sich bei den Stadtwerken, insbesondere bei der Wien Energie, um ein im Markt befindliches Unternehmen. Das bedeutet, dass nach der Bundesverfassung zu prüfen ist, ob überwiegende Interessen der Stadtwerke oder in weiterer Folge der Wien Energie betroffen sind, woraus sich ableitet, dass eine Veröffentlichung unter das Amtsgeheimnis fällt und somit nicht erfolgen darf.“ (ebd.)

Zum anderen bestehe die Möglichkeit sich durch eine Veröffentlichung gemäß § 310 Strafgesetzbuch strafbar zu machen, da „berechtigte Interessen Dritter verletzt“ würden, wie er auch Alexander Huber mitteilte:

(...) Dann habe ich ihn [Anm. Alexander Huber] darauf hingewiesen: Ungeachtet der Diskussion, ob nach Art. 20 der Bundesverfassung die Amtsverschwiegenheit anzuwenden ist, ist § 310 des Strafgesetzbuches von Relevanz, denn dort findet sich interessanterweise die Formulierung, dass eine Preisgabe eines Geheimnisses nicht stattfinden darf, wenn berechtigte Interessen einer Partei verletzt werden. (...) Ganz wesentlich ergibt sich aus dieser Literatur, dass es sich bei § 310 um ein Gefährdungsdelikt handelt. Das heißt, dass bei der potentiellen Eignung, dass berechtigte Interessen Dritter verletzt werden, ein strafbares Verhalten gegeben ist.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 11)

Diese berechtigten Interessen würden laut Peter Pollak darin bestehen, dass eine öffentliche Diskussion der Liquiditätssituation der Wien Energie in Kreditverhandlungen schaden könne, etwaige Konkurrenzmaßnahmen anderer Marktteilnehmer*innen angestoßen werden können, sowie Kund*innen der WIEN ENERGIE verunsichert würden.

„Die berechtigten Interessen im Konkreten habe ich Herrn Huber auch so dargestellt. Es gibt erstens das Interesse, dass nicht öffentlich über die Liquiditätssituation der Wien Energie diskutiert wird, da dies Verhandlungen mit allfälligen Kreditgebern erschweren könnte. Zweitens ist das eine Information für andere Marktteilnehmer, die dann wissen, dass es der Wien Energie nicht gut geht, und dann vielleicht irgendwelche Konkurrenzmaßnahmen entworfen werden. Drittens könnten die vielen tausenden Kundinnen und Kunden verunsichert sein, ob Wien Energie weiter Strom liefern kann. Auch wenn das nicht der Fall ist, ist das in der öffentlichen Diskussion schwer vermittelbar.“ (ebd.)

Aus der Sicht von Peter Pollak hätte das eine Anzeige nach sich ziehen können.

„Das sind die berechtigten Interessen, die dazu führen können, dass der § 310 Strafgesetzbuch verwirklicht wird oder zumindest ein Anfangsverdacht besteht. Dann gibt es eine anonyme Anzeige, und dann müssen wir uns mit der Frage auseinandersetzen: Wurde hinreichend geprüft, ob die Veröffentlichung zulässig ist oder nicht?“ (ebd. S. 10)

Bürgermeister Michael Ludwig wies den Vorwurf einer restriktiven Informationspolitik zurück, hingegen sei das Geschäftsstück im Sinne der Vertraulichkeit behandelt worden:

„Ich würde nicht von restriktiver Informationspolitik reden wollen, sondern davon, dass diese Informationspflicht entsprechend dem vorgesehenen Verlauf, wie ein solches Geschäftsstück

weiterzugeben ist, umgesetzt worden ist. (...) Ich glaube, es ist primär gerade bei sehr komplexen Geschäftsstücken richtig, dass wir mit einer gewissen Vertraulichkeit in politischen Gremien und Organen umgehen, um sicherzustellen, dass es zum Beispiel am Energiemarkt oder bei den Betroffenen zu keinen Irritationen kommt. Von daher würde ich meinen, dass ich meiner Informationspflicht entsprechend dem Geschäftsstück nachgekommen bin.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 31)

Vor allem während der Befragung von Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr, MA war das Thema der Information der Öffentlichkeit zentral, da es für ihn als Stadtrat für (u.a.) Transparenz ein Kernanliegen darstelle. Demzufolge führte Christoph Wiederkehr aus, die Stadt Wien hätte vor allem im August 2022 davon profitiert, wäre die Öffentlichkeit früher über die Notkompetenz informiert worden. Auf Grund der Nicht-Information sei es, laut Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr, möglich gewesen, eine politische Agenda gegen die Stadt Wien zu kommunizieren.

„Ich finde aber, die Stadt hätte sich viel Ärger erspart, wenn aktiv informiert worden wäre. Ich nehme auch von der Untersuchungskommission wahr, dass in der Substanz, nämlich der Frage, war es notwendig, aus meiner Sicht mittlerweile relativ wenig offene Fragen da sind. Die Frage war: Wann wurde wie oder warum wurde nicht informiert? Dazu habe ich öffentlich meine Haltung, vor allem gegenüber Wien Energie, sehr klar gemacht, nämlich dass die Krisenkommunikation, als das aufgekommen ist, sehr schlecht war und dass vor allem Wien in diese schwierige Lage gekommen ist, weil die Bundesregierung am 28. August aktiv kommunizieren konnte und damit aus meiner Sicht eine politische Agenda gegen Wien passiert ist und Wien viel zu reaktiv und spät reagiert hat.“ (9. UK-Sitzung, 11.04.2023, S. 6)

Das sei auch der Grund gewesen, warum Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr die Krisenkommunikation öffentlich kritisiert habe:

„Dementsprechend habe ich mich auch öffentlich zu Wort gemeldet und habe auch die Krisenkommunikation öffentlich kritisiert, weil ich es als notwendig erachtet habe, insbesondere um schneller in der Kommunikation zu werden und die inhaltliche Notwendigkeit zu untermauern.“ (ebd.)

David Ellensohn (GRÜNE) befragte Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr außerdem über seine Gründe, warum er das Thema nicht selbst in die Öffentlichkeit getragen hat. Dieser erklärte, einerseits keine Kompetenz hinsichtlich des Geschäftsstücks gehabt zu haben:

„Ich habe in diesem Fall auch keine Kompetenz, ich war nicht Teil des Aktes. Dementsprechend habe ich es hinterfragt, aber dann die Entscheidung des Bürgermeisters wahrgenommen, hier so weiter vorzugehen.“ (ebd. S. 9)

Auf eine Frage von Maximilian Krauss (FPÖ), die sich auf einen Artikel der Kronen Zeitung vom August 2022 stützte, replizierend, fragte Dipl.-Ing. Dr. Stefan Gara (NEOS), inwieweit Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr das Krisenmanagement der WIEN ENERGIE an diesen Tagen kritisiere:

„Ich möchte jetzt auch noch bei diesem Artikel aus der Kronen-Zeitung, den der Herr Krauss als Unterlage beigebracht hat, konkret etwas nachfragen. Da steht, Sie kritisieren das aktuelle Krisenmanagement der Wien Energie. Was konkret haben Sie damals gemeint? Was konkret haben Sie da kritisiert?“ (9. UK-Sitzung, 11.04.2023, S. 16)

Christoph Wiederkehr erklärte, dass die WIEN ENERGIE aus seiner Sicht ein „Kommunikationsvakuum“ hinterlassen hätte, welches von Akteur*innen der Bundesregierung ausgenutzt wurde:

„Das größte Problem aus meiner Sicht war das Kommunikationsvakuum von der ZIB 2 am Sonntag, eigentlich schon vom Tag davor, vom Samstag, bis zu aktiver Kommunikation mit Dienstag, so wie ich es in Erinnerung habe. Und diese lange Leere in der aktiven Kommunikation hat halt dazu geführt, dass andere die Erzählung übernommen haben, vor allem Akteure aus der Bundesregierung. Das habe ich Wien Energie angekreidet, nämlich hier nicht aktiver in die Kommunikation und ins Krisenmanagement zu gehen, hier auch mitgemeint diese Krisenbesprechung im Bundeskanzleramt. Dass dann von Seiten der Bundesregierung darüber berichtet wird und Wien Energie hier nicht aktiv auch als kommunikativer Akteur in Erscheinung tritt, fand ich schwierig und das hab' ich kritisiert.“ (ebd.)

9.8. Kreditrahmenvertrag 1

Mit der Freigabe der vom Finanzstadtrat beantragten Notkompetenz 1 durch Bürgermeister Dr. Michael Ludwig am 15. Juli 2022 übermittelte die MA 5 den Kreditrahmenvertrag 1 an die WIENER STADTWERKE GmbH. Im Antrag heißt es: „Der Magistrat wird ermächtigt, aus liquiden Mitteln der Stadt Wien oder durch Aufnahme von Finanzmitteln wiederausnutzbare Kredite von bis zu 700 Millionen Euro und Laufzeiten von bis zu sechs Monaten der WIENER STADTWERKE GmbH zur Weitergabe an die WIENER ENERGIE GmbH zur Verfügung zu stellen.“ (BWA 243-1600319-2022-7-1, S. 4)

Den Unterschied zwischen einem Kreditrahmen und einem Kredit beschreibt Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek wie folgt: „Erstens ist das ein Kreditrahmenvertrag und kein Kreditvertrag. Bei einem Kreditvertrag würde es zu sofortiger Auszahlung kommen, bei einem Kreditrahmenvertrag wird ein gewisser Betrag in Form eines Rahmens zur Verfügung gestellt, der abgerufen werden kann.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 13)

Der Generaldirektor der WIENER STADTWERKE Mag. Dr. Martin Krajcsir schilderte darüber hinaus in der Untersuchungskommission:

„Technisch ist das so zu sehen, dass die Stadt mit der Ermächtigung des Herrn Bürgermeisters einen Rahmenkreditvertrag mit uns abgeschlossen hat. Ich rede jetzt von den ersten 700 Millionen, denn diese sind ja nicht geflossen. Wir mussten das aber natürlich auf eine rechtlich saubere Basis stellen, damit im Fall des Falles, wenn wir das brauchen, das Geld auch schnell fließen kann. Und diese saubere Lösung ist in diesem Fall ein Rahmenkreditvertrag. Das heißt, die Stadt verpflichtet sich, diese 700 Millionen unter marktüblichen Konditionen bereitzustellen, wenn wir sie benötigen. Und wenn wir sie benötigen, dann findet in einem solchen Fall kein Entscheidungsvorgang mehr statt. Das heißt, dann schicken wir eine sogenannte Ziehungsnachricht, in der steht: Bitte um Überweisung von..., in diesem Fall halt von einigen 100 Millionen EUR. Und aus dem Vertrag heraus ist die Stadt verpflichtet, diese Zahlung zeitnah zu leisten.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 26)

Der Kreditrahmenvertrag wurde am Donnerstag, den 4. August 2022 von den Generaldirektoren der WIENER STADTWERKE Mag. Dr. Martin Krajcsir und Dipl.-Ing. Peter Weinelt unterzeichnet und an die MA 5 zur Unterfertigung zurückgesandt. Mag. (FH) Erich Zach, Mitarbeiter der MA 5, der maßgeblich an der Ausarbeitung des besagten Kreditrahmenvertrags beteiligt war, sagte vor der Untersuchungskommission aus:

„Wie richtig ausgeführt, war ich von 16.7. bis inklusive 30.7. auf Urlaub, und in dieser Zeit habe ich natürlich nichts wahrgenommen. Und ich habe einfach zur Kenntnis genommen, dass der

Kreditrahmenvertrag dann am 4.8. übermittelt wurde, wobei ich nicht gewertet habe, ob das lange oder kurz ist. Mir fehlt dazu jeglicher Erfahrungswert, weil ich – wie Sie es auch richtig erwähnt haben – erstmalig einen solchen Kreditrahmenvertrag mit einem Tochterunternehmen abgeschlossen habe.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 23)

Zum Ablauf führte Erich Zach weiters aus:

„Es kam seitens der Stadtwerke an mich das Aviso, dass der Bote losgeschickt wird, und die Frage, ob ich eh im Büro wäre, dass ich den Kreditrahmenvertrag von den Stadtwerken unterschrieben in Empfang nehmen kann. Ein telefonisches Aviso gab es, kurz bevor der Bote kam.“ (ebd. S. 25)

Zur Frage, warum der Kreditrahmenvertrag nicht am Freitag, den 15. Juli 2022, sondern erst am Donnerstag, den 4. August 2022 von den WIENER STADTWERKEN unterzeichnet wurde, gab die stellvertretende Leiterin der MA 5 MMag.^a Karoline Süka ihre Einschätzung ab. Der Vorsitzende Mag. Martin Pühringer fragte:

„Haben Sie sich jemals die Frage gestellt, warum eigentlich nach dem 15.7. dann längere Zeit Funkstille ist und dieser Kreditrahmenvertrag ununterschrieben in einer Schublade liegt und dann erst Wochen später unterzeichnet wurde (...).“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 8)

Karoline Süka erklärte, sie habe den Antrag als Schutzschirm verstanden, der nur bei einer bestimmten Marktentwicklung notwendig würde, die in diesen Tagen offenbar ausblieb:

„In dieser Woche nach der Notkompetenz sind wir von den Stadtwerken nicht kontaktiert worden, soweit ich mich erinnere. Ich hatte jedenfalls keinen persönlichen Kontakt, aber auch aus dem Antrag und aus der Sachlage ist ersichtlich, dass das als Schutzschirm – so wird es oft bezeichnet, ich finde das auch sehr passend – konzipiert war. Das heißt, dass diese Liquiditätsstütze nur bei einer gewissen Marktentwicklung erforderlich ist. Diese Marktentwicklung war eben nicht absehbar. Der Markt hat sich glücklicherweise so entwickelt, dass da offenbar kurz danach kein Bedarf bestanden hat.“ (ebd.)

Wie sich bereits aus Karoline Sükas Aussage entnehmen lässt, kam es am Freitag, den 15. Juli 2022 nicht zu der von der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE sowie der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE befürchteten Marktverwerfung im Zuge der Ankündigung der GAZPROM vom Mittwoch, den 13. Juli 2022, die Gaspipeline Nord Stream 1 nicht mehr in Betrieb zu nehmen. Generaldirektor der WIENER STADTWERKE Martin Krajcsir erklärte dazu:

„Es war ja so, dass die ersten 700 Millionen EUR sozusagen ein Vorsorgeinstrument waren, ausgerichtet auf diese Situation mit Nord Stream 1 am 21. Juli. Es trat dann die Situation ein, dass

an diesem Tag wider Erwarten keine Markterhitzung stattgefunden hat. Damit war eigentlich bis Ende August kein Grund vorhanden, sich mit den 700 Millionen EUR nicht komfortabel zu fühlen.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 26)

Neben der Entspannung des Energiemarkts war ein weiterer Grund für die erst Anfang August 2022 erfolgte Unterfertigung des Kreditrahmenvertrags durch die WIENER STADTWERKE, dass dafür eine Genehmigung des Aufsichtsrats notwendig war. David Ellensohn (GRÜNE) fragte Finanzdirektor Christoph Maschek:

„Haben nicht die Stadtwerke mit der Notkompetenz des Bürgermeisters mit dem 15. Juli – ab dem Tag können sie ohne einen schriftlichen Kreditrahmenvertrag zugreifen –, die Möglichkeit gehabt, diese 700 Millionen sagen wir am 16.7. abzurufen, oder ist das falsch?“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 24)

Finanzdirektor Christoph Maschek erklärte: „Na ja, damit die Stadtwerke abrufen, braucht man schon einen Vertragsschluss und man braucht natürlich eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat.“ (ebd.) Ferner führte er aus, dass er zwar nicht wisse, warum der Vertrag gerade am 4. August 2022 unterfertigt wurde, allerdings:

„Ich kann Ihnen nicht sagen, was bis zum 24.7. gesehen ist. Die Wiener Stadtwerke haben nach dem 24. die Genehmigung über einen entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss herbeigeführt, und am 4.8 haben wir diesen Vertrag unterfertigt bekommen und ihn am 4.8 auch sofort gegengefertigt.“ (ebd. S. 8)

Ebenfalls erwähnte Finanzdirektor Christoph Maschek die Marktberuhigung, die ab dem 18. Juli 2022 zu beobachten gewesen sei, und betonte vor der Untersuchungskommission, dass es aber möglich gewesen wäre, die erforderliche Genehmigung in den WIENER STADTWERKEN rasch herbeizuführen.

„Ich glaube, dass wissen wir mittlerweile alle, dass sich am 18.7. die Märkte relativ entspannt haben und zum Glück diese Notkompetenz nicht gezogen hat werden müssen. Aber noch einmal, zurückzuführen, es wäre unproblematisch gewesen, am 18.7. in der Früh alle erforderlichen Genehmigungen, das heißt, Vertragsunterfertigung seitens der Stadtwerke, Vertragsunterfertigung seitens der Stadt, Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke herbeizuführen. Wir haben gesehen, dass es am 29.8. funktioniert, natürlich hätte das am 18.7. genauso funktioniert.“ (ebd. S. 18)

9.9. Nachträgliche Genehmigung

In Folge der Genehmigung des Antrags durch Bürgermeister Dr. Michael Ludwig sieht die Wiener Stadtverfassung gemäß § 92 die nachträgliche Genehmigung des Antrags durch das zuständige Gemeindeorgan vor - das sind in dieser Reihenfolge der zuständige Gemeinderatsausschuss, der Stadtsenat und der Gemeinderat. Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek erklärte, dass entsprechend der Rechtsmeinung des Magistrats die zuständigen Organe in der nächsten ordentlichen Sitzung mit dem Antrag zu befassen sind: „Es ist so, dass die Unverzüglichkeit so stattzufinden hat, dass in den nächsten ordentlichen Sitzungen darüber berichtet wird. Im Notkompetenzantrag der Stadt ist angeführt, wann diese Sitzungen stattfinden werden.“²⁸ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 22) MMag.^a Karoline Süka bestätigte: „Was man auch schon auf dem Antrag sieht, ist, dass er zur nachträglichen Genehmigung an die zuständigen Gremien gerichtet wird. (...) Es kommt dann auf die Tagesordnung der nächsten regulären Sitzung.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S.11) Diese nächsten Sitzung war, laut Karoline Süka, im September 2022. (vgl. ebd. S. 14)

Bürgermeister Michael Ludwig führte diesbezüglich aus, dass zunächst der Gemeinderatsausschuss Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, danach der Stadtsenat und schlussendlich der Gemeinderat mit dem Geschäftsstück zu befassen sind:

„Schon im Geschäftsstück, das ich am 15. Juli unterschrieben habe, ist genau aufgelistet, in welcher Reihenfolge die Kollegialorgane informiert werden. Das ist eben zur nachträglichen Genehmigung der Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, das ist der Stadtsenat, das ist der Gemeinderat. Das ist genau aufgelistet, und in der Unterlage selbst findet sich dann auch der Hinweis auf die Termine dieser Kollegialorgane.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 11)

Im Antrag vom 15. Juli 2022 heißt es dementsprechend, „Zur nachträglichen Genehmigung an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, Stadtsenat, Gemeinderat“. (BWA 243-1600319-2022-7-2, S. 1) Wie Bürgermeister Michael Ludwig ausführte, finden sich darüber hinaus im Antragstext die Termine für die nächsten ordentlichen Sitzungen:

1. Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke am 12.09.2022
2. Stadtsenat am 13.09.2022
3. Gemeinderat am 21.09.2022

²⁸ siehe INTERPRETATION DES BEGRIFFS „UNVERZÜGLICH“, S. 150

10. Notkompetenz 2

10.1. Entwicklungen zur Notkompetenz 2

Zu den im Juli 2022 befürchteten Preissprüngen kam es schließlich in der Woche ab Montag, den 22. August 2022. Diese kulminierten schlussendlich in den extremen Marktverwerfungen vom sogenannten „Black Friday“ am 26. August 2022. Mag. Dr. Martin Krajcsir, Generaldirektor der WIENER STADTWERKE GmbH, berichtete der Untersuchungskommission über diese außerordentlichen Unruhen am Energiemarkt durch den Anstieg des Gaspreises:

„Es hat sich dann herausgestellt, dass es nicht zu der befürchteten Verwerfung zu diesem Zeitpunkt kam, die Verwerfung ist dann aber in der Woche eingetreten, die mit dem 22.8. eingeleitet wurde. Das wurde, soweit ich das interpretieren kann, zunächst durch den Anstieg des Gaspreises auf ein Niveau ausgelöst, wie wir das noch nie hatten, ich glaube, in der Größenordnung von etwa 350 EUR.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 21)

Im Zuge des ansteigenden Gaspreises, sei am Montag, den 22. August 2022 ein besonders hoher Margin-Call an der Börse fällig geworden. Laut Martin Krajcsir sei dieser Margin-Call schließlich der Grund für die Ziehung der ersten Tranche aus dem ersten Kreditrahmenvertrag vom 4. August 2022 gewesen:

„Am Montag war ein Margin- Call gegeben, der höher war als jeder Margin-Call zuvor. Zu diesem Zeitpunkt hat es ja auch noch Banklinien gegeben, wir haben aber das Gefühl gehabt, dass man nun zur Verstärkung schon den ersten Teil dieser Notkompetenz von 700 Millionen EUR vom Juli benötigt.“ (ebd.)

Die operative Abwicklung der Ziehungen aus dem Kreditrahmenvertrag 1 fand vornehmlich im Austausch zwischen Gabriele Jandrisevits-Herzog, der Leiterin des Bereichs Treasury und Asset Management der WIENER STADTWERKE GmbH, und OSR Gerhard Mörtl, Dezernatsleiter des Bereichs Beteiligungsmanagement und Vermögensverwaltung in der MA 5, statt. Der E-Mail-Verkehr dieser Woche wurde im ELAK veraktet und ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet. (BWA 243-1600319-2022)

Datum/ Uhrzeit	Absender*in	Empfänger*in	Betreff	Inhalt
22.08.2022 Montag 18:33	Gabriele Jandrisevits- Herzog (WStW)	Gerhard Mörtl (MA 5)	Liquiditätssituation WienEnergie	Voravis über Ziehung der ersten Tranche aus dem Kreditrahmenvertrag; Bitte um Information über Fristen für Genehmigung etwaiger Aufstockungen
23.08.2022 Dienstag 11:45	Gerhard Mörtl (MA 5)	Gabriele Jandrisevits- Herzog (WStW)	AW: Liquiditätssituation WienEnergie	Information über Fristen der nächsten Gemeinderatssitzungen
23.08.2022 Dienstag 12:56	Gabriele Jandrisevits- Her-zog (WStW)	Gerhard Mörtl (MA 5)	AW: Liquiditätssituation WienEnergie	Information, dass erste Tranche über 350 Mio. Euro abgerufen wird
23.08.2022 Dienstag 13:17	Gerhard Mörtl (MA 5)	Gabriele Jandrisevits- Herzog (WStW)	AW: Liquiditätssituation WienEnergie	Bitte um Nachweis, dass die WStW ihre eige-nen Kreditlinien ausgeschöpft haben
23.08.2022 Dienstag 16:56	Gabriele Jandrisevits- Herzog (WStW)	Gerhard Mörtl (MA 5)	AW: Liquiditätssituation WienEnergie	Information über Kreditlinien der WStW
23.08.2022 Dienstag 18:20	Gabriele Jandrisevits- Herzog (WStW)	Gerhard Mörtl (MA 5)	AW: Liquiditätssituation WienEnergie	Inanspruchnahmeerklärung für die ersten 350 Mio. Euro
25.08.2022 Donnerstag 13:14	Gerhard Mörtl (MA 5)	Erich Zach (MA 5)	WG: Inanspruchnahme- erklärung Wiener Stadtwerke	Weiterleitung der ausgebesserten Inanspruchnahmeerklärung
25.08.2022 Donnerstag 14:41	Erich Zach (MA 5)	MA 6 ZKS- Girostelle	kurzfristige Finanzierung Wiener Stadtwerke	Bitte um Überweisung der 350 Mio. mit Valuta 26.08.2022

Datum/ Uhrzeit	Absender*in	Empfänger*in	Betreff	Inhalt
25.08.2022 Donnerstag 18:18	Gabriele Jandrisevits- Herzog (WStW)	Gerhard Mörtl (MA 5)	Voravisio: Ziehung 2. Tranche über 350 Mio. Euro (Wien Energie)	Voravisio Ziehung 2. Tranche
26.08.2022 Freitag 09:47	Gabriele Jandrisevits- Herzog (WStW)	Gerhard Mörtl (MA 5)	Voravisio: Ziehung 2. Tranche über 350 Mio. Euro (Wien Energie)	Ziehung 2. Tranche über 350 Mio. Euro
26.08.2022 Freitag 10:16	Gerhard Mörtl (MA 5)	Christoph Maschek (MA 5)	WG: Voravisio: Ziehung 2. Tranche über 350 Mio. Euro (Wien Energie)	Zur Information von Christoph Maschek über 2. Ziehung
29.08.2022 Montag 12:03	Erich Zach (MA 5)	MA 6 ZKS- Girostelle	zweite Tranche der Kurzfristigen Finanzierung Wiener Stadtwerke	Bitte um Überweisung der 350 Mio. mit Valuta 29.08.2022
31.08.2022 11:22	Daniel Stössl (WStW)	Erich Zach (MA 5)	Rundungsdifferenz Kredite Stadt Wien- Wiener Stadtwerke	Differenz bei Kreditzinsen

Am Montag, den 22. August 2022 um 18:33 Uhr sandte Gabriele Jandrisevits-Herzog ein E-Mail mit dem Betreff „Liquiditätssituation Wien Energie“ an Gerhard Mörtl. Dabei handelte es sich um das Vorviso einer möglichen Ziehung aus dem Kreditrahmenvertrag 1. Auf die Frage von Petr Baxant, BA (SPÖ), was unter einer Ziehung überhaupt zu verstehen sei, antwortete Gabriele Jandrisevits-Herzog:

„Eine Ziehung ist: Wenn Sie einen Kredit zur Verfügung haben, können Sie den in unterschiedlichen Tranchen abrufen, je nach Kapitalbedarf, den das Unternehmen einmeldet. Wir sprechen dann von einer Ziehung des Kredits, also ein Teil aus diesem Kredit wird beansprucht. (...) Abgewickelter Geld fließt natürlich, weil man in dem Zusammenhang etwas bedienen muss. Das heißt, dieses Kapital fließt dann letztendlich auf dem entsprechenden Gegenstand.“
(10. UK- Sitzung, 10.05.2023, S. 48)

Im E-Mail erklärte sie, dass auf Grund der höheren Margin-Calls der letzten Tage, eine Diskussion über eine Teilziehung aus dem Kreditrahmenvertrag in der am nächsten Tag stattfindenden Sitzung der Geschäftsführung geplant sei. Außerdem wurden von Gabriele Jandrisevits-Herzog Informationen über den Annahmeschluss für eine allfällige Aufstockung des Kreditrahmens erbeten. Das E-Mail lautet wie folgt:

„Angesichts der aktuell stark steigenden Energiepreise im Strom- und Gassegment, muss die WienEnergie („WE“) in den letzten Tagen deutlich höhere Margin Calls bedienen. [Schwärzung] Seitens der Abteilung Treasury & Asset Management sehen wir und daher vermehrt gezwungen, auf die bereits vorliegenden Kreditlinien (aus den jeweiligen genehmigten Überbrückungsfinanzierungen) bei den Banken zurückgreifen, um die Konzernliquidität jederzeit sicherzustellen. Dabei diskutieren wir morgen auch im Rahmen einer Geschäftsführersitzung der Wiener Stadtwerke Holding, einen Teilbetrag (z.B. die Hälfte) der Liquiditätsbereitstellung der Stadt Wien (Rahmen: EUR 700 Mio.) abzurufen. Da sich die Einschätzung des zukünftigen Liquiditätsbedarfs der WE im gegenwärtigen Umfeld außerordentlich schwierig gestaltet, ersuche sie höflich mir noch die Information bzgl. Annahmeschluss (d.h. bis wann ggfs. Noch einen Antrag für eine mögliche weitere Aufstockung eingebracht werden kann) zukommen zu lassen.“ (BWA 243-1600319-2022-12-1)

Anlass für dieses E-Mail von Gabriele Jandrisevits-Herzog waren die bereits erwähnten Entwicklungen des Energiemarkts und der damit einhergehende erhöhte Liquiditätsbedarf der WIEN ENERGIE GmbH. Generaldirektor Martin Krajcsir erklärte, man habe infolgedessen auch versucht, die Liquiditätsstütze durch die Stadt Wien aufzustocken:

„Natürlich war das bereits in dieser Woche und nicht erst am Freitag eine Entwicklung, die man als besorgniserregend wahrgenommen hat. Wir haben daher – ich glaube, es war auch noch der

Dienstag – der MA 5 gesagt: „Es könnte sein, nachdem man jetzt die erste Notkompetenz, also den ersten Teil, angegriffen hat, dass man den Schutzschirm wieder aufbauen beziehungsweise erhöhen muss.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 21)

Gabriele Jandrisevits-Herzog gab ferner an, dass ihre Aufgabe gewesen sei, die MA 5 über einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf zu informieren:

„Betreffend dieses Mail haben wir eine Ziehungsnotiz für diese Notkompetenz mit dem Hinweis ausgesendet, (...) dass aus der Geschäftsführersitzung auch die Information an die MA 5 gelangen sollte, dass gegebenenfalls weitere Gelder benötigt würden. Diese Information habe ich von meinem Finanzvorstand [Anm. Martin Krajcsir], die habe ich eins zu eins so weitergeleitet.“ (10. UK- Sitzung, 10.05.2023, S. 49)

Gerhard Mörtl (MA 5) antwortete am Dienstag, den 23. August 2022 um 11:45 Uhr. In seinem E-Mail teilte er Gabriele Jandrisevits-Herzog die Termine der nächsten geplanten Sitzungen des Gemeinderats mit:

„Ich kann Ihnen mitteilen, dass der Abgabeschluss für eine Antragstellung durch die MA 5 bis 29.8.2022 erfolgen muss, um eine Genehmigung im Gemeinderat am 21.9.2022 zu erwirken (in dieser Sitzung wird bereits der „Notkompetenz- Antrag“ iHv 700 mio. EUR behandelt!). Der nächste Gemeinderat findet dann am 20.10.2022 (23.11.) statt, wobei bereits der 26.9.2022 (21.10.) der Abgabeschluss für die MA 5 ist.“ (BWA 243-1600319-2022-12-1)

Zu diesem Zeitpunkt sei für Gerhard Mörtl allerdings noch keine zweite Notkompetenz festgestanden: „Also ich bin zu diesem Zeitpunkt nicht von einer Notkompetenz ausgegangen, falls es eine solche gegeben hätte.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 42)

10.1.1. Ziehung der 1. Tranche

Ebenfalls am Dienstag, den 23. August 2022 informierte Gabriele Jandrisevits-Herzog OSR Gerhard Mörtl über die Entscheidung, die erste Tranche des Kreditrahmenvertrags über 350 Millionen Euro zu ziehen:

„Wie gestern anvisiert, haben wir heute im Rahmen der Geschäftsführersitzung der Wiener Stadtwerke Holding beschlossen, den 1. Teilbetrag über 350 Mio. EUR aus der Liquiditätsbereitstellung der Stadt Wien (Rahmen: 700 Mio.) abzurufen, um die gegenwärtigen Liquiditätsanforderungen des Energiesegments im Konzern sicherzustellen.“ (BWA 243-1600319-2022-12-1)

Gerhard Mörtl bat diesbezüglich „(...) der MA 5 den Nachweis zu übermitteln, dass die WSTW ihre eigenen Kreditlinien [Schwärzung] ausgeschöpft haben (wie im Vorfeld vereinbart).“ (BWA 243-1600319-2022-12-1) Gabriele Jandrisevits-Herzog übermittelte eine Darstellung der bereits ausgenützten bzw. der in Ausnützung befindlichen Linien sowie jener Linien, die noch nicht final mit den Banken abgeschlossen wurden. (BWA 243-1600319-2022-12-1)

Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek erklärte, hinsichtlich der von den WIENER STADTWERKEN dargestellten Kreditlinien keinen Bedarf für eine weitere Liquiditätsunterstützung durch die Stadt Wien gesehen zu haben. Deshalb wurde laut Christoph Maschek am Dienstag, den 23. August 2022 noch eine „normale Antragstellung“ angestrebt:

„Wir haben auf Grund der Unterlagen, die uns vorgelegen sind, gesehen (...), dass sie noch sehr gute Möglichkeiten hatten, sich bei den Banken zu refinanzieren. (...) Deswegen haben wir am 23.8. (...) gesagt: Wir sehen diesen Bedarf nicht. Wenn, dann streben wir eine normale Antragstellung an.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 10)

Ebenfalls erinnerte sich Martin Krajcsir, dass die MA 5 zu diesem Zeitpunkt eine reguläre Antragstellung an den Gemeinderat vorgesehen habe:

„Anscheinend hat die MA5 die Dringlichkeit nicht ganz so gesehen wie wir und hat uns gesagt: Verstanden. Wir machen jetzt aber einen Antrag an den Gemeinderat, so wie es vorgesehen ist. Ich glaube, am 21. September wäre ein regulärer Gemeinderatstermin gewesen, und ich habe natürlich darauf hingewiesen, dass uns da die Entwicklung sozusagen überholen könnte, weil man ja auf Grund dieser gesteigerten Volatilität doch annehmen müsste, dass sich da früher etwas tun könnte. Darauf hat die MA 5 gesagt: Schreiben wir trotzdem den Antrag. Dieser kann ja dann von einer Notkompetenz überholt werden, wenn die nächsten Tage eine so dramatische Entwicklung zeigen, dass man den nächsten regulären Gemeinderat nicht erreichen könnte. Das war für mich logischer Weise eine akzeptable Lösung.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 21)

Am Dienstag, den 23. August 2022 sandte Gabriele Jandrisevits-Herzog schließlich die Ziehungsnachricht, um die Inanspruchnahme der ersten Tranche in Höhe von 350 Millionen Euro in Gang zu setzen. Sie schrieb: „Anbei die Ziehungsnachricht für die 350 Mio bei der Stadt Wien. Ich darf sie bei der Gelegenheit noch informieren, dass nun auch alle restlichen bereits unterfertigten Kreditlinien bei den Banken für WE gezogen wurden.“ (BWA 243-1600319-2022-12-1) Die Überweisung des Betrags sollte am Freitag, den 26. August 2022 erfolgen.

David Ellensohn (GRÜNE) hinterfragte, ob sich die WIENER STADTWERKE seit der ersten Notkompetenz vom 15. Juli 2022 nicht bemüht hätten, die Kreditlinien bei den Banken neu zu verhandeln:

„Das heißt, zu dem Zeitpunkt, wo Wien Energie, Stadtwerke, Cash Pool und Kreditlinien ausgeschöpft waren, hat es irgendeinen Versuch gegeben vorher, (...) die Kreditlinien bei den Banken viel früher, sagen wir einmal nach dem 15. Juli, neu zu verhandeln oder sind die die ganze Zeit gleichgeblieben?“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 52)

Gabriele Jandrisevits-Herzog erklärte, dass zwar die bereits aufgelegten Kreditlinien erschöpft seien, dies allerdings nicht heiße, dass die WIENER STADTWERKE nicht mehr Kapital von den Banken erhielten:

„Mit den Kreditlinien ausgeschöpft ist gemeint, diese Linien, die derzeit aufgelegt wurden. Wir haben sehr früh begonnen, das Thema Kreditlinien für unsere Tochtergesellschaft Wien Energie in diesen Verwerfungen aufzugleisen. Das war weit vor diesem Datum. Die Linien waren nur ausgeschöpft, die aufgelegt wurden. Das heißt nicht, dass man auf der Bankenseite nicht trotzdem nach wie vor noch Kapital erhalten hätte.“ (ebd.)

Diesbezüglich fragte Mag. Manfred Juraczka (ÖVP) nach:

„Wenn Sie sagen, dass die Stadtwerke sich auf den Märkten hätten bedienen sollen, irritiert mich das insofern ein wenig, denn in dem an uns übermittelten ELAK-Akt ist ein Mail vom 23.8., also vom Dienstag davor, meint die Leiterin des Treasury der Stadtwerke, dass alle Kreditlinien bei den Banken für die Wien Energie gezogen wurden. Jetzt geht es darum: Wie sehen Sie die Bonität beziehungsweise Liquidität zu diesem Zeitpunkt?“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 13)

Auf Grund der aufgelisteten Überbrückungsfinanzierungen und der ausgezeichneten Bonität der WIENER STADTWERKE sei Finanzdirektor Christoph Maschek davon ausgegangen, dass noch Zugang zum Kapitalmarkt bestünde:

„Also wenn Sie das Mail vom 23. August ansprechen, dort haben Sie in der Litera B festgelegt, dass noch ein Betrag aus der zweiten Überbrückungsfinanzierung und die gesamte dritte Überbrückungsfinanzierung offen sind. Die dritte Überbrückungsfinanzierung war ein Angebot in der Höhe von 900 Millionen EUR, das sehen Sie auf der zweiten Seite. Also deshalb ist die Stadt davon ausgegangen, dass aufgrund der Bonität die Stadtwerke sehr wohl noch Zugang zum Kapitalmarkt haben beziehungsweise Finanzmittel aufstellen können.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 14)

Am Donnerstag, den 25. August 2022 um 18:18 Uhr folgte ein weiteres E-Mail von Gabriele Jandrisevits-Herzog an Gerhard Mörtl. Dabei handelte es sich um das Voravis für die Inanspruchnahme der zweiten Tranche aus dem Kreditrahmenvertrag vom 4. August 2022.

Sie schrieb:

„Angesichts der aktuell erneuten WienEnergie- Marginanforderungen [Schwärzung] werden wir aller Voraussicht nach auch die 2. Tranche der Liquiditätsbereitstellung in der Höhe von 350 Mio. bei der Stadt Wien (Rahmen: EUR 700 Mio.) abrufen müssen.“ (BWA 243-1600319-2022-16)

10.1.2. Ziehung der 2. Tranche

Die Ziehungsnachricht für die 2. Tranche aus dem ersten Kreditrahmenvertrag folgte am nächsten Tag, Freitag, den 26. August 2022 um 09:47 Uhr, wie von Gabriele Jandrisevits-Herzog voravisiert. Im Zuge dessen kündigte sie an, dass auf Grund der Entwicklungen am Energiemarkt zeitnah eine weitere Notkompetenz nötig werden könnte:

„Wie voravisiert hat die WienEnergie heute einen MarginCall [Schwärzung] zu bedienen und wir müssen Ihnen daher die Ziehung der 2. Tranche über 350 Mio. übermitteln. Bitte finden Sie im Anhang die firmenmäßig gefertigte Ziehungsnotiz. Ich ersuche höflich um die Ausführungsbestätigung. Desweiteren, darf ich Sie darüber informieren, dass angesichts der aktuellen Situation, ggf. eine weitere Notkompetenz zeitnahe anstehen könnte.“ (BWA 243-1600319-2022-16)

Mag. Dr. Martin Krajcsir bestätigte in seiner Aussage vor der Untersuchungskommission, dass sich im Laufe der Woche die Situation weiter verschärft habe, worauf sich die WIENER STADTWERKE mit dem Ersuchen um eine Aufstockung des Kreditrahmens von zumindest 700 Millionen Euro an die MA 5 gewandt hätten:

„Bedauerlicher Weise ist dann aber tatsächlich genau die Situation eingetreten, dass wir gegen Ende der Woche (...) die MA 5 auf Grund dieser Entwicklung der Tage ab Montag verständigt haben und mitgeteilt haben: Im Hinblick auf die sich eher verschärfende als entspannende Situation wäre unser Vorschlag, dass uns zumindest 700 Millionen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden, idealerweise mit einer Option auf eine weitere Aufstockung. Dabei wurde nach meiner Erinnerung kein Betrag besprochen (...).“

Schlussendlich sei es am Ende dieser Woche, am Freitag, den 26. August 2022, so Martin Krajcsir, durch eine Preisexplosion am Strommarkt zu einem hohen Liquiditätsbedarf der WIEN ENERGIE gekommen:

„Und es ist dann tatsächlich leider so gekommen, dass am Freitag der Strompreis explodiert ist und dieser Anstieg so hoch wie nicht erwartet war, und vor allem war es eben dieser Abstand zum Gaspreis, der gerade bei der Wien Energie für einen so hohen Liquiditätsbedarf gesorgt hat.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 21)

10.2. Black Friday

Der 26. August 2022, mittlerweile besser bekannt als „Black Friday“, stellte schließlich den Höhepunkt der Entwicklungen dieser Woche ab Montag, den 22. August 2022 dar. Der Geschäftsführer der WIEN ENERGIE GmbH Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl schilderte der Untersuchungskommission die außergewöhnliche Erhöhung des Strompreises an der Börse:

„Die Situation hat sich dann Ende August noch einmal extrem zugespitzt und zwar auch – ich glaube, das bestätigen auch alle internationalen Experten – in einer noch nie dagewesenen Form. Wenn ich die Zahlen jetzt richtig im Kopf habe, ich glaube, es war eine 50-prozentige Steigerung innerhalb von zwei Tagen und eine 100-prozentige Steigerung knapp innerhalb von einer Woche. Also wir haben Strompreise gehabt von über 1 000 EUR für unsere Produkte, das muss man sich auch einmal vorstellen, diese Außergewöhnlichkeit. Wir hatten immer so Strompreise von ungefähr 50 EUR, mal 30 EUR, dann vielleicht mal wieder 70 EUR, die Forwards für das Jahr sind bei 80 EUR gelegen, gab auch schon mal Strompreise von 1 EUR übrigens oder von 10 EUR. Aber sagen wir mal, 50 EUR wäre der Wert, und dann steigt Ihnen plötzlich dieser Preis auf 1 000 EUR an.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 46)

Michael Strebl betonte, dass diese Entwicklung an der Börse „in dieser Form nicht vorhersehbar war, internationale Finanzmathematiker haben berechnet, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit kleiner als 0,001 Prozent ist, das heißt also, mit solchen Dingen kann man nicht rechnen. Da gibt es die Formulierung, das ist ein Meteoriteneinschlag.“ (ebd.) Daraufhin habe man in der WIEN ENERGIE GmbH einerseits liquiditätsschonende Maßnahmen gesetzt, so Michael Strebl, und sich andererseits an die Eigentümerin WIENER STADTWERKE GmbH gewandt, um den bestehenden Liquiditätsbedarf anzumelden:

„Wir haben natürlich unsere Eigentümerin informiert, wir haben natürlich hier liquiditätsschonende Maßnahmen vorgenommen, wir haben versucht, einige Positionen – da bin ich jetzt ein bisschen zu technisch – ein bisschen zu entlasten. Das haben wir hier natürlich gemacht und das war vor allem Aufgabe des Eigentümers, die notwendige Liquidität dann zu besorgen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 47)

Michael Strebl gab an: „Mein zentraler Ansprechpartner ist natürlich der ressortzuständige Generaldirektor Peter Weinelt.“ (ebd.) Er betonte: „In Krisenfälle ist es klar. Unserer Eigentümerstruktur folgend ist mein erster Ansprechpartner unser Aufsichtsratsvorsitzender Peter Weinelt.“ (ebd. S. 56)

Generaldirektor-Stellvertreter der WIENER STADTWERKE GmbH Dipl.-Ing. Peter Weinelt erinnerte sich: „Der Black Friday, (...) am 26. August war eine Kumulierung dieser Ereignisse mit einer einzigartigen

(...) Entkoppelung von Gas- und Strompreis, der dazu geführt hat, dass es extreme Ausschläge bei den Kautionsleistungen gegeben hat.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 5 f.) Er erklärte weiters:

„Was ist am 26.8. passiert? Die Börsenpreise sind explodiert, weil sich an diesem Tag Gas und Strom, die von den Steigerungen immer sehr synchron gelaufen sind, entkoppelt haben, und zwar nicht für alle Betroffenen gleich, weil es ja sonst die ganzen Branchen und alle Energieversorger und Händler gleich getroffen hätte, sondern ganz definitiv im Winterhalbjahr, also Q1 23, Q2 22 und Q4 23 - und damit besonders die Wien Energie. (ebd. S. 29)

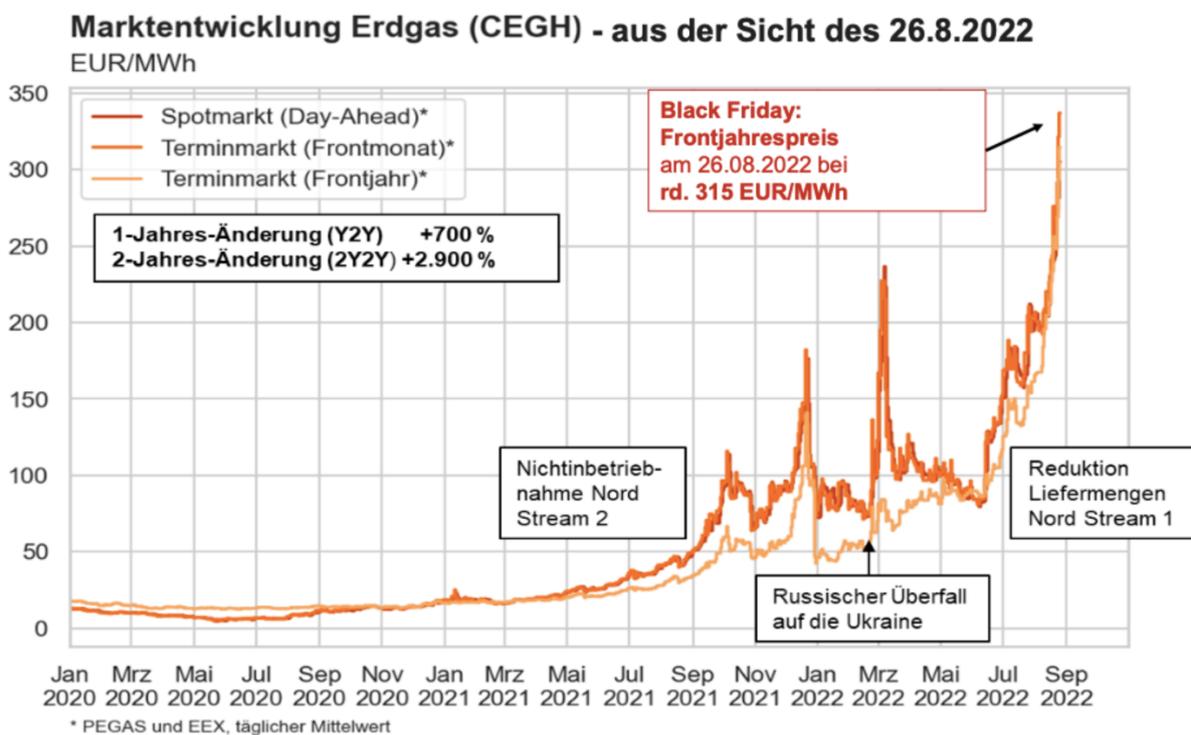


Abbildung 5: Marktentwicklung Erdgas (Zeugenunterlage: Peter Weinelt, 16.01.2023)

Der Grund, warum die WIEN ENERGIE davon besonders betroffen war, liege, so Dipl.-Ing. Karl Gruber, Geschäftsführer der WIEN ENERGIE, an ihrer Energieerzeugungsstruktur. Die WIEN ENERGIE kauft an der Börse Gas, mit dem sie insbesondere in den Wintermonaten Strom produziert. Ihre Überproduktion an Strom muss sie wiederum an der Börse verkaufen.²⁹ Karl Gruber gab an, dass infolgedessen das Verhältnis zwischen Gas- und Strompreis relevant für die WIEN ENERGIE sei:

„Also ich glaube, wichtig für unseren Liquiditätsbedarf ist, dass man sich unser Geschäftsmodell (...) auch vor Augen hält: Wir produzieren ja auf der einen Seite als Einkäufer mit Gas Strom, und auf der anderen Seite verkaufen wir diesen Strom. Das heißt, das sind zwei unterschiedliche Positionen, einmal treten wir als Einkäufer auf, das andere Mal treten wir als Verkäufer auf, das

²⁹ siehe VORGESCHICHTE UND HINTERGRÜNDE, S. 22

heißt, das sind gegenläufige Positionen bei den Margin-Ständen. Deswegen ist für uns der Gaspreis alleine nicht aussagekräftig, sondern für uns ist für den Stand der Margin-Erfordernisse interessant, wie die Relation aus Gas- und Strompreis ist. Und solange der übliche Zustand ist, insbesondere im höheren Preisniveau, nämlich, dass Gaskraftwerke preissetzend sind, ist die absolute Höhe nicht relevant, sondern die Relation aus Strom- und Gaspreisen.“ (9. UK-Sitzung, 11.04.2023, S. 33)

Bedingt durch das Geschäftsmodell sei es in Folge der Entkopplung von Gas- und Strompreis für die WIEN ENERGIE an der Leipziger Börse zu hohen Marginforderungen gekommen. Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek sagte diesbezüglich aus, am Freitag, den 26. August 2022, von Peter Weinelt über den erwarteten Margin-Bedarf in Kenntnis gesetzt worden zu sein:

„Also ich kann nur auf dieses Telefongespräch verweisen, das ich am 26.8. mit Peter Weinelt geführt habe, wo er mir den voraussichtlichen Margin-Bedarf mitgeteilt hat. Und da ist mir auch mitgeteilt worden, dass über das Wochenende intensive Gespräche stattfinden sollen auf Ebene der Energiewirtschaft, ob man unter Umständen zu einer Aussetzung des Handels an der Börse kommt, ob man sonstige Maßnahmen setzt. Aber in diese Gespräche auf der Branchenebene war ich nicht eingebunden, das heißt also, dazu habe ich keine Wahrnehmungen.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 16)

Peter Weinelt erklärte, dass auf Grund der Risikobewertung an der Börse am Samstag, den 27. August 2022 schließlich eine Rechnung über 1,75 Milliarden Euro an Marginforderungen gestellt wurde:

„Wir wussten, dass sich Gas- und Strompreis entkoppelt haben und wir können mit unserem Risikomanagement weite Strecken der zu leistenden Variation-Margins - das sind die Margins, die Sie zu leisten haben, wenn sich die Preise zu Ihrem Verkaufs- oder Einkaufspreisen bewegen, die Sie zu zahlen haben oder die sie bekommen - ... Was wir nicht abschätzen konnten, war, wie die Börse oder die Clearingbank, European Clearing, das Risiko bewerten wird, wie die Initial-Margins steigen werden. Da gibt es einen Mechanismus, einen Algorithmus, dahinter, der ist nicht für alle Marktteilnehmer transparent. Da wird sozusagen das Risiko der Börse bewertet. Das Risiko wird immer größer, je weiter die Preise steigen, und dann ist die berühmte Rechnung von 1,75 Milliarden EUR am Samstagvormittag eingetroffen.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 28)

An dieser Stelle betonte Peter Weinelt, dass es sich bei diesen Forderungen um sogenannte Sicherstellungen an der Börse handle, die nicht mit Verlusten gleichzusetzen seien: „Ich möchte nur noch einmal kurz in Erinnerung rufen, wir reden hier von Sicherstellungen, wir reden hier nicht von Verlusten (...).“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 5)

Ferner erklärte er:

„Nur, diese Kreditaufnahmen sind, nachdem es sich hier ja um Sicherstellungen handelt, heißt für entsprechende Absicherungen an den Warenbörsen... Da war ja für uns ganz klar, wenn diese Geschäfte physikalisch erfüllt werden, und das sieht man ja auch an dem ganzen Thema, es wurde uns ja auch alles von der Stadt Wien zur Verfügung gestellt, fremdüblich zurückbezahlt, dass diese Themen, sobald die Geschäfte physikalisch erledigt werden, wieder zurückkommen.“

(3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 18)

Als Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter der WIENER STADTWERKE sagte Christoph Maschek aus, er sei: „am 26.8. am Abend informiert worden, dass man mit einer Margin-Zahlung in der Höhe von 900 Millionen EUR rechnet. Im Laufe des Samstags hat sich dann dieser Bedarf von 1,75 Milliarden herausgestellt, der ohnehin bekannt ist, und dann war klar, dass die Stadt im Hinblick auf diesen Betrag unterstützen muss.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 5)

Über die Entwicklung an der Börse und ihre Auswirkungen auf die WIEN ENERGIE bzw. die WIENER STADTWERKE gab es nicht nur Gespräche innerhalb des Unternehmens. Ebenfalls informierte Peter Weinelt Stadtrat KommR Peter Hanke:

„Den Herrn Stadtrat habe ich telefonisch im Laufe des 27. informiert. Ich kann mich nur an ein Vormittagstelefonat erinnern - die genaue Uhrzeit kann ich jetzt nicht mehr sagen -, wo wir gerade in Gesprächen waren.“ (3. UK-Sitzung, 16.01.2023, S. 32)

Mit dem Wiener Bürgermeister Dr. Michael Ludwig, hätte Peter Weinelt dagegen vor Montag, den 29. August 2022 keinen Kontakt gehabt. Er habe Bürgermeister Michael Ludwig über die Situation und die befürchtete Marktentwicklung ab diesem Montag informiert:

„Mit dem Herrn Bürgermeister habe ich in einer größeren Runde nach dem denkwürdigen Wochenende gesprochen, nach dem 26. August, das muss dann der Montag, der 29. August gewesen sein, und den Herrn Bürgermeister informiert, was auf den Energiemärkten in dieser Woche passiert ist, wie das Wochenende gelaufen ist, welche Situation wir haben und wie mit dem Wissensstand Montagmorgen sozusagen die Marktentwicklung weitergehen könnte an diesem Tag (...).“ (ebd. S. 17)

10.3. Wochenende nach dem Black Friday

Angestoßen durch die Ereignisse des sogenannten „Black Friday“, die am Samstag, den 27. August 2022 zur außergewöhnlichen Marginforderung von 1,75 Milliarden Euro an der Leipziger Börse führten, sowie die in Aussicht stehenden Unsicherheiten über die Entwicklung der Energiepreise in den nächsten Tagen und Wochen, fanden am Sonntag, den 28. August und am Montag, den 29. August 2022 Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen statt.

10.3.1. Sitzung in den WIENER STADTWERKEN

In Vorbereitung auf den Energiegipfel im Bundeskanzleramt am Sonntagabend, den 28. August 2022, fand am selben Tag um 14:00 Uhr eine Sitzung in den WIENER STADTWERKEN statt. Laut Generaldirektor-Stellvertreter der WIENER STADTWERKE Dipl.-Ing. Peter Weinelt habe es sich dabei um eine Expert*innenrunde gehandelt, deren Zweck gewesen sei, branchenweite Lösungsansätze für die Verwerfungen an der Energiebörse zu diskutieren:

„Also richtig ist, dass es eine Expertenrunde gegeben hat, auch mit den Kollegen vom Verbund, wo man Kollegen auch aus den Ministerien (...) erklärt hat, was ist am Markt passiert, was könnte noch passieren (...) und welche Alternativen dazu gäbe es. Und der Schutzschirm war eine Alternative, die zweite Alternative wäre Handelsaussetzen gewesen, oder überhaupt die Sicherstellungsmechanismen, denn man kennt aus anderen Börsen, dass nicht nur eine cashmäßige Sicherstellung möglich ist, sondern zum Beispiel auch Garantierklärungen et cetera – solche Dinge zu evaluieren in der Geschwindigkeit.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 27)

Ebenfalls Thema dieser Sitzung sei die Finanzierung der Marginforderungen von 1,75 Milliarden Euro gewesen: „Und wir haben in den Stadtwerken natürlich daran gearbeitet, (...) wie wir die 1,75 Milliarden EUR bezahlen und wie die Fortführung weitergeht.“ (ebd. S. 28)

An dieser Sitzung in den WIENER STADTWERKEN haben unter anderen, der Aufsichtsratsvorsitzende der WIENER STADTWERKE Mag. Dietmar Griebler, MBA³⁰ und Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter Mag. Christoph Maschek³¹, die Geschäftsführer der WIEN ENERGIE Dipl.-Ing. Michael Streb³² und Dipl.-Ing Karl Gruber³³ sowie die Referenten Johannes Jungbauer und Mag. Marko Miloradović³⁴ aus dem Büro von Stadtrat Peter Hanke teilgenommen.

³⁰ vgl. 4. UK- Sitzung, 01.02.2023, S. 55

³¹ vgl. 6. UK- Sitzung, 01.03.2023, S. 19

³² vgl. 5. UK- Sitzung, 16.02.2023, S. 41

³³ vgl. 9. UK- Sitzung, 11.04.2023, S. 43

³⁴ vgl. 12. UK- Sitzung, 12.06.2023, S. 23

10.3.2. Energiegipfel im Bundeskanzleramt

Im Anschluss an die Vorbereitungssitzung in den WIENER STADTWERKEN am Sonntag, den 28. August 2022 fand abends ein Energiegipfel im Bundeskanzleramt statt. Mag. Dr. Martin Krajcsir erklärte, wie dieser Abendtermin im Bundeskanzleramt aus seiner Sicht zustande gekommen sei. Auf die Nachfrage von Dr. Einar Sladeček, von wem der Termin ausgegangen sei, antwortete Martin Krajcsir, er erinnere sich, dass der Termin auf Initiative der WIENER STADTWERKE stattgefunden habe:

„Soweit ich mich erinnere, war das unsere Initiative, ja, weil die Wien Energie durch die besondere Situation – also Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne von: Wir betreiben ein Kraftwerk und koppeln im Winter Wärme aus – ... Durch diesen Umstand haben wir eine Saisonalität, die sich von der Saisonalität der anderen Energieversorger deutlich unterscheidet. Daher waren wir an diesem besagten Freitag halt überproportional betroffen. Daher hatten wir ehrlicherweise das größte Interesse, dass hier kurzfristig eine Verbesserung der Situation stattfindet.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 14)

Generaldirektor-Stellvertreter Dipl.-Ing. Peter Weinelt gab an, am Samstag Telefongespräche über die herrschende Marktsituation geführt zu haben. Ob diese allerdings der Auslöser für den Termin im Bundeskanzleramt waren, könne er nicht beurteilen:

„Das mit dem Auslöser durch einen Anruf ist so eine Sache – ich habe am Samstag mit dem Kollegen Strugl und mit dem Herrn Finanzminister telefoniert, um über die Märkte zu sprechen –, dann kann schon sein, dass hier ein Stein ins Rollen gekommen ist, aber das entzieht sich meiner Wahrnehmung.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 28)

Aus seiner Erfahrung mit vorangegangenen Energiegipfeln im Bundeskanzleramt schloss Peter Weinelt, dass der Bundeskanzler Initiator auch dieses Energiegipfels am Sonntagabend gewesen sei:

„(...) [I]ch kann aus meiner Teilnahme aus anderen Energiegipfeln, die auch im Bundeskanzleramt stattgefunden haben, sagen, voriges Jahr war immer der Herr Bundeskanzler der Einladende, (...) nachdem der Herr Bundeskanzler den Vorsitz geführt hat, nehme ich jetzt aus meiner Erinnerung an, dass er auch der Initiator eines solchen Termins war.“ (ebd. 27)

Markus Gstöttner, MSc war bis 2022 als Kabinettschef im Bundeskanzleramt tätig, seine Wahrnehmungen zum Energiegipfel schilderte er folgendermaßen:

„Er war innerhalb relativer kurzer Zeit, also von Samstag auf Sonntag, aufgesetzt und eingeladen. Soweit ich mich erinnere, wie in solchen Situationen üblich, wenn etwas kurzfristig passiert, war die Einladung jetzt nicht ultraformell übers Protokoll und alles Mögliche, sondern über die

einzelnen Ministerien und das Bundeskanzleramt, wer halt wem am nächsten steht und immer gemeinsam gebrainstormed über die unterschiedlichen Institutionen hinweg, wer dort sein sollte. Ich kann jetzt nicht namentlich sagen, wer dort aller war, aber es waren einige Leute aus der Energiewirtschaft, klarerweise die Verantwortlichen von Wien Energie und Wiener Stadtwerke und recht hochrangige Besetzung vonseiten der Bundesregierung.“ (14. UK-Sitzung, 30.08.2023, S. 13)

Darüber hinaus bestätigte er, dass es sich bei dem Termin um ein Expert*innengespräch gehandelt habe, welches die Frage der Situation des Energiemarkts und der Versorgungssicherheit zum Gegenstand hatte:

„Es war ein Fachgespräch in dem Sinne, dass dort Fachleute waren, aber es war ganz dezidiert ein Gespräch anlässlich der Liquiditätsfrage, die sich am Samstag ergeben hat und weswegen wir auch für den Sonntag eingeladen haben. Immer mit der dualen Frage: Was ist die Situation der Wien Energie? Was kann, soll und muss getan werden, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten? Was ist die Situation am Energiemarkt darüber hinaus? Kann und muss da noch etwas getan werden?“ (ebd. 14)

Für den Termin habe man, laut Peter Weinelt, von Expert*innen unterschiedliche Möglichkeiten, auf die Marktverwerfungen zu reagieren, ausarbeiten lassen wie u.a. das Aussetzen des Börsenhandels oder die Deckelung der Energiepreise:

„Und wir haben dann auf Expertenebene ausgelotet, da es das auch noch nicht gegeben hat, aber auf Top-Level, was man machen kann. Da waren zum Beispiel Fragen wie: Kann man den Börsenhandel aussetzen, kann man den Börsenhandel nach oben begrenzen, dass man zum Beispiel sagen kann, eine Megawatt-Stunde, also 1000 Kilowatt-Stunden werden nicht höher als einen Preis X gehandelt, das gibt es an Warenbörsen. Um das kurzfristig zu verständigen, gibt es politische Einflussnahmen, dass man sagt, man muss nicht die ganzen Margins in Cash darstellen, weil das für die gesamte europäische Energiewirtschaft schon ein riesen Thema war.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 27)

Die Erwartung, so Peter Weinelt, sei gewesen, politischen Einfluss auf den Energiemarkt zu nehmen, wozu es schließlich aber nicht gekommen sei:

„Und meine Erwartungshaltung war, dass man auch hier gemeinsam zu einer Beratung kommt und dann vielleicht für das eine oder andere (...) vielleicht auch schon bei politischen Gesprächen mit deutschen Kollegen et cetera, Wirtschaftsministerium, eine Möglichkeit gesehen hätte, wie man den Markt beeinflussen könnte. So war meine Erwartungshaltung, passiert ist dann was Anderes.“ (ebd.)

Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl, Geschäftsführer der WIEN ENERGIE, berichtete der Untersuchungskommission, er habe von besagtem Energiegipfel im Bundeskanzleramt ein Expert*innengespräch über die Errichtung eines nationalen Schutzschirms erwartet:

„Meine Erwartungshaltung war, dass es sich hier um ein Fachgespräch, um ein Expertengespräch handelt, wie man einen nationalen Schutzschirm stricken kann, der ja, wie gesagt, auf europäischer Ebene seit März gefordert wird, auch von der Stadt Wien seit Frühling gefordert wird. Dass das dort gemacht wird, war meine Erwartungshaltung, und natürlich, dass man hier den konkreten Anlassfall der Wien Energie hernimmt, um diesen nationalen Schutzschirm aufzuspannen.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 41)

Neben den Vertreter*innen der WIENER STADTWERKE und der WIEN ENERGIE gab Aufsichtsratsvorsitzender Mag. Dietmar Griebler, MBA an, ebenfalls am Termin im Bundeskanzleramt teilgenommen zu haben. Er sei von einem Expert*innengespräch ausgegangen und habe der Teilnahme spontan im Zuge der Vorbereitungssitzung in den WIENER STADTWERKEN zugestimmt:

„Ich bin dort mitgegangen, ich wusste auch nicht, wer von Bundesseite dabei ist. Mir ist kommuniziert worden, es ist ein Expertengespräch, und ich habe spontan gesagt, okay, ich gehe da schlicht und einfach mit.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 46)

Stadtrat KommR Peter Hanke gab an, zu dem Termin im Bundeskanzleramt eingeladen gewesen zu sein, jedoch habe er nicht teilgenommen. (vgl. 7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 17) Als Grund führte Stadtrat Peter Hanke an, dass der Termin als Branchengespräch angekündigt gewesen sei:

„Ja, weil es als Branchengespräch klar titulierte war und als Branchengespräch auch geführt wurde; es auch einen großen Kreis an Teilnehmern gab, die aus unterschiedlichen Unternehmen, unterschiedlichen Strukturen zur aktuellen Situation ein Branchengespräch geführt haben. Ich habe hier klar gesagt, bei einem Branchengespräch ist es gut, dass wir klarerweise in dieser schwierigen Situation gut vertreten sind. Das war mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Dietmar Griebler gegeben, das war mit dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke Peter Weinelt gegeben, und das war mit dem Geschäftsführer der Wien Energie, Herrn Strebl gegeben, die alleamt an dem Termin teilgenommen haben.“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 17)

Diesbezüglich erinnerte sich Bürgermeister Dr. Michael Ludwig, er sei von Stadtrat Peter Hanke über den Termin im Bundeskanzleramt informiert worden:

„Also mir ist an diesem Wochenende nur in Erinnerung, dass der zuständige Stadtrat, KommR Peter Hanke, mich angerufen hat – er war zu diesem Zeitpunkt auf Urlaub in Kroatien – und

mich darauf aufmerksam gemacht hat, dass es eine Einladung der Mitglieder der Bundesregierung an Energieversorger gibt. (...) Ich habe ihn gefragt, wie er das einschätzt und ob andere Landespolitiker ebenfalls anwesend sind oder zugeschaltet sind, was er verneint hat.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 11)

Bürgermeister Michael Ludwig stellte vor der Untersuchungskommission außerdem klar, dass er weder zu dem Energiegipfel noch zu nachfolgenden Terminen eingeladen gewesen sei, weshalb er auch nicht teilgenommen habe:

„Entgegen dem, was in den Medien kolportiert worden ist, bin ich vonseiten des Bundes weder von Mitgliedern der Bundesregierung, noch von der Verwaltung zu irgendeinem Treffen eingeladen worden, auch nicht zu diesem an diesem Wochenende, zu diesem Treffen, das dann am Abend stattgefunden hat. Ich bin auch nicht eingeladen worden zur Unterzeichnung, die es dann gegeben hat aufgrund der 3. Notkompetenz. Das war ja dann zwischen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur und dem Land Wien, vertreten durch den Finanzdirektor. Von daher habe ich zwar immer in den Medien gelesen, ich wäre zu irgendeinem Treffen nicht gekommen. Ich war auch zu diesem Treffen an diesem Wochenende oder auch danach nicht eingeladen gewesen.“ (ebd. S. 24)

Auch schilderte Bürgermeister Michael Ludwig seine Überraschung über das Interview des Finanzministers Magnus Brunner Sonntagnacht im Anschluss an den Energiegipfel im Bundeskanzleramt. Dr. Bürgermeister Michael Ludwig sagte aus:

„Mich hat überrascht, dass offensichtlich ohne Rücksprache mit politisch Verantwortlichen ein Finanzminister in einem Medium von einer finanziellen Schieflage eines großen Unternehmens sprechen kann, das für die Energiestabilität ganz Österreichs zuständig ist. Daher war ich etwas überrascht, dass man mit so einer Meldung in die Öffentlichkeit geht, denn meine Verantwortung als Politiker hätte ich immer so wahrgenommen, dass gerade in schwierigen, herausfordernden Zeiten besonders Stabilität wichtig ist und nicht, dass man sehr leichtfertig ein wichtiges großes Unternehmen mit einer finanziellen Schieflage in Verbindung bringt.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 16)

Ebenfalls äußerte sich Mag.^a Ulli Sima, amtsführende Stadträtin für Innovation, Stadtplanung und Mobilität, während ihrer Befragung vor der Untersuchungskommission kritisch über die öffentliche Stellungnahme des Finanzministers in dieser Nacht.

„(..) Negativ aufgefallen ist mir auch, dass der Finanzminister in den Medien versucht hat, die Wien Energie als Spekulanten zu diskreditieren. Das habe ich überhaupt nicht verstanden, gerade weil die Wien Energie – das weiß ich – sehr, sehr wichtig und für die Aufrechterhaltung des

Stromnetzes in Ostösterreich ein wesentlicher Teil ist. Das weiß auch der Herr Finanzminister aus seiner vorherigen Tätigkeit. Ich habe überhaupt nicht verstanden, warum man in so einer großen Krisensituation nicht ein bisschen über den parteipolitischen Tellerrand blicken kann und schauen kann, dass man diese Krise gemeinsam Hand in Hand bewältigt, sondern versucht, die Wien Energie in einer öffentlichen Darstellung zu diskreditieren.“ (14. UK-Sitzung, 30. August 2023, S. 25)

10.3.3. Abstimmung im Büro des Wiener Bürgermeisters

Um die kurzfristig fälligen Marginforderungen der Leipziger Börse von 1,75 Milliarden Euro am Montag, den 29. August 2022 bedienen zu können und darüber hinaus Vorsorge für mögliche weitere Volatilitäten am Energiemarkt zu treffen, wurde, laut Dipl.-Ing. Peter Weinelt, die Unterstützung durch eine weitere Notkompetenz durch Bürgermeister Michael Ludwig als notwendig erachtet:

„Wir haben (...) mit dem Eigentümer entsprechende Gespräche geführt, und es war auch nach dem Termin im Bundeskanzleramt am Sonntagabend ganz sonnenklar, dass wir von der OeBFA eine Unterstützung bekommen werden. Wir haben das mit Herrn Präsident Peschorn dann auch noch in einer längeren Fachrunde besprochen. Es gab aber noch keinerlei Unterlagenverträge et cetera. Das heißt: Der Montag zu stemmen war nur mit den 700 Millionen, und da war die Notkompetenz des Herrn Bürgermeisters notwendig.“ (5. UK-Sitzung, 16.02.2023, S. 38)

Am Montag, den 29. August 2022 gab es deshalb einen Termin im Büro von Bürgermeister Dr. Michael Ludwig. Laut Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA diente dieser der Festlegung der weiteren Vorgangsweise:

„Und am nächsten Tag, am Montag, haben wir dann die Sitzung in der Früh, oder halt eine Information beim Herrn Bürgermeister gehabt, wo wir dann auch de facto festgelegt haben, okay, wie ist die weitere Vorgangsweise, weil am Montag für die Wien Energie, ich glaube, so gegen 14 Uhr die Deadline war für die Leistung der tatsächlichen Margin Zahlung.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 51)

Man habe sich laut Dietmar Griebler über die zweite Notkompetenz unterhalten: „(...) Dort ist es natürlich so gewesen, dass wir uns über alle Zahlen und insbesondere auch über das Erfordernis für die zweite Notkompetenz, die am gleichen Tag schlagend geworden ist, unterhalten haben.“ (ebd. S. 35)

10.4. Antrag wird von den WIENER STADTWERKEN vorbereitet

Aus den Unterlagen des ELAK geht hervor, dass Dr. Norbert Pannagl (WStW) am Sonntag, den 28. August 2022 um 23:00 Uhr einen Antragsentwurf und Kreditrahmenvertrag an die MA 5, genauer an OSR Gerhard Mörzl und Mag. (FH) Erich Zach, sandte. (BWA 243-1600319-2022-19) Wie es dazu gekommen ist, schilderte Norbert Pannagl der Untersuchungskommission:

„[N]achdem es diesen extremen Marktausschlag gegeben hat und dann einen sehr hohen Margin Call am Montag, der bis 14 Uhr zu bedienen war, hat es eine Besprechung am Sonntag bei der Wiener Stadtwerke GmbH im Orbi-Tower gegeben. Im Rahmen dieser Besprechung ist die weitere Vorgangsweise abgestimmt worden. Ein Teil davon war natürlich die dann zu erfolgenden administrativen Schritte, mit denen ich dann wiederum beauftragt worden bin, meiner Erinnerung nach von meiner Geschäftsführung.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 36)

Außerdem erinnerte sich Norbert Pannagl:

„Für mich war es so, dass ich ja bei der Besprechung am Sonntag anwesend war, und durch das sehr entschiedene Auftreten des Herrn Magistratsdirektors und des Herrn Finanzdirektors, die im Zuge der Sitzung zugesagt haben, die erforderliche Liquidität zur Verfügung zu stellen, bin ich natürlich davon ausgegangen, dass das auch in dieser Form dann erfolgt. Ich habe es als sehr klares Auftreten der Vertreter der Stadt Wien in Erinnerung.“ (ebd.)

Infolgedessen habe er „auch den zweiten, wie ich es nenne, Rohentwurf eines Antrages“ verfasst. (ebd. S. 43) Mag. Marcus Schober (SPÖ) fragte diesbezüglich nach: „Wie konnte man um 23 Uhr sichergehen, dass es dann am nächsten Morgen möglich ist, dass man das unterfertigt vorliegen hat (...)?“ (ebd.) Dr. Norbert Pannagl erklärte, dass der Austausch mit der MA 5 schon in ebendieser Besprechung am Sonntag stattgefunden habe:

„Der wesentliche Austausch hat an diesem Sonntag in der Besprechung stattgefunden, in der die weitere Vorgangsweise gemeinsam mit der MA 5 abgestimmt wurde. Daher bin ich davon ausgegangen, dass dann die entsprechenden Schritte am nächsten Tag erfolgen werden.“ (ebd.)

10.5. Antrag wird in der MA 5 bearbeitet

Die Bearbeitung der Entwürfe von Dr. Norbert Pannagl erfolgte am nächsten Tag, den 29. August 2022 in der MA 5. Wie auch beim ersten Antrag vom 15. Juli 2022 waren Mag. (FH) Erich Zach und Dr. Norbert Pannagl hauptsächlich für die operative Abwicklung des zweiten Antrags und Kreditrahmenvertrags verantwortlich. Auch hier erfolgte die Abstimmung teils telefonisch, teils per E-Mail. Dieser Austausch wurde ebenfalls im ELAK veraktet und der Untersuchungskommission zur Verfügung gestellt. (BWA 243-1600319-2022)

Datum/ Uhrzeit	Absender*in	Empfänger*in	Betreff	Inhalt
23.08.2022 23:00 Uhr Sonntag	Norbert Pannagl (WStW)	Gerhard Mörtl (MA 5), Erich Zach (MA 5)	Antrag und Kreditrahmenvertrag	Entwurf des Antrags und Entwurf des Kreditrahmenvertrags
29.08.2022 08:16 Uhr Montag	Norbert Pannagl (WStW)	Gerhard Mörtl (MA 5), Erich Zach (MA 5)	WG: Antrag und Kreditrahmenvertrag	Übermittlung adaptierter Text
29.08.2022 09:28 Uhr	Erich Zach (MA 5)	Norbert Pannagl (WStW)	AW: Antrag und Kreditrahmenvertrag	Vertragsentwurf mit definiertem Aufschlag

Mag. (FH) Erich Zach sei diesbezüglich am Sonntag von OSR Gerhard Mörtl gebeten worden, am Montag, den 29. August 2022 früh im Büro zu erscheinen:

„Ich habe von der Notwendigkeit, hier dringend aktiv zu werden, dann am Sonntag durch einen Anruf von meinem Vorgesetzten, Herrn Mörtl, erfahren: dass ich bitte früh im Büro zu erscheinen habe. Ab da war es nur mehr Stress, damit wir der Wien Energie auch die notwendigen liquiden Mittel rechtzeitig zur Verfügung stellen können.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 16)

Ing. Udo Guggenbichler, MSc (FPÖ) fragte, wann für Erich Zach klar war, dass es eine zweite Notkompetenz geben musste, worauf dieser aussagte, er habe von einer weiteren Notkompetenz im Zuge des Telefonats mit Gerhard Mörtl erfahren: „Wie erwähnt, am Sonntag nach dem Black Friday, bei dem Telefongespräch mit Herrn Mörtl.“ (ebd. S. 19)

Erich Zach gab an, wie auch bei der ersten Notkompetenz mit Hilfe der Informationen von Norbert Pannagl den Antrag verfasst zu haben:

„Wie aus dem Akt ersichtlich, haben wir dann entsprechende Informationen wieder von Herrn Dr. Pannagl bekommen, die ich dann eben in diesen Antragstext eingepflegt habe. Dieser Antragstext beziehungsweise der Antrag mit der Beilage verließ dann – gegen 10 Uhr müsste das dann in etwa gewesen sein – die MA 5 und ging auf den Videndenweg, wie auch im Antrag vermerkt ist.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 17)

Während Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek in der Zeit der ersten Notkompetenz im Juli 2022 auf Urlaub war und in dieser Zeit von seiner Stellvertreterin MMag.^a Karoline Süka vertreten wurde, gab er an bei der zweiten Notkompetenz am 29. August 2022 wie auch bei der dritten am 31. August 2022 vollständig eingebunden gewesen zu sein:

„Dabei war ich dann natürlich vollständig eingebunden. (...) Im Zusammenhang mit der zweiten Notkompetenz am 29.8. wurde in der Früh ein entsprechender Antrag formuliert. Diesen Antrag habe ich dann genehmigt. Das heißt, in die Genese dieser zweiten und dritten Notkompetenz war ich natürlich vollständig eingebunden.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 5)

Der Vorsitzende Mag. Martin Pühringer befragte Christoph Maschek darüber, ob es „die Margin-Zahlung von 900 Millionen EUR am Freitag, den 26. August 2022 war (...), weshalb Sie dann gesagt haben: „Okay, jetzt müssen wir als Stadt jetzt irgendetwas tun, das geht mit den Kreditlinien der Banken auch nicht.“ (ebd.) Finanzdirektor Christoph Maschek verneinte das und gab an, es sei die Abrechnung der Clearing Bank gewesen, die am Samstag, den 27. August 2022 eine Rechnung von 1,75 Milliarden an die WIEN ENERGIE zur Besicherung ihrer Geschäfte stellte:

„Nein, und zwar insofern nicht, als die 900 Millionen nur eine Mitteilung über eine Prognose waren, was am Montag anfallen wird. Am Samstag, nachdem die Abrechnung von der Clearing Bank offenbar gekommen ist, haben die Stadtwerke mitgeteilt, dass die 900 Millionen eigentlich 1,75 Milliarden sind. Und dann war klar, dass die Stadtwerke diesen Betrag in der kurzen Zeit nicht aufbringen können. Diese Zahlung musste nämlich – das darf man, bitte, nicht vergessen! – am Montag, dem 29.8., um 14 Uhr bei der Clearing Bank einlangen.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 5)

Gerhard Mörtl betonte ferner die Dringlichkeit, mit der die Antragstellung am Montag, den 29. August 2022 zu erfolgen hatte:

„Und es war dann erforderlich, am Montag bis 14 Uhr diese Gelder auf das Börsenkonto der Wien Energie zu überweisen. Das heißt, wir hatten bis 13 Uhr Zeit, wo es dann erfolgt ist, diese Notkompetenz zu beschließen auf der einen Seite, und auf der anderen Seite auch die erforderlichen Mittel dann zu überweisen.“ (ebd. S. 43)

10.5.1. Kredithöhe

Wie sich dem Kreditrahmenvertrag 2 entnehmen lässt, wurden abermals 700 Millionen Euro als Kredithöhe festgelegt. (BWA 243-1600319-2022-19 S.1) Dr. Norbert Pannagl sagte diesbezüglich aus:

„Ich glaube, es ist bekannt, dass uns am Freitag ein sehr hoher Margincall ereilt hat. Zur Bedienung dieses Calls waren der zweite Notkompetenzantrag und auch die Ziehung der zweiten 700 Millionen erforderlich. Dazu ist es gekommen, weil die Stadt sehr entschieden aufgetreten ist und gesagt hat, dass die erforderliche Liquidität zur Verfügung gestellt wird.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 44)

Mag. (FH) Erich Zach berichtete, dass er schon am Sonntag, den 28. August 2022 die Information erhalten habe, dass erneut ein Kreditrahmenvertrag über 700 Millionen Euro zu schließen sei und die Zahlung noch am selben Tag bis 13 Uhr zu erfolgen habe:

„Es wurde mir schon am Sonntag von Herrn Mörtl mitgeteilt, dass aufgrund der Ereignisse des Black Friday (...) hier am Montag die Notwendigkeit besteht, dass die Wien Energie einen sehr hohen Betrag an Margin-Sicherheiten zu hinterlegen hat, und dass die Notwendigkeit besteht, eben einen zweiten Kreditrahmenvertrag in Höhe von rund 700 Millionen – davon war noch in dem ersten Gespräch die Rede, es sind dann auch diese 700 Millionen geworden – entsprechend genehmigen zu lassen und in weiterer Folge auch auszuzahlen. Die Zahlung hat bis Montagmittag um 13 Uhr auf dem Konto der Wien Energie zu sein.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 17)

Vorsitzender Mag. Martin Pühringer fragte Erich Zach, warum nicht im Juli 2022 schon 1,4 Milliarden Euro im Rahmen der Notkompetenz zur Verfügung gestellt wurden, sondern zwei Mal 700 Millionen Euro. Erich Zach gab diesbezüglich an:

„Im Juli schienen die 700 Millionen ausreichend. Im August gab es keine andere Alternative, als diesen Betrag noch einmal zur Verfügung zu stellen, weil die Margin-Erfordernisse an dem Tag, am 29.08., wie schon erwähnt, aufgrund der Ereignisse des Black Friday davor bekannt waren.“ (ebd. S. 18)

10.5.2. Nachrangigkeit

In den Kreditrahmenvertrag 2 wurde neben der Schad- und Klagloserklärung auch eine sogenannte Nachrangigkeit aufgenommen. Im Vertrag lautet diese: „Dieser Kreditrahmenvertrag und alle Ansprüche des Kreditgebers hieraus sind nachrangig gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzverordnung.“ (BWA 243-1600319- 2022- 19)

Wie es zur Aufnahme dieser sogenannten Nachrangigkeit gekommen ist, erklärte Mag. (FH) Erich Zach: „Die Stadtwerke sagten uns, dass es für weitere Kreditaufnahmen – nämlich: weitere Kreditaufnahmen bei Fremden, also bei Banken – hier hilfreich wäre, diesen zweiten Kreditrahmenvertrag nachrangig zu stellen.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 19)

Ebenfalls gab Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek zum Thema Nachrangigkeit vor der Untersuchungskommission Auskunft. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Gara (NEOS) wollte darüber Folgendes wissen:

„Im ersten Kreditrahmenvertrag war beim Bereich der Haftungen quasi die Stadt Wien noch nicht nachrangig eingetragen. Das hat sich aber dann geändert, die Stadt Wien wäre im Falle einer Insolvenz nachrangig. Das bedeutet natürlich für die Stadt ein höheres Risiko, weil nicht zuerst die Banken einspringen, sondern eigentlich hier zuerst die Stadt Wien. Warum wurde das so gemacht?“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 16)

Finanzdirektor Christoph Maschek antwortete, dass die Nachrangigkeit im Kreditrahmenvertrag ein Signal an die Banken für zukünftige Kreditfinanzierungen der WIENER STADTWERKE GmbH darstelle:

„Wenn man ein Darlehen nachrangig stellt, dann hat das eine Eigenkapital ersetzende Wirkung. Und das war für die Wien Energie damals zentral, aufgrund der Situation, die eben am Freitag eingetreten ist, dass dieser Kreditrahmenvertrag nachrangig gewährt wird, damit man auch ein Zeichen an die Bankenwelt setzt: Die Stadt steht hinter den Stadtwerken beziehungsweise in weiterer Folge hinter der Wien Energie. Damit tritt sie in die Nachrangigkeit hinter den Bankfinanzierungen.“ (ebd.)

Stefan Gara (NEOS) hinterfragte diesbezüglich, ob diese Nachrangigkeit überhaupt einen Einfluss auf die Reaktion der Banken gehabt hätte. (vgl. ebd.) Worauf Christoph Maschek antwortete:

„Also nicht kurzfristig, aber ich glaube, eine Woche später, zehn Tage – aber das können die Stadtwerke besser beantworten als ich –, haben bereits wieder ganz normale Finanzierungen stattgefunden, weil für die Bankenwelt zu dem Zeitpunkt klar war, dass dort sozusagen kein Risiko schlagend wird, sondern es sich nur um Sicherheitsleistungen handelt.“ (ebd.)

10.5.3. Videndenlauf

Auch im Zuge des zweiten Antrags gemäß § 92 WStV war der Videndenlauf einzuhalten. Montag, den 29. August 2022 wurde er in der MA 5 fertiggestellt und zur Vidende der Reihe nach an die MA 6- BA 1, den Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke KommR Peter Hanke (iV Stadtrat Mag. Jürgen Czernohorszky), die MD-Recht und an den Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA zur Unterfertigung geschickt, bevor er schlussendlich dem Wiener Bürgermeister Dr. Michael Ludwig zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Videndenlauf	
MA 6- BA 1	MA 6 Rechnungs- und Abgabewesen, Buchhaltungsabteilung
Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und WIENER STADTWERKE	Unterzeichnet von Stadtrat Jürgen Czernohorzky iV von Stadtrat Peter Hanke
MD- R	Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht
Magistratsdirektor	Mag. Dietmar Griebler, MBA
Wiener Bürgermeister	Bürgermeister Dr. Michael Ludwig

Neben dem Videndenlauf ist am Antrag ebenfalls der weitere Gremienweg zur nachträglichen Genehmigung des Geschäftsstücks im Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und WIENER STADTWERKE (12. September 2022), Stadtsenat (13. September 2022) und Gemeinderat (21. September 2022) vermerkt.³⁵

³⁵ siehe NACHTRÄGLICHE GENEHMIGUNG, S. 140

10.6. Antrag im Büro des Finanzstadtrats

Stadtrat KommR Peter Hanke stellte im Zuge seiner Befragung vor der Untersuchungskommission eine begleitende Unterlage zur Verfügung. Sie bildet einerseits die Entwicklung des Gaspreises zwischen November 2020 und Februar 2023 ab und stellt andererseits wichtige Termine rund um die Ausübungen der beiden Notkompetenzen dar. Stadtrat Peter Hanke beschrieb die Abbildung folgendermaßen:

„Das sind diese roten und blauen Punkte, die ich von 1 bis 16 nummeriert habe und wo Sie auch sehen, dass die Fieberkurve der Gaspreise natürlich mit unserem Handeln Hand in Hand geht. Hier wird gezeigt, wie wir wesentliche strategische Momente wahrgenommen haben, (...) um hier ein Bild zu geben und einerseits zu zeigen, es gibt permanente Abstimmung, aber andererseits auch zu zeigen, wie enorm sich der Gaspreis entwickelt hat und welche Spannung wir hier sehen. Denn, wenn Sie ganz links beginnen und den Gaspreis im November 2020 hernehmen, der bei 14 EUR pro Megawattstunde lag, und wir an diesem Black Friday am 26.8. bei 315 EUR zu liegen kommen, dann ist das jetzt für uns zwar schon wieder im Rückblick zu sehen, aber damals unglaublich, nicht vorhersehbar, und keiner hat gewusst, dass es eine Entwicklung geben kann.“ (7. UK-Sitzung, 16.03.2023, S. 7)

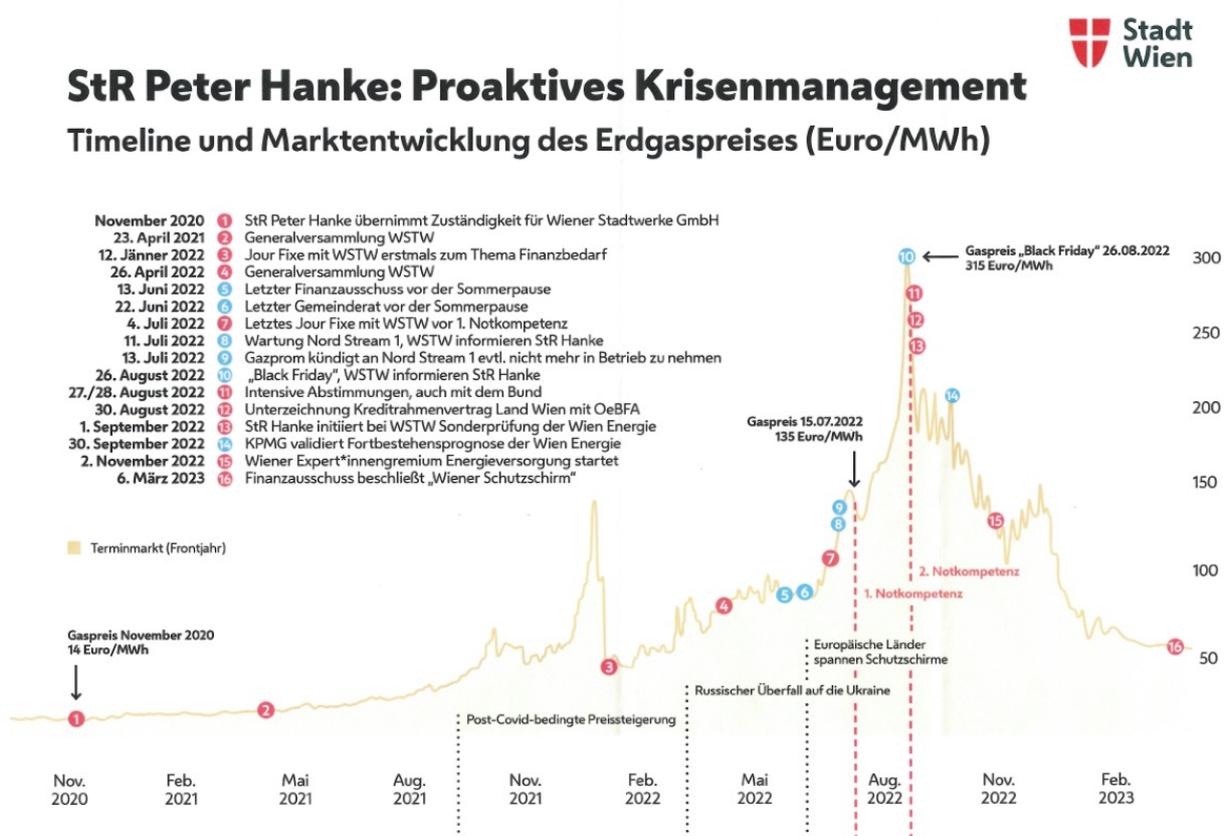


Abbildung 6: Timeline und Marktentwicklung (Zeugenerunterlage Stadtrat Peter Hanke, 16.03.2023)

Auf der Abbildung ist der Freitag, 26. August 2022, als markantester Ausschlag des Gaspreises sichtbar. Stadtrat Peter Hanke erklärte:

„Die Zuspitzung ist genauso, wie ich sie hier dargestellt habe, in dieser Spitze gewesen, also an wenigen Tagen sehr, sehr intensiv geworden. (...) Es kam hier zu einer Strompreiserhöhung von 37 Prozent, die Megawattstunde Strom ist von 700 auf 1 100 EUR gestiegen, also eine noch nie – noch nie! – dagewesene Steigerung, die natürlich in der Form im Laufe des Freitags alle Alarmglocken hat läuten lassen, und damit diesen Freitag natürlich in eine intensive Kommunikation gebracht hat, wo ich mit Bürgermeister, mit Peter Weinelt, mit Martin Krajcsir, mit Dietmar Griebler, mit dem Aufsichtsrat in permanenter Abstimmung war, weil uns natürlich klar war: Da müssen wir jetzt handeln.“ (7. UK-Sitzung, 16.03.2023, S. 13)

Im Zuge des „Black Friday“ und der Marginforderung, die schon am Montag, den 29. August 2022 zu begleichen war, entstand, laut Stadtrat Peter Hanke, ein dringender Handlungsbedarf:

„Und wir müssen schnell handeln, weil wenn an einem Freitag, so wie da, die Preise durch die Decke gehen und am Samstagvormittag dann definitiv klar war, welcher Betrag hier zu bedienen ist – nämlich diese 1,7 Milliarden EUR –, dann war es natürlich auch notwendig, schnellstmöglich die entsprechende Liquidität dafür zu sichern. Da war es unumgänglich, dass dann diese zweite Notkompetenz mit diesen 700 Millionen EUR entsprechend zu tätigen war.“ (ebd. S. 13)

Im Lichte des Liquiditätsbedarfs der WIENER STADTWERKE fragte der Vorsitzende Martin Pühringer, warum die zweite Notkompetenz nicht höher angesetzt wurde. (vgl. ebd.) Stadtrat Peter Hanke gab an, dass sich die Höhe der Notkompetenz am Bedarf der WIENER STADTWERKE ausrichtete. Den Rest habe man innerhalb der WIENER STADTWERKE selbst aufbringen können, um die Marginforderungen am Montag zu begleichen:

„Weil die Stadtwerke aus ihrer eigenen Kraft heraus den Differenzbetrag noch aufbringen konnten, und es dann am Ende auch ein Rechen thema war, welcher Betrag notwendig wird, der es ermöglicht, am Montag – das war der Tag, an dem geliefert werden musste, bezahlt werden musste – hier diesen Gesamtbetrag zu stemmen. Den Rest haben die Wiener Stadtwerke eben aus ihrem eigenen Bereich und auch aus der ersten Notkompetenz, die ja noch immer zur Verfügung war, stemmen können.“ (ebd. S. 14)

Weiters befragte Vorsitzender Martin Pühringer Stadtrat Peter Hanke, wofür man die 2 Milliarden Euro vom Bund gebraucht habe, wenn die zweite Notkompetenz mit 700 Millionen Euro ausreichend gewesen sei. (vgl. ebd. S. 14) Stadtrat Peter Hanke erklärte, dass zwar der Montag durch die Unterstützung der Stadt abgesichert gewesen sei, jedoch sei es im Sinne der Vorsorge für die unabsehbaren nachfolgenden Handelstage notwendig gewesen, an den Bund heranzutreten:

„Also uns war einmal wichtig, dass wir diesen Black Friday selbst am Montag abarbeiten können und finanziell stemmen können. Das haben wir mit diesen 700 Millionen auch geschafft und dafür haben wir keine weitere Unterstützung gebraucht. Es wäre aber unverantwortlich gewesen, hätten wir nicht sofort da verhandelt, um zu sagen, was bringt denn jetzt die nächste Woche, der nächste Handelstag. Wir wussten ja nicht wie der Montag in dieser Woche, der Dienstag oder der Mittwoch aussieht. Da war natürlich die Notwendigkeit da, hier Vorsorge zu treffen, an Liquidität für nächste Handelstage, die möglicherweise ja noch eine neue Spitze hätten bringen können. (...) Und deshalb war es nur richtig und, glaube ich, unumgänglich, dass wir uns hier auch in Abstimmung mit dem Bund entsprechend überlegt haben, wie wir eine Unterstützung, wie wir eine Liquiditätsunterstützung finden können.“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 14)

Stadtrat Peter Hanke betonte: „es waren alle sehr bemüht, etwas zu entwickeln.“ (ebd. S. 23) Entgegen den allgemeinen Bemühungen wurde das Interview von Finanzminister Magnus Brunner dazu in der ZIB 2 am 28. August 2022 allerdings als negativ betrachtet. Stadtrat Peter Hanke sagte diesbezüglich aus:

„Ich möchte hier niemanden ausschließen, es war wirklich von der Situation getragen, bis zu der Situation - das kann ich nicht verhehlen -, wo ich glaube, dass auch vieles gut diskutiert und früh entwickelt wurde, bis es zu einem unglücklichen, wie ich meine, politisch leicht motivierten ZIB-Interview vom Herrn Finanzminister kam, wo er auf einmal Spekulation, Börse und Zahlungsschwierigkeit in einem, weiß ich nicht, Fünf-Minuten-Interview gebracht hat, und dann auf einmal der totale Wahnsinn ausgebrochen ist. Das war für mich unverständlich, weil ich bis dorthin das Gefühl hatte, dass alle, wirklich alle, eigentlich an einem Strang ziehen, um diese schwierige Situation für die Energiewirtschaft gemeinsam zu meistern.“ (ebd. S. 23)

10.7. Antrag im Büro des Wiener Bürgermeisters

Aufsichtsratsvorsitzender der WIENER STADTWERKE Mag. Dietmar Griebler, MBA berichtete der Untersuchungskommission, dass er von Generaldirektor Mag. Dr. Martin Krajcsir in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die WIENER STADTWERKE gegebenenfalls weitere finanzielle Mittel bräuchten. Er habe anschließend Bürgermeister Dr. Michael Ludwig darüber informiert:

„Bei der zweiten Notkompetenz ist es schlicht und einfach so gewesen: Wie mich der Herr Generaldirektor in der Mitte dieser Augustwoche informiert hat, dass es hier allenfalls zu einer weiteren finanziellen Maßnahme kommen kann, da habe ich den Herrn Bürgermeisters eben auch über diese Situation informiert.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 35)

Er gab ferner an, Bürgermeister Michael Ludwig mitgeteilt zu haben, dass eine normale Antragsstellung angestrebt würde: „Soweit mir erinnerlich war, habe ich ihn auch informiert, dass eben daran gedacht ist, eine normale Antragsstellung durchzuführen. (...) Weil hier die Organe schon in relativ knapper zeitlicher Distanz waren.“ (ebd.)

Auf die Frage des Vorsitzenden Mag. Martin Pühringer, wann er, Bürgermeister Michael Ludwig, schlussendlich von der Notwendigkeit einer weiteren Notkompetenz erfahren habe, antwortete dieser: „Das war dann am 29.“ Bürgermeister Ludwig ergänzte: „Also am Montag ist es aufgrund der Dringlichkeit dann zu dieser zweiten Notkompetenz gekommen.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 12)

Bürgermeister Michael Ludwig skizzierte die Hintergründe der zweiten Notkompetenz wie folgt:

„Das war ausgelöst durch diesen sogenannten Black Friday, wo plötzlich große Aufregung bestanden hat, dass man nicht wusste, wie sich das am Montag weiterentwickeln wird. Von daher war dann die Notkompetenz, die zweite Notkompetenz, die ja dann, wenn ich mich jetzt richtig erinnere, erst am Montag fällig geworden ist, um sicherzustellen, dass bei einer etwaigen weiteren Kursentwicklung der Energiepreise auf der Börse, es zu weiteren Hinterlegungsnotwendigkeiten kommt, um die Geschäfte an der Energiebörse Leipzig zu unterfüttern. So ist diese Notwendigkeit dann entstanden und ist meiner Erinnerung nach am Montag dann unterschrieben worden.“ (ebd. S. 11)

Wie auch bereits am 15. Juli 2022 wurde Bürgermeister Michael Ludwig von Präsidentschef Dr. Peter Polak, MBA bezüglich der Notkompetenz beraten:

„Ich war bei beiden von Ihnen angesprochenen Geschäftsstücken gemäß § 92 eingebunden, indem ich die Geschäftsstücke entgegengenommen habe, geprüft habe, dem Herrn Bürgermeister vorgelegt habe und ihm dann beratend zur Seite gestanden bin.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 3)

Leiter der Präsidialabteilung Peter Pollak gab an, am Montagvormittag, den 29. August 2022 erfahren zu haben, dass eine weitere Notkompetenz gezogen werden solle. Er führte diesbezüglich aus:

„Ergänzen kann ich, dass am Montag am Vormittag beim Herrn Bürgermeister Notkompetenz besprochen wurde, ich kurze Zeit später einen Anruf des Finanzdirektors bekam, dass tatsächlich die Finanzmittel bis 14 Uhr (...) ich glaube, sogar bei der Leipziger Börse hinterlegt sein müssen. Und ich habe ihm versprochen, dass der Herr Bürgermeister sicher nicht das Büro verlassen wird, ohne beurteilt zu haben, ob er unterfertigt.“ (ebd. S. 18)

Nach der Prüfung durch die MA 6, den zuständigen Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeiten, Internationales und WIENER STADTWERKE, die MD-Recht, und den Magistratsdirektor, genehmigte Bürgermeister Michael Ludwig den Dienststellenantrag der MA 5 auf Notkompetenz.³⁶ Zur Genehmigung der zweiten Notkompetenz, sagte Bürgermeister Michael Ludwig aus: „Auch da habe ich aufgrund eines vorliegenden Geschäftsstückes entschieden, das die Dringlichkeit und auch die Höhe ausgewiesen hat, und auch das ist entsprechend von den zuständigen Stellen geprüft worden.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 16) Die nachträgliche Genehmigung des Geschäftsstücks war am Antrag vermerkt und erfolgte am 12. September 2022 im Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und WIENER STADTWERKE, am 13. September 2022 im Stadtsenat und am 21. September 2022 im Wiener Gemeinderat.³⁷

Ob in Folge der zweiten Notkompetenz Alternativen zur aktuellen Handelsstrategie der Wien Energie an der Strombörse mit Stadtrat Peter Hanke, dem Magistratsdirektor oder der Leitung der Wiener Stadtwerke diskutiert wurden, fragte Vorsitzender Martin Pühringer. Michael Ludwig erklärte hierzu, dass er im Nachgang dieser Notkompetenz eine Prüfung durch den Stadtrechnungshof veranlasst habe:

„Richtig ist, was Sie sagen, Herr Vorsitzender, dass man laufend überprüfen muss, ob diese Geschäfte richtig sind. Das war auch der Grund, dass ich dann unmittelbar danach, am Dienstag, im Rahmen auch eines Pressegespräches gemeinsam mit dem zuständigen StR Peter Hanke angekündigt habe, dass das, was ich auf den Weg bringen kann, nämlich eine Prüfung des Stadt-

³⁶ siehe VIDENDENLAUF, S. 130

³⁷ siehe NACHTRÄGLICHE GENEHMIGUNG, S. 140

rechnungshofes, veranlasst worden ist, um auch zu überprüfen, ob hier die Tätigkeiten entsprechend gut über die Bühne gegangen sind. Im Übrigen hat auch der Rechnungshof zu dem Zeitpunkt damals schon angekündigt, ebenfalls prüfen zu wollen, und von daher, denke ich, gibt es auch nichts zu verbergen. Ich glaube, man soll aus allen Maßnahmen immer Konsequenzen ziehen und schauen, was man in Zukunft besser machen kann.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 12)

10.8. Information des Büros von Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr

Über die Ziehung der zweiten Notkompetenz sei Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr abermals durch seinen Büroleiter Alexander Huber, der zuvor von Präsidiälchef Peter Pollak informiert worden war, in Kenntnis gesetzt worden. Im Gegensatz zur ersten Notkompetenz habe ihn die Information jedoch auch über ein Gemeinderatsmitglied seines Klubs erreicht. Christoph Wiederkehr sagte darüber aus:

„Diese Notkompetenz wurde ja dann am 29. gezogen. Ich habe nur bei diesen Daten noch einmal nachschauen müssen. Wir wurden dann recht unmittelbar davon informiert. Ich habe es über zwei Wege mitbekommen, einerseits über meinen Büroleiter mit einem Gespräch wieder mit Dr. Pollak und auf der anderen Seite über ein Gemeinderatsmitglied unseres Klubs aufgrund von Gesprächen mit dem Büro von StR Hanke. Also habe ich es von zwei Ebenen mitbekommen, dass die Notkompetenz das zweite Mal dafür verwendet worden ist.“ (9. UK-Sitzung, 11.04.2023, S. 11)

Der Vorsitzende Mag. Martin Pühringer fragte diesbezüglich, ob er, Christoph Wiederkehr, von der zweiten Notkompetenz im Vor- oder Nachhinein informiert wurde. Dieser gab an, dass er auch hier im Nachhinein informiert worden sei. (vgl. ebd. S. 12)

10.9. Kreditrahmenvertrag 2

Mittels Antrags gemäß § 92 WStV genehmigte Bürgermeister Dr. Michael Ludwig am Montag, den 29. August 2022 einen weiteren Kreditrahmenvertrag zwischen der Stadt Wien und den WIENER STADTWERKEN. Darin heißt es: „Der Magistrat wird ermächtigt, aus liquiden Mittel der Stadt Wien oder durch Aufnahme von Finanzmittel wiederausnutzbare Kredite von bis zu 700 Mio. EUR und Laufzeiten von bis zu sechs Monaten der WIENER STADTWERKE GmbH zur Weitergabe an die WIENER ENERGIE GmbH zur Verfügung zu stellen.“ (BWA 243-1600319-2022-20-1, S. 4)

Anders als der Kreditrahmenvertrag 1 wurde der Kreditrahmenvertrags 2 auf Grund der bis 14 Uhr dieses Tages bei der Leipziger Börse zu hinterlegenden Sicherheitsleistungen noch am selben Tag unterzeichnet. Obwohl auf Seiten der WIENER STADTWERKE GmbH Gremien für eine solche Liquiditätsaufnahme zu befassen sind, war die rasche Unterfertigung des Vertrags laut Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek durch die Notvertretungsregelung des Aufsichtsrats der WIENER STADTWERKE möglich:

„Es gibt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Wiener Stadtwerke. (...) Darin gibt es ein sogenanntes Notvertretungsrecht. Dieses musste man am 29.8. dann auch anwenden. Das heißt, der Herr Vorsitzende kann mit seinem Stellvertreter einen solchen Beschluss nach der Notvertretungsregelung gemäß Punkt 7 der Geschäftsordnung jederzeit fassen. Dann kann die Unterschrift geleistet werden, und dann kann sofort ausgezahlt werden.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 9)

Am Montag, den 29. August 2022, wurde der Kreditrahmenvertrag 2 mittels Boten*in an die WIENER STADTWERKE GmbH übermittelt, wo er am selben Tag unterfertigt und um 12:36 Uhr per Mail an die MA 5 retourniert wurde. (BWA 243-1600319-2022-24)

Im Gegensatz zum Kreditrahmenvertrag 1 vom 4. August 2022 wurde der gesamte Betrag über 700 Millionen Euro des Kreditrahmenvertrags 2 noch am Tag seiner Genehmigung, am Montag, den 29. August 2022 gezogen und ausgezahlt. Ebenfalls wurde am 29. August 2022 die zweite Tranche über 350 Millionen Euro aus dem Kreditrahmenvertrag 1 ausgezahlt.³⁸

Der Prozess der Auszahlung der insgesamt 1,05 Milliarden Euro startete mit einem E-Mail von Karl Selitsch, einem Mitarbeiter der WIENER STADTWERKE GmbH. Er sandte am Montag, den 29. August 2022, um 11:38 Uhr die Ziehungsnachrichten der 2. Tranche über 350 Millionen Euro aus dem Kreditrahmenvertrag 1 und der 700 Millionen Euro aus dem Kreditrahmenvertrag 2 an Mag. (FH) Erich Zach und OSR Gerhard Mörtl in der MA 5. Im E-Mail bat er um die Überweisung der beiden Beträge bis

³⁸ siehe ZIEHUNG 2. TRANCHE, S. 113

13:00 Uhr an die WIENER STADTWERKE GmbH, damit deren Tochtergesellschaft, die WIEN ENERGIE GmbH, die Margin-Calls der Leipziger Börse noch rechtzeitig bis 14:00 Uhr bedienen konnten. (BWA 243-1600319-2022-21) Erich Zach erinnerte sich an Gespräche mit dem Treasury-Bereich der WIENER STADTWERKE, um die Überweisung rechtzeitig für die Abwicklung der Margin-Forderungen durchzuführen:

„Es war die Auszahlung von 1,05 Milliarden. Da gab es dann natürlich Gespräche mit dem Bereich Treasury der Wiener Stadtwerke, die hier darauf angewiesen waren, dass das Geld eben zu einer bestimmten Uhrzeit auf dem Konto der Stadtwerke, der Wien Energie zur Verfügung steht, damit das dann eben auch rechtzeitig an diese ... zur Hinterlegung bei der Margin-Bank rechtzeitig angewiesen werden kann.“ (10. UK-Sitzung, 10.05.2023, S. 17)

Seine Aufgabe sei außerdem gewesen, die Auszahlung aus den Kreditrahmenverträgen in die Wege zu leiten, die noch vor 13:00 Uhr zu erfolgen hatten:

„Dann war es auch an mir, die entsprechenden Schritte vorzubereiten, dass die Zahlung dann auch technisch so durchgeführt werden konnte, also den Kontakt mit der auszahlenden Stelle – das ist im Falle der Stadt Wien die MA 6 – herzustellen, den Umstand zu schildern, der uns jetzt erwartet, oder die nächsten Schritte zu besprechen, wie wir das hier gewährleisten können.“ (ebd.)

Aus den Unterlagen im ELAK geht hervor, dass Erich Zach schließlich am Montag, den 29. August 2022 kurz vor 13:00 Uhr die Überweisung der finanziellen Mittel aus den Kreditrahmenverträgen in der MA 6 ZKS-Girostelle veranlasst hat. (BWA 243-1600319-2022-25)

10.10. Nachträgliche Genehmigung

Auch der Kreditrahmenvertrag 2, der mittels Antrags gemäß § 92 WStV vom Wiener Bürgermeister Dr. Michael Ludwig am Montag, den 29. August 2022 unterzeichnet wurde, musste nachträglich von den zuständigen Gremien genehmigt werden. Im Antrag vom 29. August 2022 heißt es dementsprechend: „Zur nachträglichen Genehmigung an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, Stadtsenat, Gemeinderat“. (BWA 243-1600319-2022-20-1) Die Genehmigung war darin für die folgende Termine festgelegt:

1. Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke am 12.09.2022
2. Stadtsenat am 13.09.2022
3. Gemeinderat am 21.09.2022

11. Notkompetenz 3 in Folge des OeBFA Vertrags

11.1. Entwicklungen zur Notkompetenz 3

Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek erklärte, am Montag, den 29. August 2022 habe ein Termin zwischen dem Finanzministerium, dem Land Wien und der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) zur möglichen Kreditzurverfügungstellung über die OeBFA stattgefunden:

„Na, es war ja so, in der Sitzung am Sonntag in den Wiener Stadtwerken ist man davon ausgegangen, dass wir ja den Montag natürlich selbst als Stadt abbilden können, und man ist damals noch davon ausgegangen, dass es eben dazu führt, dass der Handel ausgesetzt wird oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, dass es eben nicht weitergeht in dem Sinn. Offenbar hat sich bei der Sitzung am Sonntag im Bundeskanzleramt aber das dann ganz anders dargestellt. Aber wie gesagt, ich habe an dieser Sitzung nicht teilgenommen, ich habe aber dann eine Sitzungseinladung bekommen, für den Montag um 11.30 Uhr im Finanzministerium. Und dann war klar, es geht in der Sitzung um 11.30 Uhr im Finanzministerium um die Verhandlungen zwischen dem Land Wien und der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur beziehungsweise dem Finanzamt über eine zusätzliche Liquiditätsstütze.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 23)

OSR Gerhard Mörtl (MA 5) sagte vor der Untersuchungskommission aus, auch an dem Termin am Montag teilgenommen zu haben. Er gab an: „Als Auslöser dieses Termins am Sonntag hat es ja am Montag die Besprechungen im Finanzministerium gegeben.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 43) Er bestätigte die Aussage von Finanzdirektor Christoph Maschek über diesen Termin am Montag:

„Aus meiner Sicht war die Wahrnehmung, dass hier versucht wurde, zusätzliche Liquidität des Bundes in Form der OeBFA, die ja hier sachlich dafür zuständig ist, dem Land Wien, weil die OeBFA darf nur Länder finanzieren und keine Städte und Gemeinden – das heißt, wir haben hier als Land Wien die Möglichkeit, uns über die OeBFA zu refinanzieren –, aus dieser Tangente hier dann gewisse Mittel zur Verfügung zu stellen. Und die wurden halt mit diesem Betrag, der letztendlich dann zur Anwendung gekommen ist, limitiert.“ (ebd. S. 46)

Ebenfalls am Montag um 12:10 Uhr wurde aus dem Büro des Stadtrats für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke KommR Peter Hanke per E-Mail ein Brief an Finanzminister Magnus Brunner mit dem Betreff „Brief zur gestrigen Expertenrunde“ gesandt. Der Brief lag der Untersuchungskommission vor. Er enthält ein Ersuchen des Stadtrats um die Bereitstellung einer Kreditlinie von bis zu 6 Milliarden Euro, wovon 2 Milliarden noch am selben Tag bzw. bis Dienstag 12:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden sollten. (BWA 243-1600319-2022-26)

Laut Mag. Marko Miloradović wurde der Brief: „(...) dann an das BMF geschickt sozusagen als Auflage, um formell per Antrag an die OeBFA herantreten zu können. Die Summe hat sich errechnet aus dem Wien Energie-Risk Management, um sozusagen darzustellen, was passiert, wenn mehrere Black Fridays aufeinander folgen, nachdem aus der Bundesrepublik Deutschland das Signal kam, dass noch nicht der Punkt erreicht worden ist, wo die Börse geschlossen würde.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 37)

Stadtrat Peter Hanke betonte vor der Untersuchungskommission außerdem, dass die Energieversorgung auch im Verantwortungsbereich des Bundes liege:

„Prinzipiell sind Energieversorgungssachen auch Bundesangelegenheit und auf das lege ich schon Wert, dass man auf Bundesebene ganz klar hier Sicherheiten für die Energiewirtschaft Österreichs legt und darauf habe ich eigentlich gebaut. Das habe ich eigentlich erwartet, dass es hier eine entsprechende Vorgangsweise gibt. Und ich werde nicht müde und ich werde die Zeit nicht überstrapazieren, aber noch einmal sagen: Das gab's in Deutschland, das gab's in der Schweiz, das gab's in vielen anderen europäischen Ländern, nur bei uns nicht. Und deshalb war das kein Entweder/Oder, sondern eigentlich immer wieder das Hinweisen bis zuletzt: Bitte schauen wir uns das an.“ (7. UK-Sitzung, 16.04.2023, S. 29)

11.2. Entscheidung über die Notkompetenz 3

Da die OeBFA ausschließlich Bundesländer, nicht aber Städte und Gemeinden finanziert, war es notwendig, dass das Land Wien als Kreditnehmerin einen Vertrag mit der OeBFA abschließt. Der Kreditrahmenvertrag zwischen der OeBFA und dem Land Wien (vertreten durch Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek) wurde am 30. August 2022 unterzeichnet. Im Dienststellenantrag der MA 5 zur dritten Notkompetenz heißt es diesbezüglich:

„Eine direkte Finanzierung der Wiener Stadtwerke bzw. der Wien Energie durch die ÖBFA ist aufgrund der Tatsache, dass weder die WIENER STADTWERKE GmbH noch die WIEN ENERGIE GmbH von der Bundesanstalt Statistik Österreich dem Öffentlichen Sektor Staat (Sektor 13) gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zugeordnet werden, nämlich nicht möglich. Daher war es erforderlich, dass das Land Wien als Darlehensnehmerin auftritt.“ (BWA 243-1600319-2022-52-1 S. 3)

Demzufolge galt es, einen entsprechenden Vertrag zu formulieren, um die Mittelweitergabe an die WIENER STADTWERKE bzw. WIEN ENERGIE zu ermöglichen. Im Notkompetenzantrag der MA 5 steht:

„Damit das Land Wien allfällige aus dem Darlehensvertrag abgerufene Mittel auch weitergeben kann, ist der Abschluss eines gesonderten Kreditrahmenvertrages zwischen der Stadt Wien und der WIENER STADTWERKE GmbH zur ausschließlichen Weiterleitung der Mittel an die WIEN ENERGIE GmbH erforderlich. Hier sind allerdings – wie auch schon bei den beiden Kreditrahmen der Stadt Wien – aus beihilfenrechtlicher Sicht marktübliche Konditionen vorzusehen.“ (BWA 243-1600319-2022-52-1, S. 4)

Dieser im Antrag erwähnte Kreditrahmenvertrag zwischen der Stadt Wien und den WIENER STADTWERKEN war Gegenstand der dritten Notkompetenz, die von Bürgermeister Dr. Michael Ludwig am Mittwoch, den 31. August 2022 genehmigt wurde. Finanzdirektor Christoph Maschek erklärte den Grund für diese dritte Notkompetenz folgendermaßen:

„Die dritte Notkompetenz betrifft den 31.8, die Umsetzung des OeBFA-Vertrages, denn ich musste ja, (...) die Logik des Vertrages zwischen OeBFA und dem Land in eine Logik zwischen Wien und den Wiener Stadtwerken übersetzen.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 12)

Wie auch bei den beiden vorangegangenen Notkompetenzen des Bürgermeisters in diesem Sommer 2022 war die nachträgliche Genehmigung des Antrags für die nächste Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke am 12. September 2022, des Stadtsenats am 13. September 2022 und des Gemeinderats am 21. September 2022 festgelegt. (BWA 243-1600319-2022-52-1, S. 1)

11.3. Kreditrahmenvertrag 3

Der am Mittwoch, den 31. August 2022 mittels Notkompetenz des Bürgermeisters genehmigte, dritte Kreditrahmenvertrag wurde noch am selben Tag von den WIENER STADTWERKEN und dem Finanzdirektor der Stadt Wien unterschrieben. Dieser stellte den WIENER STADTWERKEN Finanzmittel der OeBFA von bis zu 2 Milliarden Euro zur Verfügung. (BWA 243-1600319-2022-52-2, S. 1)

Im Gegensatz zu den beiden Kreditrahmenverträgen 1 und 2, die von den WIENER STADTWERKEN in drei Tranchen bis zum 29. August 2022 zur Gänze gezogen wurden, mussten jedoch in weiterer Folge keine Mittel der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur, die den WIENER STADTWERKEN über die Stadt Wien durch den Kreditrahmenvertrag 3 zur Verfügung gestellt wurden, in Anspruch genommen werden.

Außerdem gab Bürgermeister Dr. Michael Ludwig zu bedenken, dass eine Finanzierung über die OeBFA nichts Ungewöhnliches sei:

„Es ist kein einziger Euro abgerufen worden von dieser Vereinbarung, die zwischen OeBFA und dem Bundesland Wien getroffen worden ist. Und im Übrigen ist es auch keine Besonderheit, dass Mittel von einem Bundesland von der Bundesfinanzierungsagentur abgerufen werden. Ich will nur daran erinnern, ich habe mir das einmal angeschaut, also in den letzten zwei Jahren haben fast alle Bundesländer in der Größenordnung von 400 Millionen bis über 2 Milliarden pro Jahr abgerufen. (...) Das, was eine zugegebenermaßen Besonderheit war, war die Dringlichkeit auf Grund der Entwicklung der Energiemärkte. Aber es war weder jetzt die Höhe verschreckend noch was auch immer. Und dazu ist ja die Bundesfinanzierungsagentur gegründet worden. Sie ist ja nicht, wenn man so will, das Hobby der Bundesregierung oder die schenken was den Bundesländern. Es gibt die Bundesfinanzierungsagentur aus diesem Zweck. Wenn es notwendig ist, Liquidität herzustellen und das schnell, dann ist es Aufgabe der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur, diese sicherzustellen.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 26)

12. Exkurs: NOTKOMPETENZ

Zentraler Gegenstand der Untersuchungskommission waren die beiden Anträge gemäß § 92 Wiener Stadtverfassung, besser bekannt als „Notkompetenz“ des Bürgermeisters, die am 15. Juli 2022, 29. August 2022 und 31. August 2022 durch den Wiener Bürgermeister Dr. Michael Ludwig genehmigt worden waren. Eine solche Notkompetenz ist in allen Gemeindeordnungen der Bundesländer verankert. Die Notkompetenz des Wiener Bürgermeisters ist aber nur eine von mehreren Möglichkeiten, die die Wiener Stadtverfassung vorsieht, um rasch auf Krisensituationen reagieren zu können. Ebenso enthält die Wiener Stadtverfassung Notkompetenzen im Wirkungsbereich des Stadtsenats und des Gemeinderatsausschusses. Die rechtlichen Grundlagen dieser Notkompetenzen finden sich in der Wiener Stadtverfassung unter den Paragraphen 92, 98 und 101.

12.1. Notkompetenzen in der Wiener Stadtverfassung

Die Wiener Stadtverfassung sieht im Wirkungsbereich des Bürgermeisters gemäß § 92 Folgendes vor:

„Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.“

Neben der Notkompetenz des Bürgermeisters enthält die Stadtverfassung gemäß § 98 eine sogenannte Notkompetenz des Stadtsenats.

„Der Stadtsenat ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss Verfügungen zu treffen, insbesondere Mittelverwendungen zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Ebenso ist er berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Ausschusses fallen, Verfügungen zu treffen, insbesondere Mittelverwendungen zu beschließen, wenn die Entscheidung des Ausschusses ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, desgleichen die Vorberatung gemäß § 100 zweiter Satz an Stelle des Ausschusses zu pflegen. Der Beschluß ist dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.“

Auch im Wirkungsbereich der Gemeinderatsausschüsse ist gemäß § 101 Abs 2 WStV eine Notkompetenz vorgesehen:

„Ist eine Mittelverwendung im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenats oder auch des Gemeinderates (§ 97 lit. d und § 88 Abs. 1 lit. n) einzuholen. Bei Gefahr im Verzug darf eine solche Mittelverwendung, sofern sie das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenats oder auch des Gemeinderates ist nachträglich einzuholen.“

§ 92 WStV ermöglicht dem Wiener Bürgermeister folglich, in besonders dringlichen Fällen ohne Vorberatung eine Entscheidung zu treffen. Der Vorteil eines Antrags gemäß § 92 WStV, bzw. einer Notkompetenz des Bürgermeisters ist, dass er bei Gefahr im Verzug berechtigt ist, eine Entscheidung allein und damit auch äußerst rasch zu treffen. Hingegen sieht eine Notkompetenz des Stadtsenats (§ 98 WStV) eine Entscheidung nur nach einer Vorberatung im zuständigen Ausschuss vor. Diese kann allerdings einen erheblichen Zeitverlust bedeuten kann, da ein Kollegialorgan zusammenkommen muss. Entscheidend ist daher die Dringlichkeit einer Angelegenheit, ob es zu einer Antragstellung gemäß § 92 WStV kommt.

Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek erklärte, dass die MA 5 als zuständige Dienststelle die Dringlichkeit zu beurteilen hatte:

„Es gibt das Geschäftsführungsmonopol des Magistrates, das heißt die gesamte aktenmäßige Erledigung hat durch die jeweilige Dienststelle stattzufinden. Nach der GEM ist die MA 5 die zuständige Dienststelle. Wir müssen beurteilen, wenn wir einen Antrag oder ein Geschäftsstück, wie auch immer man es bezeichnet, haben, wenn es in die Gremialwege geht: Welche Möglichkeiten gibt es, wie dringend ist die Sache? Normalerweise kommt es natürlich zu einer normalen Antragstellung, die Vorlaufzeiten haben wir vorher schon besprochen. In weiterer Folge müssen wir beurteilen, wie die Dringlichkeit ist. Denn nur wenn eine Dringlichkeit vorliegt, können wir auch eine Notkompetenz vorschlagen.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 26)

Eine „normale Antragsstellung“ entspräche einer Antragstellung im Gemeinderat, diese würde laut Finanzdirektor Christoph Maschek allerdings mehrere Wochen in Anspruch nehmen:

„Also wenn eine Magistratsabteilung eine Antragstellung vorbereitet, egal in welchen Fällen, ob es jetzt ein Vertrag ist oder et cetera, gibt es immer sogenannte Vorlaufzeiten. Wie setzen sich die Vorlaufzeiten auseinander? Es gibt in der Gemeinde ein Vorberatungssystem, das heißt, zu-

erst entscheidet der zuständige Gemeinderatsausschuss, dann der Stadtsenat, dann der Gemeinderat. Wir kriegen am Anfang des Jahres immer einen Sitzungskalender, wo das festgelegt ist. Die Tagesordnung muss nach der Geschäftsordnung für die jeweiligen Ausschüsse eine Woche bevor die Sitzung des Finanzausschusses stattfindet, versendet werden; zum Beispiel Finanzausschuss. Dann folgen zwischen dem jeweiligen Ausschuss und Gemeinderat im Regelfall drei Wochen. Das heißt, man kann sagen, der Vorlauf, wenn man das Geschäftsstück bei Ausendung der Tagesordnung fertig hat, sind vier Wochen. Ich muss aber die Zeit einrechnen, dass ich dieses Geschäftsstück auch erarbeiten kann, dann verlängert sich dieser Zeitraum natürlich noch einmal nach hinten, dann sind es nicht vier Wochen, dann sind es bis zu sieben Wochen et cetera.“ (6 UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 15)

Weiters erklärte Christoph Maschek, dass bei einer Notkompetenz kürzere Vorlaufzeiten gelten und eine Voraussetzung der Antragstellung gemäß § 92 WStV sei, dass ein Abwarten einen Nachteil für die Sache bedeuten würde:

„Also bei einer Notkompetenz sind natürlich andere Fristen vorgesehen, beziehungsweise ist es so, es entscheidet die jeweilige zuständige Dienststelle, in dem Fall ist es die MA 5 nach der GEM gewesen, beurteilt, ist es möglich, eine Antragsstellung in dem Zeitraum durchzuführen, oder kann ein Nachteil für die Sache eintreten, so wie es im Gesetz heißt. Wenn dieser Nachteil für die Sache eintreten und nicht abgewartet werden kann, dann muss man den Weg in die Notkompetenz gehen, dann bleibt keine andere Möglichkeit mehr. Dann gibt es verschiedene Notkompetenzen, bei den verschiedenen Notkompetenzen habe ich wieder verschiedene Zeiträume.“ (ebd.)

Wiederholt wurde in der Untersuchungskommission die Frage aufgeworfen, warum nicht die Notkompetenz des Stadtsenats gewählt wurde, da diese der Notkompetenz des Bürgermeisters vorzuziehen ist. In Cech/ Moritz/ Ponzer „Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien“ heißt es diesbezüglich, dass „die Notkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 92 erst dann zum Tragen [kommt], wenn auch der StS [Anm. Stadtsenat] nicht tätig werden kann.“³⁹

In der Wiener Stadtverfassung heißt es gemäß § 98, dass eine Entscheidung „nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss“ getroffen werden kann. Folglich muss zunächst der zuständige Ausschuss einberufen werden. Finanzdirektor Christoph Maschek erklärte:

„Wenn Sie eine Notkompetenz haben, dann müssen Sie eine Vorberatung durchführen. Die Vorberatung macht entweder der Finanzausschuss oder der Stadtsenat, Sie brauchen aber jedenfalls ein physisches Zusammentreten. Wenn so ein physisches Zusammentreten nicht möglich

³⁹ Cech/ Moritz/Ponzer (2004): „Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien. Kurzkomentar“ 2. Auflage, S. 206

ist, dann können Sie auch keine Notkompetenz nach § 98 fassen und dann gibt es nur die Notkompetenz nach § 92.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 22)

Auch Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA betonte:

„(...) dass natürlich hier bei einer Vorberatung, die der Stadtsenat durchführen könnte beziehungsweise hier natürlich zu pflegen hat, eine physische Sitzung stattzufinden hat. Das sind eben diese Gründe, warum hier, und das ist auch zum Beispiel im Kommentar Cech/Ponzer festgehalten, dass zum Beispiel auch die Tatsache, dass eine Vorberatung und damit eine physische Sitzung stattzufinden hat, auch diese zeitliche Tangente, die natürlich schlicht und einfach vorhanden ist, bei der Beurteilung durch die jeweils anordnungsbefugte Dienststelle, welche Notkompetenz hier anzustreben ist aufgrund der Dringlichkeit, zu berücksichtigen ist.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 48)

Hinsichtlich der Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses, die von den Oppositionsparteien oftmals als Alternative für die persönliche Beratung des Finanzausschusses bzw. Stadtsenats in der Untersuchungskommission genannt wurde, bezog Bereichsleiter Dr. Peter Pollak, MBA Stellung. Er erklärte, dass unter der Annahme der Zulässigkeit eines Umlaufbeschlusses, dieser, wie die Praxis zeige, sehr lange dauern könne:

„Da gibt es einmal die Rechtsmeinung, die sich ausschließlich auf die Wortinterpretation der entsprechenden Bestimmung der Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates stützt, die ja nicht regelt, dass es für die Notkompetenz nicht vorgesehen sei, einen Umlaufbeschluss herbeizuführen. Das insinuiert, dass es rasch geht bei einem Umlaufbeschluss. Meine Erfahrung aus der Verwaltungspraxis zeigt aber, dass es auch sehr lange dauern kann, dass ein Umlaufbeschluss zustande kommt. Es gibt ein Geschäftsstück, das ich nur mit der Geschäftszahl zitieren darf, weil ich nicht weiß, ob ich die Verschwiegenheitspflicht verletzen würde, wenn ich offenlege, um welches Geschäftsstück es handelt. Dieses Geschäftsstück trägt die Aktenzahl 1640742/2022. Das war ein Umlaufbeschluss im Juli/August des Jahres 2022, und dieser Umlaufbeschluss hat vom 29. Juli bis 25. August gedauert. – Umlaufbeschluss bedeutet also nicht automatisch, dass ich innerhalb von Stunden oder Tagen eine entsprechende Antwort bekomme.“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 11)

Peter Pollak führte weiter aus, dass die Wiener Stadtverfassung keine Fristsetzung für einen Umlaufbeschluss vorsieht: „Es gibt keine Möglichkeit der Fristsetzung für den Umlaufbeschluss. Das würde ja verhindern, dass es tagelang dauert.“ (ebd.)

Außerdem wisse er nicht, wie mit Uneinigkeit bei der Beschlussfassung umzugehen sei:

„Ich weiß nicht, wie damit umzugehen ist, wenn ein einzelnes Mitglied dem Umlaufbeschluss widerspricht. Dass es derartige Normen gibt, ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes Wien. Dort wird an zwei Stellen, nämlich beim Senat und beim Geschäftsverteilungsausschuss, der Umlaufbeschluss für zulässig erklärt, es sei denn, ein einzelnes Mitglied widerspricht dieser Vorgangsweise. Wir haben in der Praxis dann auch das Problem, ob wir alle Antworten abwarten müssen oder ob es ausreicht, dass dann eine hinreichend deutliche Mehrheit für oder gegen den Akt spricht. (...)“ (12. UK-Sitzung, 12.06.2023, S. 12)

Eine Änderung des Stimmverhaltens der Mitglieder sei ebenfalls möglich und stelle hier ein Problem dar:

„Und letztlich weiß ich nicht, wie ich mit der Tatsache umgehen soll, dass während des Abstimmungsprozesses ein Mitglied seine Stimme oder sein Stimmverhalten ändert, was ja theoretisch denkmöglich ist. Gestützt auf die Rechtsauslegung, dass nach der Wortinterpretation ein Umlaufbeschluss bei einer Notkompetenz möglich sei, wirft das erhebliche Fragen auf.“ (ebd.)

Bereichsleiter Peter Pollak führte abschließend aus, ein Umlaufbeschluss sei nicht empfehlenswert: „Ich würde (...) eine derartige Anwendung nicht empfehlen und das würde ich dem Herrn Bürgermeister in so einem Fall auch erzählen.“ (ebd.)

12.2. Interpretation des Begriffs "unverzüglich"

Ebenso Gegenstand kritischer Auseinandersetzungen in der Untersuchungskommission war die Frage, wie der Begriff „unverzüglich, wie er im § 92 WStV verwendet wird, zu interpretieren ist.

Entsprechend der Rechtsmeinung in der MA 5 wurde im Akt festgelegt, dass der nächste reguläre Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke am 12.09.2022, der Stadtsenat am 13.09.2022 und Gemeinderat am 21.09.2022 mit der nachträglichen Genehmigung der Notkompetenzen zu befassen sind.

MMag.^a Karoline Süka sagte diesbezüglich aus: „Unverzüglich, so wie es die Wiener Stadtverfassung formuliert, ist meines Wissens eben in der nächsten regulären Sitzung.“ (11. UK-Sitzung, 25.05.2023, S. 14) Sie betonte vor der Untersuchungskommission: „Wie gesagt, auf dem Antrag ist ja auch schon formuliert, ‚nachträgliche Genehmigung‘. Mir wäre nicht bekannt gewesen, auch zum damaligen Zeitpunkt nicht- und ich habe diesen Gedanken auch nicht gehabt-, dass es hier erforderlich wäre, eine Sondersitzung einzuberufen, sondern nachträgliche Genehmigung heißt, nächste reguläre Sitzung.“ (ebd. S. 14)

Der ehemalige Finanzdirektor, nun Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA bestätigte im Zuge der Befragung diese Rechtsmeinung und untermauerte die Vorgehensweise mit einem Beispiel aus dem Jahr 2006:

„Ich habe hier ein Beispiel aus dem Jahr 2006 mit, das verteile ich ganz gerne, da ist genau die gleiche Vorgangsweise, nämlich dieses „unverzüglich“. Da wurde eine Notkompetenz des damaligen Herrn Bürgermeister am 30. Juni gezogen und sie ist in genau dem gleichen Ablauf nämlich dem Finanzausschuss am 15. September, dem Stadtsenat am 19. September und dem Gemeinderat am 5. Oktober 2006 vorgelegt worden. Diese Vorgangsweise ist schlicht und einfach immer bis dato die Anwendung gewesen, auch bei den Bezirken, weil in § 103 Abs. 6 nach der Wiener Stadtverfassung gibt es die wortidentische Bestimmung bei der Bezirkskompetenz des Bezirksvorstehers.“ (4. UK-Sitzung, 01.02.2023, S. 40)

Finanzdirektor Mag. Christoph Maschek hielt ebenfalls fest, dass mit „unverzüglich“ die nächste ordentliche Sitzung gemeint sei, und verwies diesbezüglich auf die Bezirksebene, wo ebenfalls im Sommer gezogene Notkompetenzen erst im Herbst dem zuständigen Organ vorgelegt würden:

„Auf Bezirksebene findet es regelmäßig statt, dass im Juni beziehungsweise Juli noch Notkompetenzen seitens der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher gefasst werden und dann eine

Information, so wie es nach der Stadtverfassung vorgesehen ist, in der nächsten Sitzung, und zwar dann im Herbst.“ (6. UK-Sitzung, 01.03.2023, S. 22)

Auch bestätigte Bereichsdirektor Mag. Karl Pauer, dass der Begriff „unverzüglich“ als „in der nächsten Sitzung“ zu interpretieren sei: „Aus unserer Sicht bedeutet in diesem Zusammenhang „unverzüglich“, dass die nächstfolgende sozusagen normale Sitzung anzupeilen ist.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 42)

Karl Pauer begründete seine Meinung einerseits damit, dass sobald die Notkompetenz gezogen wurde, die Sache an sich nicht mehr verändert werden könne und damit auch keine Dringlichkeit mehr herrsche, die eine besondere Eile bezüglich der nachträglichen Genehmigung bedinge:

„Man muss bei der Notkompetenz zwei Phasen unterscheiden, nämlich die Phase der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme und die Phase der nachträglichen Genehmigung. Und dringlich sind nur die Vorbereitung und die Durchführung der Maßnahme. Danach wirkt diese Maßnahme, ist gültig und kann auch nicht mehr verändert werden. Daher gibt es auch keine besondere Dringlichkeit, was den nachfolgenden Prozess betrifft.“ (ebd.)

Andererseits betonte Bereichsdirektor Karl Pauer, es fände sich eine dritte von der Wiener Stadtverfassung vorgesehene Notkompetenz, deren Wortlaut überhaupt keine zeitliche Dimension bezüglich ihrer nachträglichen Genehmigung vorsehe:

„Man muss auch erwähnen, dass es nicht nur diese beiden von Ihnen erwähnten Notkompetenzen gibt, sondern auch eine weitere Notkompetenz auf Gemeindeebene, und zwar laut § 101, der sich auf den Finanzausschuss bezieht. Auch dort ist es so, dass der Geschäftsfall nachträglich den zuständigen Organen Stadtsenat oder Gemeinderat vorzulegen ist, und dafür ist überhaupt keine zeitliche Dimension vorgesehen, also gar keine Frist.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 43)

Betrachtet man diese drei Notkompetenzen, fänden sich, so Karl Pauer, drei unterschiedliche Zeithorizonte im Zusammenhang mit der nachträglichen Genehmigung. Er führte deshalb aus:

„In allen drei Fällen geht es konkret um das genau Gleiche: Es geht nur darum, dass es dem jeweils zuständigen Organ letztlich zugeleitet wird. – Wenn ich mir die drei Wortlaute anschau, dann stelle ich fest, dass der Gesetzgeber einmal „unverzüglich“, einmal „in der nächsten Sitzung“ und einmal gar nichts gesagt hat. Und ich kann mir nicht vorstellen, dass der Gesetzgeber ernsthaft eine Differenzierung rein aus dem Wortlaut heraus machen wollte, dass nämlich der Finanzausschuss das in die Tischlade legen und nach drei Jahren sagen kann: Jetzt lege ich es halt doch vor, denn jetzt habe ich lang genug gewartet, der Stadtsenat das in der Sitzung machen muss und der Bürgermeister dann überhaupt ganz besonders schnell sein muss.“ (ebd.)

Für Karl Pauer habe die „nachträgliche Genehmigung“ vor allem eine politische Dimension:

„Es gibt also drei verschiedene Wortlaute für im Wesentlichen drei gleichförmige Sachverhalte, dass nämlich anstelle des eigentlich berufenen Organs ein anderes Organ zu entscheiden hat und dass dieses nach der getroffenen Verfügung das dem jeweils eigentlich zuständigen Organ noch einmal vorzulegen hat. Und in allen drei Fällen ist es so, dass diese Entscheidung, die getroffen wurde, wirksam ist und auch nicht mehr verändert werden kann. Das heißt, diese (...) ‚nachträgliche Genehmigung‘ hat eine reine politische Dimension.“ (8. UK-Sitzung, 31.03.2023, S. 43)

13. Zeitleiste

Herbst 2021	Erste Volatilitäten am Energiemarkt, die allerdings innerhalb der WIENER STADTWERKE GmbH bewältigt wurden
24. Februar 2022	Beginn des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine
Anfang März 2022	Martin Krajcsir nimmt erstmals Kontakt zum damaligen Finanzdirektor der Stadt Wien Dietmar Griebler auf, um sich über eine theoretische Liquiditätsunterstützung der WIENER STADTWERKE durch die Stadt Wien zu informieren
8. März 2022	Der Verband der europäischen Energiehändler, kurz EFET, warnt die europäischen Regierungen in einem Schreiben vor Liquiditätsengpässen der Energieversorger auf Grund der Volatilitäten am Energiemarkt und spricht sich für einen Schutzschirm aus
10. März 2022	Erste Aussendung von Stadtrat Peter Hanke in der er auf die Entwicklungen am Energiemarkt aufmerksam macht und eine bundesweite Lösung anregt
Ende März 2022	Die Gaslieferungen aus Russland laufen weiter und der Energiemarkt beruhigt sich allmählich
8. Juli 2022 Freitag	Martin Krajcsir und Peter Weinelt entscheiden, sich an den Aufsichtsratsvorsitzenden Dietmar Griebler und den Eigentümerversorger Stadtrat Hanke auf Grund der Entwicklungen am Energiemarkt (Nord Stream 1) zu wenden
	Martin Krajcsir wendet sich telefonisch an Aufsichtsratsvorsitzenden Dietmar Griebler
	Martin Krajcsir beauftragt Norbert Pannagl (Leiter der Rechtsabteilung der WStW), einen Antrag auf Liquiditätsunterstützung durch die Eigentümerin (Stadt Wien) in Rohfassung zu entwerfen
	Dietmar Griebler informiert Bgm Michael Ludwig in einem kurzen „Ganggespräch“ über Turbulenzen am Energiemarkt und, dass in den nächsten Tagen eine Liquiditätshilfe notwendig werden könnte
11. Juli 2022	Gaspipeline Nord Stream 1 geht in Wartung (bis 21. Juli)

Montag	Peter Weinelt wendet sich telefonisch an Stadtrat Peter Hanke und informiert ihn, dass es zu einem Ansuchen über eine Liquiditätsunterstützung kommen könnte
	WIEN ENERGIE führt Stresstests durch und ermittelt einen möglichen Liquiditätsbedarf
12. Juli 2022 Dienstag	Norbert Pannagl sendet den Antragsentwurf über 2 Mrd. Euro Liquiditätshilfe um 16:11 Uhr an die MA 5
	Peter Weinelt nimmt erneut telefonisch Kontakt mit dem Stadtratbüro auf und sendet den Antragsentwurf der WIENER STADTWERKE an die Büroleiterin Doris Rechberg-Missbichler
	Doris Rechberg-Missbichler informiert Marko Miloradović und Stadtrat Peter Hanke über den Antragsentwurf der WIENER STADTWERKE
	StR Peter Hanke informiert Bgm Michael Ludwig telefonisch über den Antragsentwurf der WIENER STADTWERKE
13. Juli 2022 Mittwoch	GAZPROM kündigt an, die Gaspipeline Nord Stream 1 eventuell nicht mehr in Betrieb zu nehmen
	Gerhard Mörtl leitet den Antragsentwurf um 6:47 Uhr an seinen Mitarbeiter Erich Zach weiter
	Erich Zach beginnt mit der Bearbeitung des Antrags
13.- 14. Juli 2022	Antrag (1. Notkompetenz) wird in der MA 5 bearbeitet und anhand der bereits geleisteten Marginzahlungen an der Leipziger Börse in Höhe von 700 Mio. Euro festgelegt
15. Juli 2022 Freitag	Antrag (1. NK) wird in der MA 5 finalisiert
	Antrag (1. NK) wird von Stadtrat Peter Hacker stellvertretend für Peter Hanke unterzeichnet
	Antrag (1. NK) wird nach Videndenlauf (MA 6-BA 1, Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und WIENER STADTWERKE, MD-R, Magistratsdirektor) von Bürgermeister Michael Ludwig unterzeichnet

	Büroleiter Alexander Huber vom Büro des Vzbgm Christoph Wiederkehr wird von Präsidialchef Peter Pollak telefonisch über 1. Notkompetenz des Bürgermeisters informiert
21. Juli 2022 Donnerstag	Gaspipeline Nord Stream 1 wird nach der Wartung in Betrieb genommen und der Energiemarkt entspannt sich
04. August 2022 Donnerstag	Kreditrahmenvertrag 1 wird von den WIENER STADTWERKEN unterzeichnet
22. August 2022 Montag	Aufgrund zunehmender Volatilitäten am Energiemarkt senden WIENER STADTWERKE ein Voravis über die Ziehung der 1. Tranche des Kreditrahmenvertrags 1 von 350 Mio. Euro an die MA 5 zur Stärkung ihrer Liquidität
23. August 2022 Dienstag	WIENER STADTWERKE senden die Inanspruchnahmeerklärung der 1. Tranche des Kreditrahmenvertrags 1 an die MA 5 - die Auszahlung der 350 Mio. Euro erfolgt am 26. August 2022
25. August 2022 Donnerstag	WIENER STADTWERKE senden Voravis über die Ziehung der 2. Tranche des Kreditrahmenvertrags 1 über 350 Mio. Euro an die MA 5
26. August 2022 Freitag	1. Tranche des Kreditrahmenvertrags 1 über 350 Mio. Euro wird ausbezahlt
	WIENER STADTWERKE senden morgens die Inanspruchnahmeerklärung der 2. Tranche von 350 Mio. Euro des Kreditrahmenvertrags 1 an die MA 5 - die Auszahlung erfolgt am 29. August 2022
	WIENER STADTWERKE merken bei der MA 5 an, dass eine 2. Notkompetenz notwendig werden könne
	Black Friday an der Leipziger Börse
27. August 2022 Samstag	Margin-Call der Leipziger Börse über 1,75 Mrd. Euro → muss bis Montag, 29. August 2022, 14 Uhr bei der Leipziger Börse hinterlegt werden
28. August 2022 Sonntag	Vorbereitungsgespräch für den Energiegipfel im Bundeskanzleramt in den WIENER STADTWERKEN 14:00 Uhr
	Energiegipfel im Bundeskanzleramt (abends)

	WIENER STADTWERKE senden Entwurf für einen zweiten Antrag auf Notkompetenz und Kreditrahmenvertrag an MA 5
29. August 2022 Montag	Termin im Finanzministerium 11:30 Uhr für Abstimmung der finanziellen Unterstützung über die OeBFA
	Antrag (2. Notkompetenz) über 700 Mio. Euro wird finalisiert
	Antrag (2. NK) wird von Stadtrat Hanke unterzeichnet
	Antrag (2. NK) wird nach dem Videndenlauf von Bürgermeister Michael Ludwig unterzeichnet
	Auszahlung der 2. Tranche des Kreditrahmenvertrags 1 über 350 Mio. Euro und des Kreditrahmenvertrags 2 über 700 Mio. Euro → insgesamt 1,05 Mrd. Euro
	Brief von Stadtrat Peter Hanke an Finanzminister Magnus Brunner
31. August 2022 Mittwoch	Unterzeichnung Vertrag OeBFA und Land Wien Unterzeichnung der 3. Notkompetenz zur Bereitstellung von Kreditrahmenvertrag 3 → OeBFA Linie
12. September 2022 Montag	Nachträgliche Genehmigung der Notkompetenzen 1, 2 und 3/der Kreditrahmenverträge 1, 2 und 3 im Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und WIENER STADTWERKE
13. September 2022 Dienstag	Nachträgliche Genehmigung der Notkompetenzen 1, 2 und 3/der Kreditrahmenverträge 1, 2 und 3 im Stadtsenat
21. September 2022 Mittwoch	Nachträgliche Genehmigung der Notkompetenzen 1, 2 und 3/der Kreditrahmenverträge 1, 2 und 3 im Gemeinderat

14. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

14.1. Zusammenfassung

14.1.1. Entstehungsgeschichte

Die Untersuchungskommission zur Causa WIEN ENERGIE wurde von den Oppositionsparteien ÖVP und FPÖ beantragt, nachdem die Stadt Wien im Sommer 2022, aufgrund massiver Verwerfungen am Energiemarkt Kreditrahmen in Höhe von 1,4 Milliarden Euro mittels Notkompetenzen freigegeben hatte.

Die dramatische und unvorhersehbare Entwicklung in der Energiebranche ergab sich aus der Androhung Russlands, kein Gas mehr über die Gaspipeline Nord Stream 1 zu liefern. Dieser einmalige Vorgang ließ eine "energiewirtschaftliche Bombe" (Michael Strebl) platzen und löste in der Branche einen Tsunami im Preissektor aus. Die Nord Stream 1 war die leistungsstärkste Gaspipeline, die Europa mit Gas belieferte. Nach exorbitanten Preissprüngen hatte die WIEN ENERGIE im Verlauf des Sommers 2022 einen erhöhten Liquiditätsbedarf, um die Versorgungssicherheit für die gesamte Ostregion aufrechtzuerhalten. Über die Dringlichkeit hat Dipl.-Ing. Peter Weinelt ausgesagt: "Sie kriegen die Rechnung zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr am Vormittag und müssen um 14.00 Uhr den Cash-Eingang bei der Clearingbank haben. Das können Sie sich bitte vorstellen, wie eine Guillotine. Es gibt nicht 14.01 Uhr. Es gibt 14.00 Uhr, dann sind Sie vom Markt genommen."

Vor diesem Hintergrund hat Bürgermeister Dr. Michael Ludwig im Sommer 2022 mittels Notkompetenzen Kreditrahmen für die Liquiditätssicherheit der WIEN ENERGIE freigegeben. Dies war eine notwendige Entscheidung, um die Versorgungssicherheit von 2 Millionen Wienerinnen und Wienern sicherzustellen, und die Stadt Wien ist ihrer Pflicht als 100%-Eigentümerin der WIENER STADTWERKE und somit auch der WIEN ENERGIE nachgekommen.

Die Untersuchungskommission zur WIEN ENERGIE wurde auf Bestreben von Volkspartei und Freiheitlichen beantragt, um die Korrektheit der Abläufe und die Legitimität des Handelns seitens der Stadt Wien zu beleuchten. Im Wortlaut wurde der Einsetzungsantrag wie folgt eingebracht: "betreffend Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrats bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wien Bürgermeister".

Der Antrag der Einsetzungsminderheit wurde am 18. Oktober 2022 im Gemeinderat eingebracht.

14.1.2. Untersuchungskommission

Die Untersuchungskommission "WIEN ENERGIE" startete mit der Konstituierung am 2. Dezember 2022, erstmals seit der UK-Reform unter dem Vorsitz dreier unabhängiger Richter*innen. Die Vorsitzführung hatte Mag. Martin Pühringer inne, erster Stellvertreter war Dr. Einar Sladeček, zweite Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Regine Jesionek.

Schon zu Beginn wurden die Aufgaben und Nicht-Aufgaben der UK klar skizziert:

"Ich darf auch darauf hinweisen, dass es, wie das bereits der Herr Vorsitzende (Anm.: Martin Pühringer) gesagt hat, nicht Aufgabe der Untersuchungskommission ist, zivilrechtliche, disziplinare oder strafrechtliche Verantwortungen zu prüfen. Es geht auch nicht darum, aus einzelnen Missständen abzuleiten, dass insgesamt die Verwaltungsorgane schlechte Arbeit leisten. Das tun sie nicht, ganz im Gegenteil, denn die meisten geben das Beste."

"Es ist aber Aufgabe der Untersuchungskommission, durch die Aufnahme von Beweisen, die im Antrag auf Einsetzung dieser Untersuchungskommission behaupteten Missstände zu verifizieren oder falsifizieren, ob eben Kontrollorgane versagt haben und ob es für das alles auch eine politische Verantwortung gibt. Das ist jetzt die Aufgabe unserer Untersuchungskommission, wobei es der Kommission selbst versagt bleibt, die Geschäftsführung und Gestion der Wien Energie zu untersuchen. Die Möglichkeit hat nur der Stadtrechnungshof oder der Rechnungshof." (Einar Sladeček, stellvertretender Vorsitzender)

Zahlen und Fakten:

In den insgesamt 15 Sitzungen, mit etwas über 100 Stunden, wurden insgesamt 32 Personen befragt, davon 29 Zeug*innen und 3 Auskunftspersonen.

In Seiten bedeutet das ca. 700 Seiten Wort-Protokoll der Aussagen, die transparent auf der Stadt Wien-Seite <https://www.wien.gv.at/mdb/uk/wienenergie/> nachzulesen sind.

Insgesamt wurden 191 Beweisanträge eingebracht, wovon 95 Personenladungen und 96 Beweisanträge zu Unterlagen sind. 34 davon sind zurückgezogen worden und 16 waren nicht geeignet aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgremiums.

Das Schiedsgremium wurde insgesamt 47 Mal angerufen.

72,77 % der Beweisanträge wurden einstimmig beschlossen, das sind in Summe 139 Beweisanträge.

14.1.3. Chronologie der Ereignisse

Energiemarkt in Turbulenzen

Der Energiemarkt war bereits 2021 europaweit Unsicherheiten und Volatilitäten ausgesetzt. Mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 spitzte sich die Situation im Sommer desselben Jahres deutlich zu. Die Wartungsarbeiten an der Gaspipeline Nord Stream 1 im Juli 2022 sind das Schlüsselereignis, das letztlich zur Ausübung der Notkompetenz geführt hat. Mit der Androhung der GAZPROM, die Pipeline nicht mehr in Betrieb nehmen zu wollen, war zu befürchten, dass es zu derart massiven Marktverwerfungen kommt, sodass die gesamte Gasversorgung Europas auf dem Spiel stand. Die wachsenden Spannungen veranlassten den Generaldirektor der WIENER STADTWERKE (Mag. Dr. Martin Krajcsir) und seinen Stellvertreter (Dipl.-Ing. Peter Weinelt), die Eigentümerin (Stadt Wien) zu informieren und einen Antrag für erhöhten Liquiditätsbedarf einzureichen.

Wahrnehmung der Eigentümerrechte

Die Stadt Wien ist zu 100 % Eigentümerin der WIENER STADTWERKE und somit der WIEN ENERGIE. Es gibt einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Eigentümervertreter, dem zuständigen amtsführenden Finanzstadtrat KommR Peter Hanke, und dem Management der WIENER STADTWERKE über den Status quo und Entwicklungen bzw. Auffälligkeiten im Allgemeinen bzw. im Speziellen zum Energiemarkt. Bereits 2021 war das Börsengeschehen laufend Thema in den Besprechungen zwischen den WIENER STADTWERKEN und Stadtrat Peter Hanke. Mit dem Kriegsbeginn Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 haben sich diese Gespräche laut Zeug*innenaussagen intensiviert. In zahlreichen Sitzungen wurde über die Versorgungssicherheit und Entwicklung am Energiemarkt diskutiert, auch die Möglichkeit eines Lieferstopps wurde in Betracht gezogen.

Fehlender nationaler Schutzschirm

Zu Beginn des Sommers 2022 hatten viele europäische Länder von ihren Regierungen längst Schutzschirme zur finanziellen Absicherung gespannt bekommen. Schon im März 2022 hat der Verband der europäischen Energiehändler (EFET) die Länder aufgefordert, finanzielle Maßnahmen zu setzen. Viele europäische Länder, wie Deutschland, Spanien, die Schweiz und viele mehr, sind diesem Warnruf nachgekommen. Österreich hat diesbezüglich keine Anstrengungen unternommen und, da sich auch nach der russischen Drohung, kein Gas mehr zu liefern, ein nationaler Schutzschirm seitens der österreichischen Bundesregierung nicht abzeichnete, mussten sich die Verantwortlichen der WIENER STADTWERKE Martin Krajcsir und Peter Weinelt zur Liquiditätssicherung an die Stadt Wien wenden.

Antrag zur 1. Notkompetenz wird auf den Weg gebracht

Die WIENER STADTWERKE nahmen rund um die Turbulenzen am Energiemarkt in der 1. Julihälfte 2022 mit der Magistratsabteilung für Finanzwesen (MA 5) Kontakt auf. Das Unternehmen benötigte aufgrund der instabilen Lage einen Kreditrahmenvertrag des Eigentümers. Das war der Start des Antrags zur 1. Notkompetenz. Alle verantwortlichen Stellen wurden gemäß den Vorschriften mit der Antragsprüfung, der Informationsweitergabe und der Bewertung der Richtigkeit betraut. Darin eingebunden waren zu unterschiedlichen Zeitpunkten die jeweils zuständigen Personen der WIENER STADTWERKE und WIEN ENERGIE sowie die zuständigen Abteilungen der Stadt Wien und das Büro des Finanzstadtrats.

Kritische Prüfung

Der Genehmigungs- und Videndenlauf in der Stadt Wien umfasste folgende Abteilungen in chronologischer Reihenfolge: die Magistratsabteilung für Finanzwesen (MA 5), die Magistratsabteilung für Rechnungs- und Abgabewesen (MA 6), den amtsführenden Stadtrat für Finanzen, die Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MD-R), den Magistratsdirektor und final den Bürgermeister sowie dessen Präsidialchef.

Der Antrag zur 1. Notkompetenz wurde von allen betreffenden Stellen umfassend geprüft und nach Aussagen der Beteiligten auf Plausibilität und Vollständigkeit analysiert. In zwei Punkten wurden nach dieser Bewertung Korrekturen bzw. Ergänzungen eingearbeitet. Im Fall der oft in der UK zitierten "Freistellungsklausel" handelte es sich laut Zeug*innenaussagen um eine Schad- und Klagloshaltung der Stadt Wien, wodurch die Haftung nicht bei der Stadt, sondern bei den WIENER STADTWERKEN lag. Außerdem wurde die Höhe des Kreditrahmens seitens der Stadt nach unten korrigiert. Die WIENER STADTWERKE hatten ursprünglich 2 Milliarden Euro Liquiditätsunterstützung als Ergebnis eines Stress-tests für das gesamte Jahr 2022 beantragt, die Berechnung der Stadt Wien hat sich an den offenen Marginverbindlichkeiten an der Leipziger Börse orientiert und vorliegende Daten und Zahlen berücksichtigt. Somit kam es nach kollektiver Zustimmung zur finalen Kreditrahmenhöhe von 700 Mio. Euro.

Seitens der Stadt Wien wurden alle Unterlagen im elektronischen Akt (ELAK) angelegt, der der Untersuchungskommission in vollem Umfang als Beweismittel ausgehändigt wurde.

Notkompetenz war alternativlos

Von besonderer Bedeutung ist die Ausübung der 1. Notkompetenz am 15. Juli 2022 durch den Bürgermeister gemäß § 92 Wiener Stadtverfassung (WStV). Aufgrund der Aktenlage und der vorhandenen Informationen war die Notkompetenz nach Aussagen mehrerer Zeug*innen alternativlos. Die Rechtmäßigkeit der Notkompetenz wurde von fünf Stellen geprüft und bestätigt. Der normale Gremienweg hätte einige Wochen in Anspruch genommen und kam in der dringenden Notsituation nicht in Frage. Auch die Notkompetenz des Stadtsenats gemäß § 98 WStV hätte zu lange gedauert. Das Vorgehen war somit richtig und in seiner Durchführung rechtskonform. Der Genehmigungsantrag durchlief mehrere Stellen und folgte strikt den Rechtsgrundlagen sowie der Haushaltsordnung. Die Informationspflicht sieht die WStV für die nächstfolgenden Sitzungen des Finanzausschusses, des Stadtsenats und des Gemeinderats vor. Auch diese verfassungsrechtliche Vorgabe wurde korrekt eingehalten, auch wenn der Begriff der „unverzöglichen Vorlage“ in der sitzungsfreien Zeit für Kontroversen gesorgt hatte.

Antragsprüfung und Genehmigung im Bürgermeisterbüro

Nach dem Genehmigungs- und Behördenlauf des Antrags folgte die Freigabe durch den Wiener Bürgermeister. Bürgermeister Dr. Michael Ludwig erhielt das Geschäftsstück am 15. Juli 2022. Dieser besprach den Antrag mit seinem Präsidialchef Dr. Peter Pollak, MBA - einem ausgewiesenen juristischen Experten - und sichtete den Akt. Bürgermeister Michael Ludwig vergewisserte sich über das ordnungsgemäße Zustandekommen und, ob die Vorschriften der Bundesverfassung, der Wiener Stadtverfassung und die internen Vorschriften eingehalten wurden. Des Weiteren hinterfragte Bürgermeister Michael Ludwig die Beurteilung der Dringlichkeit und den Inhalt des Kreditrahmenvertrags an sich. Nach ausreichender Information wurde die Notkompetenz vom Bürgermeister unterschrieben und damit auf den Weg gebracht.

Kommunikationsablauf

Nach der Freigabe der 1. Notkompetenz wurde das Büro von Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr, MA in Kenntnis gesetzt. Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr bestätigte in seiner Aussage die Plausibilität und Dringlichkeit der Notkompetenz. Die weitere Kommunikation erfolgte gemäß der Stadtverfassung, wie Kollektivorgane zu informieren sind. Demnach wurde die Information in den nächsten Sitzungen des Finanzausschusses, des Stadtsenats und des Gemeinderats weitergegeben. Die Information gegenüber der Öffentlichkeit wurde intensiv besprochen und kritisch beleuchtet, aufgrund rechtlicher Bedenken wurde davon aber Abstand genommen. Präsidialchef Peter Pollak führte dazu mehrere Gründe an. Zum einen hätte das Amtsgeheimnis verletzt werden können, da es sich bei

den WIENER STADTWERKEN, insbesondere WIEN ENERGIE, um ein im Markt befindliches Unternehmen handelt. Zum anderen bestand die Möglichkeit, sich durch eine Veröffentlichung gemäß § 310 Strafgesetzbuch strafbar zu machen, da "berechtigte Interessen Dritter verletzt" würden.

Die Lage spitzt sich zu: Black Friday!

Zu den im Juli 2022 befürchteten Preissprüngen kam es schließlich in der Woche ab Montag, den 22. August 2022. Sie führten zu den Marktverwerfungen des sogenannten „Black Friday“ am 26. August 2022. Die Dimension der Entwicklung dieses Tages war nach Aussage sämtlicher Expert*innen in einer noch nie dagewesenen Form und die Heftigkeit war nicht vorherzusehen.

Was war passiert? Die Preise an den Energiebörsen sind explodiert. Verschärft wurde die Situation durch die Entkopplung der Gas- und Strompreise, die üblicherweise synchron laufen. Österreichs Energieversorger hat es je nach Geschäftsmodell unterschiedlich stark getroffen, die WIEN ENERGIE durch ihre Energieerzeugungsstruktur (Kraft-Wärme-Kopplung) am stärksten. In diesen Tagen kam es dann zur Ziehung der ersten und zweiten Tranche der 1. Notkompetenz von jeweils 350 Millionen Euro. Festgehalten wurde in den Zeug*innenaussagen auch, dass es sich bei den Summen um sogenannte Sicherstellungen an der Börse gehandelt hat, die nicht mit Verlusten gleichzusetzen sind.

Spekulationsvorwurf

Die Zeug*innenaussagen in der Untersuchungskommission brachten keinerlei Anhaltspunkte für Spekulationen an der Energiebörse durch WIEN ENERGIE hervor. Diese Behauptungen wurden durch die Untersuchungskommission eindeutig widerlegt.

Am Samstag, den 27. August 2022 kam es an der Börse zu Marginforderungen von 1,75 Milliarden Euro, die bis Montag, den 29. August 2022 um 14:00 Uhr hinterlegt werden mussten. Erneut wurde die rechtskonforme Informationskette von den WIENER STADTWERKE und der Stadt Wien betreffend einen weiteren Liquiditätsbedarf in Gang gesetzt. Für den Sonntagabend, den 28. August 2022 wurde auf Einladung des Bundeskanzlers ein Energiegipfel mit Expert*innen einberufen ("Branchengespräch") mit der Erwartung branchenweite Lösungsansätze für die Verwerfungen an der Energiebörse zu diskutieren.

Bei diesem Branchengespräch waren die zuständigen Bundesminister*innen sowie Vertreter*innen der Energiebranche anwesend, darunter auch die Aufsichtsratsvorsitzenden und die Geschäftsführungen von WIENER STADTWERKEN und WIEN ENERGIE. Am späten Sonntagabend sprach Finanzminister Magnus Brunner, der auch Teilnehmer des Branchengesprächs war, im Interview mit der ZIB 2 (ORF) von einer finanziellen Schieflage der WIEN ENERGIE und stellte mutmaßliche Spekulationen in den

Raum. Der Spekulationsvorwurf des Finanzministers war sehr kritisch zu sehen, da solche sensiblen Aussagen für einen am Markt agierenden Energieversorger massiv kreditschädigend sind. In mehreren Aussagen von Expert*innen und Zeug*innen in der Untersuchungskommission wurden die Spekulationsvorwürfe entkräftet und es wurde festgehalten, dass Spekulation in den WIENER STADTWERKEN und der WIEN ENERGIE streng verboten ist und einen Entlassungsgrund darstellt.

Weitere Notkompetenzen notwendig

Aufgrund der nach wie vor angespannten Situation am Energiemarkt und des neuerlichen Bedarfs an erhöhter Liquidität wurde am Montag, den 29. August 2022 die zweite Notkompetenz nach eingehender Prüfung, wie schon bei der ersten Notkompetenz, mit den notwendigen Unterschriften freigegeben. Zusätzlich ersuchte Stadtrat Peter Hanke Finanzminister Magnus Brunner in einem persönlichen Schreiben um die Bereitstellung einer Kreditlinie von bis zu 6 Milliarden Euro mittels eines Darlehensvertrages, wovon 2 Milliarden noch am selben Tag bzw. bis Dienstag, den 30. August 2022 um 12:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Höhe der Summe hatte das Risk-Management der WIEN ENERGIE errechnet, unter der Annahme des Risikos mehrerer aufeinanderfolgender „Black Friday-Ereignisse“. Nachdem der Darlehensvertrag zwischen dem Land Wien und der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) abgeschlossen war, wurde die dritte Notkompetenz gezogen. Wieder erfolgte die nachträgliche Genehmigung gemäß Wiener Stadtverfassung in den nächstfolgenden Gremiensitzungen. Im Gegensatz zu den beiden Kreditrahmenverträgen der 1. und 2. Notkompetenz, die von den WIENER STADTWERKEN in drei Tranchen bis zum 29. August 2022 zur Gänze gezogen wurden, mussten keine Mittel der OeBFA in Anspruch genommen werden.

Bis Ende des Jahres 2022 wurden alle Hilfen zurückgezahlt. Darüber hinaus spannte die Stadt Wien in der Gemeinderatssitzung am 23. März 2023 mit den Stimmen von SPÖ, NEOS und GRÜNEN einen eigenen Wiener Schutzschirm in der Höhe von 2 Milliarden Euro, um für zukünftige Energiekrisen gewappnet zu sein, und war damit Vorreiter bei der Sicherung der Energieversorgung. Vereinbart wurde zudem ein Gewinnausschüttungsverbot der WIEN ENERGIE GmbH gegenüber der WIENER STADTWERKE GmbH während der gesamten Laufzeit.

14.2. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen der UK weiterentwickeln

Mit der letzten Reform der Untersuchungskommission durch SPÖ, NEOS und GRÜNE im Jahr 2021 wurden der Opposition weitgehende Rechte in der Untersuchungskommission eingeräumt. In der ersten Untersuchungskommission nach der Reform, in der die neuen Regelungen zur Anwendung kamen, hat sich gezeigt, dass die Reform grundsätzlich positiv zu bewerten ist.

In Detailfragen sind allerdings noch Präzisierungen notwendig. Das betrifft beispielsweise die Konkretisierung der Aufgaben des Schiedsgremiums, Fristen und Abläufe sowie die vorzeitige Auflösung der Untersuchungskommission.

Präzisierung des Interpellationsrechts

Systematisch grenzt das Interpellationsrecht in der Bundesverfassung an das Enqueterecht (Recht auf Einsetzung einer Untersuchungskommission), da beide im Gegensatz zur (Stadt-)Rechnungshofkontrolle an das Handeln der Verwaltungsorgane anknüpfen.

Zur Stärkung des Kontrollrechts und der Transparenz staatlichen Handelns soll das Interpellationsrecht im Rahmen verfassungsrechtlicher Vorgaben in den Geschäftsordnungen des Gemeinderats und Landtags der Stadt Wien präzisiert und textlich einheitlich gestaltet werden, sodass Fragen innerhalb des Ingerenzbereichs eines*r Stadtrats*rätin zu den ausgegliederten Unternehmen möglich sind.

Notkompetenzen

Die Notkompetenz gemäß § 92 WStV ist ein wichtiges Instrument und wurde korrekt angewandt. Ein Fehlverhalten bei der Ausübung der Notkompetenzen konnte durch die Untersuchungskommission in keinem der drei Fälle nachgewiesen werden.

Allein die Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ wirft vor allem in der tagungsfreien Zeit Fragen auf. Zum Zweck der begrifflichen Klärung der unterschiedlichen Definitionen der Zeithorizonte im Zusammenhang mit der nachträglichen Genehmigung der unterschiedlichen Notkompetenzen, die die Wiener Stadtverfassung vorsieht, wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet und der Begriff präzisiert.

Corporate Governance für stadteigene Beteiligungen weiterentwickeln

Im Sinne der Transparenz empfiehlt es sich, einen Wiener Public Corporate Governance Kodex nach internationalen Standards zu entwickeln und zu implementieren.

Ein Wiener Public Corporate Governance Kodex soll die Führung und die Kontrolle der stadteigenen Beteiligungen, einschließlich der Bestellung von Aufsichtsrät*innen, mittels allgemein gültiger Regeln und Empfehlungen vereinheitlichen und transparent machen.

Beteiligungsmanagement stärken

Die Untersuchungskommission hat keine Anhaltspunkte für Fehler beim Beteiligungsmanagement festgestellt.

Die MA 5 beauftragte im Juni 2023 ein externes Beratungsunternehmen mit der Evaluierung der derzeitigen Ausgestaltung des Beteiligungsmanagements. In einem ersten Schritt wurden das Beteiligungsmanagement einschließlich der Beteiligungsverwaltung sowie des Beteiligungscontrollings analysiert und mit dem „State of the Art“ verglichen. Den Ergebnissen dieser Analyse sowie den aufgezeigten Adaptierungsnotwendigkeiten folgend, wird nun in einem zweiten Schritt gemeinsam mit einem externen Berater*innen bis Jahresende eine Soll-Konzeption des künftigen Beteiligungsmanagements inkl. Umsetzungsfahrplan erarbeitet.

Krisenkommunikation der Stadt Wien und ihrer ausgelagerten Beteiligungen

Aus den Erfahrungen des Sommers 2022 ergibt sich außerdem die Empfehlung, die Krisenkommunikation innerhalb der Unternehmensgruppe WIENER STADTWERKE sowie zwischen der Stadt Wien und ihren ausgelagerten Beteiligungen zu evaluieren.

Auf Basis der Evaluierung sollen die Kommunikationsabläufe optimiert und die wechselseitige Abstimmung zwischen den relevanten Akteur*innen gestärkt werden, denn insbesondere im Krisenfall braucht es die gezielte Einbindung aller Stakeholder inklusive der politischen Verantwortlichen.

Anhang

Anhang 1: Antrag im Wortlaut

Gegenstand der Untersuchungstätigkeit im Besonderen:

Die Klärung der folgenden Punkte und Fragen unter Berücksichtigung der zeitlichen Abläufe mittels Einsicht in Dokumente, Befragung aller involvierten Personen und von Fachleuten (Sachverständigen), sowie etwaig mittels Augenscheins und sonstiger Beweiserhebung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) (vgl. § 59d Abs 2 WStV):

I. Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates gegenüber der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH

1. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümerversorger der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch - als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch §§ 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) - der Herr Bürgermeister innerhalb der letzten zehn Jahre vor Einbringung des vorliegenden Antrags ihren Pflichten im Rahmen der Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Gemeinde Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH sowie der Ausübung der Anteilsverwaltung in ausreichendem Maß nachgekommen sind unter anderem auch in Rahmen der Möglichkeiten nach dem GmbH-Gesetz.
2. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümerversorger der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch - als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch §§ 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) - der Herr Bürgermeister ihren Pflichten im Rahmen der Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Gemeinde Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH insofern nachgekommen sind, als sie im Rahmen dessen auf die problematische Entwicklung (riskante Handelsgeschäfte auf den Strommärkten, Preissteigerungen auf den Energiemärkten etc.) und die entsprechenden Auswirkungen auf die Liquiditätsanforderungen und die finanzielle Situation generell der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH rechtzeitig und angemessen reagiert haben bzw. entsprechende Informationen eingeholt haben, unter anderem auch i Rahmen der Möglichkeiten nach dem GmbH- Gesetz.

3. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümervertreter der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch - als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch §§ 90 und 91 Wiener Stadtverfassung)- der Herr Bürgermeister den zuständigen Finanzausschuss bzw. die Mitglieder des Stadtsenats (der Wiener Landesregierung) und den Wiener Gemeinderat im ausreichenden Maß über die generelle laufende Geschäftsgebarung des Stadtwerke- Konzerns insgesamt (inkl. Entwicklung des Cash Pools), der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH ausreichend informiert haben.
4. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümervertreter der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch - als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch §§ 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) - der Herr Bürgermeister den zuständigen Finanzausschuss bzw. die Mitglieder des Stadtsenats (der Wiener Landesregierung) und den Wiener Gemeinderat im ausreichenden Maß über Besonderheiten bzw. relevante außerordentliche Entwicklungen der finanziellen Geschäftsgebarung (siehe 1.2.) des Stadtwerke- Konzerns insgesamt (inkl. Entwicklung des Cash Pools), der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH ausreichend informiert haben.
5. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit die Besetzung der Aufsichtsräte bzw. Aufsichtsgremien von Einrichtungen, Unternehmen, Unternehmungen im Einflussbereich der Stadt Wien mit einer Außensicht bzw. Außenexpertise versehenen Personen erfolgt(e). Denn laut entsprechenden Medienberichten- ausgehend von der Zusammensetzung dieser Aufsichtsgremium allgemein etliche zu klärende Fragen unter anderem auch in Hinblick auf die Corporate Governance (fachliche ausgewogene Zusammensetzung, persönliche Qualifikation, persönliche Unabhängigkeit, etc.) auf. Daher stellt sich in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Frage, wie diese konkret zusammengesetzt sind bzw. wie diese auch die zwingend nötige Kontrolle und Aufsicht gewährleisten können.

II. Ausübung der Notkompetenz betreffend die Zurverfügungstellung von Krediten an der Wiener Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung an die Wien Energie GmbH durch den Wiener Bürgermeister

6. Generelle Aufklärung und Untersuchung der Abläufe, der Hintergründe und der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Notkompetenz mit Verfügung/ Beschluss vom 15.07.2022 durch den Wiener Bürgermeister gemäß § 92 Wiener Stadtverfassung.

Insbesondere:

- a. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr Bürgermeister das Notkompetenzrecht
 - i. am 15.07.2022 selbst
 - ii. und Folgezeitraum im Zuge der Verpflichtung zur unverzüglichen nachträglichen Beschlussfassung durch die zuständigen Organeinsgesamt rechtskonform und gemäß der Wiener Stadtverfassung angewendet bzw. ausgeübt hat.
- b. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, wann genau und inwieweit bzw. in welchem Umfang der Herr Bürgermeister die Mitglieder des Stadtsenates, insbesondere den Herrn Vizebürgermeister, und die Mitglieder des Gemeinderatsausschuss der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke und den Gemeinderat im Zuge der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 15.07.2022 informiert hat.
- c. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über den allgemeinen finanziellen Zustand der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft (inkl. Zahlungsflüsse innerhalb des Cash Pools des Stadtwerke-Konzerns) der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 15.07.2022, aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.
- d. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über die Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bei Handelsgeschäften/ Termingeschäften auf Energiemärkten/ Energiebörsen der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 15.07.2022 aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.
- e. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit sich der Herr Bürgermeister im Zuge der Ausübung der Notkompetenz über den in Punkt 6c und 6d erwähnten finanziellen Zustand bzw. die erwähnte Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH ein Bild gemacht hat, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten,

Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) ihm zur Verfügung standen, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) er angefordert hat und welche Informationen ihm der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, Mitarbeiter des Magistrats sowie Personen (u.a. Aufsichtsratsmitglieder)/ Mitarbeiter der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH mündlich oder schriftlich gegeben haben.

7. Generelle Aufklärung und Untersuchung der Abläufe, der Hintergründe und der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Notkompetenz mit Verfügung/ Beschluss vom 29.08.2022 durch den Wiener Bürgermeister gemäß § 92 Wiener Stadtverfassung.

Insbesondere:

- a. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr Bürgermeister das Notkompetenzrecht
 - i. am 29.08.2022 selbst
 - j. und Folgezeitraum im Zuge der Verpflichtung zur unverzüglichen nachträglichen Beschlussfassung durch die zuständigen Organeinsgesamt rechtskonform und gemäß der Wiener Stadtverfassung angewendet bzw. ausgeübt hat.
- b. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, wann genau und inwieweit bzw. in welchem Umfang der Herr Bürgermeister die Mitglieder des Stadtsenats, insbesondere den Herrn Vizebürgermeister, und die Mitglieder des Gemeinderatsausschuss der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke und den Gemeinderat im Zuge der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 29.08.2022 informiert hat.
- c. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über den allgemeinen finanziellen Zustand der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH Holding und Muttergesellschaft (inkl. Zahlungsflüsse innerhalb des Cash Pools des Stadtwerke- Konzerns) der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 29.08.2022, aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.
- d. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über die Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bei Handelsgeschäften/ Termingeschäften und

Energiemärkten/ Energiebörsen der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechts am 29.08.2022 aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.

- e. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit sich der Herr Bürgermeister im Zuge der Ausübung der Notkompetenz über den in Punkt 7c und 7d erwähnten finanziellen Zustand bzw. die erwähnte Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH ein Bild gemacht hat, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) ihm zur Verfügung standen, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) er angefordert hat und welche Informationen ihm der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, Mitarbeiter des Magistrats sowie Personen (u.a. Aufsichtsratsmitglied)/ Mitarbeiter der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH mündlich oder schriftlich gegeben haben.
8. Generelle Aufklärung und Untersuchung der Abläufe, der Hintergründe und der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Notkompetenz mit Verfügung/ Beschluss vom 31.08.2022 durch den Wiener Bürgermeister gemäß § 92 Wiener Stadtverfassung.

Insbesondere:

- a. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr Bürgermeister das Notkompetenzrecht
 - i. Am 31.08.2022 selbst
 - ii. Und im Folgezeitraum im Zuge der Verpflichtung zur unverzüglichen nachträglichen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe insgesamt rechtskonform und gemäß der Wiener Stadtverfassung angewendet bzw. ausgeübt hat.
- b. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, wann genau und inwieweit bzw. in welchem Umfang der Herr Bürgermeister die Mitglieder des Stadtsenates, insbesondere den Herrn Vizebürgermeisters, und die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke und den Gemeinderat im Zuge der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 31.08.2022 informiert hat.

- c. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über den allgemeinen finanziellen Zustand der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH Holding und Muttergesellschaft (inkl. Zahlungsflüsse innerhalb des Cash Pools des Stadtwerke- Konzerns) der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechts am 31.08.2022, aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.
 - d. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über die Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bei Handelsgeschäften/ Termingeschäften und Energiemärkten/ Energiebörsen der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechts am 31.08.2022 aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.
 - e. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit sich der Herr Bürgermeister im Zuge der Ausübung der Notkompetenz über den in Punkt 8c und 8d erwähnten finanziellen Zustand bzw. die erwähnte Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH ein Bild gemacht hat, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) ihm zur Verfügung standen, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) er angefordert hat und welche Informationen ihm der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, Mitarbeiter des Magistrats sowie Personen (u.a. Aufsichtsratsmitglied)/ Mitarbeiter der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH mündlich oder schriftlich gegeben haben.
9. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, inwieweit und zu welchen Zeitpunkten der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümerversorger der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrates) sowie auch als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch §§ 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) – der Herr Bürgermeister über eine vermeintliche oder tatsächliche Bedrohung der Energieversorgung der Bundeshauptstadt bzw. der Wien Energie- Kunden informiert waren und diese Informationen auch den zuständigen Finanzausschussmitgliedern bzw. den Mitgliedern des Stadtsenates (der Wiener Landesregierung) und dem Wiener Gemeinderat im ausreichenden Maß weitergegeben haben.

III. Verhandlung der zuständigen einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Stadt Wien bzw. des Landes Wien mit den Vertretern des Bundes über einen Darlehensvertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, und dem Land Wien zugunsten der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH (Vertrag vom 30.08.2022, Umlaufbeschluss der Landesregierung vom 31.08.2022)

10. Aufklärung und Untersuchung (vor dem Hintergrund der Ausführungen der Punkte 1-6)(der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welche Vertreter bzw. einer politischen Verantwortlichkeit unterliegende Organe der Gemeinde Wien bzw. des Landes Wien bzw. welche Bediensteten des Wiener Magistrats betreffend Unterstützung der Wiener Stadtwerke, speziell für die Wien Energie GmbH zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Begehren bzw. mit welchen Informationen an Vertreter bzw. Organe, Behörden und/ oder Bedienstete des Bundes herangetreten sind.
11. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde) über die Initiierung/ Beginn, den Ablauf und das Ergebnis der Gespräche und Verhandlungen des „Energie-Gipfels“ vom 26. Bis 31. August 2022.
12. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welche Unterlagen (insbesondere der/ die schriftliche/n Bericht/e (inkl. Der angeschlossenen Unterlagen und Dokumente) des Landes Wien an den Bund gem. Punkt 3(3) des Darlehensvertrags vom 30.08.2022 des Bundes mit dem Land Wien) die Vertreter der Gemeinde Wien bzw. der Stadtregierung den Vertretern des Bundes seit der Kontaktaufnahme mit diesem rund um den 26.08.2022 bis mindestens Ende September 2022 in Zusammenhang mit den Liquiditätserfordernissen der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH aufgrund der eingegangenen „Handelsgeschäfte“/ Termingeschäften auf den Energiebörsen bzw. dem Energiemarkt im Allgemeinen zur Verfügung gestellt haben.

Anhang 2: Gutachten des Schiedsgremiums

An den Vorsitzenden des Gemeinderates Mag. Thomas Reindl

In Bezug auf den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Dr. Markus Wölbitsch-Milan, MIM, Mag. Manfred Jurazcka und Kolleginnen und Kollegen, Maximilian Krauss, MA, und Ing. Udo Guggenbichler, MSc, und Kolleginnen und Kollegen vom 7. Oktober 2022 haben der Vorsitzende der Untersuchungskommission Mag. Martin Pühringer, der erste Stellvertreter Dr. Einar Sladeczek und die zweite Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Regine Jesionek als Schiedsgremium gemäß § 59c Abs. 3 Wiener Stadtverfassung beschlossen, folgendes

Gutachten

gem. § 59b Abs. 2 Wiener Stadtverfassung zu erstaten:

I. Ausgangslage:

1. Mit Schreiben vom 7. November 2022 wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderates gem. § 59b Abs. 2 Wiener Stadtverfassung dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission, seinem ersten Stellvertreter und seiner zweiten Stellvertreterin (ab hier: Schiedsgremium) der Auftrag erteilt, ein Gutachten über folgende in der Präsidialkonferenz strittig gewesenen Fragen (Punkte des Antrags) hinsichtlich der (teilweisen) Unzulässigkeit des Antrags zu erstellen:

"A. Kann Punkt III des Antrages im Rahmen der Untersuchungskommission des Gemeinderates untersucht werden, obwohl es sich dabei zur Gänze um eine selbständige Angelegenheit des Landes Wien handelt und es für Untersuchungen im Bereich der Landesvollziehung nach den Bestimmungen der WStV ein eigenes Organ gibt, nämlich den Untersuchungsausschuss des Landtages?"

B. In Punkt I Z. 3 und 4 des Antrages wird die Aufklärung verlangt, inwieweit der Bürgermeister und der zuständige amtsführende Stadtrat den Finanzausschuss, den Stadtsenat und den Gemeinderat über die laufende Geschäftsgebarung bzw. über Besonderheiten und außerordentliche Entwicklungen der finanziellen Geschäftsgebarung des WStW-Konzerns (bzw. der Wiener Stadtwerke-GmbH und der Wien-Energie GmbH) ausreichend informiert haben. Ist dieser Antragspunkt als Untersuchungsgegenstand der Untersuchungskommission des Gemeinderates vor dem Hintergrund, dass es nach der WStV keinerlei derartige Informationspflichten gibt und weiters die WStV und die jeweiligen Geschäftsordnungen der genannten Organe außerhalb der Behandlung von Geschäftsstücken (mit Ausnahme der in § 16 GO-GR vorgesehenen Mitteilungen des Bürgermeisters und der amtsführenden Stadträte im Rahmen von Gemeinderatssitzungen) keine Möglichkeit für derartige Informationen vorsehen, zulässig? Diese Frage gilt analog für Punkt II z. 9.

C. In Punkt II Z. 6b, 7b und 8b wird ebenfalls auf bestimmte Informationen durch den Herrn Bürgermeister an bestimmte Organe abgestellt. In der Präsidialkonferenz am 4.11.2022 wurde seitens der Antragsteller zu diesen Punkten allerdings auf die Frage abgestellt, inwieweit der Herr Bürgermeister das Procedere des § 92 WStV eingehalten habe. Diese Bestimmung normiert jedoch keine Informationspflichten sondern verlangt, dass die in Ausübung der Notkompetenz geregelte Angelegenheit unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wird. Können diese Punkte insofern als zulässiger Untersuchungsgegenstand der Untersuchungskommission des Gemeinderates angesehen werden, als die verwendeten Formulierungen im letztgenannten Sinne, also somit im Sinne der eigentlichen Intention der Antragsteller verstanden werden?"

D. In Punkt I Z. 5 des Antrages wird die Aufklärung über Bestellvorgänge sämtlicher Aufsichtsräte und Aufsichtsgremien von Einrichtungen, Unternehmen und Unternehmen im Einflussbereich der Stadt Wien verlangt. Stellt dieser Punkt einen zulässigen Untersuchungsgegenstand dar, obwohl sich der Wortlaut des Antrages ausdrücklich nur auf die Wiener Stadtwerke GmbH und die Wien-Energie GmbH beschränkt und hinsichtlich der anderen – nicht genauer spezifizierten und somit auch nicht eindeutig identifizierbaren – Institutionen keinerlei Darlegung eines behaupteten Missstandes erfolgt ist?"

2. Dem Gutachtensauftrag ist weiters ein Fragenkatalog der Fraktionen ÖVP, FPÖ und GRÜNEN als Anlage angeschlossen, mit dem Ersuchen, auch diese Fragen in die Beurteilung "einfließen" zu lassen. In diesem Fragenkatalog finden sich folgende Fragestellungen (die Anmerkungen dazu wurden in der folgenden Wiedergabe gekürzt):

"1) Zu Punkt I 1-4 des Einsetzungsantrages:

[...]

Frage: Kann die Verwaltungsführung des Bürgermeisters als oberste Spitze der Gemeindeverwaltung bzw. als Vorstand des Magistrats bzw. als Vorgesetzter des Finanzstadtrates in der im Einsetzungsantrag beschriebenen Form Teil des Untersuchungsgegenstandes sein?

2) Zu Punkt I 3 und 4 des Einsetzungsantrages:

[...]

Frage: Können die Punkte 3 und 4 demselben behaupteten Missstand untergeordnet werden und somit Teil des Untersuchungsgegenstandes sein?

3) Zu Punkt I 5 des Einsetzungsantrages:

[...]

Frage: Kann Punkt 5 des Einsetzungsantrages insofern als zulässig erachtet werden, als er auf die Untersuchung der Aufsichtsratsbesetzungen der Wien Energie GmbH und der Wiener Stadtwerke GmbH eingeschränkt wird?

4) Punkt II des Einsetzungsantrages (allgemein betr. Untersuchung der Ausübung des Notkompetenzrechtes durch den Herrn Bürgermeister):

[...]

Frage: Kann die Frage (beispielhaft Punkt II 6a ii), ob und inwieweit der Herr Bürgermeister das Notkompetenzrecht gem. § 92 Wiener Stadtverfassung insofern rechtskonform gem. den Bestimmungen der Stadtverfassung ausgeübt hat, als er den Verfügungsakt den zuständigen Organen unverzüglich zur nachträglichen Beschlussfassung vorgelegt hat, zulässiger Gegenstand der Untersuchung durch die Untersuchungskommission sein?

5) Zu Punkt II 6b, 7b, 8b und 9 des Einsetzungsantrages:

[...]

Frage: Können die Punkte 6b, 7b, 8b und 9 demselben behaupteten Missstand untergeordnet werden und somit Teil des Untersuchungsgegenstandes sein?

6) Zu Punkt III 10, 11 12 des Einsetzungsantrages:

[...]

Frage: Können die Punkte 10, 11 und 12 im Lichte der oben erwähnten sehr konkreten und unmissverständlichen Ausführungen im Kurzkomentar Cech/Moritz/Ponzer, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien², als zulässiger Untersuchungsgegenstand angesehen werden?"

3. Dem Schiedsgremium wurden vom Vorsitzenden des Gemeinderates der Antrag auf Einsetzung der Untersuchungskommission vom 7. Oktober 2022 sowie ein vom Vorsitzenden des Gemeinderates eingeholtes Rechtsgutachten des Univ.-Prov. Dr. Bernd-Christian Funk aus November 2022 zur Verfügung gestellt. Der Klubobmann der ÖVP-Fraktion stellte dem Schiedsgremium ein von dieser Fraktion eingeholtes Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstands des Univ.-Prof. Dr. Mathis Fister vom 11. Oktober 2022 zur Verfügung.

II. Gutachten:

1. Die im gegebenen Zusammenhang maßgeblichen Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. 28/1968 idF LGBl. 63/2021, lauten:

" Abberufung des Bürgermeisters und amtsführender Stadträte § 37

(1) Versagt der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat durch ausdrückliche EntschlieÙung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen, wodurch der Bürgermeister seine Funktion als Bürgermeister, der amtsführende Stadtrat sein Stadtratsmandat verliert.

[...]

Untersuchungskommissionen des Gemeinderates § 59a

(1) Zur Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (§ 37) können Untersuchungskommissionen eingesetzt werden. Die Untersuchungskommissionen haben in einem behördlichen Verfahren den maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln und dem Gemeinderat hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

(2) Ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission muss von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden und hat eine genaue Darlegung des behaupteten Missstandes zu enthalten. Ein solcher Missstand muss einen Bezug zu dem zehn Jahre vor Einbringung des Antrages zurückliegenden Zeitraum aufweisen, jedoch können einzelne, vor diesem Zeitraum gelegene Sachverhalte mituntersucht werden, wenn dies zur Beurteilung des Missstandes erforderlich ist. Jedes Gemeinderatsmitglied darf pro Wahlperiode nicht mehr als zwei Anträge unterstützen, wobei auch Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages mitzählen. Rechtzeitig im Sinne dieses Absatzes zurückgezogene Unterstüttungen sowie Unterstüttungen von Anträgen, auf Grund derer keine Untersuchungskommission bzw. kein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, zählen nicht mit. Der Antrag muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Sitzung, in der er eingebracht werden soll, in der Geschäftsstelle des Gemeinderates, das ist der Magistrat (Magistratsdirektion), einlangen; Zeiten von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden in diese Frist nicht eingerechnet.

Der Antrag bzw. seine Unterstützung kann bis zu Beginn der Sitzung des Gemeinderates, in der der Antrag eingebracht werden soll, zurückgezogen werden.

[...]

§ 59b

(1) Über die Zulässigkeit eines Antrages auf Einsetzung einer Untersuchungskommission entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Kommt der Vorsitzende zu dem Ergebnis, dass der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission zur Gänze zulässig ist, ist er mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung, spätestens jedoch bis zu 4 Tage vor der Sitzung, zu versenden. Zeiten von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden in diese Frist nicht eingerechnet. Der Vorsitzende hat das Einlangen des Antrages am Beginn der Gemeinderatssitzung bekannt zu geben. Darüber findet eine Debatte statt. Die Untersuchungskommission ist in der Folge gemäß § 59c einzusetzen.

(2) Beabsichtigt der Vorsitzende des Gemeinderates den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission oder Teile desselben nicht zuzulassen, hat er die Präsidialkonferenz (§ 24) einzuberufen und in dieser die Frage der (teilweisen) Unzulässigkeit des Antrages zu beraten. Kommt es in der Präsidialkonferenz in Bezug auf diese Frage zu Meinungsverschiedenheiten, hat die Präsidialkonferenz abweichend von § 59c Abs. 4 erster Satz unverzüglich den Vorsitzenden der Untersuchungskommission sowie einen Ersten und Zweiten Stellvertreter gemäß § 59c Abs. 2 zu bestellen. Die gelosten Personen haben binnen 7 Tagen zu erklären, ob sie die Bestellung annehmen. Im Fall einer Ablehnung ist der jeweilige Bestellvorgang zu wiederholen. Unmittelbar nach erfolgter Bestellung hat der Vorsitzende des Gemeinderates dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission und seinen Stellvertretern den Auftrag zu erteilen, ehestmöglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen ein Gutachten über die in der Präsidialkonferenz strittig gewesenen Fragen (Punkte des Antrages) hinsichtlich der (teilweisen) Unzulässigkeit des Antrages zu erstellen. Das Gutachten ist vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern zu beschließen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen. § 59c Abs. 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden. Zudem hat der Vorsitzende am Beginn der Sitzung des Gemeinderates (Abs. 1 vierter Satz) mitzuteilen, dass ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission eingelangt ist und die Zulässigkeit desselben geprüft wird.

(3) Nach Einlangen des Gutachtens gemäß Abs. 2 beim Vorsitzenden hat dieser das Gutachten an die Klubvorsitzenden zu verteilen. Kommt der Vorsitzende des Gemeinderates nach Durchsicht des Gutachtens zum Ergebnis, dass der Antrag auf Einsetzung der Untersuchungskommission zumindest teilweise zulässig ist, ist dieser mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung, spätestens jedoch bis zu 4 Tage vor der Sitzung, zu versenden. Zeiten von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden in diese Frist nicht eingerechnet. Am Beginn dieser Sitzung hat der Vorsitzende seine Entscheidung darüber, welche Teile des Antrages unzulässig sind, bekannt zu geben. Darüber sowie über den Antrag im Allgemeinen findet eine Debatte statt. Die Untersuchungskommission ist in der Folge entsprechend der Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 59c einzusetzen. Kommt der Vorsitzende des Gemeinderates hingegen zum Ergebnis, dass der Antrag zur Gänze unzulässig ist, ist dieser den Antragstellern (dem im Antrag Erstgenannten) zurückzustellen. Dem Gemeinderat ist dies in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

[...]

§ 92

Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil

für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen."

2. Vorbemerkungen:

Der weiteren Betrachtung ist vorzuschicken, dass sich das vorliegende Gutachten gem. § 59b Abs. 2 WStV auf die vom Vorsitzenden des Gemeinderates übermittelten "in der Präsidialkonferenz strittig gewesenen Fragen (Punkte des Antrages) hinsichtlich der (teilweisen) Unzulässigkeit des Antrages" zu beziehen hat, eine darüber hinausgehende – amtswegige – Prüfung von weiteren Teilen des Antrags oder eine Prüfung der in Frage gezogenen Teile des Antrags aus anderen als aus den im Gutachtensauftrag angeführten Gründen ist von der Wiener Stadtverfassung nicht vorgesehen. Das Schiedsgremium geht davon aus, dass sich der Gutachtensauftrag aus den im Schreiben vom 7. November 2022 enthaltenen sowie den im Anhang zu diesem Schreiben enthaltenen Fragestellungen zusammensetzt.

3. Zu Pkt. I.1.-4. des Antrags:

3.1. Mit diesen Punkten soll die Wahrnehmung der Eigentümerrechte und die Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrats gegenüber der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH untersucht werden.

3.2. Im Gutachtensauftrag wird dazu die Frage aufgeworfen, ob die Verwaltungsführung des Bürgermeisters als oberste Spitze der Gemeindeverwaltung bzw. als Vorstand des Magistrats bzw. als Vorgesetzter des Finanzstadtrats Teil des Untersuchungsgegenstands sein kann.

3.3. Da es sich bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung durch den Bürgermeister um privatwirtschaftliches Handeln im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde handelt (vgl. § 75 Abs. 3 WStV und Art. 116 Abs. 2 B-VG) und der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission als Missstand eine mangelhafte Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Ausübung der Anteilsverwaltung erkennen lässt, ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Verwaltungsführung des Bürgermeisters nicht Gegenstand einer Untersuchungskommission sein kann.

4. Zu Pkt. I.3.-4. und II.9. des Antrags:

4.1. Mit diesen Punkten des Antrags soll untersucht werden, ob der amtsführende Stadtrat und der Bürgermeister den zuständigen Finanzausschuss, Stadtsenat und den Gemeinderat in ausreichendem Maß über die generelle laufende Geschäftsgebarung bzw. über Besonderheiten und relevante außerordentliche Entwicklungen der finanziellen Geschäftsgebarung der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH informiert haben.

4.2. Die dazu ergangenen Fragen im Gutachtensauftrag beziehen sich darauf, dass es nach der Wiener Stadtverfassung keine derartigen Informationspflichten gebe und die jeweiligen Geschäftsordnungen der genannten Organe außerhalb der Behandlung von Geschäftsstücken keine Möglichkeit für derartige Informationen vorsehen. Es sei deshalb fraglich, ob eine fehlende Information überhaupt einem behaupteten Missstand untergeordnet werden und somit Teil des Untersuchungsgegenstands sein kann.

4.3. Die Darlegung eines Missstands wird in § 59a Abs. 2 WStV für einen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission vorausgesetzt. Schon durch die Formulierung des Untersuchungsgegenstands im Antrag unter Verwendung des Wortes "ausreichend" wird hier als Missstand in den Raum gestellt, dass es keine ausreichende Information durch die genannten Organwalter über die laufende und außerordentliche Geschäftsgebarung der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH gegeben hätte.

Die Wiener Stadtverfassung definiert nicht ausdrücklich, was unter einem Missstand iSd § 59a Abs. 2 WStV zu verstehen ist. In § 59a Abs. 1 WStV, wonach in einer Untersuchungskommission die Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe überprüft werden soll, wird aber ausdrücklich auf die Verantwortlichkeit nach § 37 WStV verwiesen. Gem. § 37 WStV kann der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat durch ausdrückliche Entschließung sein Vertrauen versagen, wodurch diese als abberufen gelten und ihre Funktion bzw. ihr Stadtratsmandat verlieren. Bei einem Misstrauensvotum nach § 37 WStV handelt es sich um ein Instrument der politischen Kontrolle, das kein rechtswidriges Handeln voraussetzt, sondern dessen Gründe auch in allgemein-politischen Fragen liegen können (*Cech/Moritz/Ponzer*, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien², § 37, Anm. 3). Eine Untersuchungskommission hat den maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln und dem Gemeinderat hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

In diesem Sinne ist der Begriff des Missstands iSd § 59a WStV dahingehend zu verstehen, dass dieser nicht in rechtswidrigem Handeln der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde begründet sein muss. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass einer Untersuchungskommission keinerlei Befugnis zukommt, eine rechtliche Beurteilung des von ihr zu ermittelnden Sachverhalts zu treffen. Der in einem Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission zu behauptende Missstand kann somit auch in einem rechtmäßigen, aber politisch unerwünschten Handeln liegen.

Demgemäß setzt die zulässige Benennung eines behaupteten Missstands nicht voraus, dass hier überhaupt eine rechtliche Handlungspflicht besteht, deren Verletzung untersucht werden soll. Wenn mit dem vorliegenden Antrag in seinen Punkten I.3.-4. und II.9. untersucht werden soll, ob hier in "ausreichendem Maße" eine Information durch den amtsführenden Stadtrat oder den Bürgermeister erfolgte, wird daher ein Missstand in der Verwaltungsführung von einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organen der Gemeinde behauptet, der von einer Untersuchungskommission überprüft werden kann.

5. Zu Pkt. I.5. des Antrags:

5.1. Dieser Punkt des Antrags bezieht sich auf die Besetzung der Aufsichtsräte bzw. Aufsichtsgremien von "Einrichtungen, Unternehmen, Unternehmungen im Einflussbereich der Stadt Wien".

5.2. Dazu wird die Frage gestellt, ob dieser Punkt einen zulässigen Untersuchungsgegenstand darstellt, obwohl sich der Wortlaut des Einsetzungsantrags ausdrücklich nur auf die Wiener Stadtwerke GmbH und die Wien Energie GmbH beschränke und hinsichtlich der anderen – nicht genauer spezifizierten und somit auch nicht eindeutig identifizierbaren – Institutionen keinerlei Darlegung eines behaupteten Missstandes erfolgt sei. Weiters wird die Frage aufgeworfen, ob der Einsetzungsantrag insofern als zulässig erachtet werden kann, "als er auf die Untersuchung der Aufsichtsratsbesetzungen der Wien Energie GmbH und der Wiener Stadtwerke GmbH eingeschränkt wird".

5.3. Seinem Wortlaut nach soll mit Pkt. I.5. des Antrags untersucht werden, "ob und inwieweit die Besetzung der Aufsichtsräte bzw. Aufsichtsgremien von Einrichtungen, Unternehmen, Unternehmungen im Einflussbereich der Stadt Wien mit einer Außensicht bzw. Außenexpertise versehenen Personen erfolgt(e)". Diese allgemein gehaltene Formulierung grenzt die Betrachtung nicht auf bestimmte Unternehmen, etwa die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH ein, sondern bezieht sich auf jegliche Besetzung von Aufsichtsräten bzw. Aufsichtsgremien in allen Einrichtungen, Unternehmen und Unternehmungen im Einflussbereich der Stadt Wien. Eine derart weite Formulierung des Untersuchungsgegenstands lässt keinen Bezug zu einem im Antrag iSd § 59b Abs. 2 WStV genau darzulegenden behaupteten Missstand erkennen. Ein solcher Missstand wird vielmehr im Antrag nur in Zusammenhang mit der Wien Energie GmbH und der Wiener Stadtwerke GmbH behauptet. Dieser Punkt des Antrags ist daher in seiner derzeitigen weiten Formulierung als Untersuchungsgegenstand nicht zulässig. Sollte dieser Punkt des Antrags jedoch auf die Besetzung der Aufsichtsräte bzw. Aufsichtsgremien der Wien Energie GmbH und der Wiener Stadtwerke GmbH eingeschränkt werden, stehen einer Zulässigkeit keine weiteren Gründe entgegen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Besetzung von Aufsichtsräten bzw. Aufsichtsgremien um eine Maßnahme im Rahmen der Wahrnehmung der Eigentümerrechte handelt. Die Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Gemeinde Wien als Alleineigentümerin der Wiener Stadtwerke GmbH und deren Tochter, der Wien Energie GmbH, ist von Pkt. I.1. des Antrags umfasst, sodass eine Untersuchung der Besetzung von Aufsichtsräten bzw. Aufsichtsgremien betreffend die Wiener Stadtwerke GmbH und die Wien Energie GmbH bei Zulassung von Pkt. I.1. des Antrags – gegen welche keine Zulässigkeitsbedenken formuliert wurden – ohnehin Teil des Untersuchungsgegenstands ist.

6. Zu Pkt. II.6.b., II.7.b., und II.8.b. und II.9. des Antrags:

6.1. In diesen Punkten geht es um die dreimalige Ausübung des Notkompetenzrechts des Bürgermeisters und die folgende Information der Mitglieder des Stadtsenats, des Vizebürgermeisters, der Mitglieder des Finanzausschusses und des Gemeinderats über die Ausübung des Notkompetenzrechts sowie über eine vermeintliche oder tatsächliche Bedrohung der Energieversorgung der Bundeshauptstadt bzw. der Wien Energie-Kunden.

6.2. Dazu ist im Gutachtensauftrag die Frage ergangen, ob angesichts dessen, dass die Ausübung der Notkompetenz nach § 92 WStV keine Informationspflichten, sondern eine unverzügliche Vorlage an das zuständige Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung verlange, diese Punkte ein zulässiger Untersuchungsgegenstand der Untersuchungskommission sein können.

6.3. Die Ausübung des Notkompetenzrechts durch den Bürgermeister gründet auf § 92 WStV. Demnach kann der Bürgermeister bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Die Ausübung des Notkompetenzrechts betraf dem Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission zufolge jeweils die Zurverfügungstellung von Krediten an die Wiener Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung an die Wien Energie GmbH.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der Höhe der gewährten Darlehen eine Zuständigkeit des Gemeinderats nach § 88 Abs. 1 WStV vorlag. Der Bürgermeister hat hier auf Grundlage des § 92 WStV unter seiner Verantwortung eine Verfügung aus dem Wirkungsbereich des Gemeinderats getroffen. Diese Verfügung betraf privatwirtschaftliches Handeln, das dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen ist (vgl. § 75 Abs. 3 WStV und Art. 116 Abs. 2 B-VG). Ob bzw. wen der Bürgermeister von seinen Verfügungen nach § 92 WStV informiert hat, betrifft Fragen, die mit der Ausübung des Notkompetenzrechts eng verbunden sind. Es ist dabei nicht relevant, ob hier eine rechtliche Verpflichtung zur Informationsweitergabe durch den Bürgermeister bestand, weil der Missstands begriff des § 59a Abs. 2 WStV kein rechtswidriges Handeln voraussetzt (vgl. dazu bereits Pkt. II.4.3.). Diese Fragen betreffen daher gleichermaßen das Verwaltungshandeln eines der politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe und können durch Einsetzung einer Untersuchungskommission überprüft werden.

7. Zu Pkt. III.10.-11. des Antrags:

7.1. Diese Punkte beziehen sich auf Verhandlungen der zuständigen einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Stadt Wien bzw. des Landes Wien mit den Vertretern des Bundes über einen Darlehensvertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, und dem Land Wien zugunsten der Wiener Stadwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH. Dieser Darlehensvertrag wurde dem Antrag nach am 30. August 2022 abgeschlossen, dazu habe es einen Umlaufbeschluss der Wiener Landesregierung vom 31. August 2022 gegeben.

7.2. Es wird dazu die Frage aufgeworfen, ob diese Punkte von einer Untersuchungskommission des Gemeinderats untersucht werden können, obwohl es sich dabei um eine Angelegenheit des Landes Wien handelt und für den Bereich der Landesvollziehung in der Wiener Stadtverfassung ein Untersuchungsausschuss des Landes vorgesehen sei. Weiters wird die Frage aufgeworfen, ob diese Punkte in Hinblick auf Ausführungen im Kurzkomentar von *Cech/Moritz/Ponzer* zu § 59a WStV als zulässig angesehen werden können.

7.3. In diesem Zusammenhang ist zunächst zwischen den Regeln der Wiener Stadtverfassung über die Einsetzung einer Untersuchungskommission des Gemeinderates (§§ 59a ff WStV) und über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages (§§ 129c ff WStV) zu unterscheiden. Während eine Untersuchungskommission des Gemeinderates zur Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich eingesetzt wird (§ 59a Abs. 1 WStV), wird ein Untersuchungsausschuss des Landtages zur Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe des Landes im selbständigen Wirkungsbereich des Landes eingesetzt. Eine Mischform eines Untersuchungsgremiums sowohl für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde sowie des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes sieht die Wiener Stadtverfassung hingegen nicht vor. Für die Zulässigkeit des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes ist daher entscheidend, ob die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe als solche der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich oder als solche des Landes im selbständigen Wirkungsbereich gehandelt haben, wenngleich die organhaltende Person dieselbe sein mag (zB Bürgermeister und Landeshauptmann).

Dies bedeutet, dass der wesentliche Teil der Untersuchung sich auf diesen Wirkungsbereich beziehen muss (so in *Cech/Moritz/Ponzer*, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien², § 59a, Anm. 3). Ob sich der wesentliche Teil der Untersuchung auf den jeweils zulässigen Wirkungsbereich bezieht, ist dabei

nach Ansicht des Schiedsgremiums in Hinblick auf jeden im Antrag angeführten, trennbaren Themenbereich des Untersuchungsgegenstands eigenständig zu beurteilen. Es kann hingegen nicht durch eine breite Themensetzung in einem Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission ein dem Wirkungsbereich des Landes zurechenbares Organhandeln zum Untersuchungsgegenstand einer Untersuchungskommission des Gemeinderates gemacht werden, bloß weil dieses in der Menge der zu untersuchenden Themen insgesamt nicht mehr "wesentlich" ins Gewicht fällt.

Pkt. III.10.-12. des vorliegenden Antrags auf Einsetzung einer Untersuchungskommission bezieht sich im Wesentlichen auf die Anbahnung und den Abschluss eines vom Land Wien mit dem Bund geschlossenen Darlehensvertrags. Es steht außer Zweifel, dass dieser Darlehensvertrag von der Stadt Wien als Land geschlossen wurde und in diesem Zusammenhang ein Umlaufbeschluss der Wiener Landesregierung ergangen ist. Die Gründe oder Motive, weshalb die Organe der Stadt Wien als solche des Landes gehandelt haben (etwa, weil gem. § 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz der Bund Kreditoperationen mit Ländern, nicht aber mit Gemeinden durchführen kann) ist für die Beurteilung, welchem Wirkungsbereich das Handeln zuzurechnen ist, letztlich unerheblich. Dieser Punkt des Antrags auf Einsetzung einer Untersuchungskommission bezieht sich daher in seinem wesentlichen Teil auf das Handeln der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe des Landes im selbständigen Wirkungsbereich des Landes und könnte nur Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags, nicht aber einer Untersuchungskommission des Gemeinderats sein.

III. Ergebnis:

Zusammengefasst kommt das Schiedsgremium daher zu der gutachterlichen Einschätzung, dass hinsichtlich der in der Präsidialkonferenz strittig gebliebenen Punkte des Antrags auf Einsetzung der Untersuchungskommission die Punkte I.1.-4., II.6.b., II.7.b., II.8.b. und II.9. als Untersuchungsgegenstand **zulässig** und Punkt I.5. in seinem derzeitigen Umfang sowie die Punkte III.10.-12. als Untersuchungsgegenstand **unzulässig** sind, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Untersuchung von behaupteten Missständen bei den Aufsichtsratsbesetzungen der Wien Energie GmbH und der Wiener Stadtwerke GmbH im Rahmen der Punkte I.1-4. zulässig ist.

Wien, am 15. November 2022

Der Vorsitzende

Mag. Pühringer

Anhang 3: Gutachten Bernd-Christian Funk

Em. o. Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk

An die
Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
1082 Wien, Rathaus

-

Rechtsgutachten

Auf Antrag der ÖVP und der FPÖ vom 7. Oktober 2022 wurde eine **Untersuchungskommission des Gemeinderates** gemäß § 59a der Wiener Stadtverfassung zur Klärung von Missständen bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsrechte des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätseingpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister („SPÖ-Finanzskandal- Untersuchungskommission“) eingesetzt.

Dem Gutachter wurde mit Hinweis auf den Einsetzungsantrag wurde mit Hinweis auf die Ausführungen Antrag auf Einsetzung der Untersuchungskommission folgender **Fragenkatalog** zur rechtlichen Beurteilung vorgelegt:

„Zum Antrag der ÖVP und FPÖ auf Einsetzung einer Untersuchungskommission des Gemeinderates vom 7. Oktober 2022 betreffend Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte, der Ausübung der Anteilsverwaltung und der Behebung von Liquiditätseingpässen betreffend die Wien Energie GmbH bzw. die Wiener Stadtwerke GmbH sowie betreffend Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Bürgermeister werden folgende Fragen gestellt:

A. Zu Punkt I des Antrages:

1. Die Punkte I. 1 bis 4 des Antrages nehmen auf die Stellung des amtsführenden Stadtrates für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke „als Eigentümerversorger der Gemeinde“ sowie den Bürgermeister als dessen Vorgesetzten und Vorstand des Magistrates Bezug und leiten daraus „Pflichten im Rahmen der Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Gemeinde Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH“ ab. Die Wien Energie GmbH (FN 215854 h) steht im Alleineigentum des Konzerns Wiener Stadtwerke GmbH (FN 127783 t). Bei der Wiener Stadtwerke GmbH ist die Stadt Wien alleinige Gesellschafterin.

Frage: Wem obliegt die Ausübung der Eigentümerrechte an der Wiener Stadtwerke GmbH und wem an der Wien Energie GmbH?

2. Der Untersuchungszeitraum beträgt 10 Jahre. Die Wiener Stadtwerke GmbH wurde erst infolge eines Beschlusses des Gemeinderates vom 22. November 2017¹ von einer Aktiengesellschaft

¹ Siehe <https://www.wien.gv.at/infodat/ergdt?detvid=118219>.

Franz-Grasslergasse 23
A-1230 Wien
Tel. Festnetz: +43 1 88 92 935
Handy: +43 676 4203790
e-mail: bernd-christian.funk@hotmail.com

(AG), der Wiener Stadtwerke Holding AG, in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Anfang 2018² umgewandelt. Der Vorstand einer AG ist nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gegenüber den Aktionären weisungsfrei gestellt, der Geschäftsführer einer GmbH gegenüber den Gesellschaftern nicht.

Frage: Inwieweit kann dadurch der Zeitraum vor 2018 ein zulässiger Gegenstand der Untersuchungskommission in Bezug auf die Ausübung von Eigentümerrechten durch die Stadt Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH sein?

3. In den Punkten I. 3. und 4. des Antrages wird ein Missstand darin gesehen, dass es der Bürgermeister und der amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke unterlassen haben, den Finanzausschuss, den Stadtsenat und den Gemeinderat über die Geschäftsgebarung der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH generell bzw. über besondere Vorkommnisse zu informieren.

Frage: Kann dieser Umstand zum Gegenstand der Untersuchungskommission gemacht werden, obwohl die Geschäftsberichte dieser Unternehmen im Internet abrufbar sind und weder in den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen noch in der WStV eine rechtliche Verpflichtung normiert ist, diese Organe zu informieren? Wird im Antrag diesbezüglich ein Missstand im Sinne des § 59a Abs. 2 WStV dargelegt?

4. In Punkt I.5. wird – losgelöst von der Darstellung der Missstände, die in Punkt I behauptet werden - die „Besetzung der Aufsichtsräte bzw. Aufsichtsgremien von Einrichtungen, Unternehmen und Unternehmungen im Einflussbereich der Stadt Wien“ und somit die Besetzung in allen denkbaren Unternehmen der Stadt schlechthin angesprochen.

Frage: Können alle diese Bestimmungsvorgänge auf Basis des gegenständlichen Antrages zum Gegenstand der Prüfung durch die Untersuchungskommission gemacht werden? Wird im Antrag ein Missstand im Sinne des § 59a Abs. 2 WStV ausreichend dargelegt?

5. Die derzeit im Amt befindlichen Organwalter, die die Funktionen des Bürgermeisters und des amtsführenden Stadtrates für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke wahrnehmen, sind erst seit Mai 2018 bestellt.

Frage: Kann dennoch der in § 59a Abs. 2 zweiter Satz WStV genannte Zeitraum von zehn Jahren als Untersuchungszeitraum in Bezug auf zulässige Gegenstände des Antrages ausgeschöpft werden mit der Wirkung, dass auch die Amtsvorgänger des derzeitigen Bürgermeisters und Finanzstadtrates in die Untersuchung einzubeziehen sind?

B. Zu Punkt II des Antrages:

Die Gewährung der Finanzmittel im Rahmen der Notkompetenz erfolgte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde und somit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art. 116 Abs. 2 B-VG). Der Bürgermeister hat mit der Ausübung der Notkompetenz infolge der Höhe der gewährten Finanzmittel eine Befugnis des Gemeinderates ausgeübt. Dieser hat in der Folge die Ausübung der Notkompetenz nachträglich genehmigt und somit den Bürgermeister für die Ausübung der Notkompetenz durch Mehrheitsbeschluss politisch entlastet.

Frage: Schließt der in diesem Punkt angesprochene Beschluss des Gemeinderates, mit dem dieser die Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 92 WStV nachträglich genehmigt hat, die Prüfung der Vorgänge rund um die Wahrnehmung der Notkompetenz durch die Untersuchungskommission aus?

C. Zu Punkt III des Antrages:

² Vgl. <https://kurier.at/wirtschaft/wiener-stadtwerke-umwandlung-von-ag-in-gmbh/299.161.756>.

In diesem Punkt ist der Darlehensvertrag des Landes Wien mit dem Bund angesprochen. Dieser wurde zwischen der Republik Österreich und dem Land Wien abgeschlossen. Auf Seite des Landes Wien wurde der Darlehensvertrag von der Wiener Landesregierung genehmigt.

Frage: Kann dieser Vertrag und die im Rahmen dessen erfolgten Handlungen (Anbahnung der Gespräche, Teilnahme an und Inhalt der Gespräche, Vertragsabschluss, Erfüllung von Vertragspflichten, insbesondere Übermittlung von Unterlagen an den Bund) dennoch zum Gegenstand einer Untersuchung durch die Untersuchungskommission als Organ der Gemeinde (§ 59a WStV) gemacht werden oder wäre hierfür die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages (§ 129c WStV) erforderlich?“

Zur 1. Frage:

Wem obliegt die Ausübung der Eigentümerrechte an der Wiener Stadtwerke GmbH und wem an der Wien Energie GmbH?

Beide Gesellschaften sind **Alleingesellschaften der Stadt Wien**. „Drehscheibe“ der Rechte und Pflichten der Stadt als Alleininhaberin der Gesellschaftsanteile ist in beiden Gesellschaften jeweils die durch Organe der Stadt Wien repräsentierte Generalversammlung. Sie ist der juristische Ort des Zusammentreffens von Verbandszuständigkeiten und Organfunktionen in den Bereichen der Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeit mit rechtlicher Zurechnung sowohl zur jeweiligen Gesellschaft als auch zur Stadt Wien. Die rechtlichen Zusammenhänge sind zum einen nach Gesellschaftsrecht, insbesondere dem GmbH-Gesetz,³ dem UGB⁴ in Verbindung mit den Satzungen der Gesellschaften, zum anderen auch nach dem Organisationsrecht der Stadt Wien zu beurteilen.

Wenn zB bestimmte Entscheidungen der Geschäftsführer an Beschlüsse der Gesellschafter gebunden sind oder in bestimmten Fällen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedürfen, dann ist das diesbezügliche Verhalten der Generalversammlung sowohl der Stadt als auch der Gesellschaft **zuzurechnen**. Die Ausübung gesellschaftsrechtlicher Funktionen durch die Stadt Wien als Alleingesellschafterin ist sowohl der Stadt Wien als auch der GmbH zuzurechnen.

Die Zuständigkeit zur **Ausübung der Eigentümerrechte der Stadt Wien** an den Gesellschaften richtet sich nach den Regelungen der Wiener Stadtverfassung. Die Gesellschaftsanteile der Stadt Wien sind Teile des Gemeindevermögens. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Dispositionen über das Gemeindevermögen sind der Stadt als Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches garantiert.⁵ Die oberste Leitung liegt beim jeweils nach der Geschäftsordnung des Stadtsenates⁶ zuständigen amtsführenden Stadtrat. Er übt ad personam oder durch die von ihm beauftragten Organe die Eigentümerrechte der Stadt an jenen Gesellschaften aus, an denen die Stadt Anteilsrechte hat. In den Fällen der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH wird die Stadt in der Generalversammlung durch ihren Vertreter als Alleingesellschafterin repräsentiert.

³ Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl 1906/58 (Stammfassung).

⁴ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBl S 219/1987 (GBlÖ Nr 86/1939) (Stammfassung).

⁵ § 75 WStV in Wiederholung der Art 116 Abs 2 und Art 118 Abs 4 B-VG.

⁶ § 46 WStV.

Inhalt und Umfang der Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortung der Stadt Wien bei der Wahrnehmung ihrer Eigentümerrechte an der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH werden durch allgemeines Gesellschaftsrecht und die Satzungen (Gesellschaftsverträge) der beiden Gesellschaften bestimmt.⁷

In beiden Gesellschaften sind der Generalversammlung weit reichende **Ingerenzmöglichkeiten** in Form von Entscheidungsbefugnissen betreffend Organisationsangelegenheiten, Geschäftsführung und Kontrolle zugewiesen. Nach weitgehend übereinstimmenden Regelungen sind die Geschäftsführer an die Beschlüsse der Gesellschafter gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung ihrer Befugnisse alle Anordnungen und Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, durch den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Generalversammlung bzw der Gesellschafter, durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder durch Beschlüsse eines etwaigen Aufsichtsrates im Rahmen seiner Befugnisse festgelegt werden.⁸

Die Gebarung der Gesellschaften ist nicht der Stadt Wien zuzurechnen; wohl aber die Ausübung von Ingerenzrechten in Rahmen der Anteilsverwaltung durch Organe der Stadt Wien, im Besonderen in Form der Ausübung ihrer Funktionen als Alleingesellschafterin. Daran anknüpfend ergeben sich die Möglichkeiten und der Aktionsradius von **Untersuchungskommissionen des Gemeinderates** auf Grund der Bestimmungen der WStV.⁹

Zur **Überprüfung der Verwaltungsführung** der einer politischen Verantwortlichkeit unterstehenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich können Untersuchungskommissionen eingesetzt werden. Die Untersuchungskommissionen haben in einem hoheitlichen Verfahren den maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln und dem Gemeinderat hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.¹⁰ ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission muss von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden und hat eine genaue Darlegung des behaupteten Missstandes zu enthalten.¹¹

Im vorliegenden Fall sind die gesetzlichen Erfordernisse für die Einsetzung der Untersuchungskommission erfüllt: Der **Antrag** wurde von der erforderlichen Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder des Gemeinderates gestellt. Der Antrag betrifft „Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister („SPÖ-Finanzskandal-Untersuchungskommission“).¹²

⁷ Siehe die als Anlagen zu diesem Gutachten beigegeben Erklärungen über die Errichtung der Wien Energie GmbH und der Wiener Stadtwerke GmbH.

⁸ Pkt. 6.4. Wien Energie GmbH; weitgehend gleich Pkt 6.3. Wiener Stadtwerke GmbH.

⁹ Maßgebend sind die Bestimmungen der §§ 59a bis 60 WStV.

¹⁰ § 59a Abs 1 WStV.

¹¹ § 59a Abs 2 WStV.

¹² Die WStV verlangt, dass die im Antrag festzulegende Umschreibung des Untersuchungsgegenstandes einen „Missstand“ anzusprechen hat. Das Untersuchungsthema wird damit auf die Kontrolle eines vermuteten Missstandes fokussiert, dessen Bestehen allerdings erst durch die Untersuchung nachgewiesen werden kann. Das bedeutet, dass ein Missstand behauptet werden muss, was der Tätigkeit der Untersuchungskommission von vornherein einen inquisitorischen Akzent verleiht und das Instrument der Untersuchung atmosphärisch a priori belasten kann.

Die Gegenstände und damit die Reichweite der Untersuchung werden im Antrag **gesetzeskonform** als Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe umschrieben: Namentlich die Wahrnehmung der Eigentümerrechte und die Ausübung der Anteilsverwaltung gegenüber den beiden Gesellschaften stellen auf Verbandsaufgaben der Stadt Wien im eigenen Wirkungsbereich unter der Leitung politisch verantwortlicher Organe, nämlich des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates, ab.

Diese Prüfungsgegenstände sind enger gezogen als die Kontrolle der Gebarung der beiden Gesellschaften. Die Wahrnehmung der Eigentümerrechte und die Ausübung der Anteilsverwaltung eröffnen nicht den Zugang zu einer umfänglichen Unternehmenskontrolle, wie sie dem **Stadtrechnungshof** zusteht: Ihm obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde und der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten auf die ziffermäßige Richtigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.¹³ dem Stadtrechnungshof obliegt auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde allein oder mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt oder die sie durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.¹⁴

Der Begriff der **Gebarung** ist nach der Rechtsprechung des VfGH in weitem Sinne auszulegen: Er umfasst nicht nur finanzielle Transaktionen und unmittelbar vermögenswirksame Verfügungen, sondern „jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen hat“ (VfSlg 7944/1976). Die Wahrnehmung der Eigentümerrechte und die Ausübung der Anteilsverwaltung sind auch Facetten der Gebarung der ausgegliederten Gesellschaften und zugleich Gegenstände der Prüfung durch die Untersuchungskommission des Gemeinderates.

Damit stellt sich die Frage nach der **Reichweite der Kontrolle** der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung durch die Untersuchungskommission. Hier kommt das sogenannte **Ingerenzprinzip** ins Spiel. Ingerenz bedeutet Einwirkungsmöglichkeiten im Verhältnis zwischen der Stadt Wien und ihren ausgegliederten Rechtsträgern. Sie ist Ausdruck und Folge dessen, dass sich die Stadt Wien bei der Besorgung von Aufgaben der Daseinsvorsorge ausgegliederter Unternehmen bedient. Die Ausgliederung ist zwar mit organisatorischer und operativer Selbstständigkeit verbunden, doch bleiben wesentliche Bereiche der Verantwortung der Stadt für Ihre ausgegliederten Rechtsträger bestehen. Daraus ergeben sich rechtlich geprägte Ingerenz-Verhältnisse in Form von Berechtigungen und Verpflichtungen auch und vor allem im Rahmen der Ausübung von Eigentümerrechten und der Besorgung der Anteilsverwaltung. Die Ausübung dieser Rechte und die Besorgung der Anteilsverwaltung – nicht die Gebarung der Gesellschaften als Ganzes – sind Gegenstände der Prüfungen durch die Untersuchungskommission.

Dazu gehören nicht nur aktive Ingerenz-Handlungen seitens der Stadt, sondern auch allfällige Unterlassungen der Realisierung von Ingerenz. Die **Gründe, Ziele und Funktionen** der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung durch die Stadt Wien ergeben sich zum einen daraus, dass öffentliche Mittel zum Zwecke der Erfüllung

¹³ § 73b Abs 1 WStV.

¹⁴ § 73b Abs 3 WStV.

öffentlicher Aufgaben in Form der Bereitstellung von Gesellschaftskapital und anderen Ressourcen durch die Stadt verwendet werden und zum anderen daraus, dass die Verpflichtungen zur Wahrung der Rechtmäßigkeit und zur Einhaltung der beide Seiten verpflichtenden Gebärungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als Maßstäbe obligatorisch sind.

Sowohl das Organisationsrecht der Stadt Wien als auch das für die Gesellschaften maßgebende Unternehmensrecht bilden Maßstäbe für die Tätigkeit der Untersuchungskommission zur Beurteilung der Frage der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Eigentümerrechten und Funktionen der Anteilsverwaltung durch die Stadt Wien.

Von der gegenständlichen Reichweite des Untersuchungsrechts sind die rechtlich zulässigen **Mittel** zu unterscheiden, die der Untersuchungskommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Untersuchungskommission des Gemeinderates wird in behördlicher Funktion in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Wien tätig. Sie hat in einem behördlichen Verfahren den maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln und dem Gemeinderat hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.¹⁵ Das Vorgehen der Untersuchungskommission bei den von ihr vorzunehmenden Beweiserhebungen richtet sich – so weit nicht besondere Vorschriften in der WStV vorgesehen sind – nach den Bestimmungen des **AVG**.¹⁶ Entscheidungen der Untersuchungskommission ergehen im Allgemeinen nicht als Bescheide. Die Führung der Geschäfte in Bezug auf Untersuchungskommissionen erfolgt durch den Magistrat.¹⁷ Als Kontroll- und Rechtsschutzinstanz fungiert ein **Schiedsgremium**, welches nach den Bestimmungen des § 59c Abs 3 WStV zu bestellen ist.

Wesentliche Bedeutung für das Vorgehen bei der Beweisaufnahme kommt den Regeln über die Ladung von **Zeugen und Auskunftspersonen** zu: Ein Viertel der Mitglieder der Untersuchungskommission hat das Recht, die Ladung von Zeugen und Auskunftspersonen sowie die Durchführung ergänzender Beweisaufnahmen zu verlangen. Dagegen kann die Untersuchungskommission in der Sitzung mit Beschluss das Schiedsgremium anrufen, welches endgültig darüber entscheidet, ob die beantragte Beweisaufnahme geeignet ist, einen Beitrag zur Ermittlung des für den Untersuchungsgegenstand maßgebenden Sachverhaltes zu leisten. Lautet die Entscheidung des Schiedsgericht darauf, dass dieser Zusammenhang nicht gegeben ist, ist das Verlangen unwirksam. Die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Anrufung zu treffen. Sie ist kein Bescheid.¹⁸

Zur 2. Frage:

Inwieweit kann der Zeitraum vor der Umwandlung der beiden Gesellschaften von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 2018 ein zulässiger Gegenstand der Untersuchungskommission in Bezug auf die Ausübung von Eigentümerrechten durch die Stadt Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH sein?

¹⁵ § 59a Abs 1, letzter Satz WStV.

¹⁶ § 59d Abs 2 WStV.

¹⁷ § 59d Abs 11 WStV.

¹⁸ § 59d Abs 2a WStV.

Im Prinzip können Fragen der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung durch die Stadt Wien an den beiden Gesellschaften auch auf Zeiträume vor deren Umwandlung untersucht werden. Dabei müsste allerdings berücksichtigt werden, dass die Ingerenzrechte der Stadt Wien gegenüber den vormaligen Aktiengesellschaften anders gestaltet und weniger intensiv ausgestaltet waren als jene, die nunmehr gegenüber den Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehen. Eine Erstreckung der Untersuchung auf die Zeit vor der Umwandlung wäre grundsätzlich möglich, müsste aber im Einsetzungsantrag ausdrücklich festgehalten werden. Die aktuelle Fassung des Antrages und die Formulierung des Untersuchungsgegenstandes beziehen sich ausdrücklich auf die beiden Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Daher ist eine zeitliche und sachliche Erweiterung auf die vor der Umwandlung bestehenden Rechtsformen der beiden Gesellschaften **nicht möglich**.

Zur 3. Frage:

Dem Bürgermeister und dem amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke wird vorgeworfen, sie hätten es unterlassen, den Finanzausschuss, den Stadtsenat und den Gemeinderat über die Geschäftsgebarung der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH generell bzw. über besondere Vorkommnisse zu informieren.

Kann dieser Vorwurf, zum Gegenstand der Untersuchungskommission gemacht werden, obwohl die Geschäftsberichte dieser Unternehmen im Internet abrufbar sind und weder in den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen noch in der WStV eine rechtliche Verpflichtung normiert ist, diese Organe zu informieren? Wird im Antrag diesbezüglich ein Missstand im Sinne des § 59a Abs. 2 WStV dargelegt?

Soweit ersichtlich, besteht keine generelle Informationspflicht als „**Bringschuld**“ des Bürgermeisters und des amtsführende Stadtrates gegenüber dem Finanzausschuss, dem Stadtsenat oder dem Gemeinderat über die Geschäftsgebarung ausgegliederter Kapitalgesellschaften. Die genannten Gremien hätten die Möglichkeit gehabt sich in Form von Anfragen zu informieren bzw. die Angelegenheiten als Themen der Tagesordnung zu relevieren und zu behandeln.

Für die Untersuchungskommission besteht die Möglichkeit eines indirekten Zuganges zu diesen Informationen auf dem Umweg einer Befragung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates über die tatsächliche Handhabung der **Ingerenzrechte** der Stadt Wien, zB in Form der Frage, ob und mit welchem Erfolg diese Themen in der Gesellschafterversammlung behandelt und zum Anlass von Maßnahmen gegenüber der Geschäftsführung gemacht wurden.

Zur 4. Frage:

Können die in den Erläuterungen des Antrages angesprochenen Angelegenheiten der „Besetzung der Aufsichtsräte bzw. Aufsichtsgremien von Einrichtungen, Unternehmen und Unternehmungen im Einflussbereich der Stadt Wien“, mithin die Bestellungsvorgänge in allen denkbaren Unternehmen der Stadt, auf Basis des

gegenständlichen Antrages zum Gegenstand der Prüfung durch die Untersuchungskommission gemacht werden? Wird im Antrag ein Missstand im Sinne des § 59a Abs. 2 WStV ausreichend dargelegt?

Beide Fragen sind zu **verneinen**. Der Antrag auf Einsetzung der Untersuchungskommission betrifft ausdrücklich nur die beiden Gesellschaften Wien Energie GmbH und Wiener Stadtwerke GmbH. Abgesehen davon, dass die in den Erläuterungen untergebrachten Erweiterungen des Untersuchungsbereiches vom Antrag nicht gedeckt sind, würde die Ausweitung die Möglichkeiten einer jeden Untersuchungskommission in einer Weise überfordern, die eine auch nur annähernd effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrages unmöglich machen würde. Schon aus diesem Grund kann dieser Ansatz nicht verbindlich sein.

Überdies mangelt es in diesem Punkt der gesetzlich geforderten genauen Darlegung des behaupteten Missstandes.¹⁹

Zur 5. Frage:

Kann dennoch der in § 59a Abs. 2 zweiter Satz WStV genannte Zeitraum von zehn Jahren als Untersuchungszeitraum in Bezug auf zulässige Gegenstände des Antrages ausgeschöpft werden mit der Wirkung, dass auch die Amtsvorgänger des derzeitigen Bürgermeisters und Finanzstadtrates in die Untersuchung einzubeziehen sind?

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Untersuchungsauftrag auf die Wien Energie GmbH und die Wiener Stadtwerke GmbH und damit auf Vorgänge bezogen ist, die sich nach deren Umwandlung als vormalige Aktiengesellschaften ereignet haben (siehe vorhin die Ausführungen zur 2. Frage) sind die im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes zu ermitteln und zu beurteilenden Vorgänge nicht an bestimmten Amtsträgern **persönlich** festgemacht. Die Frage ist somit zu **bejahen**: Vom zeitlichen und sachlichen Untersuchungsauftrag sind auch Vorgänge erfasst, welche von den Amtsvorgängern des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates zu vertreten sind.

Zur 6. Frage:

Schließt der in diesem Punkt angesprochene Beschluss des Gemeinderates, mit dem dieser die Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 92 WStV nachträglich genehmigt hat, die Prüfung der Vorgänge rund um die Wahrnehmung der Notkompetenz durch die Untersuchungskommission aus?

Die Frage ist **verneinen**. Die Tatsache der nachträglichen Genehmigung des Gemeinderates betreffend die Ausübung der Notkompetenz durch den Bürgermeister bildet kein Hindernis zur Untersuchung der Vorgänge, die zu dieser Entscheidung geführt haben, durch die Untersuchungskommission. Gegenstand der Untersuchung ist nicht der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates, sondern das Organverhalten des Bürgermeisters bei der Ausübung seiner Notkompetenz.

¹⁹ § 59a Abs 2 WStV.

Zur 7. Frage:

Können der Darlehensvertrag des Landes Wien mit dem Bund und die im Rahmen dessen erfolgten Handlungen (Anbahnung der Gespräche, Teilnahme an und Inhalt der Gespräche, Vertragsabschluss, Erfüllung von Vertragspflichten, insbesondere Übermittlung von Unterlagen an den Bund) zum Gegenstand einer Untersuchung durch die Untersuchungskommission als Organ der Gemeinde (§ 59a WStV) gemacht werden oder wäre hierfür die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages (§ 129c WStV) erforderlich?

Wenn der Darlehensvertrag mit dem Bund durch das Land als Trägerin von Privatrechten abgeschlossen wurde, ist zur Überprüfung der Verwaltungsführung der politisch Verantwortlichen Beteiligten Organe des Landes ein Untersuchungsausschuss des Landtages gemäß § 129 c der Verfassung des Landes Wien zuständig. Die Aufgaben und das Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Landtages weisen zwar Ähnlichkeiten mit den Untersuchungskommissionen der Gemeinde auf, der rechtliche Status und das Verfahren sind aber nicht gleich. Juristisch gesehen sind die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages mit den analogen Regelungen betreffend Untersuchungskommissionen nicht ident. So entscheidet etwa der Präsident des Landtages nach den Bestimmungen des § 129 d der Landesverfassung über die Zulässigkeit des Einsetzungsantrages; die Einsetzung selbst erfolgte nach den Regeln des § 129e der Landesverfassung.

Diese Untersuchungen fallen somit **nicht in die Zuständigkeit der Untersuchungskommission**, sondern wären durch einen Untersuchungsausschuss des Landtages zu behandeln.

Bernd-Christian Funk

Wien, im November 2022

Anhang 4: Gutachten Christoph Bezemek

Gutachten

zu ausgewählten Rechtsfragen vor dem Hintergrund der Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats „betreffend Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister“

von

Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, BA, LL.M. (Yale)

erstellt im Auftrag der
Wien Energie GmbH und der Wiener Stadtwerke GmbH

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

I. Ausgangspunkt und Gutachtensauftrag

A. Hintergrund und relevante Entwicklungen

Am 7. Oktober 2022 wurde durch die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Markus Wölbitsch-Milan, Manfred Juraczka und Kolleginnen und Kollegen (ÖVP), Maximilian Krauss und Udo Guggenbichler und Kolleginnen und Kollegen (FPÖ) gemäß § 59a der Wiener Stadtverfassung¹ (iwF: WStV) der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission (im Magistrat als Geschäftsstelle des Gemeinderats – vgl § 59a Abs 2 WStV)

betreffend Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister („SPÖ-Finanzskandal-Untersuchungskommission“)

eingebraucht (iwF: Einsetzungsantrag).²

Dem Einsetzungsantrag entsprechend sollte die in Aussicht genommene Untersuchungskommission der Klärung von Missständen in Bezug auf die Verwaltungsführung in folgenden Bereichen dienen (Original mit Unterstreichungen):

I. Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates gegenüber der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH

II. Ausübung der Notkompetenz betreffend die Zurverfügungstellung von Krediten an die Wiener Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung an die Wien Energie GmbH durch den Wiener Bürgermeister

III. Verhandlungen der zuständigen einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Stadt Wien bzw. des

¹ IdF LGBl 63/2021.

² Abrufbar unter: <<https://www.wien.gv.at/ma08/infodat/2022/pgl-2088928-2022-gat.pdf>>.

Christoph Bezemek

Landes Wien mit den Vertretern des Bundes über einen Darlehensvertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, und dem Land Wien zugunsten der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH (Vertrag vom 30.8.2022, Umlaufbeschluss der Landesregierung vom 31.8.2022).³

Der auf insgesamt zwölf Ebenen näher untergliederte Antrag wurde wie folgt begründet:⁴

Am Sonntag, den 28. August 2022, erreichten erste Meldungen und Medienberichte über gravierende Liquiditätsengpässe des größten Landesenergieversorgers der Bundeshauptstadt die Öffentlichkeit. Die Wien Energie GmbH soll ein kurzfristiges Finanzierungsbedürfnis von bis zu zwei Milliarden Euro haben, die kommunizierten genauen Volumina schwankten in der Folge.

Nach und nach lichteten sich die Nebel rund um den im Bundeskanzleramt einberufenen "Energiegipfel", welcher offenkundig im Verlauf der Tage rund um das Wochenende des 26.-28. August zu einem „Wien Energie-Gipfel“ mutierte: Vertreter der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtregierung traten an den Bund heran, um eine finanzielle Unterstützung für den städtischen Landesenergieversorger für dessen erwähnte enorme Liquiditätsengpässe infolge von kurzfristig zu leistenden Sicherheiten bei Energiehandelsgeschäften / Termingeschäften an der Strombörse („margin calls“) zu ersuchen.

In der Folge kam ans Licht, dass die gravierenden finanziellen Engpässe bei der Wien Energie GmbH bereits seit längerem bekannt waren - zumindest dem Wiener Bürgermeister und Finanzstadtrat, nicht jedoch den Mitgliedern des zuständigen Gemeinderatsausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, nicht den anderen Mitgliedern des Wiener Stadtsenates, vielleicht auch nicht dem Koalitionspartner. So hat der Herr Bürgermeister schon sehr früh, konkret am 15. Juli 2022, vom Recht der Notkompetenz Gebrauch gemacht und per Verfügung einen Kredit („Kreditrahmenvertrag“) in der Höhe von (bis zu) 700 Mio. Euro an die Wiener Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung an die Wien Energie GmbH freigegeben. Weitere Notkompetenzverfügungen des Bürgermeisters erfolgten am 29. August und am 31. August 2022. Als vorläufiger „Höhepunkt“ dieser ereignisreichen Wochen und Tage wurde ein Rahmenvertrag für ein Darlehen Wiens mit dem Bund in der Höhe von (bis zu) zwei Milliarden Euro ausgehandelt, verbunden mit Pflichten

³ *Id.* 1.

⁴ *Id.* 7-8.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

und „Zusagen“ für den Darlehensnehmer Wien, darunter eine umfassende Berichtspflicht über die tatsächlich erfolgten Handelsgeschäfte in Art, Ablauf und Umfang an den Bund.

Über diese Tatsache und die Hintergründe, insbesondere der Notkompetenzverfügung von Mitte Juli, wurde offenbar nur ein enger Kreis des Bürgermeisters informiert, nicht jedoch die Öffentlichkeit und andere relevante Organe der Stadt, was umso bemerkenswerter erscheint, als es sich dabei aufgrund der Brisanz der (ersten) Notkompetenzverfügung, des budgetären Ausmaßes (700 Mio. Euro!) und der im Raum stehenden Bedrohung der Bestandsfähigkeit des städtischen Landesenergieversorgers und der Energieversorgung Wiens um eine Einmaligkeit in der Stadtgeschichte historischen Ausmaßes handelte.

Zu hinterfragen wird unter anderem sein, ob der Herr Bürgermeister von seinem Notkompetenzrecht rechtskonform Gebrauch gemacht hat und gemäß der Wiener Stadtverfassung gehandelt hat und auf welcher Informationsgrundlage er diese Verfügungen traf (es darf vermutet werden, dass diese über die nur eineinhalbseitige Begründung des Aktes hinausging). Zu hinterfragen und als maßgeblicher Sachverhalt zu klären für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Notkompetenz wird unter anderem weiters sein, wer wann und in welchem Umfang generell von der Gebärungsentwicklung und dem Ausmaß der riskanten Handelsgeschäfte/ Termingeschäfte an der Strombörse sowie von den finanziellen Engpässen der Wien Energie GmbH - als Auslöser und Grundlage für die Notkompetenzverfügungen - informiert war bzw. ob diese Handelsgeschäfte/ Termingeschäfte in Art und Ausmaß branchenüblich waren. Klärungsbedürftig ist auch, welche Informationen der Bürgermeister bzw. der Finanzstadtrat über die vermeintlich oder tatsächlich bedrohte Versorgungssicherheit der Bundeshauptstadt bzw. aller Wien Energie-Kunden hatte.

In der 29. Sitzung der 21. Wahlperiode des Gemeinderats vom 18. Oktober 2022 gab der Vorsitzende des Gemeinderats gemäß § 59a Abs 2 WStV das Einlangen des Einsetzungsantrags sowie die Prüfung seiner inhaltlichen Zulässigkeit gemäß § 59b Abs 2 WStV bekannt und in der Folgesitzung am 24. November 2022 gemäß § 59b Abs 3 WStV seine Entscheidung zur inhaltlichen Zulässigkeit des Einsetzungsantrages. Auf Grundlage einer Einschätzung des Geschäftsbereiches „Recht der Magistratsdirektion“, eines externen Gutachtens von Bernd-Christian

Funk und des gemäß § 59b Abs 2 WStV beauftragten Gutachters des Vorsitzenden der Untersuchungskommission und dessen Stellvertretenden, gelangte der Vorsitzende zum Ergebnis, dass insgesamt vier Unterpunkte des Einsetzungsantrages (I.5. sowie III.10.-12.) Einsetzungsantrages unzulässig sind.

Die erste Sitzung der dergestalt gemäß § 59c WStV eingesetzten Untersuchungskommission fand am 2. Dezember 2022 statt.

B. Zu behandelnde Fragestellungen

Auftraggeberseitig sind im Weiteren vor dem so skizzierten Hintergrund folgende Fragen zu behandeln:

- Was sind die rechtlichen Grenzen des Untersuchungsgegenstands?
- Besteht eine Verpflichtung für ausgegliederte Rechtsträger wie die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH schriftliche Unterlagen oder sonstige Beweismittel an die Untersuchungskommission zu übermitteln?
- Wie haben die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH zu reagieren, wenn ihnen im Wege der Stadt Wien (MA 5) Dokumentenanforderungen in Entsprechung von Beschlüssen der Untersuchungskommission übermittelt werden?
- Können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Erfordernisse des Datenschutzes oder sonstige Geheimhaltungsinteressen bzw -pflichten einer (ungeschwärzten) Übermittlung von Unterlagen an die Untersuchungskommission entgegenstehen? Wenn ja: wie haben die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH diesfalls zu reagieren?
- Falls Dokumente, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Wiener Stadtwerke GmbH oder der Wien Energie GmbH enthalten, auch bei der Stadt Wien vorhanden sind: inwieweit ist die Stadt Wien berechtigt bzw verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ausgegliederten Rechtsträger oder sonstige schutzwürdige Interessen Dritter (zB personenbezogene Daten nach § 1 DSG) gegenüber der Untersuchungskommission zu wahren (beispielsweise durch Ausnahme einzelner Unterlagen von der Übermittlung an die Untersuchungskommission oder Schwärzung)?

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

- Liegen einzelne der in den an die Geschäftsführer der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH gerichteten Ladungen angesprochenen Themenbereiche außerhalb des Gegenstandes der Untersuchungskommission? Wenn ja: dürfen die Geschäftsführer die Beantwortung diesbezüglicher Fragen verweigern?
- Dürfen Auskunftspersonen aus den Reihen der Wien Energie GmbH bzw der Wiener Stadtwerke GmbH die Beantwortung einzelner Fragen verweigern, wenn dadurch eine Preisgabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu befürchten ist?

II. Relevante Rechtsvorschriften

A. B-VG

Art 22

Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

B. WStV

§ 59a

(1) Zur Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (§ 37) können Untersuchungskommissionen eingesetzt werden. Die Untersuchungskommissionen haben in einem behördlichen Verfahren den maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln und dem Gemeinderat hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

(2) Ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission muss von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden und hat eine genaue Darlegung des behaupteten Missstandes zu enthalten. Ein solcher Missstand

muss einen Bezug zu dem zehn Jahre vor Einbringung des Antrages zurückliegenden Zeitraum aufweisen, jedoch können einzelne, vor diesem Zeitraum gelegene Sachverhalte mituntersucht werden, wenn dies zur Beurteilung des Missstandes erforderlich ist. [...]

§ 59b

(1) Über die Zulässigkeit eines Antrages auf Einsetzung einer Untersuchungskommission entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Kommt der Vorsitzende zu dem Ergebnis, dass der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission zur Gänze zulässig ist, ist er mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung, spätestens jedoch bis zu 4 Tage vor der Sitzung, zu versenden. Zeiten von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden in diese Frist nicht eingerechnet. Der Vorsitzende hat das Einlangen des Antrages am Beginn der Gemeinderatssitzung bekannt zu geben. Darüber findet eine Debatte statt. Die Untersuchungskommission ist in der Folge gemäß § 59c einzusetzen.

(2) Beabsichtigt der Vorsitzende des Gemeinderates den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission oder Teile desselben nicht zuzulassen, hat er die Präsidialkonferenz (§ 24) einzuberufen und in dieser die Frage der (teilweisen) Unzulässigkeit des Antrages zu beraten. Kommt es in der Präsidialkonferenz in Bezug auf diese Frage zu Meinungsverschiedenheiten, hat die Präsidialkonferenz abweichend von § 59c Abs. 4 erster Satz unverzüglich den Vorsitzenden der Untersuchungskommission sowie einen Ersten und Zweiten Stellvertreter gemäß § 59c Abs. 2 zu bestellen. Die gelosten Personen haben binnen 7 Tagen zu erklären, ob sie die Bestellung annehmen. Im Fall einer Ablehnung ist der jeweilige Bestellvorgang zu wiederholen. Unmittelbar nach erfolgter Bestellung hat der Vorsitzende des Gemeinderates dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission und seinen Stellvertretern den Auftrag zu erteilen, ehestmöglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen ein Gutachten über die in der Präsidialkonferenz strittig gewesenen Fragen (Punkte des Antrages) hinsichtlich der (teilweisen) Unzulässigkeit des Antrages zu erstellen. Das Gutachten ist vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern zu beschließen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen. § 59c Abs. 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden. Zudem hat der Vorsitzende am Be-

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

ginn der Sitzung des Gemeinderates (Abs. 1 vierter Satz) mitzuteilen, dass ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission eingelangt ist und die Zulässigkeit desselben geprüft wird.

(3) Nach Einlangen des Gutachtens gemäß Abs. 2 beim Vorsitzenden hat dieser das Gutachten an die Klubvorsitzenden zu verteilen. Kommt der Vorsitzende des Gemeinderates nach Durchsicht des Gutachtens zum Ergebnis, dass der Antrag auf Einsetzung der Untersuchungskommission zumindest teilweise zulässig ist, ist dieser mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung, spätestens jedoch bis zu 4 Tage vor der Sitzung, zu versenden. Zeiten von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden in diese Frist nicht eingerechnet. Am Beginn dieser Sitzung hat der Vorsitzende seine Entscheidung darüber, welche Teile des Antrages unzulässig sind, bekannt zu geben. Darüber sowie über den Antrag im Allgemeinen findet eine Debatte statt. Die Untersuchungskommission ist in der Folge entsprechend der Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 59c einzusetzen. Kommt der Vorsitzende des Gemeinderates hingegen zum Ergebnis, dass der Antrag zur Gänze unzulässig ist, ist dieser den Antragstellern (dem im Antrag Erstgenannten) zurückzustellen. Dem Gemeinderat ist dies in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(4) Teilen in der gemäß Abs. 2 einberufenen Präsidialkonferenz die Klubvorsitzenden die Meinung des Vorsitzenden des Gemeinderates über die (teilweise) Unzulässigkeit des Antrages, ist der Antrag, wenn er gänzlich unzulässig ist, sogleich den Antragstellern (dem im Antrag Erstgenannten) zurückzustellen, andernfalls ist entsprechend Abs. 3 zweiter bis sechster Satz vorzugehen, ohne dass ein Gutachten gemäß Abs. 2 einzuholen ist.

[...]

§ 59d

[...]

(2) Soweit im Folgenden keine besonderen Vorschriften enthalten sind, ist auf die von den Untersuchungskommissionen verfahrensmäßig vorzunehmenden Beweiserhebungen das Allge-

meine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG anzuwenden. Erledigungen sind von der Untersuchungskommission unbeschadet des Abs. 2a zu beschließen. Jede Erledigung ist vom Vorsitzenden (seinem Stellvertreter) zu unterfertigen.

(2a) Ein Viertel der Mitglieder hat das Recht, die Ladung von Zeugen (Auskunftspersonen) und die Durchführung ergänzender Beweisaufnahmen zu verlangen. Dagegen kann die Untersuchungskommission in der Sitzung mit Beschluss das Schiedsgremium anrufen, welches endgültig darüber entscheidet, ob die beantragte Beweisaufnahme geeignet ist, einen Beitrag zur Ermittlung des für den Untersuchungsgegenstand maßgeblichen Sachverhaltes zu leisten. Lautet die Entscheidung des Schiedsgremiums darauf, dass dieser Zusammenhang nicht gegeben ist, ist das Verlangen unwirksam. Die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Anrufung zu treffen. Sie ist kein Bescheid.

(3) Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind öffentlich, sofern die Untersuchungskommission nicht die Vertraulichkeit beschließt. Die Vertraulichkeit gilt sowohl für den Vorsitzenden (seine Stellvertreter) und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Untersuchungskommission als auch für Zeugen und sonstige bei der Sitzung anwesende Personen. Sie bedeutet, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist und Informationen über den Verlauf und den Inhalt der Sitzung nicht weitergegeben werden dürfen. Bei ihrer Entscheidung hat die Untersuchungskommission insbesondere auf das Interesse von Zeugen oder dritten Personen an der Geheimhaltung von Daten Bedacht zu nehmen. Film- und Lichtbildaufnahmen sind unzulässig, Tonbandaufzeichnungen sind nur zur Abfassung des Protokolls erlaubt.

[...]

(10) Berufet sich ein Zeuge auf die Amtsverschwiegenheit, kann die Untersuchungskommission beschließen, dass diese wegen der Wichtigkeit der Aussage aufgehoben ist. Vor einem Beschluss über die Aufhebung der Amtsverschwiegenheit hat die Untersuchungskommission eine Stellungnahme des Magistrates bzw. der sonstigen Dienstbehörde zur Frage der Aufhebung der Amtsverschwiegenheit und dazu einzuholen, ob die Wahrung der Vertraulichkeit von Aussagen des Zeugen erforderlich ist. Bei ihrer Entscheidung hat die Untersuchungskommission insbesondere auf das Interesse des Zeugen oder dritter Personen an der Geheimhaltung von Daten Bedacht zu nehmen.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

[...]

(12) Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien findet auf Untersuchungskommissionen keine Anwendung.

C. AVG

§ 34.

(1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

§ 47.

Die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden und Privaturkunden ist von der Behörde nach den §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 ZPO zu beurteilen. Dabei gilt § 292 Abs. 1 erster Satz ZPO jedoch mit der Maßgabe, daß inländische öffentliche Urkunden den Beweis auch über jene Tatsachen und Rechtsverhältnisse

Christoph Bezemek

liefern, die die Voraussetzung für ihre Ausstellung bildeten und in der Urkunde ausdrücklich genannt sind; wenn die Behörde im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles dagegen Bedenken hat, daß die Urkunde diesen Beweis liefert, so kann sie der Partei auftragen, den Beweis auf andere Weise zu führen.

§ 48.

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;

2. Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

3. mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraute Organe sowie Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn der Gegenstand ihrer Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegt und sie von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht entbunden worden sind.

§ 49.

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, einem seiner Angehörigen (§ 36a), einer mit seiner Obsorge betrauten Person, seinem Erwachsenenvertreter, seinem Vorsorgebevollmächtigten nach Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht oder der von ihm in einer dieser Eigenschaften vertretenen Person einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde;

2. über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

3. über Fragen, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Partei von dieser anvertraut wurde.

(3) Wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Personen nicht verweigert werden.

(4) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

(5) Einem Zeugen, der einer Ladung (§§ 19 und 20) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Aussage ohne Angabe von Gründen verweigert oder auf seiner Weigerung beharrt, obwohl die vorgebrachten Gründe als nicht gerechtfertigt (Abs. 1 bis 3) erkannt wurden, kann die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden; im Fall der ungerechtfertigten Aussageverweigerung kann über ihn eine Ordnungsstrafe (§ 34) verhängt werden.

§ 50.

Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen und zu ermahnen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er ist auch auf die gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage, auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

D. VVG

§ 5.

(1) Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen

Christoph Bezemek

Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, wird dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft bis zur Gesamtdauer von einem Jahr zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

(2) Die Vollstreckung hat mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

(3) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 2 000 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen. Das Zwangsmittel der Haft darf überdies nur angedroht und verhängt werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Haft außer Verhältnis steht.

(4) Die Vollstreckung durch Geldstrafen als Zwangsmittel ist auch gegen juristische Personen mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Personengesellschaften zulässig.

E. StGB

§ 289.

Wer außer in den Fällen des § 288 Abs. 3 und 4 vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

III. Zu den Fragen im Einzelnen

A. Zu den rechtlichen Grenzen des Untersuchungsgegenstandes

Mit LGBl 26/2001 wurde die Möglichkeit geschaffen, Untersuchungskommissionen „zur Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich“ (§ 59a Abs 1 WStV) einzurichten. Diesen Untersuchungskommissionen sollte als Organ der Gemeinde (§ 8 Abs 1 Z 7 WStV)⁵ ausweislich der Materialien die Aufgabe zukommen, „dem Gemeinderat die Grundlagen für seine Entscheidung über die Geltendmachung der politischen Verantwortlichkeit zu liefern“.⁶

Das so umschriebene Ansinnen prägt – dem Grunde und der Extension nach – die Funktion von Untersuchungskommissionen unverändert auch nach der umfassenden Reform, die mit LGBl 63/2021 vorgenommenen wurde. Freilich wurden mit dieser Reform wesentliche Adaptierungen mit Blick auf die Position der Gemeinderatsminderheit, die Zusammensetzung der Untersuchungskommission und ihren Geschäftsgang mit sich gebracht, aber etwa auch, wie zu zeigen sein wird, den Untersuchungsgegenstand modifiziert hat.

Freilich ist, anders als etwa auf Bundesebene für das Enqueterecht des Nationalrates,⁷ der eigentliche Untersuchungsgegenstand in § 59a WStV nur lose konturiert. Dennoch erlauben Normtext, Materialien, Systematik und Telos eine nähere Einhegung in sachlicher, personaler, organisatorischer, zeitlicher und funktionaler Perspektive: Während der Wortlaut von § 59a Abs 1 WStV zunächst den Eindruck vermittelt, der Untersuchungsgegenstand sei weitgehend amorph und könne auch eine dauerinvestigative Begleitung der Verwaltungsführung tragen, ergibt eine kontrastierende Betrachtung mit Abs 2 par cit, wonach der Einsetzungsantrag „eine genaue Darlegung des behaupteten Missstandes zu enthalten“ hat, ein gänzlich anderes

⁵ Vgl nur *Dorner/Steiner*, Rechtsstellung und Aufgaben der Gemeindeorgane, in Pabel (Hg), Gemeinderecht (Stand 1.9.2022, rdb.at) Rz 8.

⁶ ErläutE 2/2001 WrLT XVI. GP 9 ad § 59a.

⁷ Dazu ausführlich bereits *Bezemek*, Zum Gegenstand von Untersuchungsausschüssen gemäß Art 53 Abs 2 B-VG, in Baumgartner (Hg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2020, NVW 2020, 65.

res Bild: Sachlich kann Untersuchungsgegenstand nur ein konkretisierbarer *Missstand* sein. Wie auch auf Ebene der Bundesverfassung ist hier keine unzweckmäßig formale Betrachtung angezeigt, die ein numerisches Verständnis nahelegen würde. Auch hier ist „ein“ konsequenterweise wohl nicht als Zahlwort, sondern als unbestimmter Artikel zu verstehen.⁸ Auch hier ergeben sich freilich gewisse Kohärenz- und Konsistenzanforderungen an den Missstand in sich geschlossenen Vorkommnissen, nicht bloß einer beliebigen Zusammenführung isolierter Ereignisse.⁹ Bestätigung findet das so entwickelte Verständnis in den Kautelen der Antragstellung. Gemäß Abs 2 Satz 3 par cit darf „[j]edes Gemeinderatsmitglied [...] pro Wahlperiode nicht mehr als zwei Anträge unterstützen, wobei auch Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages mitzählen.“ Dieser Qualifikation wäre bei einem ausufernden Verständnis des Untersuchungsgegenstandes eines wesentlichen Teils ihrer Funktion beraubt.

Im Vergleich zur Rechtslage bis zur Reform der Untersuchungskommissionen des Gemeinderats durch LGBl 63/2021 definiert die geltende Rechtslage den Untersuchungsgegenstand gleichwohl großzügiger. Musste es ehemals ein „aktueller Missstand sein“ (wobei „Aktualität gegeben [war], wenn ein Bezug zur laufenden oder zur unmittelbar vorangegangenen Wahlperiode oder aber zumindest zu dem acht Jahre ab Einbringung des Antrages zurückliegenden Zeitraum vorhanden“ war), fehlt es nunmehr an dieser Qualifikation. Eine zeitliche Einschränkung besteht zwar nach wie vor, auch diese ist aber großzügiger gefasst: Nunmehr muss gemäß § 59a Abs 2 WStV der behauptete „Missstand [...] einen Bezug zu dem zehn Jahre vor Einbringung des Antrages zurückliegenden Zeitraum aufweisen, jedoch können einzelne, vor diesem Zeitraum gelegene Sachverhalte mituntersucht werden, wenn dies zur Beurteilung des Missstandes erforderlich ist.“

Untersuchungskommissionen des Gemeinderats dienen ausweislich § 59a Abs 1 WStV der „Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (§ 37)“. Damit ist zunächst ganz grundlegend eine Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf den eigenen Wirkungsbereich (sowohl in der

⁸ Vgl mit Blick auf Art 53 Abs 2 B-VG 439 BlgNR XXV. GP 4.

⁹ Aus strukturell rechtsvergleichender Perspektive dazu *Pabel*, Kontrolle der Vollziehung, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder I (2012) 529 (542).

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung – vgl § 75 WStV)¹⁰ verbunden, weshalb sich mit dem Schrifttum „der wesentliche Teil der Untersuchung auf diesen Wirkungsbereich zu beziehen [hat, wenngleich e]inzelne Aspekte der Prüfung [...] auch aus dem Landesbereich stammen“¹¹ können. Im selbständigen Wirkungsbereich des Landes behauptete Missstände sind hingegen durch Untersuchungsausschüsse gemäß § 129c WStV aufzuklären. Sodann sind Untersuchungskommissionen auf die „Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (§ 37)“ ausgerichtet. Mit dieser Qualifikation ist zunächst die Funktion von Untersuchungskommissionen beschrieben, „politische Verantwortung [...] zu konkretisieren, [wobei a]ls Sanktionsmittel [...] hinter einem Untersuchungsverfahren die Möglichkeit [steht], ein Misstrauensvotum durchzuführen“.¹² Ebendas korrespondiert dem in § 37 WStV niedergelegten Regime, wonach Bürgermeister oder amtsführende Stadträte ihrer Funktionen (Mandate) verlieren, wenn der Gemeinderat ihnen durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen versagt, auf das § 59a Abs 1 WStV ausdrücklich verweist. Der Aktivierung dieses Mechanismus politischer Verantwortlichkeit soll die Untersuchungskommission den Boden bereiten.¹³ Die fehlende inhaltliche Determinierung von Untersuchungsgegenständen gemäß § 59a WStV reflektiert die so bediente Funktion: Die Geltendmachung politischer Verantwortlichkeit ist eine politische Entscheidung ebenso wie die Frage, welche Aspekte der Verwaltungsführung (sei es durch ein Tun, sei es durch ein Unterlassen) in ihrem Vorfeld als untersuchter Missstand entlang der hier entwickelten strukturellen Vorgaben zu begreifen sind.

Zugleich ist über diese Anbindung der Kreis jener Organe abgesteckt, auf die und auf deren Zuständigkeitsbereich sich die

¹⁰ Dazu nur *Pabel*, Allgemeine Bestimmungen des Gemeinderechts, in *Pabel* (Hg), Gemeinderecht (Stand 1.12.2017, rdb.at) Rz 59. Vgl auch *Cech/Moritz/Ponzer*, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien² (2004) 97.

¹¹ *Id.* 97.

¹² *Pabel* Kontrolle der Vollziehung, in *Pürgy* (Hg), Das Recht der Länder I (2012) 529 (545) mit – hier gleichzuhaltendem – Blick auf den Untersuchungsgegenstand der Untersuchungsausschüsse von Landtagen.

¹³ *Cech/Moritz/Ponzer*, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien² (2004) 96.

Tätigkeit der Untersuchungskommission bezieht;¹⁴ konkret: der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte in den jeweiligen Verantwortungszusammenhängen, die ihre *Verwaltungsführung* betreffen. Das wiederum hat Implikationen für die Reichweite des Untersuchungsgegenstandes in organisatorischer Perspektive: In Ermangelung eines solchen Verantwortungszusammenhangs kann mit dem Schrifttum „die Tätigkeit weisungsfreier Organe [ebenso wenig] Gegenstand einer Untersuchung sein, [wie] die (privatrechtliche) Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit [...] an denen die Gemeinde beteiligt [...] ist, da in diesen Fällen keine Gemeindeverwaltung vorliegt“.¹⁵

Damit ist betont, *dass* die *Tätigkeit* eigenständiger Entitäten, an denen die Gemeinde beteiligt ist – mag sie mit ihrer Hilfe auch funktional Aufgaben der Gemeindeverwaltung (etwa im Bereich der Daseinsvorsorge) –, nicht Untersuchungsgegenstand sein kann. *Wie* diese Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrgenommen wird und wie vor dem Hintergrund mit der Beteiligung verbundene Ingerenzmöglichkeiten der Gemeinde hinsichtlich der Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger wahrgenommen werden, sind indes Fragen der „Verwaltungsführung“ iSd § 59a WStV, weil und soweit über die Ingerenzmöglichkeiten der Gemeinde der erforderliche Verantwortungszusammenhang sichergestellt ist. Insoweit kann ohne Weiteres untersucht werden, welche Informationen ein ausgegliederter Rechtsträger Organen der Verwaltung erteilt (oder auch nicht erteilt) hat und welche Reaktionen darauf im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gesetzt (oder nicht gesetzt) wurden. Das betrifft sowohl den Informationsfluss mit Blick auf außergewöhnliche Ereignisse und Entwicklungen als auch hinsichtlich strategischer Entscheidungen und für die Informationsweitergabe in operativen Belangen des regulären Geschäftsgangs.¹⁶ Informationen über den (regulären) Geschäftsgang, die ihrerseits nicht Gegenstand des so umrissenen Informationsflusses waren und sohin

¹⁴ *Weilguni*, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gemeindevorstands und der Gemeinde(rats)ausschüsse in Pabel (Hg), Gemeinderecht (Stand 1.12.2017, rdb.at) Rz 110.

¹⁵ *Cech/Moritz/Ponzer*, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien² (2004) 22-3

¹⁶ Soweit die Wien Energie GmbH betroffen ist, besteht darüber hinaus gerade kein unmittelbares Beteiligungsverhältnis der Stadt Wien. Schon gesellschaftsrechtlich wird eine direkte Informationsweitergabe von Organen der Wien Energie GmbH an Verwaltungsorgane die Ausnahme sein. (Nur,) wenn eine solche Informationsweitergabe erfolgt wäre, wäre diese vom Untersuchungsgegenstand umfasst.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

nicht die Sphäre des ausgegliederten Rechtsträgers verlassen haben, können hingegen keinen Teil eines tauglichen Untersuchungsgegenstandes gemäß § 59a WStV bilden (vgl auch unten C.4), weil aus ihnen nicht hervorkommen kann, *wie* die Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ihre Beteiligung wahrgenommen hat. Ohne ein derartigen Rückbezug müsste der Untersuchungsgegenstand diffundieren, weil und soweit keine Beziehung zu einem *Missstand* iSd zuvor genannten Kohärenz- und Konsistenzanforderungen hergestellt und aufrechterhalten werden kann. Ergebnis wäre die Unterminierung der klaren Vorgaben des § 59a WStV.

Zwischenergebnis

Vor dem Hintergrund der in § 59a WStV niedergelegten Anforderungen kann Gegenstand einer Untersuchungskommission nur ein Missstand betreffend die Verwaltungsführung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sein. Der Missstand ist inhaltlich nicht näher vorherbestimmt und hat grundsätzlich einen zeitlichen Bezugsraum der vor Antragstellung vergangenen zehn Jahre zu beobachten. Als Instrument politischer Kontrolle zur Geltendmachung politischer Verantwortlichkeit kann Gegenstand der Untersuchung nur der Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters und der amtsführenden Stadträte sein, wenn und soweit innerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs entsprechende Verantwortungszusammenhänge bestehen. Dementsprechend ist die Tätigkeit weisungsfreier Organe kein tauglicher Gegenstand einer Untersuchungskommission. Nämliches gilt für die Tätigkeit von Rechtsträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Unternehmensinterne Vorgänge innerhalb des WSTW-Konzerns können daher nicht vom Untersuchungsgegenstand einer Untersuchungskommission umfasst sein. Soweit freilich über diese Beteiligung Ingerenzmöglichkeiten bestehen, was die Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger anlangt, ist die Frage, ob und wie diese Ingerenzmöglichkeiten genutzt wurden, infolge des dergestalt konstituierten Verantwortungszusammenhangs tauglicher Gegenstand einer Untersuchungskommission. Dies kann aber ausschließlich die Wahrnehmung der Eigentümerrechte durch die Stadt Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH betreffen. Nicht zum Untersuchungsgegenstand zählen

Christoph Bezemek

demnach jedoch alle Vorgänge zwischen der Wiener Stadtwerke GmbH und ihrer Tochter Wien Energie GmbH, da hinsichtlich letzterer keinerlei unmittelbare Ingerenzmöglichkeiten der Stadt Wien bestehen.

Mit Blick auf die so umrissenen Anforderungen wurde die Untersuchungskommission „betreffend Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister“ auf Basis des Antrags von 7. Oktober 2022 ohne die als unzulässig bekanntgegebenen Teile I.5 sowie III.10-12 (und damit insgesamt ohne den dergestalt untergliederten Abschnitt

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

III.)¹⁷ gemäß § 59c Abs 3 WStV eingesetzt (vgl oben I.A).¹⁸ Im Lichte dieser Anforderungen ist der dergestalt festgelegte Untersuchungsgegenstand handzuhaben. In dieser Handhabung

¹⁷ Ausgeschlossen wurden damit

„I. 5. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit die Besetzung der Aufsichtsräte bzw. Aufsichtsgremien von Einrichtungen, Unternehmen, Unternehmungen im Einflussbereich der Stadt Wien mit einer Außen- sicht bzw. Außenexpertise versehenen Personen erfolgt(e). Denn laut entsprechenden Medienberichten - ausgehend von der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Wien Energie GmbH - wirft auch die Zusammensetzung dieser Aufsichtsgremien allgemein etliche zu klärende Fragen unter anderem auch in Hinblick auf die Corporate Governance (fachliche ausgewogene Zusammensetzung, persönliche Qualifikation, persönliche Unabhängigkeiten, etc.) auf. Daher stellt sich in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Frage, wie diese konkret zusammengesetzt sind bzw. wie diese auch die zwingend nötige Kontrolle und Aufsicht gewährleisten können.“

sowie

III. Verhandlungen der zuständigen einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Stadt Wien bzw. des Landes Wien mit den Vertretern des Bundes über einen Darlehensvertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur und dem Land Wien zugunsten der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH (Vertrag vom 30.8.2022, Umlaufbeschluss der Landesregierung vom 31.8.2022)

10. Aufklärung und Untersuchung (vor dem Hintergrund der Ausführungen der Punkte 1-6) (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welche Vertreter bzw. einer politischen Verantwortlichkeit unterliegende Organe der Gemeinde Wien bzw. des Landes Wien bzw. welche Bediensteten des Wiener Magistrats betreffend Unterstützung für die Wiener Stadtwerke, speziell für die Wien Energie GmbH zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Begehren bzw. mit welchen Informationen an Vertreter bzw. Organe, Behörden und/ oder Bedienstete des Bundes herangetreten sind.

11. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde) über die Initiierung / Beginn, den Ablauf und das Ergebnis der Gespräche und Verhandlungen des 11 Energie-Gipfels" vom 26. Bis 31. August 2022.

12. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welche Unterlagen (insbesondere der / die

schriftliche/n Bericht/e (inkl. der angeschlossenen Unterlagen und Dokumente) des Landes Wien an den Bund gern. Punkt 3 (3) des Darlehensvertrags vom 30.8.2022 des Bundes mit dem Land Wien) die Vertreter der Gemeinde Wien bzw. der Stadtregierung den Vertretern des Bundes seit der Kontaktaufnahme mit diesem rund um den 26.8.2022 bis mindestens Ende September 2022 in Zusammenhang mit den Liquiditätserfordernissen der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH aufgrund der eingegangenen "Handelsgeschäfte" / Termingeschäften auf den Energiebörsen bzw. dem Energiemarkt im Allgemeinen zur Verfügung gestellt haben.

¹⁸ Damit ergibt sich vor dem Hintergrund von § 59c Abs 3 WSTV folgender Untersuchungsgegenstand:

I. Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates gegenüber der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH

1. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümerversorger der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch - als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch §§ 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) - der Herr Bürgermeister innerhalb der letzten zehn Jahre vor Einbringung des vorliegenden Antrags ihren Pflichten im Rahmen der Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Gemeinde Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH sowie der Ausübung der Anteilsverwaltung in ausreichendem Maß nachgekommen sind, unter anderem auch im Rahmen der Möglichkeiten nach dem GmbH-Gesetz.

2. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümerversorger der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch - als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch §§ 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) - der Herr Bürgermeister ihren Pflichten im Rahmen der Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Gemeinde Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH insofern nachgekommen sind, als sie im Rahmen dessen auf die problematische Entwicklung (riskante Handelsgeschäfte auf den Strommärkten, Preissteigerungen auf den Energiemärkten, etc.) und die entsprechenden Auswirkungen auf die Liquiditätserfordernisse und die finanzielle Situation generell der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH rechtzeitig und angemessen reagiert haben bzw. entsprechende Informationen eingeholt haben, unter anderem auch im Rahmen der Möglichkeiten nach dem GmbH-Gesetz.

3. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümerversorger der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch - als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch §§ 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) - der Herr Bürgermeister den zuständigen Finanzausschuss bzw. die Mitglieder des Stadtsenates (der Wiener Landesregierung) und den Wiener Gemeinderat im ausreichenden Maß über die generelle laufende Geschäftsgebarung des Stadtwerke-Konzerns insgesamt (inkl. Entwicklung des Cash Pools), der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH ausreichend informiert haben.

4. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümerversorger der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch - als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch §§ 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) - der Herr Bürgermeister den zuständigen Finanzausschuss bzw. die Mitglieder des Stadtsenates (der Wiener Landesregierung) und den Wiener Gemeinderat im ausreichenden Maß über Besonderheiten bzw. relevante außerordentliche Entwicklungen der finanziellen Geschäftsgebarung (siehe 1.2.) des Stadtwerke-Konzerns insgesamt (inkl. Entwicklung des

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

Cash Pools), der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH ausreichend informiert haben.

II. Ausübung der Notkompetenz betreffend die Zurverfügungstellung von Krediten an die Wiener Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung an die Wien Energie GmbH durch den Wiener Bürgermeister

6. Generelle Aufklärung und Untersuchung der Abläufe, der Hintergründe und der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Notkompetenz mit Verfügung/ Beschluss vom 15.07.2022 durch den Wiener Bürgermeister gemäß § 92 Wiener Stadtverfassung. Insbesondere:

a. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr Bürgermeister das Notkompetenzrecht

i. am 15.07.2022 selbst

ii. und im Folgezeitraum im Zuge der Verpflichtung zur unverzüglichen nachträglichen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe insgesamt rechtskonform und gemäß der Wiener Stadtverfassung angewendet bzw. ausgeübt hat.

b. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, wann genau und inwieweit bzw. in welchem Umfang der Herr Bürgermeister die Mitglieder des Stadtsenates, insbesondere den Herrn Vizebürgermeister, und die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke und den Gemeinderat im Zuge der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 15.07.2022 informiert hat.

c. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über den allgemeinen finanziellen Zustand der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft (inkl. Zahlungsflüsse innerhalb des Cash Pools des Stadtwerke-Konzerns) der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 15.07.2022, aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.

d. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über die Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bei Handelsgeschäften / Termingeschäften auf Energiemärkten / Energiebörsen der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 15.07.2022 aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.

e. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit sich der Herr Bürgermeister im Zuge der Ausübung der Notkompetenz über den in Punkt 6c und 6d erwähnten finanziellen Zustand bzw. die erwähnte Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH ein Bild gemacht hat, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) ihm zur Verfügung standen, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) er angefordert hat und welche Informationen ihm der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, Mitarbeiter des Magistrats sowie Personen (u.a. Aufsichtsratsmitglieder) / Mitarbeiter der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH mündlich oder schriftlich gegeben haben.

Christoph Bezemek

7. Generelle Aufklärung und Untersuchung der Abläufe, der Hintergründe und der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Notkompetenz mit Verfügung/ Beschluss vom 29.08.2022 durch den Wiener Bürgermeister gemäß§ 92 Wiener Stadtverfassung.

Insbesondere:

a. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr Bürgermeister das Notkompetenzrecht

i. am 29.08.2022 selbst

ii. und im Folgezeitraum im Zuge der Verpflichtung zur unverzüglichen nachträglichen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe insgesamt rechtskonform und gemäß der Wiener Stadtverfassung angewendet bzw. ausgeübt hat.

b. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, wann genau und inwieweit bzw. in welchem Umfang der Herr Bürgermeister die Mitglieder des Stadtsenates, insbesondere den Herrn Vizebürgermeister, und die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke und den Gemeinderat im Zuge der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 29.08.2022 informiert hat.

c. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über den allgemeinen finanziellen Zustand der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft (inkl. Zahlungsflüsse innerhalb des Cash Pools des Stadtwerke-Konzerns) der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 29.08.2022, aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.

d. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über die Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bei Handelsgeschäften / Termingeschäften auf Energiemärkten / Energiebörsen der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 29.08.2022 aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.

e. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit sich der Herr Bürgermeister im Zuge der Ausübung der Notkompetenz über den in Punkt 7c und 7d erwähnten finanziellen Zustand bzw. die erwähnte Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH ein Bild gemacht hat, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) ihm zur Verfügung standen, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) er angefordert hat und welche Informationen ihm der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, Mitarbeiter des Magistrats sowie Personen (u.a. Aufsichtsratsmitglieder) / Mitarbeiter der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH mündlich oder schriftlich gegeben haben.

8. Generelle Aufklärung und Untersuchung der Abläufe, der Hintergründe und der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Notkompetenz mit Verfügung/ Beschluss vom 31.08.2022 durch den Wiener Bürgermeister gemäß§ 92 Wiener Stadtverfassung.

Insbesondere:

a. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr Bürgermeister das Notkompetenzrecht

i. am 31.08.2022 selbst

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

bilden mit Blick auf den konkreten Untersuchungsgegenstand Vorgänge innerhalb ausgegliederter Rechtsträger wie der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH – sei es

ii. und im Folgezeitraum im Zuge der Verpflichtung zur unverzüglichen nachträglichen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe insgesamt rechtskonform und gemäß der Wiener Stadtverfassung angewendet bzw. ausgeübt hat.

b. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, wann genau und inwieweit bzw. in welchem Umfang der Herr Bürgermeister die Mitglieder des Stadtsenates, insbesondere den Herrn Vizebürgermeister, und die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke und den Gemeinderat im Zuge der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 31.08.2022 informiert hat.

c. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über den allgemeinen finanziellen Zustand der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft (inkl. Zahlungsflüsse innerhalb des Cash Pools des Stadtwerke-Konzerns) der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechts am 31.08.2022, aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.

d. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über die Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bei Handelsgeschäften / Termingeschäften auf Energiemärkten / Energiebörsen der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechts am 31.08.2022 aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.

e. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit sich der Herr Bürgermeister im Zuge der Ausübung der Notkompetenz über den in Punkt 8c und 8d erwähnten finanziellen Zustand bzw. die erwähnte Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH ein Bild gemacht hat, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) ihm zur Verfügung standen, welche Unterlagen und Dokumente (inkl.

Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) er angefordert hat und welche Informationen ihm der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, Mitarbeiter des Magistrats sowie Personen (u.a. Aufsichtsratsmitglieder) / Mitarbeiter der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH mündlich oder schriftlich gegeben haben.

9. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, inwieweit und zu welchen Zeitpunkten der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümervertreter der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrates) sowie auch - als dessen vorgesetzter und Vorstand des Magistrat und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch §§ 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) - der Herr Bürgermeister über eine vermeintliche oder tatsächliche Bedrohung der Energieversorgung der Bundeshauptstadt bzw. der Wien Energie-Kunden informiert waren und diese Informationen auch den zuständigen Finanzausschussmitgliedern bzw. den Mitgliedern des Stadtsenates (der Wiener Landesregierung) und dem Wiener Gemeinderat im ausreichenden Maß weitergegeben haben.

Christoph Bezemek

mit Blick auf das „Cash Pooling“ oder die Finanzströme im Konzern – tauglicherweise keinen Gegenstand der Untersuchung und dürfen damit auch nicht in ihrem Zuge zum Gegenstand der konkreten Untersuchung gemacht werden

B. Zur Übermittlung schriftlicher Unterlagen oder sonstiger Beweismittel an die Untersuchungskommission durch ausgliederte Rechtsträger

1. Vorbemerkung

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe haben Untersuchungskommissionen „in einem behördlichen Verfahren den maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln und dem Gemeinderat hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten“ (§ 59a Abs 1 WStV). Unbeschadet abweichender Anordnungen in Einzelfällen ist „auf die von den Untersuchungskommissionen verfahrensmäßig vorzunehmenden Beweiserhebungen das [...] AVG anzuwenden“ (§ 59d Abs 2 WStV – vgl bereits Art I Abs 2 Z 1 EGVG). Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien findet, wie § 59d Abs 12 WStV betont, auf Untersuchungskommissionen keine Anwendung.¹⁹

Mit Blick auf Funktion und Tätigkeit von Untersuchungskommissionen sind hinsichtlich der grundlegenden Anwendbarkeit des AVG zahlreiche Besonderheiten augenfällig: So mündet – ganz grundlegend – das Verfahren vor der Untersuchungskommission nicht in einen Bescheid, sondern in einen Bericht (vgl § 59a Abs 1 WStV), was für sich betrachtet Rechtsschutzfragen mit Blick auf nicht selbständig bekämpfbare Verfahrensordnungen der Untersuchungskommission aufwirft. Sodann sind dem Verfahren seinem Charakter nach Parteien iSv § 8 AVG fremd²⁰ (§ 59d Abs 5 WStV bezieht sich auf „wahlwerbende Parteien“). Besonderheiten bestehen mit Blick auf Zeugen und Auskunftspersonen (deren Verhältnis, wie darzulegen ist, klärungsbedürftig ist – dazu unten C.2) sowie hinsichtlich der Durchführung von Beweisnahmen.

¹⁹ Vgl ErläutE 2/2001 WrLT XVI. GP 10 f ad § 59d.

²⁰ Vgl zu den entsprechenden Anforderungen an die Parteistellung gemäß § 8 AVG nur die umfassende Darstellung *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 9-10.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

Die so umrissenen Besonderheiten verhalten grundlegend dazu, unbeschadet der Anwendbarkeit des AVG auf das Verfahren vor der Untersuchungskommission als solches (Art I Abs 2 Z 1 EGVG), nicht zuletzt infolge der positiv vorgenommenen Festlegung, „auf die von den Untersuchungskommissionen verfahrensmäßig vorzunehmenden Beweiserhebungen“ sei das AVG anzuwenden, die Bestimmungen über das im zweiten Teil niedergelegte Ermittlungsverfahren (§§ 37-55 AVG), speziell jene über das in seinem zweiten Abschnitt niedergelegte Beweisverfahren (§§ 45-55 AVG) in den Mittelpunkt der hier anzustellenden Überlegungen zu stellen.

2. Grundsätzliches zum Beweisverfahren vor der Untersuchungskommission

Das Ermittlungsverfahren dient gemäß § 37 AVG dazu, „den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgeblichen Sachverhalt festzustellen“ (Grundsatz der materiellen Wahrheit). In Ermangelung abweichender materiengesetzlicher Anordnungen ist es – im hier relevanten Ausschnitt – entscheidend von der *Offizialmaxime* und dem Grundsatz der *arbiträren Ordnung* geprägt. Nach der *Offizialmaxime* hat die Behörde das Ermittlungsverfahren *amtswegig* einzuleiten, durchzuführen und zu gestalten. Nach dem Grundsatz der *arbiträren Ordnung* bestimmt die Behörde den Gang des Ermittlungsverfahrens und legt damit insbesondere fest, wie sie welche Beweise aufnimmt.²¹

Die Behörde hat dementsprechend den wirklichen Sachverhalt von *Amts wegen* im Rahmen eines Beweisverfahrens zu ermitteln. Soweit bestimmte Tatsachen nicht allgemein oder *amtsbekannt* (*notorisch*) sind bzw einer gesetzlichen Vermutung unterliegen, hat die Behörde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen ist oder nicht (*Grundsatz der freien Beweiswürdigung*). Die Behörde ist dementsprechend weder an Beweisregeln noch an eine vorgegebene Gewichtung der Beweismittel gebunden.²² Als Beweismittel kommt gemäß § 46 AVG alles in Betracht, was zur Feststellung

²¹ Vgl näher *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁶ (2018) 302-3.

²² Vgl nur *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts*¹¹ (2019) Rz 326.

des maßgeblichen Sachverhalts dient (Unbeschränktheit der Beweismittel). Die Behörde ist demnach nicht auf die ausdrücklich im AVG niedergelegten Beweismittel beschränkt.

Dieses Regime gilt dem Gesagten entsprechend auch für das Beweisverfahren vor der Untersuchungskommission. Indes besteht folgende Sonderregelung gemäß 59d Abs 2a WStV, die freilich nicht das „wie“, sondern das „was“ der Beweiserhebung betrifft: Ein Viertel der Mitglieder hat das Recht, die Ladung von Zeugen (Auskunftspersonen) und die Durchführung ergänzender Beweisaufnahmen zu verlangen. Dagegen kann die Untersuchungskommission in der Sitzung mit Mehrheitsbeschluss das (aus dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission und seinen Stellvertretern gebildete – vgl § 59c Abs 3 WStV) Schiedsgremium anrufen, das darüber entscheidet, ob die beantragte Beweisaufnahme geeignet ist, „einen Beitrag zur Ermittlung des für den Untersuchungsgegenstand maßgeblichen Sachverhaltes zu leisten. Lautet die Entscheidung des Schiedsgremiums darauf, dass dieser Zusammenhang nicht gegeben ist, ist das Verlangen unwirksam.“

Dieser Standard statuiert eine Rückkoppelung der zu erhebenden Beweise an den Untersuchungsgegenstand als Gegenstand des behördlichen Verfahrens: Sind die beantragten Beweise dementsprechend (1) vom Untersuchungsgegenstand erfasst und (2) bei ex-ante Betrachtung abstrakt dazu geeignet, einen Beitrag zur Wahrheitsfindung zu leisten, hat das Schiedsgremium den Beweisanspruch für zulässig erklären.

Beweisaufnahmen sind dergestalt grundsätzlich auf drei Wegen zulässig: Über Mehrheitsbeschluss (weil dann ja schon rechnerisch keine Anrufung des Schiedsgremiums möglich ist), über den Antrag einer qualifizierten Minderheit (sofern sich keine Mehrheit findet, die eine Vorlage an das Schiedsgremium beschließt) oder mittels positiven Entscheids des mit Mehrheitsbeschluss angerufenen Schiedsgremiums im Gefolge des Antrags der qualifizierten Minderheit.

Von der Zulässigkeit der Beweisaufnahme zu trennen ist die Frage nach der Verpflichtung der Vorlage von Beweisstücken und der Mitwirkung am Ermittlungsverfahren sowie jene nach ihrer Durchsetzbarkeit. Diesen Fragen sind die folgenden Ausführungen gewidmet.

3. Zur Frage einer allgemeinen Mitwirkungspflicht im Verfahren vor der Untersuchungskommission

Der *Offizialmaxime* folgend kommt es der Behörde zu, „von sich aus den vollständigen und wahren entscheidungsrelevanten Sachverhalt durch Aufnahme aller nötigen Beweise festzustellen“.²³ Dieser Pflicht der Behörde korrespondiert mit der höchstgerichtlichen Judikatur eine *Mitwirkungspflicht der Partei*.

„wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf. Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen. Die Mitwirkungspflicht der Partei ist gerade dort von Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, weil die Behörde außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umständen von Amts wegen zu beschaffen“.²⁴

Die so umschriebene Mitwirkungspflicht, die auch im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens besteht,²⁵ wird damit regelmäßig schlagend, „[w]enn die Partei [...] ihrer Nähe zur Sache wegen näher am Beweis ist“.²⁶ Sie entbindet die Behörde nicht von der ordnungsgemäßen Durchführung eines Ermittlungsverfahrens,²⁷ soweit es „gemäß § 39 Abs. 2 AVG Aufgabe der Behörde [ist], der Partei mitzuteilen, welche Angaben noch benötigt werden, sowie sie aufzufordern, für ihre Angaben Beweise anzubieten und damit insofern wiederum eine Mitwirkungspflicht der Partei auszulösen.“²⁸

Freilich wird der Verpflichtungscharakter der so geschuldeten Mitwirkung der Parteien im einschlägigen Schrifttum bestritten.²⁹ Wie *Hengstschläger/Leeb* betonen, steht die von den Parteien geforderte Mitwirkungspflicht

²³ Vgl aus der neueren Rsp etwa VwGH 19.6.2018, Ra 2018/03/0021.

²⁴ Vgl etwa VwGH 25.5.2022, Ra 2022/02/0077 sowie die Hinweise auf die st (und facettenreiche) Rsp bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 (Stand 1.4.2021, rdb.at) Rz 9-11.

²⁵ *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁶ (2018) Rz 843-4.

²⁶ VwGH 29.1.2004, 2000/07/0074.

²⁷ Vgl etwa VwGH 12.8.2014, Ro 2014/06/0049.

²⁸ VwGH 22.10.2013, 2012/10/0150.

²⁹ Vgl nur *Balthasar*, *Die Beteiligung im Verwaltungsverfahren* (2009) 160-2.

Christoph Bezemek

„lediglich‘ in einem Verhältnis wechselseitiger Bedingtheit mit der behördlichen Pflicht, von Amts wegen den entscheidungsrelevanten Prozessstoff beizuschaffen. Insb kann die Missachtung der Mitwirkungspflicht durch die Partei die Entstehung behördlicher Pflichten (zB zur Erhebung bestimmter Tatsachen) verhindern. Es handelt sich bei der Mitwirkungspflicht daher in Wahrheit nicht um eine mittelbar (zB durch Strafbestimmungen) oder gar unmittelbar (im Wege der Zwangsvollstreckung) durchsetzbare öffentlich-rechtliche „Pflicht“ der Partei [...], sondern bloß um eine **Obliegenheit** [...], deren Missachtung Prozessnachteile nach sich ziehen kann“,³⁰

soweit entsprechende Parteirechte, die in der Obliegenheit geborgen sind, nicht realisiert werden.³¹

Konsequent ist die hier umrissene Obliegenheit auf die Parteien des Verwaltungsverfahrens beschränkt, denen gemäß § 37 AVG „Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben ist“. ³² Über den Kreis der Parteien hinausgehend sind – in Ermangelung einer korrespondierenden Rechtsposition – dem Verfahren nach dem AVG allgemeine Mitwirkungspflichten fremd.

Soweit das Verfahren vor der Untersuchungskommission – wenngleich nach dem AVG so doch – keine Parteien kennt (vgl oben B.1), bestehen indes schon dem Grunde nach keine der hier dargelegten Obliegenheiten. Beweisanforderungen der Untersuchungskommission zeitigen vor diesem Hintergrund nach Maßgabe der WStV und des AVG keine „Mitwirkungspflicht“ im oben beschriebenen Sinn.

³⁰ *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 (Stand 1.4.2021, rdb.at) Rz 18 idS etwa auch VwGH 19.06.2018, Ra 2018/03/0021: „Die Verletzung der Obliegenheit einer Partei zur Mitwirkung bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes (\"Mitwirkungspflicht\") enthebt die Behörde nicht von ihrer Verpflichtung, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt überhaupt festzustellen, ebenso wenig wie ihrer Verpflichtung zur Gewährung von Parteiengehör sowie ihrer Begründungspflicht“

³¹ So bereits *Bachler*, Die allgemeine Mitwirkung der Parteien im Verwaltungsverfahren - "Pflicht" oder "Recht"?, ÖJZ 1995, 401.

³² Dazu insb auch Balthasar 160.

Zwischenergebnis

Nach den Vorgaben des AVG, die das Beweisverfahren vor der Untersuchungskommission prägen,³³ besteht keine Verpflichtung für ausgegliederte Rechtsträger wie die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH auf Aufforderung schriftliche Unterlagen oder sonstige Beweismittel an die Untersuchungskommission zu übermitteln.

4. Zu Dokumentenanforderungen in Entsprechung von Beschlüssen der Untersuchungskommission

Dem Grundsatz der arbiträren Ordnung folgend (oben B.2), steht es der Behörde frei, „alles als Beweismittel heranziehen, was nach logischen Grundsätzen Beweis zu liefern, dh einen Beitrag zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts zu leisten vermag“.³⁴ Die Behörde ist nicht nur, was die Beweismittel anlangt unbeschränkt (vgl oben B.2.). Sie hat auch weitreichende Möglichkeiten der Beweiserhebung jenseits der klassischen Arten von Beweismitteln (vgl §§ 47-54 AVG) und den klassischen Arten der Beweismittelerhebung (vgl § 55 AVG). Konsequenterweise steht es der Behörde offen, zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts auch etwa formlos Ansuchen zur Übermittlung von Dokumenten zu stellen, die ihrerseits über die freie Beweiswürdigung der Erforschung der materiellen Wahrheit zuträglich sind. Außerhalb der Kautelen der Amtshilfe (dazu sogleich) besteht aber gerade keine Pflicht zur Übermittlung angefragter Dokumente. Jedenfalls dürfen die Ersuchten, wie etwa die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH, derartigen Ansuchen dann nicht entsprechen, wenn sie damit Verschwiegenheitspflichten oder Datenschutzbestimmungen verletzen würden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Verletzung der jeweiligen Rechtspflicht durch Schwärzung von Unterlagen vermieden werden und dergestalt eine

³³ Der Vollständigkeit halber ist zu betonen, dass in Ermangelung der notwendigen Organeigenschaft ausgegliederter Rechtsträgern wie der Wiener Stadtwerke GmbH oder der Wien Energie GmbH schon dem Grunde nach keine Amtshilfekonsultation iSd Anforderungen des Art 22 B-VG gegeben ist – vgl dazu grundlegend *Wiederin* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hg) Bundesverfassungsrecht, Art 22 B-VG (1. Lfg 1999) Rz 19-26 sowie für die neuere Kommentarliteratur etwa *Forster* in Kahl/Khazkzadeh/Schmid (Hg) Bundesverfassungsrecht (2021) Art 22 B-VG Rz 6.

³⁴ *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 46 (Stand 1.7.2005, rdb.at) Rz 2.

Christoph Bezemek

Übermittlung zulässigerweise vorgenommen werden kann. Auch gesellschaftsrechtlich ist die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH dazu angehalten, zu prüfen, ob eine Übermittlung von Daten und Unterlagen im Interesse der Gesellschaft liegt, widrigenfalls eine Herausgabe nicht erfolgen darf. Auch sonstige – nicht nur gesellschaftsrechtliche – Geheimhaltungsverpflichtungen können einer Herausgabe entgegenstehen.

Zwischenergebnis

Die Wiener Stadtwerke GmbH und die Wien Energie GmbH dürfen von der Stadt Wien (MA 5) übermittelte Dokumenten-anforderungen in Entsprechung von Beschlüssen der Untersuchungskommission nur Folge leisten, wenn dies mit gesellschaftsrechtlich zu beachtenden Interessen im Einklang steht und damit keine Verletzung von (sonstigen) Geheimhaltungsverpflichtungen einhergeht. Eine gesetzliche Verpflichtung, diesen Anforderungen zu entsprechen, besteht indes nicht.

C. Zu den Verpflichtungen von Zeugen und Auskunftspersonen vor der Untersuchungskommission

1. Vorbemerkungen

Zeugen iSd AVG sind natürliche Personen,³⁵ „die mündlich über ihre Wahrnehmungen von einem Vorgang oder einer Tatsache berichten, die sie außerhalb, dh im Allgemeinen vor Einleitung [...] und nicht für Zwecke des Verfahrens gemacht haben“.³⁶ Rechtsfragen dürfen einem Zeugen nicht gestellt werden. Ebenso ist es unzulässig, diesen nach aus Tatsachen gezogenen Schlüssen zu befragen.³⁷

Anders als bloße Auskunftspersonen, die gemäß § 46 AVG in formloser Weise befragt werden,³⁸ sind Zeugen gemäß den Vorgaben der §§ 48-50 AVG formell einzuvernehmen. Soweit sie in

³⁵ Vgl etwa VwGH 31.3.1992, 90/15/0124

³⁶ *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 48 (Stand 1.7.2005, rdb.at) § 48 Rz 2.

³⁷ *Grabenwarter/Fister*, *Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit*⁶ (2019) 98 mwH.

³⁸ Krit dazu *Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁶ (2018) Rz 215.

diesem Zusammenhang einerseits strafbewährter Wahrheitspflicht (vgl § 289 StGB) unterliegen und andererseits in einem Widerspiel von Frage und Antwort zwischen Organ und Einvernommenem vernommen werden, genießen Zeugenaussagen höhere Beweiskraft als Aussagen bloßer Auskunftspersonen.³⁹

Zeugen sind gemäß § 19 Abs 2 AVG zu laden: In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, dass der Geladene in der Eigenschaft als Zeuge vor der Behörde erscheinen soll und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind. Mit Blick auf diese Folgen ist grundlegend zwischen der weitgehend formlosen „einfachen Ladung“, die mit Hilfe einer Verfahrensordnung ergeht (vgl § 19 Abs 4 AVG), und dem förmlichen Ladungsbescheid zu unterscheiden.⁴⁰ Wesentliches Unterscheidungskriterium ist mit der Rsp des VwGH, dass an den Ladungsbescheid – anders als die einfache Ladung – für den Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens des Vorgeladenen unmittelbar Rechtsfolgen geknüpft sind, insbesondere dergestalt, dass für diesen Fall Zwangsmittel iSd § 19 Abs 3 AVG, also entweder die Verhängung einer Zwangsstrafe oder die zwangsweise Vorführung angedroht werden.⁴¹ Bei der Wahl zwischen einfacher Ladung und Ladungsbescheid verfügt die Behörde über (Auswahl-)Ermessen, das zuvörderst dahingehend zu üben ist, ob der Adressat der Ladung voraussichtlich Folge leisten wird oder nicht.⁴²

Ungeachtet dieses Unterschieds sind sowohl einfache Ladungen als auch Ladungsbescheide verbindliche Anordnungen der Behörde, denen auch dann Folge zu leisten ist, wenn Vernehmungsverbote bestehen oder Aussageverweigerungsrechte in Anspruch genommen werden sollen;⁴³ dergleichen bedingt eine Exemption nur von der Aussagepflicht, nicht aber davon, vor der

³⁹ Dazu nur *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 48 (Stand 1.7.2005, rdb.at) Rz 13 mwN.

⁴⁰ Näher *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 19 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 8-9

⁴¹ Vgl etwa VwGH 29. 3. 2011, 2009/11/0019 einer oder VwGH 15. 7. 2011, 2010/11/0099 andererseits. Näher zu alldem *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 19 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 4.

⁴² Großzügig zu Gunsten der Behörde freilich VwSlg 18.095 A/2011.

⁴³ *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁶ (2018) Rz 389.

Behörde zu erscheinen. Die Verletzung dieser Pflicht kann zur bescheidförmigen Auferlegung der durch die Säumnis verursachten Kosten führen (vgl § 49 Abs 5 AVG).

2. Zu Ladungen von Zeugen und Auskunftspersonen vor der Untersuchungskommission

Das mit § 59d WStV geschaffene Sonderregime zur Beweisaufnahme im Befragungsweg weist partielle Abweichungen zum oben Dargelegten auf, die überwiegend einem klärungsbedürftigen Verhältnis von „Zeuge“ und „Auskunftsperson“ geschuldet sind. So scheint § 59d Abs 2a WStV beide Begriffe gleichzusetzen,⁴⁴ während Abs 9a par cit sie durch Konjunktionen trennt.⁴⁵ Abs 3 par cit wiederum bezieht sich *verbis* nur auf Zeugen und Dritte, nicht aber auf Auskunftspersonen.⁴⁶ Abs 7 par cit wiederum nimmt nur auf die Befragung von Zeugen und Sachverständigen, nicht aber von Auskunftspersonen Bezug.⁴⁷ Abs 10 par cit bezieht sich schließlich nur auf Zeugen.⁴⁸

In einer historischen Betrachtung wird augenfällig, dass dem Verfahren vor einer Untersuchungskommission der Begriff der „Auskunftsperson“ bis zur Reform durch LGBI 63/2021 fremd

⁴⁴ Ein Viertel der Mitglieder hat das Recht, die Ladung **von Zeugen (Auskunftspersonen)** und die Durchführung ergänzender Beweisaufnahmen zu verlangen. (Hervorhebung CB)

⁴⁵ **Zeugen und Auskunftspersonen**, die die Begleitung durch einen Rechtsanwalt als Vertrauensperson verlangen und die Kosten der Begleitung nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes bestreiten können, hat die Untersuchungskommission die Verfahrenshilfe zu bewilligen, sofern die Begleitung nicht offenbar ohne Nutzen oder mutwillig scheint. Gegen die Versagung der Verfahrenshilfe kann **der Zeuge bzw. die Auskunftsperson** das Verwaltungsgericht Wien anrufen, welches darüber binnen zwei Wochen ab Vorlage der Beschwerde entscheidet. (Hervorhebung CB)

⁴⁶ Die Vertraulichkeit gilt sowohl für den Vorsitzenden (seine Stellvertreter) und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Untersuchungskommission als auch **für Zeugen** und sonstige bei der Sitzung anwesende Personen. Bei ihrer Entscheidung hat die Untersuchungskommission insbesondere auf das Interesse **von Zeugen** oder dritten Personen an der Geheimhaltung von Daten Bedacht zu nehmen. (Hervorhebung CB)

⁴⁷ Der Vorsitzende (sein Stellvertreter) leitet die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, führt die Befragungen **von Zeugen und Sachverständigen** durch und kann Fragen für unzulässig erklären, die über den in der jeweiligen Ladung angegebenen Gegenstand der Amtshandlung hinausgehen, die unbestimmt oder mehrdeutig sind oder die Zweifel an der gebotenen Unbefangenheit hervorrufen, insbesondere wegen ihrer verfäglich, beleidigenden oder unterstellenden Formulierung. (Hervorhebung CB)

⁴⁸ Berufet sich **ein Zeuge** auf die Amtsverschwiegenheit, kann die Untersuchungskommission beschließen, dass diese wegen der Wichtigkeit der Aussage aufgehoben ist. (Hervorhebung CB)

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

war und dergestalt über neu hinzugefügte Passagen Eingang in das Beweisverfahren gefunden hat.

Eine systematische Betrachtung mit Blick auf § 59d Abs 9a ergibt, dass entgegen dem von Abs 2a par cit WStV erweckten Anschein die Begriffe „Zeuge“ und „Auskunftsperson“ nicht gleichzuhalten sind, sondern die WStV vielmehr die Trias von „Zeugen“, „Auskunftspersonen“ und „Sachverständigen“ (vgl Abs 7 par cit) kennt, wobei Auskunftspersonen eine Mittelstellung zwischen Zeugen, die zur Ermittlung des Sachverhalts über ihre Wahrnehmungen berichten⁴⁹ und Sachverständigen, die aus Tatsachen gutachterliche Schlüsse ziehen,⁵⁰ zukommen kann, als Auskunftspersonen etwa sonstige Beobachtungen oder Wissen beibringen können, das dem besseren Verständnis gerade komplexer Sachverhalte dient, wie sie von Untersuchungskommissionen nach §§ 59s-59e WStV untersucht werden.

Nachdem, wie dargelegt (oben B.2), die Behörde als Ausfluss der Grundsätze der arbiträren Ordnung und der Unbeschränktheit der Beweismittel auch vor der Reform in der Lage war, Auskunftspersonen zu laden und zu befragen,⁵¹ ist der Sinn ihrer ausdrücklichen Aufnahme in § 59d 2a offenkundig darin zu sehen, auch ihre Ladung (und nicht nur jene von Zeugen) im Wege eines qualifizierten Minderheitsantrags (dazu oben B.2) zu ermöglichen. Konsequenterweise ergibt sich die ausdrückliche Erstreckung von Abs 9a par cit auf Auskunftspersonen.⁵² Ebenso konsequent ergibt sich Aussparung der Auskunftsperson aus Abs 7 und 10 par cit, die eben – anders als Zeugen – nicht förmlich zu befragen sind (siehe oben) und für die weder

⁴⁹ *Enengel-Binder* in *Altenburger/Wessely* (Hg) *Kommentar zum AVG* (2022) § 48 Rz 7.

⁵⁰ Vgl etwa *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts*¹¹ (2019) Rz 358.

⁵¹ Vgl mit diesem Verständnis etwa den Bericht gemäß § 59e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (*Wiener Stadtverfassung*) der Untersuchungskommission des Gemeinderates zum Thema „Missstand bei der Gewährung und Überprüfung der widmungsgemäßen Nutzung von Fördergeldern durch die Gemeinde Wien“ 22, abrufbar unter <https://www.wien.gv.at/mdb/uk/foerdergelder/uk-bericht.pdf>.

⁵² Vgl zur alten Rechtslage § 59d Abs 8: „Jede Person kann sich bei ihrer Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuss durch eine Vertrauensperson begleiten lassen. Deren Aufgabe ist die Beratung der einvernommenen Person.“

Vernehmungsverbote noch Aussageverweigerungsrechte bestehen, die vor diesem Hintergrund aber – anders als Zeugen – keiner strafbewährten Wahrheitspflicht unterliegt.⁵³

3. Zum Umfang der Aussagepflichten von Zeugen und Auskunftspersonen mit Blick auf die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Anders als bloße Auskunftspersonen im zuvor diskutierten Sinn trifft Zeugen die Pflicht, eine „wahrheitsgemäße, vollständige Aussage abzulegen“.⁵⁴ Dieser Pflicht korrespondieren taxativ festgelegte Vernehmungsverbote (§ 48 AVG), die von Amts wegen wahrzunehmen sind und ebenso taxativ festgelegte Aussageverweigerungsrechte (§ 49 AVG), die seitens des Zeugen geltend zu machen sind. Dementsprechend darf ein Zeuge gemäß § 49 Abs 1 Z 2 die Aussage über Fragen verweigern,⁵⁵

die er nicht beantworten könnte, ohne [...] ein [...] Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren[.]

Bei derartigen „Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ handelt es sich dem Grunde nach um „unternehmensbezogene Tatsachen kommerzieller oder technischer Art, an deren Nichtoffenbarung der Geschäfts- oder Betriebsinhaber ein wirtschaftliches Interesse hat“.⁵⁶ Die höchstgerichtliche Rechtsprechung

⁵³ *Enengel-Binder* in *Altenburger/Wessely* (Hg) Kommentar zum AVG (2022) § 48 Rz 21. § 289 StGB sanktioniert nur die Falschaussage von Zeugen und Sachverständigen – vgl. *Plöchl/Seidl* in *Höpfel/Ratz* (Hg), WK² StGB § 289 (Stand 1.4.2017, rdb.at).

⁵⁴ *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts¹¹ (2019) Rz 346. Vgl. etwa auch *Enengel-Binder* in *Altenburger/Wessely* (Hg) Kommentar zum AVG (2022) § 48 Rz 5.

⁵⁵ Wie im Schrifttum (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahren⁶ (2018) 238 Fn 602) zutreffend betont wird, kann der Zeuge nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein, seine Aussage zu verweigern, wenn er anderweitig Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbaren müsste. So trifft den Geschäftsführer einer GmbH eine Verschwiegenheitspflicht. Vgl. dazu etwa *Walbert* in *Walbert* (Hg), Haftung von leitenden Angestellten und Geschäftsführern Kap. 2 (Stand 1.1.2020, rdb.at) 2.49: „Geschäftsführer dürfen danach Informationen, deren Offenlegung für die Gesellschaft nachteilig sein kann, oder an deren Geheimhaltung die Gesellschaft ein Interesse hat, grundsätzlich nicht an gesellschaftsfremde Dritte weitergeben. Ob eine Offenlegung von Informationen im Einzelfall den Interessen und dem Wohl der Gesellschaft dient, hat die Geschäftsführung in ihrem Ermessen zu beurteilen.“

⁵⁶ *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 40 (Stand 1.4.2021, rdb.at) Rz 24.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

differenziert zwischen Betriebsgeheimnissen einer- und Geschäftsgeheimnissen andererseits im Anschluss an das einschlägige Schrifttum⁵⁷ folgendermaßen:

„Während unter ‚Geschäftsgeheimnissen‘ Vorgänge geschäftlicher, das heißt kommerzieller Art wie etwa Kalkulationsgrundlagen für die Verkaufspreise, Marktstrategien, Zahlungsbedingungen, Bilanzen oder Einkaufskonditionen verstanden werden, zählen zu ‚Betriebsgeheimnissen‘ Tatsachen technischer Natur wie zB die Zusammensetzung eines Produktes oder die Abläufe bei der Warenerzeugung.“⁵⁸

Indes sind nicht sämtliche dergestalt umschriebenen geschäftlichen Vorgänge *per se* geschützt. Vielmehr kommt es mit der Rechtsprechung des VwGH, unter Rückgriff auf die Judikatur des OGH,⁵⁹ darauf an, „dass die Information [...] tatsächlich geheim (nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt) ist und an der Nichtoffenbarung ein berechtigtes Interesse besteht“.⁶⁰ Jenseits des bloßen Geheimhaltungswillens tritt als „materielle Anspruchsvoraussetzung“,⁶¹ wie auch die Rechtsprechung des VwGH betont,⁶² infolge der Umsetzung der GeschäftsgeheimnisRL⁶³ in §§ 26a-26j UWG hinzu, dass die in Frage stehende Information gemäß § 26b Abs 1 Z 3 UWG „Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt“.⁶⁴

Öffentlich verfügbare Informationen (zB aus Geschäftsberichten vergangener Jahre, aber auch aus Prüfberichten der Rechnungshöfe) unterliegen vor diesem Hintergrund unstrittig

⁵⁷ *Hanslik*, Parteienghör und Geheimnisschutz im Verwaltungsverfahren (2013) 111-2.

⁵⁸ VwGH 18.8.2017, Ra 2015/04/0010.

⁵⁹ OGH 14.2.2001, 9 ObA 338/00x.

⁶⁰ VwGH 26.3.2021, Ra 2019/03/0128.

⁶¹ *Hofmarcher*, Das Geschäftsgeheimnis 2. Kapitel (Stand 1.2.2020, rdb.at) 2.32.

⁶² VwGH 26.3.2021, Ra 2019/03/0128.

⁶³ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Text von Bedeutung für den EWR).

⁶⁴ Wie *Hofmarcher*, Das Geschäftsgeheimnis 2. Kapitel (Stand 1.2.2020, rdb.at) 2.32 in diesem Zusammenhang betont „kurz und knapp: Ohne angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen kein Geschäftsgeheimnis(schutz)“.

nicht der Geheimhaltung.⁶⁵ Bislang entlang der hier genannten Kriterien nicht veröffentlichte Informationen sind indes, bis sie öffentlich gemacht werden, von der Geheimhaltung umfasst.⁶⁶

Das so umrissene Verweigerungsrecht der Behörde gegenüber zu beanspruchen, unterliegt indes nicht ausschließlich der freien Disposition des Zeugen. Vielmehr kann es aus dem Innenverhältnis zwischen dem Zeugen und seinem Arbeitgeber heraus angezeigt sein, die Aussageverweigerungsrechte gemäß § 49 Abs 1 Z 2 in Anspruch zu nehmen. Wird dementsprechend ein Mitarbeiter der Wien Energie GmbH bzw der Wiener Stadtwerke GmbH als Zeuge einvernommen, resultiert aus seiner als Arbeitnehmer stets zu wahrenen Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber eine umfassende Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der im Interesse des Unternehmens geheim zu haltenden Informationen; insbesondere, was die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen anlangt. Insofern sind die Mitarbeiter der Wien Energie GmbH bzw der Wiener Stadtwerke GmbH zur Inanspruchnahme ihrer Aussageverweigerungsrechte nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Will der Zeuge eine Aussage verweigern, weil er im hier dargelegten Sinn ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbaren müsste, hat er gemäß § 49 Abs 4 AVG die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen. Dabei gilt ein vermindertes Beweismaß, das mit der Rechtsprechung des VwGH auf die „Wahrscheinlichkeit - und nicht Richtigkeit - des Vorliegens einer Tatsache“⁶⁷ abstellt. Wie in der Kommentarliteratur festgehalten wird:

„Der Zeuge hat das Vorliegen der glaubhaft zu machenden Verweigerungsgründe nicht zu beweisen, sondern diese [...]

⁶⁵ Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: In Bezug auf die wiederholt thematisierte Fragestellung nach dem „Cash Pooling“ im Konzern ist etwa dem öffentlich verfügbaren Finanzbericht der Wiener Stadtwerke GmbH aus dem Jahr 2021 bei einem Gesamtumfang von 156 Seiten eine allgemeine Schilderung im Ausmaß von etwa einer Spalte (S. 41) zu entnehmen. Diese Informationen stellen daher keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar. Desungeachtet sind Fragen nach dem „Cash Pooling“, wie dargelegt (oben A.) nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst.

⁶⁶ Würden etwa den – ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichteten – Rechnungshöfen im Zuge einer laufenden Prüfung Informationen übermittelt, wären diese Informationen erst wenn und soweit diese in allfälligen Prüfberichten Niederschlag finden nicht mehr als geheim(haltungstauglich) iSd Vorgesagten anzusehen. Allein der Umstand, dass bestimmte Informationen allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden könnten, vermag das nicht zu ändern.

⁶⁷ VwSlg 16118 A/2003.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

der behördlichen Überzeugung lediglich zu bescheinigen/wahrscheinlich zu machen“.⁶⁸

Ebendas darf – nicht zuletzt mit Blick auf die Rechtsprechung des VfGH – nicht dazu führen, dass durch die Glaubhaftmachung „gerade das aufgedeckt würde, was Gegenstand der Auskunftspflicht“⁶⁹ ist, weil anderweitig der Zweck des Aussageverweigerungsrechts konterkariert würde. Mit der Kommentarliteratur hat das jedenfalls zur Folge, „dass ein Zeuge, der zur Glaubhaftmachung eines Aussageverweigerungsgrundes Umstände anführen müsste, die bereits Inhalt des Aussageverweigerungsrechtes sind, diese unter Anführung des Entschlagnungsrechts nicht anzuführen hat“⁷⁰. Die Behörde hat wiederum, wie im Schrifttum betont wird, „aus teleologischen Gründen bei der Gestaltung des Verfahrens betreffend die Glaubhaftmachung eines Zeugnisverweigerungsgrundes nach Möglichkeit darauf zu achten, dass der Zweck des § 49 AVG nicht dadurch frustriert wird, dass von dieser Bestimmung geschützte Informationen der Behörde oder gar Dritten bekannt gemacht werden müssen.“⁷¹

Soweit dem Zeugen im Rahmen der Ladung (oben C.1) gemäß angeordnet wird, Behelfe und Beweismittel mitzubringen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind die hier angestellten Überlegungen *mutatis mutandis* auf diese Behelfe und Beweise zu übertragen; würde doch anderweitig nicht nur das Aussageverweigerungsrecht desjenigen, der die angeforderten Beweismittel (etwa und insbesondere Schriftstücke, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten) mitzubringen hat, unterlaufen, sondern der neben § 49 Abs 1 Z 2 AVG auch in § 40 Abs 2 AVG zum Ausdruck kommende „Grundsatz [unterlaufen], dass die materielle Wahrheitsfindung im Verwaltungsverfahren dort an Grenzen stößt, wo sie mit der Preisgabe

⁶⁸ *Enengel-Binder* in Altenburger/Wessely (Hg) Kommentar zum AVG (2022) § 49 Rz 40 mwN.

⁶⁹ VfSlg 10.394/1985.

⁷⁰ *Enengel-Binder* in Altenburger/Wessely (Hg) Kommentar zum AVG (2022) § 49 Rz 41

⁷¹ *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 49 (Stand 1.7.2005, rdb.at) Rz 4 mit dem Hinweis: „Insofern entspricht die im Schrifttum vertretene Auffassung, derzufolge im Fall einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht schon der Hinweis auf die maßgebliche Gesetzesbestimmung genügen soll [...], dem Sinn und Zweck des § 49 AVG besser als eine extensive Interpretation seines Abs 4.“

von [...] Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verbunden ist.“⁷²

In Ergänzung der in § 49 AVG festgelegten Aussageverweigerungsrechte schafft § 59d Abs 3 WStV ein objektiv-rechtliches Komplement zur subjektiven Rechtsposition der Zeugen.⁷³ Hier liegt es, wie schon die Materialien betonen, „in der Hand der Untersuchungskommission über die Vertraulichkeit [der Sitzung] zu entscheiden.“⁷⁴ Das freilich impliziert nicht, es stünde im Belieben der Untersuchungskommission, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Vielmehr soll mit der Möglichkeit, die Vertraulichkeit der Sitzung zu beschließen und damit die Öffentlichkeit auszuschließen, offenkundig der Besonderheit des Verfahrens vor der Untersuchungskommission Rechnung getragen werden, dass ihre Sitzungen grundsätzlich – und damit abweichend von mündlichen Verhandlungen im verwaltungsbehördlichen Verfahren (vgl § 40 Abs 1 AVG) – (volks-)öffentlich abgehalten werden.⁷⁵ Insofern haben – schon vor dem Hintergrund von § 59d Abs 2 WStV – strukturell ähnliche Maßgaben wie die im AVG festgelegten zu obwalten: Auch das AVG kennt im Ausnahmefall des Großverfahrens (volks-)öffentliche Verhandlungen (vgl § 44e Abs 1 AVG), in denen – in Ergänzung zu Vernehmungsverboten und Aussageverweigerungsrechten (§§ 48-49 AVG) – die Öffentlichkeit über die sinngemäße Anwendung von § 25 Abs 1 VwGVG (vgl § 44e Abs 2 AVG) ausgeschlossen werden kann, insofern „dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei, eines Opfers, eines Zeugen oder eines Dritten geboten ist.“ Entlang der so vorgezeichneten Linien wird sich – *mutatis mutandis* – auch die Untersuchungskommission zu orientieren haben, wenn und soweit sie einen Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt; ebenso an den dieser Aus-

⁷² Hengstschläger/Leeb, AVG § 40 (Stand 1.4.2021, rdb.at) Rz 23. Und weiter: „Dem persönlichen Interesse an der Geheimhaltung solcher Daten und Fakten wird ein höherer Stellenwert eingeräumt als dem öffentlichen Interesse an der Erforschung der materiellen Wahrheit“

⁷³ Allein die gegenläufige Stoßrichtung verdeutlicht, dass in § 59d Abs 3 WStV keine „besondere Vorschrift“ iSv § 59d Abs 2 WStV zu erblicken ist, sondern eine – wie zu zeigen ist – § 44e Abs 2 AVG iVm § 25 Abs 1 VwGVG vergleichbare Anordnung.

⁷⁴ ErläutE 2/2001 WrLT XVI. GP 11 ad § 59d.

⁷⁵ Vgl nur Hengstschläger/Leeb, AVG § 44e (Stand 1.4.2021, rdb.at) Rz 1.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

schlussmöglichkeiten inhärenten Verhältnismäßigkeitsvorgaben, denen zufolge der Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne größtmöglicher Transparenz gegebenenfalls nur für Teile der Sitzung angeordnet werden darf.⁷⁶

Während diese objektiv-rechtlichen Maßgaben die Vertraulichkeit der Sitzung insgesamt und deshalb sämtliche Sitzungsteilnehmer betreffen, sind die zuvor getätigten Ausführungen aus subjektiv-rechtlicher Perspektive für (bloße) Auskunftspersonen schon allein deshalb von minderer Relevanz, weil sie schon dem Grunde nach nicht der Aussage- und Wahrheitspflicht, der Zeugen unterliegen, umfasst sind (oben C.2) und in Ermangelung von Aussageverweigerungsrechten nicht zu einer Aussage verhalten werden dürfen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse offenbaren würde. Darf doch, wie im einschlägigen Schrifttum zutreffend betont wird, der „Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel [...] nicht als Deckmantel für die Umgehung der Vorschriften der in den §§ 47 bis 55 AVG angeführten herkömmlichen Beweismittel genützt werden.“⁷⁷ Werden Mitglieder des Aufsichtsrates der Wien Energie GmbH bzw der Wiener Stadtwerke GmbH als Auskunftsperson vor der Untersuchungskommission vernommen, haben diese im Übrigen ihre aus der Treuepflicht für Organwalter erwachsene generelle Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten zu beachten.⁷⁸

Zwischenergebnis

Zeugen aus den Reihen der Wien Energie GmbH bzw der Wiener Stadtwerke GmbH dürfen sowohl die Beantwortung einzelner Fragen als auch die Herausgabe mitgebrachter Behelfe und Beweismittel verweigern, wenn und soweit dadurch die Preisgabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu befürchten ist. Auskunftspersonen aus den Reihen der Wien Energie GmbH bzw der Wiener Stadtwerke GmbH unterliegen schon dem Grunde nach nicht der für Zeugen bestehenden Aussage-

⁷⁶ Vgl etwa *Fister* in *Fister/Fuchs/Sachs* (Hg), *Verwaltungsgerichtsverfahren*² § 25 VwGVG (Stand 1.10.2018, rdb.at) Rz 4.

⁷⁷ *Engel-Binder* in *Altenburger/Wessely* (Hg) *Kommentar zum AVG* (2022) § 46 Rz 7.

⁷⁸ *Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter* (Hg), *WK GmbHG* § 33 Rz 49.

und Wahrheitspflicht. Aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ergibt sich sowohl für Mitarbeiter als auch für Mitglieder der Aufsichtsräte der Wien Energie GmbH bzw der Wiener Stadtwerke GmbH eine umfassende Pflicht zur Verschwiegenheit über im Interesse des Unternehmens geheim zu haltende Informationen.

4. Inkurs: Unterlagenbereitstellung im Wege der Amtshilfe

Gemäß Art 22 B-VG sind alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Die so niedergelegte verfassungsrechtliche Pflicht zur Amtshilfe im Einzelfall⁷⁹ ist unmittelbar anwendbar, verbürgt freilich kein subjektives Recht des ersuchenden Organs.⁸⁰ Da die Verpflichtung des ersuchten Organs, das ersuchende Organe bei der Besorgung seiner (gesetzlichen) Aufgaben zu unterstützen (i.e. einen unverzichtbaren Beitrag zur Aufgabenerfüllung zu leisten)⁸¹ für die Organe „im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches“ besteht, muss sowohl das ersuchende als auch das ersuchte Organ – im Hinblick auf deren örtliche und sachliche Zuständigkeit – zur Vornahme der erbetenen Handlung befugt sein, darf doch die Verpflichtung zur Amtshilfe darf nicht dazu dienen, eine fehlende rechtliche Zuständigkeit der beteiligten Organe zu kompensieren.⁸²

Umstritten ist indes, ob das ersuchende und das ersuchte Organ konkret⁸³ oder nur abstrakt⁸⁴ zur Vornahme der betreffenden Handlung zuständig sein müssen. Soweit mit der Amtshilfe kein Zuständigkeitszuwachs verbunden sein soll,⁸⁵ sprechen mit der rezenten Kommentarliteratur „[d]ie besseren

⁷⁹ Dazu nur die Diskussion bei *Hiesel* in Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012) Rz 33.

⁸⁰ Vgl nur *Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 22 B-VG Rz 3 unter Hinweis auf VfSlg 7802/1976.

⁸¹ *Hiesel* in Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012) Rz 30.

⁸² Vgl *Forster* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 22 B-VG (2021) Rz 8.

⁸³ So etwa *Hiesel* in Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012) Rz 20.

⁸⁴ So etwa *Muzak*, B-VG⁶ (2020) Rz 4.

⁸⁵ *Wiederin* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hg) Bundesverfassungsrecht, Art 22 B-VG (1. Lfg 1999) Rz 33.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

Gründe dafür, von der Notwendigkeit einer konkreten Zuständigkeit des ersuchenden Organs für das zugrunde liegende Verfahren (in dem Amtshilfe benötigt wird) und einer abstrakten Zuständigkeit des ersuchten Organs zur Vornahme von Handlungen der im Amtshilfeersuchen genannten Art auszugehen“.⁸⁶

Mit der herrschenden Ansicht⁸⁷ ist anzunehmen, dass sich die Verpflichtung zur Amtshilfe nicht nur auf die Hoheitsverwaltung bezieht, sondern auch die Privatwirtschaftsverwaltung miteinschließt, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch für die Amtshilfeleistung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die (verfassungs-)rechtlichen Bindungen unverändert aufrecht bleiben.⁸⁸ Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass allein die unmittelbare Anwendbarkeit der Amtshilfe (i.e. ohne entsprechende gesetzliche Grundlage) nicht zu Eingriffen in (verfassungsgesetzlich gewährleistete) Rechtspositionen ermächtigt.⁸⁹ Das betrifft auch jene Fälle, in denen „Informationshilfe“⁹⁰ geleistet werden soll und damit mit der einschlägigen Kommentarliteratur „insbesondere [...] Datenübermittlungen, die in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz oder in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingreifen“.⁹¹ Dementsprechend müssen „Datenübermittlungen, die in Art 8 EMRK oder in das Grundrecht auf Datenschutz eingreifen, [...] als Informationseingriffe gesetzlich zugelassen sein.“⁹²

Für den vorliegenden Fall bedeutet das, dass Organe, die seitens der Untersuchungskommission um Amtshilfe gemäß Art

⁸⁶ Forster in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 22 B-VG (2021) Rz 9.

⁸⁷ Vgl grundlegend Wiederin in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hg) Bundesverfassungsrecht, Art 22 B-VG (1. Lfg 1999) offen etwa *Muzak* B-VG⁶ (2020).

⁸⁸ Hiesel in Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012) Rz 35

⁸⁹ B-VG⁶ (2020) Rz 5.

⁹⁰ Wiederin in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hg) Bundesverfassungsrecht, Art 22 B-VG (1. Lfg 1999) Rz 41.

⁹¹ Hiesel in Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012)54.

⁹² Wiederin in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hg) Bundesverfassungsrecht, Art 22 B-VG (1. Lfg 1999) Rz 51.

22 B-VG ersucht werden, zunächst ihre eigene Zuständigkeit sowie jene des ersuchenden Organs zu prüfen haben, bevor sie die gewünschte Amtshandlung – konkret die Übermittlung angeforderter Unterlagen – vornehmen.⁹³ Dabei wird sich, wie im Schrifttum betont wird, die Zulässigkeit des konkreten Amtshilfeersuchens, also die Frage, „ob die ersuchte Hilfeleistung in einem Zusammenhang mit den vom ersuchten Organ zu besorgenden Angelegenheiten steht [,] regelmäßig nur nach dem Recht des ersuchenden Organs beurteilen lassen“.⁹⁴

Das ersuchte Organ, *in concreto* der Magistrat der Stadt Wien,⁹⁵ müsste dergestalt mit Blick auf das Verfahren vor der Untersuchungskommission in einem ersten Schritt ermitteln, ob der Gegenstand des Amtshilfeersuchens Deckung im Untersuchungsgegenstand findet. Sodann hat es eine Prüfung vorzunehmen, ob und inwieweit mit der eingeforderten „Informationshilfe“ Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen einhergehen, wie sie etwa der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH als Grundrechtsträgern zukommen,⁹⁶ deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowohl durch Art 8 EMRK⁹⁷ als auch aus dem Grundrecht auf Datenschutz geschützt sind.⁹⁸ Macht das ersuchte Organ einen Eingriff in die solcherart geschützten Positionen im Fall der Übermittlung fest, hat es als dritten Schritt zu prüfen, ob dieser Eingriff von einer gesetzlichen Grundlage getragen wird, die die Übermittlung gestattet. Gerade Letzteres ist mit Blick auf die §§ 59a-59e WStV nicht ohne Weiteres ersichtlich; zumal im Kontrast mit den Befugnissen des Rechnungshofes, die mit Blick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse deutlich klarer ausgestaltet ist (§ 73e Abs 4 WStV). Kommt die Behörde zum Ergebnis, dass dem Grunde nach eine gesetzliche Grundlage für die eingeforderte „Informationshilfe“ vorliegt, bleibt mit dem Schrifttum *mutatis*

⁹³ Forster in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 22 B-VG (2021) 12.

⁹⁴ Hiesel in Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012) 43.

⁹⁵ Eine Aktenvorlage über den in § 83 WStV vorgezeichneten Weg scheitert – neben anderen Momenten, wie der abweichenden Funktion der Oberaufsicht oder der untersuchungsgegenstandsbezogenen Anforderungen an die Beweisaufnahme gemäß § 59d Abs 2a WStV – an der fehlenden Organidentität von Gemeinderat und Untersuchungskommission – vgl nur § 8 Abs 1 WStV.

⁹⁶ Zur Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen nur Bezemek, Grundrechte in der Rechtsprechung der Höchstgerichte (2016) 50 mwH auf die Rechtsprechung.

⁹⁷ Vgl für die rezente Rechtsprechung des VfGH nur VfSlg 20.345/2019.

⁹⁸ Vgl etwa Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte² (2019) 396.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

mutandis eine Prüfung des zu Übermittelnden anhand des Untersuchungsgegenstandes vorzunehmen, soweit ja

„der [zulässige] Antrag auf Einrichtung der Untersuchungskommission auch den (zulässigen) Untersuchungsgegenstand abgrenzt. Der Antrag beschränkt die Eingriffsbefugnisse in das Grundrecht, darf aber natürlich selbst nicht gegen das Grundrecht verstoßen. Es dürfen daher nur solche Daten übermittelt werden, die zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes im Hinblick auf den beantragten und als zulässig beschlossenen Untersuchungsgegenstand erforderlich sind.“⁹⁹

Zwischenergebnis

Wird die Stadt Wien im Rahmen der Amtshilfe gemäß Art 22 B-VG von der Untersuchungskommission angerufen, der Untersuchungskommission Unterlagen zukommen zu lassen, müsste der Magistrat zunächst konkret zu prüfen, ob das Angeforderte innerhalb des Untersuchungsgegenstandes verortet ist. Bejaht er dies, ist sodann zu prüfen, ob die (vollständige, ungeschwätzte) Übermittlung der Unterlagen mit Eingriffen in Grundrechtspositionen der ausgegliederten Rechtsträger, insbesondere Art 8 EMRK und § 1 DSG, einhergeht und derartige Eingriffe gesetzliche Deckung finden. Ist dies der Fall, ist anschließend zu prüfen, ob der Eingriff in Grundrechtspositionen vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstands einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält.

⁹⁹ *Knyrim/Haidinger*, Die Zulässigkeit der Bekanntgabe personenbezogener Daten an Untersuchungskommissionen am Beispiel Stadt Wien, ZfV 2005 694 und weiter: Da das Gesetz die gesetzliche Zuständigkeit der Untersuchungskommission ausdrücklich damit festlegt, dass diese dem Gemeinderat die Grundlagen für seine Entscheidung über die Geltendmachung der politischen Verantwortlichkeit bei einem behaupteten Missstand liefern muss, ist die Zuständigkeit der Untersuchungskommission daher auf die Tätigkeit jener Organe zu beschränken, welche dieser politischen Verantwortlichkeit, die in einem Misstrauensvotum nach § 37 WStV gipfeln kann, unterliegen. Die zu ermittelnden Daten müssen daher auf die Verwaltungsführung und im Zusammenhang damit auf die Geltendmachung einer politischen Verantwortlichkeit gerichtet sein, da andernfalls keine gesetzliche Zuständigkeit der Untersuchungskommission im Sinne des § 7 Abs 2 Z 2 bestehen würde.

5. Zu sonstigen Aussagepflichten vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstandes

Wie gezeigt (oben A), darf mit Blick auf die in § 59a WStV niedergelegten Anforderungen die Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger, an denen die Gemeinde beteiligt ist, selbst nicht Gegenstand der Untersuchungskommission sein. Hingegen sind die Fragen, wie diese Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrgenommen wird und wie vor dem Hintergrund mit der Beteiligung verbundene Ingerenzmöglichkeiten der Gemeinde hinsichtlich der Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger wahrgenommen werden, Fragen der Verwaltungsführung, weil und soweit über die Ingerenzmöglichkeiten der Gemeinde der erforderliche Verantwortungszusammenhang zur Begründung (und zur nachfolgenden Geltendmachung) politischer Verantwortung sichergestellt ist.

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen wurde der Untersuchungsgegenstand festgelegt (oben A), der den zu ermittelnden Sachverhalt als Gegenstand des Verfahrens vor der Untersuchungskommission (als relevanter Amtshandlung) determiniert (oben B.2). Der Verfahrensgegenstand ist – den Vorgaben von § 19 Abs 2 AVG entsprechend (oben C.1) – im Rahmen der Ladung von Zeugen bekanntzugeben, und zwar dergestalt, „dass er sich zweifelsfrei aus der gewählten Formulierung ergeben muss“.¹⁰⁰ Damit soll dem Zeugen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf das Verfahren vorzubereiten.¹⁰¹ Dem werden die dem Gutachter vorgelegten (einfachen – siehe oben C.1) Ladungen an Martin Krajcsir, Michael Strelb und Peter Weinelt gerecht, insoweit sie das Thema der Untersuchungskommission benennen und den Untersuchungsgegenstand als Determinante des Verfahrensgegenstandes auf elektronischem Weg zugänglich machen.

Zusätzlich benennen die vorliegenden Ladungen spezifische Gegenstände, zu denen die Zeugen befragt werden sollen. Für sich betrachtet scheinen einzelne dieser Gegenstände denkbar weitreichend und – soweit sie auf interne Vorgänge der Wiener Stadtwerke GmbH oder der Wien Energie GmbH abstellen – außerhalb des Untersuchungsgegenstandes angesiedelt. Das trifft im Sinne des oben Festgehaltenen (oben A) schon *verbis* auf Fragen nach der Abwicklung der Finanzströme innerhalb

¹⁰⁰ Graber in Altenburger/Wessely (Hg) Kommentar zum AVG (2022) § 19 Rz 12.

¹⁰¹ Vgl etwa Hengstschläger/Leeb, AVG § 19 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 13.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

der Wiener Stadtwerke GmbH oder des „Cash pooling“ innerhalb des Konzerns (Krajcsir, Weinelt), nach dem Risikomanagement der Wien Energie und dem Zweck des Abschlusses von Termingeschäften (Strebl), aber auch – wenn auch in minderer Deutlichkeit – auf Fragen nach Liquiditätserfordernissen der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH zu (Strebl, Krajcsir, Weinelt) zu.

Vor diesem Hintergrund mag allenfalls der in allen drei Ladungen enthaltene Hinweis auf den vollen Untersuchungsgegenstand entlang der Linien des Einsetzungsantrages dazu verhalten, anzunehmen, dass auch die so abstrakt betrachtet außerhalb des Untersuchungsgegenstandes als Determinante des Verfahrens angesiedelten Fragestellungen konkret in seinem Lichte und damit vor dem Hintergrund der (Wahrnehmung der) Ingerenzmöglichkeiten der Gemeinde zu verstehen sind und in diesem Licht vor der Untersuchungskommission thematisiert werden. Anderweitig bewegen sich die hier genannten Fragenkomplexe außerhalb des Untersuchungsgegenstandes (und damit außerhalb des Gegenstandes der Amtshandlung).

Infolge der taxativen Natur der Aussageverweigerungsrechte gemäß § 49 AVG (oben C.3) kommt dem Zeugen selbst indes keine Berechtigung zu, die Antwort auf Fragen zu verweigern, die – nach seinem Dafürhalten – außerhalb des Untersuchungsgegenstandes gelegen sind.

Zur Gewährleistung des rechtlich gebotenen Ablaufs der Befragung unter Einhaltung der durch den Untersuchungsgegenstand konturierten Grenzen kommt dem Vorsitzenden eine zentrale Bedeutung zu: Dieser ist nach § 59d Abs 7 WStV amtswegig dazu verpflichtet, Fragen für unzulässig zu erklären, die über den in der jeweiligen Ladung angegebenen Gegenstand des Verfahrens (der Amtshandlung) hinausgehen.

Verweigert ein Zeuge zu Unrecht (sei es ohne Angabe von Gründen oder in Beharrung auf seine Verweigerung, obwohl die vorgebrachten Gründe als nicht gerechtfertigt anerkannt wurden)¹⁰², ist keine Strafbarkeit nach § 289 StGB gegeben, weil hier nur eine falsche oder unvollständige Aussage sankti-

¹⁰² Vgl nur *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁶ (2018) Rz 393. Näher *Engel-Binder* in *Altenburger/Wessely* (Hg) *Kommentar zum AVG* (2022) § 49 Rz 52.

oniert wird, nicht aber die Verweigerung der Aussage schlechthin.¹⁰³ Das AVG kennt freilich zwei Sanktionsmittel, was ungegerechtfertigte Aussageverweigerung anlangt:¹⁰⁴ Zum einen kann gemäß § 49 Abs 5 AVG die Verpflichtung zum Ersatz aller durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden. Diese Kostenersatzpflicht wird dann schlagend, wenn durch die ungerechtfertigte Aussageverweigerung eine Verzögerung eintritt und zusätzliche Kosten verursacht werden.¹⁰⁵ Zum anderen (und parallel dazu) kann gemäß § 49 Abs 5 AVG iVm § 34 AVG im Rahmen der Verfahrenspolizei durch den Vorsitzenden (§ 34 Abs 1 AVG iVm § 59d Abs 7 WStV) im Fall ungerechtfertigter Aussageverweigerung eine Ordnungsstrafe von bis zu 726 Euro verhängt werden (vgl § 34 Abs 2 AVG).

Der verfahrensrechtliche Bescheid, mit dem diese Sanktionen verhängt werden, kann (soweit die konkrete Fragestellung außerhalb des Untersuchungsgegenstandes verortet war: erfolgreich) vor dem Verwaltungsgericht bekämpft werden. Neben diesen fiskalischen Sanktionen,¹⁰⁶ ist keine Verhängung von Zwangsstrafen im Fall einer ungerechtfertigten Aussageverweigerung vorgesehen:¹⁰⁷ Ein direkter Zwang zur Erwirkung von Aussagen ist dem Gesetz unbekannt.¹⁰⁸ Wird eine Ordnungsstrafe wegen der Nichtbeantwortung von außerhalb des Untersuchungsgegenstandes gelegenen Fragen verhängt (und damit ungeachtet der Pflicht gemäß 59d Abs 7 WStV, derartige Fragen amtswegig für unzulässig zu erklären), müsste das Verwaltungsgericht diese aufheben.

Zwischenergebnis

Schon abstrakt betrachtet liegen Fragen nach internen Vorgängen und Abläufen – wie insgesamt nach Tätigkeiten – der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH als

¹⁰³ Vgl *Plöchl/Seidl in Höpfel/Ratz* (Hg), WK² StGB § 289 (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 14 iVm *Plöchl/Seidl in Höpfel/Ratz* (Hg), WK² StGB § 288 (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 29.

¹⁰⁴ Hengstschläger/Leeb, AVG § 49 (Stand 1.7.2005, rdb.at) Rz 19-21.

¹⁰⁵ *Engel-Binder* in *Altenburger/Wessely* (Hg) Kommentar zum AVG (2022) § 49 Rz 53 mwH auf die Rsp zu § 326 Abs 2 ZPO

¹⁰⁶ Vgl näher *Engel-Binder* in *Altenburger/Wessely* (Hg) Kommentar zum AVG (2022) § 49 Rz 53.

¹⁰⁷ Vgl bereits *Haller*, Die geplante Novelle zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, ZfV 1980, 216 (219).

¹⁰⁸ VwSlg 18471 A/2012.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

ausgegliederte Rechtsträger außerhalb des Untersuchungsgegenstandes und damit außerhalb des Gegenstandes des Verfahrens vor der Untersuchungskommission.

Das Verfahren vor der Untersuchungskommission gibt dem Zeugen kein Recht, die Antwort auf Fragen aus dem Grund zu verweigern, diese würden außerhalb des Untersuchungsgegenstandes liegen. Vielmehr hat der Vorsitzende der Untersuchungskommission amtswegig sicherzustellen, dass sich die an die Zeugen gerichteten Fragen innerhalb des Untersuchungsgegenstandes bewegen und Fragen außerhalb des so determinierten Verfahrensgegenstandes für unzulässig zu erklären. Würde ungeachtet dieser Verpflichtung eine Ordnungsstrafe wegen der Weigerung Fragen außerhalb des Untersuchungsgegenstandes zu beantworten, verhängt, müsste das Verwaltungsgericht diese aufheben. Die Aussage darf indes auch in diesen Fällen verweigert werden, wenn der Zeuge sich auf eines der in § 49 Abs 1 AVG normierten Aussageverweigerungsrechte wie bspw zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsheimnissen (Z 2 leg cit) berufen kann.

IV. Kurzzusammenfassung der Beantwortung der Gutachtensfragen

Die zu behandelnden Gutachtensfragen können zusammengefasst, wie folgt beantwortet werden:

- ***Was sind die rechtlichen Grenzen des Untersuchungsgegenstands?***

Die WStV begrenzt den Gegenstand einer Untersuchungskommission mit der Untersuchung vermuteter (konkreter) Missstände innerhalb der Verwaltungsführung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

Im vorliegenden Fall ist Untersuchungsgegenstand die (Unterlassung der) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten durch Organe der Stadt Wien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung hinsichtlich ihrer ausgegliederten Rechtsträger. Vorgänge, die außerhalb der unmittelbaren Ingerenz von Organen der Stadt Wien verortet sind (insbesondere unternehmensinterne Vorgänge der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH wie Cash Pooling oder Risikomanagement) sind daher nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst.

• ***Besteht eine Verpflichtung für ausgegliederte Rechtsträger wie die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH schriftliche Unterlagen oder sonstige Beweismittel an die Untersuchungskommission zu übermitteln?***

Nein, es besteht keine solche Verpflichtung.

• ***Wie haben die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH zu reagieren, wenn ihnen im Wege der Stadt Wien (MA 5) Dokumentenanforderungen in Entsprechung von Beschlüssen der Untersuchungskommission übermittelt werden?***

Die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH haben in einem ersten Schritt zu prüfen, ob (mangels Vorlagepflicht) eine freiwillige Entsprechung vorgenommen werden kann bzw darf. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Entsprechung gesellschaftsrechtlich relevante Interessen oder allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen entgegenstehen.

• ***Können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Erfordernisse des Datenschutzes oder sonstige Geheimhaltungsinteressen bzw -pflichten einer (ungeschwärzten) Übermittlung von Unterlagen an die Untersuchungskommission entgegenstehen? Wenn ja: wie haben die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH diesfalls zu reagieren?***

Ja, dies kann der Fall sein. Diesfalls sind Unterlagen ausschließlich geschwärzt, dh um geheimzuhaltende Informationen bereinigt, zu übermitteln.

Ausgewählte Rechtsfragen vor dem Hintergrund einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats

• Falls Dokumente, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Wiener Stadtwerke GmbH oder der Wien Energie GmbH enthalten, auch bei der Stadt Wien vorhanden sind: inwieweit ist die Stadt Wien berechtigt bzw verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ausgegliederten Rechtsträger oder sonstige schutzwürdige Interessen Dritter (zB personenbezogene Daten nach § 1 DSGVO) gegenüber der Untersuchungskommission zu wahren (beispielsweise durch Ausnahme einzelner Unterlagen von der Übermittlung an die Untersuchungskommission oder Schwärzung)?

Die Stadt Wien bzw die MA 5 ist dazu verpflichtet zunächst zu prüfen, ob die angefragten Dokumente überhaupt innerhalb des Untersuchungsgegenstands gelegen sind. Wenn ja, muss die Stadt Wien bzw die MA 5 bei Fehlen einer gesetzlichen Grundlage eine Herausgabe verweigern, wenn damit eine Verletzung von Grundrechten verbunden wäre.

• Liegen einzelne der in den an die Geschäftsführer der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH gerichteten Ladungen angesprochenen Themenbereiche außerhalb des Gegenstandes der Untersuchungskommission? Wenn ja: dürfen die Geschäftsführer die Beantwortung diesbezüglicher Fragen verweigern?

Ja, insbesondere Fragen zu unternehmensinternen Vorgängen (Cash Pooling, Risikomanagement) betreffen keinen möglichen Missstand in der Verwaltung und haben auch nichts mit der Wahrnehmung der Anteilsrechte durch Organe der Stadt Wien zu tun. Würden zu diesen Themen Fragen gestellt, sind diese vom Vorsitzenden amtswegig für unzulässig zu erklären. Erklärt sie dieser – rechtswidrigerweise – für zulässig, kennt das AVG kein formelles Aussageverweigerungsrecht. Verweigert ein Zeuge dennoch eine Aussage, könnten weigerungsbedingte Kosten auferlegt oder Ordnungsstrafen verhängt werden. Die dem zu Grunde liegenden Bescheide können beim Verwaltungsgericht Wien bekämpft werden

• Dürfen Auskunftspersonen aus den Reihen der Wien Energie GmbH bzw der Wiener Stadtwerke GmbH die Beantwortung einzelner Fragen verweigern, wenn dadurch eine Preisgabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu befürchten ist?

Christoph Bezemek

Auskunftspersonen unterliegen im Unterschied zu Zeugen keiner Aussage- bzw Wahrheitspflicht. Im Fall einer Aussage von Auskunftspersonen aus den Reihen der Wien Energie GmbH bzw der Wiener Stadtwerke GmbH trifft diese in Wahrnehmung ihrer Treuepflicht zum Unternehmen eine Pflicht zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und zur Wahrung sonstiger im Interesse des Unternehmens geheim zu haltender Informationen.

Graz, 15. Jänner 2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials 'Cb' followed by a horizontal line.

(Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, BA, LL.M. [Yale])

Anhang 5: Ladungen

Datum	Zeuge/ Zeugin/ Auskunftsperson	Funktion	Beschluss
02. Dezember 2022	Konstituierende Sitzung		
	MMMag. Dr. Michael Böheim	Experte Energie- und Strommarkt; Institut für Wirtschaftsforschung (Energemarkt)	einstimmig
16. Dezember 2022	Dipl.- Ing. Wolfgang Anzengruber	Experte Energie- und Strommarkt; Vorstandsvorsitzender Verbund AG (2009-2020)	einstimmig
	Mag. Johannes Benigni	Experte Energie- und Strommarkt; Chairman der JBC Energy Group	einstimmig
	Dipl.- Ing. Peter Weinelt	Generaldirektor- Stellvertreter Wiener Stadtwerke; Bereich: Energie, Personal und IT; Vorsitzender des AR Wien Energie GmbH	einstimmig
16. Jänner 2023	Dipl.- Ing. Mag. Michael Strebl	Vorsitzender der Geschäfts-führung WIEN ENERGIE GmbH; Bereich: Energiewirtschaft, Energiedienstleistungen, Kommunikationsmanagement, Vertrieb und Marketing, Finanzmanagement, Kundenservice, Unternehmensentwicklung, Telekommunikation und neue Geschäftsfelder	einstimmig
01. Februar 2023	Mag. Dr. Martin Krajcsir	Generaldirektor Wiener Stadtwerke; Bereich: Finanzen und Mobilität	einstimmig
	Mag. Dietmar Griebler, MBA	Magistratsdirektor	einstimmig
	Dipl.- Ing. Peter Weinelt	Generaldirektor- Stellvertreter Wiener Stadtwerke; Bereich: Energie, Personal und IT; Vorsitzender des AR Wien Energie GmbH	einstimmig
16. Februar 2023	Dipl.- Ing. Mag. Michael Strebl	Vorsitzender der Geschäfts-führung WIEN ENERGIE GmbH; Bereich: Energiewirtschaft, Energiedienstleistungen, Kommunikationsmanagement, Vertrieb und Marketing, Finanzmanagement, Kundenservice, Unternehmensentwicklung, Telekommunikation und neue Geschäftsfelder	einstimmig
	Mag. Christoph Maschek	Finanzdirektor, AL MA 5	einstimmig
01. März 2023	OSR Gerhard Mörtl	Dezernatsleiter für Vermögens- und Beteiligungsmanagement in der MA 5	einstimmig
	Dr. Erich Hechtner	Magistratsdirektor aD	einstimmig

Datum	Zeuge/ Zeugin/ Auskunftsperson	Funktion	Beschluss
16.März 2023	KommR Peter Hanke	Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke	einstimmig
31.März 2023	Dr. Michael Ludwig	Bürgermeister der Stadt Wien	einstimmig
	Mag. Karl Pauer	Bereichsdirektor Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Recht	einstimmig
11.April 2023	Christoph Wiederkehr, MA	Vizebürgermeister der Stadt Wien; Stadtrat für Bildung, Jugend, Integration und Transparenz	einstimmig
	Dipl.- Ing. Karl Gruber	Geschäftsführer WIEN ENERGIE GmbH; Bereich: Assets Betrieb, Service, Entwicklung und Management, sowie IT-Management, Organisations- und Personalmanagement und Recht	einstimmig
10.Mai 2023	Mag. (FH) Erich Zach	Mitarbeiter in der MA 5; Bereich: Vermögens- und Beteiligungsmanagement	einstimmig
	Dr. Norbert Pannagl	Leiter der Rechtsabteilung in der WIENER STADTWERKE GmbH	einstimmig
	Gabriele Jandrisevits- Herzog	Leiterin Bereich Treasury- und Asset Management in der WIENER STADTWERKE GmbH	einstimmig
25.Mai 2023	Mag. Mag. Karoline Süka	Abteilungsleiter- Stellvertreterin der MA 5	einstimmig
	Mag. Doris Rechberg- Missbichler	Büroleiterin StR Hanke	SPÖ/ NEOS dagegen
	Mag. Marko Miloradovic	StV- Büroleiter StR Hanke; Referent für MA 5 und WIENER STADTWERKE GmbH	einstimmig
12.Juni 2023	Dr. Peter Pollak, MBA	Leiter der Präsidialabteilung	einstimmig
	Mag. Johannes Jungbauer	Büro GGr Finanzen, AR Wien Energie	einstimmig
	Dipl.-Ing. Andra Faast	StV. Vor. AR Wr. Stadtwerke	einstimmig
23.Juni 2023	Karl Mahrer	Nicht amtsführender Stadtrat	einstimmig
	Mag. Judith Pühringer	Nicht amtsführender Stadträtin	einstimmig
	Dominik Nepp, MA	Nicht amtsführender Stadtrat	einstimmig
	Peter Hacker	Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport	
	OSR Gerhard Mörzl	Dezernatsleiter für Vermögens- und Beteiligungsmanagement in der MA 5	einstimmig

Datum	Zeuge/ Zeugin/ Auskunftsperson	Funktion	Beschluss
30. August 2023	Dr. Kurt Stürzenbecher	Gemeinderat SPÖ; Vorsitzender des Finanzausschusses	einstimmig
	Markus Gstöttner, MSc	Gemeinderat ÖVP; Ehemaliger stellvertretender Kabinettschef im Bundeskanzleramt	einstimmig
	Mag. a Ulli Sima	Amtsführende Stadträtin für Innovation, Stadtplanung und Mobilität	einstimmig
11. Oktober 2023	Bericht		

**Access to short term liquidity provided by central banks
will maintain the functioning of EU energy markets in the light of the
recent extreme development of wholesale prices**

(08 March 2022)

Summary

- **High and volatile wholesale energy prices are leading to intolerable cash liquidity pressure for energy market participants**
- **The energy industry calls for time limited emergency liquidity support to ensure that wholesale energy markets continue to function**
- **Liquidity support should be provided by governments or financial public law institutions (e.g. central banks) to clearing members to allow them to buffer the impact of clearing houses margin calls (via cash payments) on market participants**
- **The liquidity support scheme should be managed by the clearing member firms and activated at their initiation**

Functioning of energy markets and of central clearing

Since the beginning of 2020 the worldwide energy market has been suffering from several severe negative implications, particularly the Coronavirus pandemic. The situation has worsened now by the current Russia/Ukraine crisis. Energy markets are experiencing price levels and price volatility that has never been seen historically.

Non-financial firms participate in the energy markets to cover their supply and demand and to execute transactions to mitigate the market risk of their commercial activities (hedging). For example, the operator of a gas fired power plant must hedge its commercial risk (market risk) which consists of the constant change in value of the gas procurement and of the produced power. For these purposes, energy market participants trade on wholesale energy markets via bilateral transactions (undertaken over the counter, OTC) and/or via centrally cleared, regulated markets such as European Energy Exchange (EEX, Germany), ICE Endex (Netherlands) or ICE Futures Europe (UK).

This paper focusses on the European energy commodities traded on centrally cleared regulated markets ("Exchanges") in Europe.

It is important to note that the central clearing of trades registered at Exchanges involves several actors and is regulated under the framework of the EU Regulation 648/2012 (EMIR) and its delegated regulations:

- The *market participant* is responsible for the transactions concluded on Exchanges and thus ultimately also for the credit risk and liquidity management of its trading activity. The market participant is a client of the clearing member to enable the central clearing of the Exchange transactions.

¹ The European Federation of Energy Traders (EFET) promotes and facilitates European energy trading in open, transparent and liquid wholesale markets, unhindered by national borders or other undue obstacles. We build trust in power and gas markets across Europe, so that they may underpin a sustainable and secure energy supply and enable the transition to a carbon neutral economy. EFET currently represents more than 100 energy trading companies, active in over 27 European countries. For more information: www.efet.org

- The *clearing member*, usually a financial institution (clearing bank), provides clearing services to a client (market participant). These services involve managing the client's positions and guaranteeing the related financial risk.
- The *clearing house* acts as a central counterparty ("CCP"):
 - o It manages the credit risk and thus mitigates this risk for market participants.
 - o It manages risk via the collection of collateral (margin calls): The clearing house calls for 2 main kinds of margins *a) Initial Margin*, covering the risk of a default of a market participant and the emergency close-out of its position, and *b) Variation Margin*, covering the market (price) movements. Variation Margin mirrors the daily profit/loss of underlying positions, while Initial Margin is collateral intended to ensure market stability (herein referred to as "margining").
 - o Hence, the clearing house is an intermediary between buyers and sellers (market participants) of financial instruments. A clearing house guarantees that the transaction will occur and that both parties receive what is due to them. In order to provide such guarantee, the clearing house will at all times hold the necessary collateral required from counterparties, to cover their respective open positions at the related Exchange.

The collection of collateral by clearing houses occurs daily, with request for collateral being communicated via margin calls. A market participant which receives a margin call must deliver the corresponding collateral to its clearing member who passes this through to the clearing house. A market participant typically has less than a day to provide additional collateral.

As the collateral provided by market participants to clearing members is predominately by means of cash, this can create a significant liquidity management challenge for market participants (and for energy corporate firms in particular). In high volatile market time periods margin calls may be issued several times within a day to cover risk caused by extreme intraday market price movements.

The higher the level of prices and the greater the volatility in price, the higher will be the size of the collateral collected to cover that risk. The Russia/Ukraine crisis means that prices and volatility are both reaching record levels and, hence, margining requirements also.

The current extreme market conditions lead to liquidity shortages which endanger the functioning of European energy markets

In normal market circumstances these energy market participants are usually not experiencing such huge liquidity risks when they hedge their commercial risks and, hence, these firms remain solvent in usual volatile commodity markets. However, market participants, clearing members and clearing houses are currently encountering major challenges in managing the impact of the current geopolitical situation. Massive price movements on European energy Exchange markets have resulted in massively increased margin requirements for market participants. Since the end of February 2022, an already challenging situation has worsened and more energy market participants are in a position where their ability to source additional liquidity is severely reduced or, in some cases, exhausted. There is consequently a significant risk at hand that some firms might not be able to meet additional margin calls issued by their clearing bank, although they need to continue to hedge their physical assets to avoid exposure to market price risks.

Initial Margin (collateral) requirements have increased by circa 6 times within the last 4-6 months. Market volatility has led to the average amount of Variation Margin required increasing by 10 times from one business day to the other. To illustrate: Price levels for

example for front-month Dutch TTF gas have moved from EUR 25 / MWh (July 2nd 2021) to EUR 75 (Jan 7th 2022) and exceeded EUR 300 in Mar 2022. An energy producer who hedges large volumes of Gas and Power via Exchanges had to pay an Initial Margin of EUR 1bn in summer 2021, had seen its margin requirements increased to EUR 4bn by October 2021 and ultimately to EUR 6bn in March 2022 - a sixfold increase without any change in the position being hedged. The same company which normally expects to experience daily margin cash flows related to price movements of around EUR 50mn, now faces variation margin requirements of up to EUR 500mn within a business day due to the extreme volatility in prices. The same situation will occur once the energy prices will decrease again, because then market participants supplying power and gas to consumers will suffer from the same liquidity squeeze energy producers currently do.

In addition, some clearing members are asking market participants to deliver significant amounts of additional collateral to cover with a certain buffer further increases in the margin required and continued market volatility. These additional margin requirements are calculated at the discretion of clearing members and increase pressure on a firms' liquidity.

These increases in margin requirements raise fundamental questions about the ability of market participants to manage liquidity risks. It is not infeasible to foresee a situation in which generally sound and healthy energy companies, with significant and valuable asset portfolios, are unable to access cash to meet these unprecedented margin requirements. Many of them reach a point where all options to manage their exposure and/or seek for further funding have been exhausted. This risk will be exacerbated if governments in Europe and/or elsewhere in the world impose further restrictions on Russian gas, oil and coal imports as this would cause further dramatic increases in energy prices and, consequently, in the related margining requirements.

It is not an option for market participants to reduce their hedging positions on Exchanges as this would leave the physical assets unhedged and expose them to market price risks. Market participants cannot conclude corresponding financial hedges on Over The Counter (OTC) markets due to insufficient market liquidity caused, in part, because potential non-financial counterparties are constrained in the amount of hedge transactions they can enter into due to the relatively low clearing threshold for commodities under EMIR.

In summary, margin requirements have reached a level where multiple market participants face a risk of not having sufficient cash reserves to meet margin calls and are considered by the clearing bank as defaulting party.

In that scenario, a clearing member may decide to close-out the position of this defaulting market participant. Depending on the size of the participant's portfolio, this may also have a knock-on effect on market prices and volatility and therefore create consequential unforeseeable effects (a so called "domino effect") on other market participants or, in worst case, even cause the default of a clearing member. This would have serious consequences on the entire European energy markets and their consumers.

Proposal for the injection of liquidity via emergency funding

To avoid these negative consequences European based market participants such as operators of critical energy infrastructure (e.g. power, oil and gas production) and the providers of essential public services (e.g. power and gas supply to consumers) must be enabled to

continue to operate and to hedge the market risk of their production and supply activities through centrally cleared transactions executed on European Exchanges.

Hence, there is an urgent need to introduce mechanisms to support liquidity management and to guarantee the stability of the central clearing process. Doing this will, in turn, ensure that energy markets can continue to function properly.

We propose to establish emergency funding mechanisms to be used in extreme market situations. This funding mechanism should be triggered when a level of margining requirement – which is likely to translate to a risk of default of one or several market participants – is reached. This is likely to be particularly the case when the concerned exchange participant can no longer fulfil collateral payments to its clearing member. It is important to note that this measure should be applied only during times of extraordinary market stress.

The potential entities providing the emergency liquidity funding could be any high credit rated public entity, such as governments, national central banks or any public law financial institutions like the European Central Bank (ECB), European Investment Bank (EIB) or Bank of England (hereinafter "public entity").

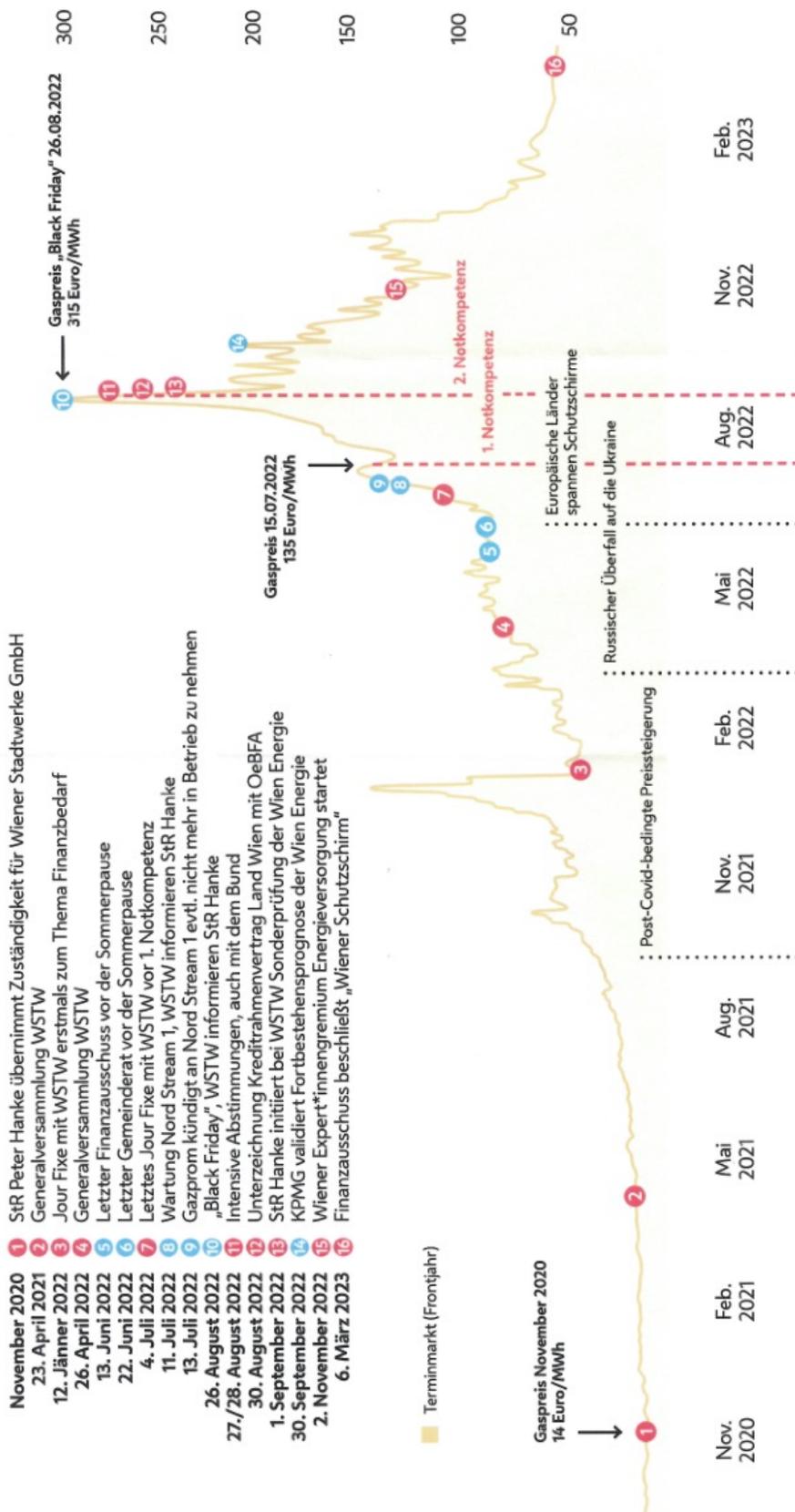
We propose that the emergency funding mechanism is provided by the relevant public entity at the level of the clearing member to enable market participants to effectively hedge their commercial risks and, hence, mitigate market risks as follows:

- As clearing members have limited credit lines or other liquidity facilities they can provide to their clients, we propose that a relevant public entity provides to the clearing member guarantees or other liquidity facilities.
- By providing guarantees or other liquidity facilities from this emergency funding to the clearing member, the clearing member can increase credit lines or other liquidity facilities for the benefit of the clearing client (market participant).
- In this case the clearing member covers the open margin requirements through its own liquidity resources (e.g. loans or credit lines for the benefit of the market participant) and the clearing member is secured via a guarantee or other liquidity facilities of a public entity.
- This will enable the clearing client and clearing member to post the cash collateral to meet the margin calls of the clearing house.
- This liquidity support scheme should be managed by the clearing member in agreement with its concerned clearing client (market participant). Depending on this agreement, the liquidity support scheme would then be initiated and activated by the clearing member.
- The advantage of this procedure is that it would use already established processes and could be easily established.



StR Peter Hanke: Proaktives Krisenmanagement

Timeline und Marktentwicklung des Erdgaspreises (Euro/MWh)



Anhang 8: Zusammenfassung aus den Gutachten von PwC, Freshfield, Ithuba



KONSOLIDIERTE ERGEBNISSE DER EXPERTEN-BERICHTE 15.9.2022

Die Konzernrevision der Wiener Stadtwerke GmbH hat PwC Österreich, ITHUBA capital und Freshfields Bruckhaus Deringer mit Berichten zu Wien Energie beauftragt.

- Das operative Geschäft der Wien Energie sieht die Produktion von Strom und Fernwärme sowie den Vertrieb von ebenjenen vor. Hierzu wird Gas eingekauft. Während im Winter die Stromerzeugung – getrieben durch den Fernwärmebedarf der Endkund*innen – den Stromabsatz deutlich übersteigt, besteht in den Sommermonaten ein Nachfrageüberhang. Damit besteht aus dem Kerngeschäft die Notwendigkeit, jeweils im Winter den überschüssigen Strom zu verkaufen und im Sommer zu kaufen.
- Das Geschäftsmodell der Wien Energie mit aktuellem Portfolio (Fernwärme, Strom, Gas, CO₂) macht den Handel an Terminmärkten für Wien Energie alternativlos (Fernwärme-Versorgung ist in Europa Alleinstellungsmerkmal).
- Es muss entweder ein Kredit- oder ein Liquiditätsrisiko eingegangen werden, um das Marktpreisrisiko zu reduzieren und den Endkund*innen eine entsprechende Preisgarantie zu geben. Die notwendigen Sicherheiten (Margins), die zu bedienen sind, werden dann zurückgeführt, wenn einerseits die Preise an der Börse sinken oder andererseits die Termingeschäfte liefern. Ein deutlicher Rückgang der offenen Margin-Positionen konnte in den vergangenen Tagen durch den Rückgang der Strompreise bereits beobachtet werden.
- Das operative Geschäft bedingt Preisrisiken in Strom und Gas. Die Risikostrategie sieht vor, Preisrisiken über Geschäfte am Markt zu minimieren. Die in Zukunft produzierten und vertriebenen Mengen werden über Prognosemodelle hergeleitet. Die Risikostrategie und

die Prognosemodelle scheinen angemessen und sind organisatorisch zweckdienlich.

- Die abgeschlossenen Börsentermingeschäfte (Futures) von WE dienen der Absicherung von Preisrisiken der operativen Produktion sowie des Kundengeschäfts. Die Marktgeschäfte reduzieren das Preisrisiko für die Endkunden hinsichtlich Strom, Gas und Fernwärme. Es waren keine Hinweise darauf ersichtlich, dass Marktgeschäfte entgegen der Risikostrategie abgeschlossen wurden. Sämtliche andere Geschäftstätigkeiten, zum Beispiel der Verkauf von Strom aus Eigenanlagen an Dritte, erfolgten nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmanns und dienten wiederum dazu, das bestehende Aufbringungsportfolio für die Kund*innen bestmöglich zu nutzen.
- Das Handelsvolumen erfüllt die Notwendigkeit der Absicherung der zukünftigen Geschäfte und ist somit gerechtfertigt.
- Wien Energie verfügt über Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung und –planung, laufende Szenarienrechnungen und die ständige Prüfung Margin-vermindernder Maßnahmen sowie Margin-beobachtungen.
- Die Marktpreise für Strom und Gas haben extreme Verwerfungen realisiert. Insbesondere die Korrelation zwischen Gas und Strom, sowie die Preisunterschiede zwischen unterschiedlichen Laufzeitbändern, haben sich stark verändert. Die Veränderungen liegen weit außerhalb jener Bandbreiten, die noch vor wenigen Wochen mit vernünftig parametrisierten Risikomodellen und Stressszenarien zu erwarten gewesen sind. Die Preisentwicklung an der Terminbörse EEX war unvorhersehbar.
- Die Marktbewegungen haben zu sogenannten Margin-Calls gegenüber der Börse geführt, die Wien Energie aus eigener Kraft nicht erfüllen konnte. Bei Nichtbedienung der Margin-Calls wären die Positionen unmittelbar geschlossen worden, wodurch ein Kapitalverlust in signifikanter Höhe entstanden wäre. Bei (physischer) Lieferung in die Marktgeschäfte kann davon ausgegangen werden, dass die gestellten Margins zurückkommen.

- Früheres Erkennen der möglichen Existenzbedrohung hätte es Wien Energie nicht ermöglicht, die Aktivierung des Bundes zu vermeiden. Mit einem state-of-the-art Risikomodell waren die Marktverwerfungen des “Black Friday” nicht vorhersehbar.
- Hinweise für spekulatives Handeln sind nicht sichtbar, spekulative Geschäfte sind gemäß interner Governance ausdrücklich nicht zugelassen.
- Nach Business-judgement-rules hat Wien Energie eine angemessene Corporate Governance.
- Der von der OeBFA zur Verfügung gestellte Finanzierungsrahmen in Höhe von zwei Milliarden Euro wurde NICHT beansprucht.



Hinweis: Diese Zusammenfassung entspricht den Inhalten der durch die oben angeführten Unternehmen separat analysierten Teil-Bereiche.